

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

---

## 87.078 Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesgesetz

---



## 1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× **132/87.078 s Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesgesetz**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 14. Dezember 1987 (BBl 1988 I, 741) über ein ETH-Gesetz.

*N/S Kommissionen für Wissenschaft und Forschung*

**1989 1. März. Beschluss des Ständerates** abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

**1991 22. Januar. Beschluss des Nationalrates** abweichend vom Beschluss des Ständerates.

**1991 4. Juni. Beschluss des Ständerates** abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

**1991 20. Juni. Beschluss des Nationalrates:** Zustimmung.

**1991 4. Oktober. Beschluss des Ständerates:** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**1991 4. Oktober. Beschluss des Nationalrates:** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III, 1401; Ablauf der Referendumsfrist: 13. Januar 1992

**Zweite Sitzung – Deuxième séance**

**Dienstag, 28. Februar 1989, Vormittag**  
**Mardi 28 février 1989, matin**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.**  
**Bundesgesetz**

**Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. Dezember 1987 (BB1 1988 I, 741)  
 Message et projet de loi du 14 décembre 1987 (FF 1988 I, 697)

Antrag der Kommission  
 Eintreten

Proposition de la commission  
 Entrer en matière

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Der Ständerat ist Erstrat für das neue ETH-Gesetz. Er hat mit der Vorbereitung die ständige Kommission für Wissenschaft und Forschung beauftragt.

Die Kommission hat sich Zeit genommen für diese Vorlage, die wir als wichtig betrachten und die grundsätzliche Fragen aufwirft.

Die Kommission hat die interessierten Kreise angehört und viele Eingaben in Betracht gezogen. Sie hat an sechs Sitzungen getagt und die Vorlage am 16. Februar dieses Jahres mit 9 zu 0 Stimmen zuhanden des Plenums verabschiedet. Das Datum des 16. Februars war auch daran schuld, dass Sie die Fahne mit den Beschlüssen erst gestern erhalten haben, wofür ich mich entschuldige.

Dass wir uns Mühe gaben, eine sorgfältige Arbeit zu leisten, kann man aus der Fahne erkennen, andererseits vielleicht auch aus dem Umstand, dass bei der zweiten Lesung seitens der Kommissionsmitglieder und der Verwaltung nochmals 24 Anträge gestellt worden sind. Dieses Gesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen soll das Bundesgesetz betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule aus dem Jahre 1854 und die Uebergangsregelung von 1970 ersetzen.

Ein erster Anlauf für ein neues Bundesgesetz über die ETH ist in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 verworfen worden, nachdem die Studierenden der ETH innert kürzester Frist die nötigen Unterschriften für das Referendum gesammelt hatten.

Um nicht ein weiteres Gesetz am Widerstand der Studierenden scheitern zu lassen, gab sich die Kommission und gaben sich einzelne Mitglieder der Kommission grosse Mühe, die Anliegen der Studenten anzuhören, zu begreifen und, soweit uns das tunlich erscheint, auch zu berücksichtigen.

Wenn die Sprecher des Verbandes der Studierenden der ETH Zürich der Kommission des Ständerates am Hearing vorerst mit fühlbarer Skepsis begegneten, hat seitdem nicht nur die Kommission einen Lernprozess durchgemacht. Davon zeugt auch das Schreiben vom 23. Februar 1989 des VSETH an alle Ratsmitglieder. Dieses Schreiben lässt durchblicken, dass die bestehenden Differenzen nicht unüberwindlich sind. Die von den Studierenden am Hearing verlangte Rückweisung an eine neue Expertenkommission –

zwecks Vorlage eines grundsätzlich anderen Gesetzestextes – schien der Kommission untunlich, und der erwähnte Brief des VSETH an alle Ratsmitglieder schwenkt nun auch ein auf die Haltung, dass in der parlamentarischen Arbeit Änderungen erreicht werden können.

Die Kommission ist allen Teilnehmern des Hearings, den Vertretern von Dozenten, Reformkommissionen, Mittelbau, Studierenden und Angestellten von Lausanne und Zürich dankbar für die Anregungen und alle Unterlagen.

Wir sind auch dankbar für die uns von der Gesellschaft für Hochschule und Forschung, vom Vorort, vom Gewerbeverband und von andern zugestellten Unterlagen und mündlichen Hinweise.

Die Kommission ist aber auch den von uns als Experten eingeladenen Herren Professoren Vittoz und Bühmann, den Präsidenten der beiden ETH, Herrn Professor Ursprung als Präsident des Schweizerischen Schulrates und Herrn Professor Hochstrasser, Direktor des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, dankbar sowie Herrn Schuwey, Vize-Direktor des Bundesamtes, und Dr. Fulda, dem Generalsekretär des Schweizerischen Schulrates, die vielen Kommissionssitzungen beigewohnt haben.

Was will das neue Gesetz? Es will den ETH eine neue Leitungsstruktur mit klaren Aufgaben und Abgrenzungen geben. Wenn Sie nachfolgend immer wieder hören, dass der ETH-Rat einem Verwaltungsrat entspreche und die Direktion des ETH-Bereiches einer Generaldirektion, wenn also immer ein Vergleich mit privaten Strukturen gemacht wird, so darf das nicht missverstanden werden. Die Schulen werden nicht privatisiert. Sie bleiben Bundesinstitutionen, aber die Doppelfunktion des Schulrates, nämlich Strategiefestsetzung und Vollzug, wird aufgeteilt in eine Verwaltungsratsfunktion – das ist der ETH-Rat – und eine Generaldirektionsfunktion, die Direktion des ETH-Bereiches.

Den Hochschulen und Forschungsanstalten soll mehr unternehmerische Eigenverantwortung gegeben werden.

Ferner soll die Vorlage das alte Gesetz von 1854 der heutigen Zeit anpassen, und zwar dauerhaft, nicht nur mit einer immer wieder zu verlängernden Uebergangsregelung. Das neue Gesetz soll berücksichtigen, wie stark die Studentenzahlen gewachsen sind und dass nun auch in der französischen Schweiz eine ETH gross wurde.

Auch wenn die Hochschulen und Forschungsanstalten Bundesbetriebe bleiben, dem Verwaltungsorganisationsgesetz unterstehen, so sind sie nicht die üblichen Verwaltungseinheiten. Die Leistungen sind nicht ausgabenorientiert. Die Produkte sind ausgebildete Absolventen und Forschungsergebnisse. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen sind aber auch nicht einfach Unternehmungen. Was man als Rendite bezeichnen könnte, ist das Bewahren ihrer Absolventen und ihrer Forschungsergebnisse im internationalen Wettbewerb um die Qualität. So hat sich meines Erachtens Professor Ursprung völlig richtig ausgedrückt.

Statt Ihnen nun, wie sonst üblich, in der Eintretensdebatte einen Ueberblick zu vermitteln, möchte ich anders vorgehen. Sie wissen, dass die Studentenvertreter die Feinfühligkeit aufgebracht haben, am Tage nach dem Hearing mit unserer Kommission eine Pressekonferenz abzuhalten und bereits dann, noch bevor wir in der Kommission mit den Beratungen überhaupt begannen, mit dem Referendum zu drohen.

Als Kuriosum sei erwähnt, dass der VSETH mitteilte, er besitze einen Alternativvorschlag zum Gesetz, aber dieser Text werde unserer Kommission nicht zur Verfügung gestellt.

Dieses etwas bemühende Vorspiel veranlasst mich, in einem Ueberblick unter sieben Ziffern einige Begehren aufzulisten, die an die Kommission herangetragen worden sind, und darzustellen, wieweit wir diesen Begehren entsprochen haben.

Ich mache das unter folgenden Stichworten:

1. Zielartikel.
2. Versammlung des ETH-Bereiches und Hochschulversammlungen.
3. Mitbestimmung.

4. Autonomie.
5. ETH-Rat und Direktion des ETH-Bereiches.
6. Dienstrecht und Unterstellung.
7. Diverse kleinere Anliegen.

Ich zitiere allerdings nur diejenigen Organisationen, die bei uns am Hearing waren oder direkt an die Kommission oder deren Präsidenten gelangt sind. Viele gleiche Anliegen wurden bereits in der Vernehmlassung geltend gemacht.

Zum ersten Punkt, Zielartikel: In den Hearings und den Eingaben, bereits auch in den Vernehmlassungen, sind von vielen Seiten Anträge gestellt worden. Wesen und Aufgaben der beiden Hochschulen und ihren Auftrag gegenüber der Gesellschaft ins Zentrum des Gesetzes zu rücken, die Lernfreiheit zu stipulieren, das ganzheitliche Denken und die Beziehungen zu Mensch und Umwelt in das Gesetz aufzunehmen.

Ein umfassender Zielartikel wurde in der Vorlage des Bundesrates vermisst. Er habe eine ausführliche Auftragsbeschreibung und die gesellschaftspolitischen Aufgaben der ETH hervorzuheben, wie der VSETH schreibt. Der allgemeine Bildungsauftrag sei aufzunehmen, fordern Reformkommissionen und Assistentenvereinigungen.

Der Schweizerische Studentenverein postuliert die Ausrichtung des gesamten wissenschaftlichen Arbeitens nach den allgemeinen Grundsätzen der Ethik. Eine zukunftsorientierte Formulierung der Ziele von Ausbildung und Forschung an den ETH unter Berücksichtigung des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Umfeldes müsse das Gesetz zumindest umreißen, schreibt der VSETH der Kommission. Auch ist verlangt worden, dass sich die ETH am internationalen Stand von Lehre und Forschung messen müssten. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft müsse erwähnt werden, wurde vom Vorort, Gewerbeverband usw. erwähnt.

Die Kommission ist dem Wunsch nach einem allgemeinen Zielartikel nachgekommen, hat sich aber damit schwer getan.

Wir schlagen nun vor, einen neuen Artikel 5bis aufzunehmen. Er ist kurz, entstand aber aus langen Diskussionen und unter Mithilfe einer Arbeitsgruppe der Kommission, bestehend aus den Kollegen Daniöth, Onken und Rüesch.

Der neue Artikel 5bis enthält, nach Meinung der Kommission, alles, was vernünftigerweise in einen Gesetzestext aufgenommen werden kann. Noch allgemeinere Ziele, die auf den Kindergarten bis auf die Erwachsenenweiterbildung zutreffen, haben in diesem ETH-Gesetz unseres Erachtens keinen Platz. Wir wollen auch verhindern, dass Forschung und Lehre durch Moralvorschriften behindert werden können. Entweder ist die Forschung frei, oder sie ist keine Forschung. Die Lehrfreiheit ist, im Rahmen dieses allgemeinen Zielartikels, gewährleistet.

Zum zweiten Punkt: Versammlung des ETH-Bereichs und die Hochschulversammlung. Die Versammlung des ETH-Bereichs ist in den Artikeln 25 und 26 der Vorlage erwähnt. Mehrere Gesprächspartner verlangten, dass diese Versammlung fallengelassen wird. Sie wurde als Alibi-Gremium, als «nettes Plaudergrüppchen» bezeichnet (VSETH): Die Reformkommission bezeichnet sie als «kein taugliches und effizientes Organ zur Gewährung der Mitwirkungsrechte», und es sei darauf zu verzichten.

Es bestehe die Gefahr, dass die Informationen gefiltert wurden, wenn keine Vertreter der Hochschulen im ETH-Rat Einsitz hätten. Anstelle dieser Versammlung des ETH-Bereichs solle jede ETH eine Person, die durch die Hochschulversammlungen und die Reformkommission gemeinsam gewählt wird, in den ETH-Rat, also in den Verwaltungsrat, abordnen können. Das verlangte die Studentenschaft.

Die Kommission des Ständerats hat an dieser Versammlung des ETH-Bereichs festgehalten. Wir haben ihre Aufgaben vergrößert, insbesondere ihre Stellungnahme zuhanden des ETH-Rats, auch bei der Schaffung oder Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten, gefordert.

Wir haben ausdrücklich festgehalten, dass die Versammlung ein Antragsrecht an den ETH-Rat und die Direktion des ETH-Bereichs hat und dass diese Instanzen über Anträge

befinden und der Versammlung den Entscheid mitteilen müssen.

Diese Versammlung gibt sich selber ein Reglement. Ihre Wirksamkeit wird sicher in erster Linie von der Qualität ihrer Arbeit abhängen. Alle Gruppen der Hochschulen und der Forschungsanstalten können darin mitwirken.

Die Hochschulversammlungen an den beiden Schulen sind in den Artikeln 30bis und in Artikel 31 auf der Fäbne erwähnt. Der Mittelbau der ETH verlangt, dass unbedingt ein Antragsrecht dieser Versammlung zu stipulieren sei, mit der Möglichkeit, Anträge über die Schulleitung hinaus auf dem Dienstweg an die übergeordneten Organe zu stellen. Die Reformkommissionen verlangen, dass der Status quo der Hochschulversammlungen beibehalten wird.

Nach den Studentenvorschlägen sollten die Hochschulversammlungen die obersten Organe der Schulen sein. Viele Vorschläge befassen sich mit der Aufwertung der Hochschulversammlungen, mit den Abteilungskonferenzen und der Wichtigkeit, dass alle Gruppen hier mitarbeiten und mitbestimmen können.

Für die Kommission hat sich die Frage gestellt, wieweit dieses Gesetz auf der Ebene der einzelnen Schule legiferieren soll. Wir waren in diesen Fragen für eine zurückhaltende eidgenössische Gesetzgebung, um die Autonomie der ETH Zürich und Lausanne wenig zu beeinträchtigen bzw. dem Reglement der Versammlung des ETH-Bereichs ein nur wenig eingeschränktes Wirkungsfeld zu belassen.

Die Kommission hat aber die Bedeutung der Hochschulversammlungen hervorgehoben: Ein eigener Artikel 30bis wurde geschaffen und ausdrücklich deren Antragsrecht an die übergeordneten Organe ins Gesetz geschrieben. Auch hier haben wir festgehalten, dass über Anträge der Hochschulversammlung durch die Schulleitung befunden werden muss und dass diese Entscheide der Hochschulversammlung mitzuteilen sind.

Zum dritten Punkt: Mitbestimmung. Es sind gegenüber dem Entwurf des Bundesrats zur Hauptsache die folgenden Einwendungen durch unsere Gesprächspartner und in Eingaben gemacht worden: Mehrfach verlangt wurde ein Antragsrecht (Reformkommissionen) und Einsichtsnahme der Gruppen in die Entscheidungsgremien (ETH-Rat und Direktion des ETH-Bereichs). Der Schweizerische Studentenverein wünscht ein «verbindliches Postulatsrecht», was auch immer das bedeuten mag. Die bisherige Mitwirkung als Gast im Schulrat habe nicht befriedigt, wird von der Reformkommission und Studentenvertretern mehrfach erwähnt. Die Erfahrungen seien zwiespältig gewesen. Das Gastrecht, gemäss Uebergangsregelung, gab Anlass zu Kontroversen. Es wird befürchtet, dass gegenüber den heutigen Verordnungen eine Verschlechterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten eintreten könne (AGEPOLY).

Es wird die Garantie verlangt, dass die Informationen fließen und nicht gesiebt werden. Die Aufspaltung der Schulratssitzungen in zwei Teile – einen mit den Gästen, einen ohne – wurde bemängelt. Auch wurde gesagt, wichtig sei die Mitwirkungsmöglichkeit vor allem auf der Ebene der Abteilungen und der einzelnen Schule und dort sei sie auch effizient.

Die Reformkommission Lausanne hat insbesondere betont, wesentlich sei die Mitwirkung auf der Schulebene. Auf den oberen Stufen soll die Mitwirkung hauptsächlich durch Delegation, d. h. durch die Schulpräsidenten, erfolgen.

Die Reformkommission Zürich betont, dass die Vernehmlassungsverfahren wie heute auf der Stufe Schule erhalten bleiben müssen.

Die Dozenten ihrerseits sind an der Mitwirkung auf den Ebenen oberhalb der einzelnen Schule grundsätzlich nicht interessiert. Das Schwergewicht der Mitwirkung aller Gruppen liege auf den Abteilungsebenen.

Es wurde verlangt, dass von den Ständen bestimmte Vertreter Mitglieder der Direktion des ETH-Bereichs sein sollen. Dabei hätten diese Vertreter – es könnten Professoren, Angenörige des Mittelbaus oder Studenten sein – nicht als Gruppenvertreter mitzuwirken, sondern als Vertreter der ganzen Schule und wurden von der Hochschulversamm-

lung, eventuell zusammen mit den Reformkommissionen, gewählt.

Auch wurde ausgeführt, dass Mitwirkung nicht lähmend zu sein brauche, sondern Entscheide beschleunigen und die Akzeptanz fördern könne. Es wurde gewünscht, dass jede Gruppe der Schule Zugang zu Informationen habe und sich Gehör verschaffen könne. Auch wurde befürchtet, der Informationsfluss sei nicht gewährleistet. Eingehende, frühzeitige Information auf allen Ebenen der ETH sei zu verlangen und als Informationspflicht zu stipulieren.

Die Kommission hat einiges aus diesem Wunschkatalog übernommen. Ich verweise auf folgende Punkte: Gemäss Artikel 26 muss die Versammlung des ETH-Bereichs Stellung nehmen, bevor der ETH-Rat über Richtlinien, Entwicklungspläne, Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten beschliesst. Die Kommission hat das ausdrücklich ergänzt. Die Versammlung ist berechtigt, dem ETH-Rat oder der Direktion Antrag zu stellen. Diese Instanz muss darüber befinden und der Versammlung ihren Entscheid mitteilen. Der Mitwirkungsartikel, gemäss Vorlage Artikel 31 des Bundesrats, blieb sonst unverändert. Das «Erfordernis der Betroffenheit», wie es in Artikel 31 Absatz 1 erwähnt wird, ist von einigen Gesprächspartnern ausdrücklich begrüsst, von anderen ebenso deutlich abgelehnt worden.

Die Kommission hat daran festgehalten. Sie betrachtet Kompetenz und Betroffenheit in Mitwirkungsfragen als nötig. Sie haben einen Minderheitsantrag Onken zu diesem Artikel 31 und zu dieser Frage.

Die Kommission hat keine weiteren Vorschriften betreffend die Mitwirkung in den einzelnen Schulen erlassen wollen. Der vielbeschworenen Autonomie der Schulen wäre ja nicht Rechnung getragen, wenn dieses Gesetz allzu viel auf dieser Ebene vorschreiben wollte. Es besteht aber die Ueberzeugung – Herr Bundesrat Cotti hat das der Kommission auch zugesichert –, dass auf der Ebene der Schulen keine Verschlechterung der Mitwirkung gemäss heutiger Uebergangsregelung und Verordnungen eintreten darf. Wir haben es als unangebracht erachtet, darüber eidgenössisch zu legiferieren. Die Kompetenz der Abteilungskonferenzen, der Departementsräte, der Unterrichtskommissionen soll durch dieses Gesetz nicht geschmälert werden.

Die Gruppenvertreter beider Schulen haben uns deutlich gesagt, dass die Mitwirkung auf Abteilungs- und Schulebene sehr wichtig sei. Das Gesetz behindert dort weitergehende Losungen in keiner Weise. Wir schreiben nur vor, dass die Hochschulversammlungen Anträge stellen können und dass die Schulleitung darüber befinden muss. Die Anträge sind auch an höhere Stufen möglich und vorgesehen, und die Schulleitung ist zur Weiterleitung verpflichtet. Zum vierten Punkt: Autonomie der Schule. In den Eingaben und Hearings sind zu der Frage, wieweit die Autonomie der ETH gemeinsam oder der einzelnen Schule gehen soll, viele Äusserungen gemacht worden. Die Gesellschaft für Hochschule und Forschung geht in ihren Vorschlägen am weitesten. Sie wünscht, dass jede der beiden ETH eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersonlichkeit werden soll. Konsequenterweise wünscht sie dann, dass Mehrjahresbudgets vom Parlament beraten und den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Diese hätten erst nach Ablauf von vier Jahren Rechenschaft abzulegen, abgesehen von den jährlichen Prüfungen durch die Finanzkontrolle.

Die Professoren und alle Mitarbeiter der Schulen waren nach Obligationenrecht anzustellen. Im Rahmen des Globalbudgets stünde jeder Hochschule Personalauswahlautonomie zu, und die Schulen würden Professoren und Forschungsgebiete selber wählen.

Eine unternehmerische Verantwortung des ETH-Rates sei nach dem Konzept des Bundesrates unmöglich, sagt die Gesellschaft für Hochschule und Forschung, wenn den Schulen nicht eine eigene Rechtspersonlichkeit mit eigenem Vermögen zustünde.

Andere gehen in den Kritiken und Wünschen weniger weit. Die zentralistische Struktur und die grosse Machtbefugnis des Direktors des ETH-Bereiches würden die Autonomie der

Schulen und deren Kreativität beeinträchtigen, sagen Assistentenvereinigung und VSETH. Eine kollegiale Führung der Direktion des ETH-Bereiches würde die Autonomie der Schulen dagegen stärken. Auch wird in der Eingabe des VSETH an den Ständerat eine Aufwertung der Unterrichtseinheitenkonferenz und der Hochschulversammlungen verlangt. Die Stellung der Unterrichtseinheiten sei durch den ETH-Rat vermindert, sagt die Reformkommission Lausanne, und die zwar erwähnte Autonomie nach Artikel 4 werde durch die Artikel 23 und 24 über die Direktion zu stark eingeschränkt.

Zur Finanzautonomie wird vermerkt, dass nur eine nachgehende und keine vorgängige Kontrolle nötig sei. Dagegen hat die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte der Kommission in einem Brief mitgeteilt, dass der Ansatz zu weiterer Finanzautonomie in Artikel 34 Absatz 3 bereits zu weit gehe. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Frau Jaggi hat einen Antrag gestellt.

Die Kommission war einverstanden mit Artikel 4, wonach die Schulen als autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes ohne Rechtspersonlichkeit bezeichnet werden. Es scheint eher unwahrscheinlich, dass Parlament und notigenfalls das Volk je einwilligen würden, einige hundert Millionen – gemäss einem Mehrjahresbudget – nach Zürich und nach Lausanne zu senden und mitzuteilen: Macht, was ihr für gut findet, wählt die Leute, die Euch passen, oder entlasst sie. Als Denkanstoss sind solche Ueberlegungen wertvoll. Aber ich betrachte sie hier und jetzt als undurchführbar. Auch muss berücksichtigt werden, dass die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen wichtige Bestandteile der ganzen Forschungspolitik des Bundes sind.

Dem Bedenken, dass die Direktion des ETH-Bereiches die Autonomie der einzelnen Schulen zu stark einschränken konnte, hat die Kommission in dreierlei Hinsicht Rechnung getragen:

1. Die Direktion des ETH-Bereiches wurde in den wichtigsten Geschäften zur kollegialen Beschlussfassung angehalten.

2. Der Erlass von Richtlinien für Zulassungsbedingungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Disziplinarordnungen wurde zur Aufgabe des ETH-Rates – also des Verwaltungsrates – erklärt, ebenso die Schaffung oder Aufhebung von Unterrichtseinheiten.

3. Die Direktion des ETH-Bereiches hat mit beratender Stimme Einsitz im ETH-Rat. Damit kommt den beiden Schulpräsidenten und der Vertretung der Forschungsanstalten auch in diesem – dem Verwaltungsrat entsprechenden – Gremium Gewicht zu.

Zum fünften Punkt: ETH-Rat und Direktion des ETH-Bereiches. Der ETH-Rat, den man im Vergleich mit privaten Gesellschaften als Verwaltungsrat bezeichnen könnte, ist in der Vorlage in zwei Artikeln, Artikel 22 und 23, umschrieben. Zur Zusammensetzung sah der Bundesrat lediglich vor: «Der Bundesrat wählt die neuen, als nebenamtlich beschriebenen Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten.»

Es sind einige Vorschläge an uns gelangt, wie dieses Gremium zu erweitern wäre und wie seine Stellung zu ändern sei. Beispielsweise: Der ETH-Rat müsste der Direktion des ETH-Bereiches eindeutig übergeordnet sein. Oder: Die Direktion des ETH-Bereiches sei in den ETH-Rat aufzunehmen. Acide, Assistentenvereinigung, Reformkommission, Dozentenkommission Lausanne verlangten das, allerdings mit beratender Stimme. Oder: Je eine Person jeder Hochschule, gewählt durch die Hochschulversammlung und die Reformkommission, sei Mitglied des ETH-Rates, gleichgültig, ob das ein Professor oder ein Student sei.

Der Vorschlag des Bundesrates degradiere den ETH-Rat zu einem Gremium ohne echte Kompetenzen und ohne Einflussmöglichkeiten, meint die VSETH. Der Rat sei auf elf Mitglieder zu vergrössern, nämlich sechs aussenstehende Persönlichkeiten und fünf Mitglieder aus dem ETH-Bereich: je zwei von Zürich und Lausanne und einer von den Forschungsanstalten. Das haben die Reformkommissionen

angeregt. Der ETH-Rat habe über Schaffung und Aufhebung von Unterrichtseinheiten zu beschliessen: Vorort, Gewerbeverband usw.

Es wurde der Wunsch angebracht, dass der ETH-Rat seine Traktandenliste der Versammlung des ETH-Bereichs mitzuteilen hätte, damit der Informationsfluss nicht gefiltert werden könne.

Auch in diesem Punkt hat die Kommission einigen dieser Wünsche entsprochen. Die Direktion des ETH-Bereiches nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den ETH-Rat. Damit sind die Schulpräsidenten und die Vertretung der Forschungsmöglichkeiten Mitglieder des ETH-Rates. Dagegen hat es die Kommission abgelehnt, einen weiteren Vertreter jeder Schule durch die Hochschulversammlungen in dieses Gremium abordnen zu lassen. Wir sind der Meinung, der Schulpräsident sei der geeignete Vertreter der Schule und nicht einer der Professoren oder einer der Assistenten oder einer der Studenten, der in einem ständigen Loyalitätskonflikt zwischen den Interessen der Schule und den Interessen der Gruppe, der er angehört, stünde.

In Artikel 23 hat die Kommission die Aufgaben des ETH-Rates auch vergrössert und insbesondere die Schaffung oder Aufhebung von Unterrichtseinheiten dem Entscheid des ETH-Rates unterstellt.

Nun zur Direktion des ETH-Bereiches: Sie wurde im Privatleben der Generaldirektion entsprechen. Auch zu diesem Gremium sind uns vielfältige Meinungen zugekommen. Mehrmals wurde verlangt, dass hier eine kollektive Führung vorzusehen sei und dass nicht – wie in der Vorlage des Bundesrates – der Präsident alles grundsätzlich allein entscheiden solle. Die Dozenten von Lausanne verlangten das auch am Hearing.

Die Verstärkung der Stellung der Schulpräsidenten beider Schulen wurde mehrmals verlangt. Alle Mitglieder wurden als gleich kompetent bezeichnet, und deshalb sei ein Kollegialsystem sinnvoller: Assistentenvereinigungen Lausanne und Zürich. Auch von Studentenseite aus Zürich und Lausanne wurde die zu starke Machtkonzentration beim Präsidenten bemängelt. Die Tendenz zur Zentralisation werde durch diese Direktion verstärkt. Die Machtkonzentration sei zu gross. Wieso solle eine einzelne Person ohne Konsultation der Betroffenen über die Aufhebung einer Forschungsabteilung befinden können? Der Vorort andererseits verlangt, dass die Wahl des Direktors auf Antrag des ETH-Rates zu erfolgen habe.

Einen anderen Punkt betrafen einige Eingaben, die im Gesetz die Vertretung der Forschungsanstalten unbedingt auf eine einzige Person beschränken wollten: Sie kamen von Dozenten, ACIDE, Reformkommission. Sie sehen aus dem Vergleich der Fassungen auf der Fahne, dass die Kommission viele dieser Überlegungen übernommen hat. Wir haben die wichtigsten Beschlüsse kollegialen Entscheidungen in der Direktion unterstellt. Der Erlass von Prüfungsordnungen, Disziplinarordnungen und der Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten sind nun kollegial zu beschliessen. Hier wirken der hauptamtliche Präsident, die Schulpräsidenten und die Vertretung der Forschungsanstalt als Behörde und entscheiden mit Stimmenmehr.

Wir haben die Unterstellung des Schulpräsidenten unter den Präsidenten der Direktion des ETH-Bereiches gemildert. Wir haben diesen Präsidenten verpflichtet, wichtige Geschäfte vorgängig mit den anderen Mitgliedern der Direktion zu beraten. Wir haben aber daran festgehalten, dass der Präsident vom Bundesrat gewählt wird, ohne formelle Bindung an Anträge, und wir sind zur Überzeugung gekommen, dass es dem Bundesrat auch freistehen muss, mehr als einen Vertreter der Forschungsanstalten in die Direktion zu wählen. Wie ich soeben ausgeführt habe, haben wir den Erlass von Richtlinien für die Zulassungsverordnung etc. dem übergeordneten ETH-Rat zugewiesen.

Zum sechsten Punkt: Dienstrecht und Unterstellung unter das eidgenössische Departement des Innern. Zum Dienstrecht sind ganz unterschiedliche Meinungen an die Kommission herangetragen worden. Wenn wir einmal die

extremste Meinung, diejenige der Gesellschaft für Hochschule und Forschung, weglassen, die sämtliche Anstellungsverhältnisse vom Professor bis zum Mechaniker und Bibliothekar unter das Obligationenrecht stellen möchte, ist folgende Tendenz festzuhalten: Die Dozenten wünschen, dass die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter möglichst ohne Beamtenstatus angestellt werden können. Die Flexibilität nach Artikel 15 sei nicht ausreichend. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes dürften nicht durch eine restriktive Handhabung von Artikel 15 ausser acht gelassen werden. Hingegen findet die Reformkommission Lausanne Absatz 3 von Artikel 15, der Sonderregelungen für besondere Bedürfnisse von Lehre und Forschung zulässt, richtig und wichtig. Diese Bestimmung gestatte, einen Mittelbau von hohem Niveau im Unterricht zu behalten. Auf der anderen Seite weisen die Personalausschüsse und die Gewerkschaften darauf hin, dass bereits 73 Prozent des Personalbestandes im Schulratsbereich nicht auf vier Jahre gewählt sind, dass der Wortlaut von Artikel 15 in ausführlichen Verhandlungen erarbeitet worden ist und nicht verändert werden dürfe. Der Vorort wünschte eine Lockerung durch die Einfügung der Worte «in der Regel» in Absatz 1 von Artikel 15, der grundsätzlich öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse vorsieht.

Die Kommission hat im Bereich des Dienstrechtes die Lösung des Bundesrates übernommen, die Worte «in der Regel» angefügt, was gegenüber dem Antrag des Bundesrates keine Aenderung, sondern nur eine Verdeutlichung ist, und hat dem Wunsch der Assistentenvereinigung entsprochen, dass bei vorübergehender Tätigkeit auch die berufliche Vorsorge vom ETH-Rat, mit Ermächtigung des Bundesrates, geregelt werden soll. Es erscheint der Kommission undenkbar, alle ETH-Beteiligten grundsätzlich aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zu entlassen und nur obligationenrechtliche Anstellungen zuzulassen. Dagegen sind wir überzeugt, dass die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in ihren Anstellungsbedingungen wesentlich flexibler sein müssen als irgendeine Verwaltungsabteilung. Die Forschungsvorhaben, die Aenderung von Unterrichtseinheiten, die raschen Aenderungen in Wissenschaft und Technik, die plötzlich an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen herantretenden neuen Aufgaben zwingen dazu, dass besondere Abmachungen mit Mitarbeitern insbesondere für vorübergehende Tätigkeiten getroffen werden können, die vom üblichen Dienstrecht der Beamten abweichen.

Das einleuchtende Beispiel aus dem Bereich der ETH Zürich sind die Assistenten, die für die Studentenberge in Architektur und Informatik eingestellt werden mussten. Wenn jeder Assistent in die gleiche Besoldungsklasse einzureihen ist, können die vom Markt gegebenen, deutlich unterschiedlichen Gehaltserwartungen des Architekten und des Informatikers ohne Ausnahmeregelungen nicht berücksichtigt werden.

Wer soll die Professoren wählen? Durch die Dozentenkommission beider Schulen wurde verlangt, dass die Wahl der Professoren durch den Bundesrat beibehalten werden soll, und zwar auf Antrag des Schulpräsidenten. Die Reformkommissionen ihrerseits bemängelten die Doppelunterstellung der Direktion des ETH-Bereiches sowohl unter das EDI wie unter den ETH-Rat und machten Bedenken geltend gegen den der Direktion des ETH-Bereiches zustehenden direkten Dienstweg zum Departement des Innern. Sie wollen den Bundesrat als Wahlorgan beibehalten, sehen ebenfalls einen Antrag des Schulpräsidenten und ferner eine Stellungnahme des ETH-Rates vor. Auch der Vorort, mit Gewerbeverband und anderen, wünscht, dass der ganze ETH-Bereich dem Bundesrat direkt unterstellt bleibe, und verlangt ferner, dass bei den Professorenwahlen beigefügt wird, eine Wiederwahl erfolge nur bei Eignung.

Die Kommission hat den Bedenken nicht entsprochen. Wir liessen uns überzeugen, dass die Unterstellung unter ein Departement, also das Departement des Innern, nicht die Bedeutung der Schule herabmindere, sondern eine bessere Berücksichtigung bedeutet. Es ist nun nicht der Bundesrat

als Kollegium zuständig, was hiesse, dass keiner der sieben direkt verantwortlich ist, sondern das EDI hat nun als Fürsprecher für die ETH-Belange zu wirken. Die Kommission findet diese Regelung richtig. Wir haben auch die Wahl der Professoren durch den Bundesrat, wie sie bisher besteht, nicht beibehalten, obschon sich gewiss gute Gründe auch dafür anführen lassen.

Nach der Ihnen unterbreiteten Vorlage, Artikel 12, hat der ETH-Rat die Professoren zu wählen, und zwar auf Antrag des zuständigen Schulpräsidenten. Die Bedenken gegen den doppelten Dienstweg, von der Direktion zum ETH-Rat und direkt auch zum EDI, konnten von den Experten und von Herrn Bundesrat Cotti in der Kommission überzeugend widerlegt werden.

Zum siebten Punkt: Diverse kleine Anliegen. Nun biege ich in die Schlusskurve ein, wohl zu Ihrer Erleichterung. Gestatten Sie mir, einige weitere Punkte nur stichwortartig zu erwähnen, damit deutlich wird, dass die Kommission allen Anregungen nachgegangen ist.

Mehrmals wurde verlangt, dass die Doktoranden nicht den Studierenden, sondern den Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern zugeordnet werden sollten. Wir sind diesem Wunsch nachgekommen. Der Schweizerische Studentenverein hat verlangt, dass in das Gesetz ein ausdrücklicher Verzicht auf einen Numerus clausus aufgenommen werde. Wir taten das nicht. Nach Meinung des Vorortes sollten die Wettbewerbsnachteile für private Anbieter von gleichartigen Dienstleistungen vermieden werden. Das haben wir nicht in das Gesetz aufgenommen. Auch ein Verweis auf besondere Förderung mittlerer und kleinerer Betriebe ist in der Kommission abgelehnt worden.

Während die Gesellschaft für Hochschule und Forschung verlangt, die Forschungsanstalten müssten ausserhalb dieses Gesetzes bleiben, betont der VSETH dagegen ausdrücklich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit. Die Kommission hat sich hier dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen und diejenigen Forschungsanstalten, die schon heute im Bereich der ETH sind, auch im Gesetz berücksichtigt. Die Gesellschaft ehemaliger Studierender der ETH hat gewünscht, ebenfalls eine Möglichkeit der Mitsprache zugesichert zu erhalten. Die Kommission hat diesem Wunsch in Anbetracht der jahrzehntelangen intensiven Bemühungen dieser ehemaligen Absolventen um den Ausbau ihrer Schule und ihrer grossen, auch finanziellen Leistungen für die ETH Zürich entsprochen.

Ich hoffe, dem Ständerat mit diesen Ausführungen gezeigt zu haben, dass Ihre Kommission mit Hingabe und mit Realitätssinn gearbeitet hat.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen.

**Frau Simmen:** Das Gesetz, das heute noch für die ETH gilt, stammt aus den Anfangsjahren unseres Bundesstaates. Es trat nur sechs Jahre nach der Gründung, nämlich 1854, in Kraft. 114 Jahre später sollte es als Folge der Uebernahme der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne im Jahre 1969 durch ein neues Gesetz abgelöst werden. Gegen dieses Gesetz wurde damals mit Erfolg das Referendum ergriffen. Grund dafür war die Unzufriedenheit über die Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass 1969, knapp ein Jahr nach den 68er Unruhen, die Stimmung für ein Hochschulgesetz nicht gut war. Und die Vermutung liegt nahe, dass lange nicht allen Nein-Stimmen die Unzufriedenheit über mangelnde Mitbestimmung zugrunde lag.

Es war wohl eher das Zusammentreffen sehr unterschiedlicher Ansichten, das zum Schluss das Gesetz zu Fall brachte. Seither wurden die Schulen nach altem Gesetz und mit neuen Uebergangsbestimmungen geführt, und es konnten die so gesammelten Erfahrungen in den neuen Gesetzesentwurf einfließen. Ebenfalls eingeflossen sind Ergebnisse und Empfehlungen aus einer Hayek-Studie aus dem Jahre 1984. Ich möchte kurz auf drei Punkte eingehen, die in diesem Gesetz zentral sind:

1. Die Autonomie: Eine Hochschule ist nicht ein Bundesbetrieb wie irgendein anderer auch. Die Hochschule braucht Ellbogenfreiheit, damit sie sich in Forschung und Lehre entfalten kann. Sie braucht Beweglichkeit, um Akzente zu setzen und zu verschieben, um den Entwicklungen nicht nur zu folgen, sondern sie mitzubestimmen. Diese Autonomie findet ihren Ausdruck im personellen wie im finanziellen Bereich.

Zwar können die ETH – nicht wie gewisse amerikanische Universitäten – nicht völlig ungebunden über ihre Mittel verfügen, wie das teilweise vorgeschlagen wurde. Harvard etwa oder Stanford sind private Institutionen, die ihr Geld auch selber aufbringen müssen. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen hingegen sind Hochschulen des Bundes, und eine gewisse Rückkoppelung an diesen Bund ist notwendig und normal. Allerdings soll hier ein Weg grosser Freiheit beschritten werden. Es darf nicht so sein, dass die Leine der ETH im Vergleich mit anderen staatlichen Hochschulen zur kürzesten gehört. Artikel 34 wird Gelegenheit zu Diskussionen über dieses Thema geben.

Eine gewisse Flexibilität im Personalbereich gewährt der Artikel 15, der vorsieht, dass nicht in jedem Fall ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden muss, sondern dass dies in der Regel so sein soll. In den Bereich der Autonomie der Hochschule gehört ferner auch die Frage der Unterstellung. Die ETH werden neu dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt sein und nicht mehr dem Gesamtbundesrat. *De facto* ist das schon heute so, nicht zum Nachteil der Schulen. Die Unterstellung unter eine Kollegialbehörde kann leicht dazu führen, dass sich alle ein wenig und niemand richtig zuständig fühlt.

2. Das Gesetz sieht eine neue, zweiteilige Führungsstruktur vor. Das strategische Führungsorgan ist der ETH-Rat, der für den ganzen ETH-Bereich, also die beiden Schulen in Zürich und Lausanne sowie die Forschungsanstalten, zuständig sein wird. Die Qualität der ETH wird ganz wesentlich von den neun nebenamtlichen Mitgliedern abhängen, die diesen Rat bilden. Am ETH-Rat wird es liegen, sowohl für den ETH-Bereich als auch für die Verankerung der ETH in der Schweiz langfristige Perspektiven aufzuzeigen und grundlegende Entscheidungen zu treffen.

Das operationelle Führungsorgan, die ETH-Direktion, setzt sich aus einem hauptamtlichen Direktor, den beiden Schulpräsidenten sowie mindestens einem Vertreter der Forschungsanstalten zusammen. Dieses operationelle Organ ist dem ETH-Rat unterstellt, und es trifft seine Entscheidungen aufgrund der Richtlinien dieses ETH-Rates.

Die bundesrätliche Vorlage sah eine Direktion vor, die mit einer ungewöhnlich grossen Machtfülle ausgestattet gewesen wäre. Hier hat die Handschrift von Herrn Hayek deutlich durchgeschimmert und zu einem Vorschlag geführt, der schlecht in die schweizerische Bildungslandschaft gepasst hätte. Die Kommission hat die Akzente bei den Kompetenz-zuteilungen von der ETH-Direktion hin zum ETH-Rat verschoben, und sie hat ferner die Ausgestaltung der Direktion nach dem Kollegialitäts- statt nach dem Präsidialprinzip vorgesehen. So fasst die Direktion neu ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, und der Präsident hat den Stichtentscheid, während Sie in der Botschaft auf Seite 39 noch lesen können: «Er» – also der Präsident der Direktion – «entscheidet gemeinsam mit den Mitgliedern der Direktion. Notfalls kann er allerdings gegen seine ihm unterstellten Schulpräsidenten und Vertreter der Forschungsanstalten entscheiden.» Dieser Ausgestaltung konnte sich die Kommission nicht anschliessen.

3. Die Mitwirkung: Die Mitsprache und Mitwirkung richten sich grundsätzlich nach dem Prinzip der Betroffenheit. Im ETH-Bereich werden sie durch die Versammlung des ETH-Bereiches, bestehend aus Vertretern aller Gruppen der Hochschulangehörigen sowie der Forschungsanstalten, wahrgenommen. Diese Versammlung berät den ETH-Rat bei grundsätzlichen Angelegenheiten und hat ein Antragsrecht in den sie betreffenden Sachbereichen. Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen gibt es die Dozentenkonferenz und die Hochschulversammlung, die der Schulleitung und auf

dem Dienstweg über die Schulleitung auch übergeordneten Instanzen Antrag stellen kann. Diese Regelung wurde aus den Uebergangsbestimmungen übernommen, wo sie sich bewährt hatte.

Angesichts dieser Ausgestaltung der Mitwirkung von Null-Lösung zu sprechen, wie dies bereits geschah, ist nicht berechtigt. Der Präsident des ETH-Rates, der die Versammlung des ETH-Bereichs einberuft und leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass die Versammlung nicht zu einem blossen Debattierklub verkommt, sondern effizient arbeiten kann. Wichtig ist ferner, dass in den Verordnungen und Erlassen, die sich auf dieses Gesetz abstützen werden, die Betroffenheit der Hochschulangehörigen ernstgenommen wird. Denken Sie dabei etwa auch an die Betroffenheit der Studenten bei Professorenwiederwahlen. Dieser Fall steht nicht *expressis verbis* im Gesetz, ist aber ein Musterbeispiel für Betroffenheit.

Ein Letztes: Die Kommission hat das Gesetz mit einem Zweckartikel angereichert, nämlich Artikel 5bis (Allgemeine Ziele). Im Absatz 2 heisst es: «Die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt bilden Leitlinien von Lehre und Forschung.»

Es ist heute, in einer Zeit, da wir wie nie zuvor den Januskopf von Wissenschaft und Forschung sehen, schlechthin undenkbar, ein Hochschulgesetz zu schaffen, das mit keinem Wort auf die ethische Verantwortung der Angehörigen dieser Hochschulen hinweisen würde. Diese Lücke in der bundesrätlichen Vorlage ist mit Artikel 5bis in knapper und klarer Formulierung geschlossen worden.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die ausgewogene Vorlage.

**M. Cavadini:** Le rapport tout a fait complet du president nous dispensera de reprendre un certain nombre d'elements. Nous aimerions rappeler que la revision de la loi sur les Ecoles polytechniques s'imposait. Ces etablissements, charges de l'enseignement le plus moderne, sont soumis a des dispositions qui datent de 1854. L'inadequation de la loi aux donnees contemporaines frappe l'attention sur plusieurs points. On ne parle plus des memes etablissements dont le statut meme a change.

Nous rappelons pourtant qu'une premiere tentative de renovation avait echoue devant le peuple en juin 1969, a la suite du referendum qui fut demande, et ce point n'est pas negligeable. Nous avons a prendre certaines precautions si nous ne voulons pas reconduire une experience penible.

La loi que nous examinons aujourd'hui se veut donc une loi-cadre. Elle tend, comme le rappelle le message du Conseil federal, a cinq buts principaux: la garantie et le renforcement de l'autonomie de l'institution, ce qui entraine des consequences que nous devons mettre en evidence, particulierement en ce qui concerne les rapports qui s'etabliront entre les Ecoles polytechniques federales et le Departement federal de l'interieur, singulierement dans les perspectives de reorganisation qui s'esquissent. Puis, la loi propose une structure modernisee de la direction qui doit disposer des elements indispensables a une gestion efficace et rationnelle. En outre, le regime financier qui regit les Ecoles polytechniques federales permettra d'etablir des rapports souples et conformes a une gestion contemporaine.

Les rapports de services apparaissent clairement. La question des droits de participation est un theme essentiel, ainsi que les dispositions qui le reglent d'une maniere qui nous parait aujourd'hui satisfaisante. Enfin, on vise a integrer le domaine des ecoles dans l'enseignement superieur, ce qui est conforme aux objectifs fondamentaux.

Les points que nous souhaitons mettre en evidence sont les suivants: la majorite de la commission a poursuivi le louable but de donner a l'enseignement des Ecoles polytechniques federales une definition generale. Ces objectifs sont difficiles a determiner et ils sont le fruit d'une synthese aussi acrobatique que morale. Ils n'ont materiellement que peu de portee, mais tendent a rappeler le sens d'un enseignement. Il suffit de lire la version francaise de l'article 5bis pour voir que nous avons affaire a un modele d'obscurite parfaite-

ment inapplicable et qui releve plutot de la therapeutique psychologique.

Nous devons mettre en evidence la dependance du domaine des Ecoles polytechniques federales au Departement federal de l'interieur. Ce point devra faire l'objet d'une exacte definition de ces rapports qui marqueront la politique de la science dans notre pays.

La commission a tenu a preciser les procedures de nomination des membres des Ecoles polytechniques federales qui doivent etre le fait du conseil de ces ecoles, mais sur proposition du president de l'ecole concernee. La composition du conseil sera l'objet d'une discussion ulterieure et nous dirons simplement que la proposition du Conseil federal a notre approbation.

Nous soulignons aussi le fait que le president du domaine des Ecoles polytechniques federales exerce son activite a titre principal, selon la loi, c'est-a-dire qu'il ne saurait etre en meme temps absorbe dans une tache importante: il doit se consacrer tres prioritairement a cette presidence.

La commission a encore precise les voies de droit et les procedures de recours de facon plus complete que la proposition initiale.

Nous vous recommandons donc d'entrer en matiere sur ces propositions qui nous semblent etre a meme de conférer aux Ecoles polytechniques et aux etablissements de recherche qui leur sont rattaches un instrument de gestion de bonne qualite.

**Zumbühl:** Was kann ich schon beitragen zu diesem wichtigen Geschäft? Von der elfgliedrigen Kommission für die Beratung des ETH-Gesetzes bin ich der einzige Nicht-Hochschulabsolvent, der bei dieser Vorlage mitberaten und mitbestimmen durfte. Dieses Manko ergab vielleicht den Vorteil, dass ich zur Vorlage etwas Distanz hatte. Meine Beziehungen zu einer Hochschule, und dies im besonderen zur ETH, lassen sich anderswo als durch ein Hochschulstudium finden. In wenigen Worten möchte ich zum Ausdruck bringen, was ich von der ETH im allgemeinen und vom vorliegenden Gesetzentwurf im besonderen halte.

Greife ich zu hoch, wenn ich sage, man könnte die ETH in Zürich und Lausanne mit einigem Recht als Stolz der Nation bezeichnen? Sie haben in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht für unser Land grösste Bedeutung und erfreuen sich weltweit hohen Ansehens. Ueberall in unserem Land und im Ausland finden wir markante Spuren dieser ETH-Absolventen, die in Staatsdiensten, in der Wirtschaft, in der Lehre und Forschung usw. ihre Kenntnisse und ihr Wissen einsetzen. Einem Geschichtswerk habe ich entnommen, dass man 1848, in der Zeit der Neuordnung unseres Staatswesens, die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt als eine vornehme Aufgabe des Bundes betrachtete. Zur Wohlfahrtsförderung des Bundes gehörte auch die Gründung einer ETH, die ihren Sitz in Zürich erhielt, weil Bern wegen seiner zentralen Lage an der Sprachgrenze zum Hauptort der Eidgenossenschaft mit Sitz der Bundesregierung gewählt worden sei. Nach leidenschaftlichen Auseinandersetzungen kam 1855 die Gründung des Eidgenössischen Polytechnikums in Zürich zustande, eine allseitig ausgebaute technische Hochschule, deren Bedeutung Welt-erlangen sollte. Soweit diese historische Feststellung. Heute dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass die ETH dieses weitgespannte Ziel, die Erlangung des Weltrufs, erreicht hat. Unter den über 10 000 Studierenden an den ETH befinden sich eine grosse Anzahl Ausländer, und es dürfte ihrer Aufmerksamkeit ebenfalls nicht entgangen sein – die Botschaft des Bundesrates erwähnt es –, dass drei amtierende Professoren und sieben Absolventen der ETH Zürich den Nobelpreis erhalten haben. Wahrhaftig ein glänzendes Zeugnis für diese nationale Bildungsstätte. Dazu kommen eine Reihe von Aktivitäten, z. B. auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und in weiteren wissenschaftlichen Bereichen. Mich beeindruckt die Tatsache, dass dieser Hochschulbetrieb für schweizerische Verhältnisse in einer Grossenordnung im oberen Grenzbe- reich mit einer 135jährigen Bundesgesetzgebung und einer

18jährigen Uebergangsordnung auch in der Neuzeit so gut funktionieren könnte. Ich ziehe daraus den Schluss, dass an dieser Hochschule viele gute Kräfte wirken, vornehmlich nach dem Grundsatz: «Der Buchstabe allein tötet, aber der Geist macht lebendig.»

Nun sollten wir versuchen, mit einer zeitgemässen Gesetzgebung den Fortbestand der ETH zu sichern. Soweit ich die Vorlage zu beurteilen vermag, hat der Bundesrat etwas Gutes präsentiert. Eine Vorlage, die dank der Arbeit der Kommission – unter der guten Führung unseres Kollegen Hänsenberger – noch manche Verbesserung gefunden hat, keine Spur von Zwang, von Beschneidung der Mitspracherechte, von Einengung der Lehrfreiheit usw. ist darin feststellbar.

Der Verband der Studierenden an der ETH lässt allerdings an dieser Vorlage keinen guten Faden. Sie entspreche nicht den Vorstellungen einer zukunftsgerichten Hochschule, bestehende Mitwirkungsregelungen seien eingeschränkt oder gar abgeschafft worden, die fixierten ethischen Grundsätze würden nur für die Bereiche der Hochschule gelten, aber nicht für die Annexanstalten usw. Alles in allem: Die Kommission habe eine klägliche Arbeit geleistet. Sie präsentiere eine geradezu hochschulfreundliche Vorlage.

Ich möchte diesen jungen Leuten zurufen: Ihr lieben jungen Freunde, die ihr an der ETH der Ausbildung obliegt, massigt Euch im Urteil! Macht vorerst einmal so etwas wie eine Mischrechnung zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit einigen Fragezeichen, eine ihr dieses Gesetz einfach verurteilt! Erich Kästner hat einmal geschrieben: «Man kann sich auch an offenen Türen den Kopf einrennen.»

Mit dem neuen Gesetz, dem Grundsatz «Ordnung in Freiheit» folgend, soll die ETH weiter bestehen und sich weiter entwickeln, und dies im Interesse unserer gesamten Wohlfahrt.

Ich bin für Eintreten und stimme der Vorlage mit Ueberzeugung zu.

**M. Cottier:** Hier soir, l'octroi de subvention aux écoles de service social a suscité des menaces diaboliques. Le projet de loi sur les Ecoles polytechniques a, lui, provoqué des menaces d'ordre politique. En effet, sous prétexte que cette loi n'était pas assez moderne et que la participation y était insuffisamment développée, les étudiants de l'Ecole polytechnique de Zurich ont brandi la menace d'un référendum, avant que la commission de notre conseil n'entame ses travaux. Alors que la commission a encore renforcé la participation et amélioré la situation et les droits de l'étudiant, ces étudiants ont maintenu leur position. Il serait regrettable que le refus soit confirmé car, sans aucun doute, ce texte législatif constitue une loi moderne. Elle présente à tous les niveaux des progrès et c'est une appréciation positive et plus nuancée qui probablement a fait abandonner à d'autres mouvements universitaires, après l'achèvement des travaux de la commission, leur opposition à la loi. En effet, ce nouveau projet, modifié et complété sur certains points, n'est de loin pas aussi rétrograde et ferme au monde moderne que le prétendent les opposants, mais présente au contraire de réels progrès. J'en citerai trois.

Tout d'abord, cette loi ouvre davantage nos Ecoles polytechniques sur les universités de Suisse et de l'étranger. Elle invite à la coordination et à la coopération avec d'autres instituts de formation et de recherche. S'il est un domaine – et je cite M. le conseiller fédéral – «où aucune retenue ne se justifie à l'ouverture et à la collaboration internationales», c'est bien celui de la formation, de la recherche et de la technologie.

Le deuxième progrès, c'est que l'étudiant est placé dans la hiérarchie verticale des Ecoles polytechniques au bas de l'échelle. En cas de conflit, il est vrai, il risquerait d'en faire les frais surtout lorsqu'il serait directement touché par une décision, par exemple en cas de contestation de son admission à l'école ou lorsqu'il fait l'objet de sanctions disciplinaires ou encore en cas d'échecs répétés à l'examen. Il s'agit là de décisions à caractère existentiel pour l'avenir de l'étu-

dant et le fait d'avoir créé à l'article 36 de la loi une commission de recours indépendante de l'école améliore sans aucun doute la situation de ce dernier. Un climat de confiance s'instaurera dans ces hautes écoles de caractère souvent anonyme grâce à cette instance de recours indépendante qui tranchera en dernier ressort, ainsi l'étudiant obtiendra la garantie de ses droits.

On a déjà parlé tout à l'heure du troisième avantage de cette loi: les règles sur la participation ont encore été renforcées par la commission au profit des membres des écoles, par conséquent des étudiants aussi. Pourtant la participation retenue, jugée insuffisante, semble mécontenter le plus les opposants. L'association des assistants de l'école de Zurich va même jusqu'à demander dans un de ses documents la suppression de l'Assemblée du domaine des EPF inscrite dans la loi à l'article 25 alors que cette assemblée est précisément censée représenter tous les corps constitués, dont les enseignants, assistants et étudiants.

La participation est donc pleinement réalisée dans la loi, comme elle l'est aussi, au même titre, à l'intérieur de chacune des deux hautes écoles et les reproches des opposants sont infondés. D'autres mouvements universitaires ne les suivent pas. En conclusion, la nouvelle loi introduit des progrès sensibles au niveau de la coopération, nationale et internationale, des écoles polytechniques, de même qu'elle crée une autorité de recours indépendante des organes de direction pour mieux protéger les droits des étudiants. Enfin, elle réalise une participation large des membres des deux hautes écoles fédérales. Je voterai donc l'entrée en matière.

**Onken:** Mit dem ETH-Gesetz wenden wir uns – ich möchte sagen: seit langem wieder einmal – einer echten Bildungsvorlage zu. Wir schicken uns an, der Technischen Hochschule der Zukunft – ich betone: der Zukunft – eine gesetzliche Grundlage zu geben. Wir regeln die rechtliche Basis für ihre inhaltliche und organisatorische Struktur, die bis weit ins zweite Jahrtausend hinein halten soll und die der Schweiz die ideenreichen, erfinderischen, ökologisch sensiblen und sozial verantwortungsbewussten Ingenieurinnen und Ingenieure beschern soll, die unser Land braucht, ja, wie wenig andere in Zukunft dringend brauchen wird.

Da ist nun die Frage berechtigt: Erfüllt das Gesetz diese Anforderungen? Ist es ein ausstrahlender, zukunftsgerichteter Entwurf? Gibt es Impulse für Innovationen, ermöglicht, fördert es sie? Erneuert und belebt es die Hochschulen? Die Antwort auf diese Fragen – meine Antwort jedenfalls – lautet: Nein. Nein trotz der nicht unerheblichen Verbesserungen, die die ständerätliche Kommission unter der umsichtigen Leitung von Kollege Hänsenberger an diesem spröden Entwurf angebracht hat. Sicher könnte man mit diesem Gesetz leben. Man würde sich daran gewöhnen, man würde sich arrangieren und die Spielräume, die vorhanden sind, ausnutzen. Aber die Chance, ein wegweisendes, ein wirklich akzentsetzendes Gesetzesprojekt zu erlassen, ist meines Erachtens nicht wahrgenommen worden. Die inhaltliche Diskussion über die Anforderungen an die Hochschule im Jahr 2000 oder meinetwegen 2050 ist ebenfalls nicht geführt worden.

Denn, was ist das eigentlich Neue an diesem Gesetz? Das Neue, sehen wir einmal von kleineren Justierungen und beiläufigen Ergänzungen ab, das Neue ist die Organisationsstruktur, die man den ETH überzustulpen trachtet. Und dieses Neue stammt von Hayek, beruht auf betriebsökonomischen Kriterien und behandelt die Hochschule wie ein wirtschaftliches Unternehmen. Rationalisierungen und Effizienzsteigerungen, Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und Optimierung des Input-Output-Verhältnisses sind die Leitsätze, die diesem Gesetz zu Gevatter stehen, und sie sind ungemildert in das vorgelegte Modell übergegangen. Die Schulen werden nicht privatisiert, das ist richtig. Herr Kommissionspräsident, aber die Hochschule wird hier quasi mit einem Betrieb, mit einer Produktionsstätte verglichen. Der ETH-Rat ist ein Verwaltungsrat, wie ihn die Privatwirtschaft kennt. Die allgewaltige Direktion ist eine Art General-

direktion. Man schafft Machtballungen von teilweise einzigartigem Zuschnitt. Strukturen hierarchischer Art, die ein echtes Miteinander oder gar eine gemeinsame Verantwortlichkeit, ein Ineinanderwirken der verschiedenen beteiligten Gruppen nicht vorsehen.

In Hayeks Hochschulengineering rangiert Herr Jagmetti, wie er mir gestern mit einem Organigramm skizziert hat, acht oder gar neun hierarchische Stufen unter dem Bundesrat. Von seinen Assistenten und Studenten gar nicht zu reden. Die Analyse Hayek sitzt diesem Gesetz tief in den Knochen, und das bedeutet für alle diejenigen eine Frustration, die jahre-, um nicht zu sagen, jahrzehntelang Reformmodelle erarbeitet und neue kooperative Hochschulstrukturen vorgeschlagen haben, die zwar allemal Eingaben machen konnten, die auch angehört worden sind – das möchte ich ausdrücklich anerkennen, Herr Bundesrat –, deren Vorschläge jedoch übergangen wurden.

Die Studenten, der Mittelbau, die Assistenten, Doktoranden, die Reformkommissionen: sie alle haben sich von diesem Gesetzeswurf letztlich brüskiert gefühlt. Sie sind enttäuscht, dass Hayek sozusagen kam, sah und siegte, während ihre Projekte in den Papierkorb wanderten.

Die ständerätliche Kommission – ich habe es bereits angedeutet – hat den fundamentalen Irrtum, eine Hochschule mit einem Unternehmen vergleichen zu wollen, zu korrigieren versucht. Sie hat den betriebswirtschaftlichen Ueberreifer, der da Ueberhand genommen hat, zurückbuchstabiert, und das will schon einiges heissen. Das Grundgefüge des Gesetzes jedoch konnte oder wollte sie auch nicht mehr kippen. Sie hat Härten gemildert und Kompetenzen verschoben, das ist richtig. Sie hat die präsidiale Verfügungsgewalt des Direktors abgeschwächt, aber die vorgegebenen autoritären Strukturen bleiben.

In diesen Strukturen ist für eine echte Mitwirkung, schon gar für Mitbestimmung, kein Platz.

Ich will nicht sagen, dass die Mitwirkungsregelung eine Nulllösung ist. Wer das behauptet, geht sicher zu weit. Aber das, was zugestanden worden ist, ist teilweise – man spürt es einfach – eher widerwillig, nur stückchenweise und mit einem falschen Bild von Mitwirkung zugestanden worden. Das Gesetz ist nicht auf der Grundlage des Miteinanders, der angemessenen partnerschaftlichen Kooperation aufgebaut worden. Es bezieht die verschiedenen Hochschulstände zu wenig ein. Es sichert nicht einmal ausdrücklich den Ist-Zustand. Wir sind auf die Aussagen des Bundesrates in der Kommission und des Kommissionspräsidenten angewiesen, die da sagen, man werde nirgends hinter den Ist-Zustand der Uebergangsregelung zurückgehen. Aber Sicherheit haben wir natürlich keine. Die Mitwirkungsregelung ist unbefriedigend, und sie bleibt es auch mit den Vorschlägen, die jetzt eingebracht worden sind. Die Versammlung des ETH-Bereichs beispielsweise, die schon mit einer «Schwatzbude» verglichen worden ist, bevor sie steht, die niemand wirklich will und in der niemand mitzuwirken wünscht – die Professoren waren die ersten, die uns am Hearing gesagt haben, sie hätten eigentlich kein Interesse daran –, diese Versammlung des ETH-Bereichs kann die Lösung natürlich auch nicht bringen.

Selbständigkeit, Mündigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative der Studenten, die man im Zweckartikel ausdrücklich postuliert und die man fördern will, werden auf dieser Grundlage von Mitwirkung wahrscheinlich nicht oder nur unzureichend zu erreichen sein.

Ich mochte aber noch ein paar andere Probleme ansprechen.

Ich weise z. B. auf die Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in Artikel 15, dem Artikel, der durch dieses vage «in der Regel» in Absatz 1 noch weiter relativiert worden ist, obwohl bereits vorgesehen war – das wurde auch von den Personalverbänden letztlich akzeptiert –, dass inskünftig Sonderregelungen möglich sein sollen, wenn Lehre und Forschung es tatsächlich erfordern.

Flexibilität ja, Rücksichtnahme auf Forschungsprojekte selbstverständlich, aber wenn ich jetzt zu vernehmen

bekomme, dass solche Regelungen beispielsweise auch beim Kantinenpersonal Platz greifen, dann entspricht das nicht der Vorstellung der Kommission, die sie ausdrücklich für diesen eingegrenzten Bereich von Lehre und Forschung vorsehen wollte.

Ein weiterer Problembereich scheint mir das Rahmengesetz zu sein. Es ist sehr weitmaschig und teilweise eben auch ein wenig intransparent. Natürlich braucht es in diesem Bereich Flexibilität, natürlich braucht es Entwicklungsmöglichkeiten, um sich veränderten Bedingungen und neuen Entwicklungen anpassen zu können. Aber wo bleiben hier eigentlich noch die Nägel, die eingeschlagen werden und an die sich der Gesetzgeber halten kann?

Ich bitte Sie, sich das Gesetz einmal unter den folgenden drei Aspekten anzusehen:

1. vage Formulierungen, Kann-Vorschriften, Begriffe, die sehr, sehr auslegungsbedürftig sind;
2. Delegation wichtiger Kompetenzbereiche: der Bundesrat legt fest, der ETH-Rat regelt usw. Alles wird weiterdelegiert. Ich gebe zu, das muss sein, aber teilweise geht es sehr weit;
3. Schlüsselwörter, einzelne Begriffe, die alles abdecken sollen und natürlich auch alles ermöglichen. Ich gebe dafür ein paar Beispiele.

Wenn Sie etwa der begründeten Meinung sind, in einem modernen, zeitgemässen Hochschulgesetz müsse auch der wegweisende Gedanke der rekurrenten Bildung verankert werden, also die Ergänzungsstudien, Nachdiplomstudien usw., wird Ihnen der Bundesrat zur Antwort geben, in Artikel 6 sei ja festgehalten, dass die ETH für die Weiterbildung zu sorgen hätten, und im Begriff Weiterbildung sei das alles enthalten.

Oder wenn Sie zur Ueberzeugung gelangt sind, die ETH hätten den Wissenstransfer noch längst nicht optimal geregelt, sie könnten vor allem auf dem Gebiete des Technologietransfers für Unternehmungen mehr tun als bisher, und ein solch wichtiger Auftrag sei festzuschreiben, so werden Sie darauf verwiesen werden, dass in Artikel 8 die «anderen Dienstleistungen», die die ETH zu erbringen habe, vorgesehen seien und dass in diesen anderen Dienstleistungen auch Wissens- und Technologietransfer enthalten seien.

Und wenn Sie etwa zu jenen gehören sollten, die sich über die Harmonisierung von Studiengängen Gedanken machen, die sich sorgen um die Anerkennung von Studienabschlüssen und die im Gesetz einen klaren, einen verpflichtenderen Auftrag wünschen, so wird man Sie mit Artikel 33 zurechtweisen, in dem es heisst, dass die ETH mit «Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des In- und Auslandes privatrechtliche und öffentlichrechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen» können, und in dieser Bestimmung sei das selbstverständlich ebenfalls bereits enthalten. Mit anderen Worten: Es ist – hoffen wir's – an alles gedacht worden. Alles ist irgendwo enthalten. Präzise Aufträge sind unerwünscht, weil sie eher einengen, aber die Bestimmungen sind teilweise so grossherzig gehalten, dass danach auch alles möglich ist, vielleicht auch unliebsame Ueberraschungen. Und vielleicht unterbleibt so auch Notwendiges, weil es nicht explizit, nicht verpflichtend genug formuliert worden ist.

Zusammenfassend fällt die Beurteilung dieses ETH-Gesetzes, trotz der Akzentsetzungen und Verbesserungen in der Kommission, noch immer ernüchternd aus. Auf eine laxen Rahmengesetzgebung, deren Dehnbarkeit mit den straffen, betriebswirtschaftlichen Organisationsstrukturen teils kontrastiert, teils aber auch, wenn man gewisse Machtballungen im Auge behält, durchaus harmonisiert, auf ein Hochschulgesetz, das keine echte, von unten nach oben angelegte Mitwirkung vorsieht und kein wirkliches, kooperatives Miteinander begründet, auf eine solche Gesetzesnovelle kann ich nicht anders als freudlos eintreten, mit der kleinen Zuversicht, der kleinen Hoffnung, die auch die Studenten zum Ausdruck gebracht haben, dass Ständerat und anschliessend Nationalrat hier noch jene grundlegenden Verbesserungen anbringen werden, die die Vorlage dann wirklich annehmbar machen.

**Rüesch:** Es ist soeben in Frage gestellt worden: Ist dieses Gesetz zukunftsgerichtet? Gibt es Impulse? Es gebe keine Impulse, haben wir gehört, und deshalb sei es nicht zukunftsgerichtet. Gerade darum, weil dieses Gesetz keine konkreten Impulse definiert, ist es zukunftsgerichtet. Hätte man im Jahre 1854 ein Gesetz geschrieben, in dem damalige Begriffe, wie beispielsweise heute rekurrente Bildung, präzise, wie das gewünscht worden ist, definiert worden wären, hätten sich die ETH nie zu dem entwickeln können, was sie heute sind. Gerade weil die Zukunft unsicher ist, gerade weil die Halbwertszeit des Wissens laufend sinkt, gerade darum müssen wir ein möglichst offenes Gesetz haben. Wir brauchen ein Gesetz, das der ETH selbst gestattet, Impulse zu geben, das dem Bundesrat als Aufsichtsinstanz und uns als Oberaufsichtsinstanz über Geschäftsprüfung und Budget gestattet, Impulse einzugeben. Darin liegt die Stärke dieses Gesetzentwurfs, der sich auf die wesentlichen Dinge beschränkt und nicht überall den Geist der Stunde zu legiferieren sucht und uns damit für die Zukunft bindet.

Es versteht sich von selbst, dass Anstalten wie die ETH und die Annex-Anstalten, mit ihrer räumlichen Gliederung, ihrer personellen und räumlichen Grösse, eine Führungsstruktur brauchen, die rechtzeitig und effizient handeln kann. Damit kommen wir nicht darum herum, Führungsstrukturen auf mehreren Ebenen zu haben. Wenn nun die Professoren traurig sind, dass sie mit der Unterstellung durch das Departement des Innern eine Stufe weiter unter dem Bundesrat sind, ist das meines Erachtens eine überholte Prestigefrage: *de facto* war diese Zwischenstufe schon längst da – anerkennen wir sie doch. Diese Zwischenstufe ist auch besorgt, im Gesamtbundesrat Anwalt der ETH zu sein, wo sonst kein direkter Anwalt vorhanden wäre.

Diese klaren Kompetenzordnungen sind zwingend, und der Bundesrat hat in seiner Vorlage dieser Notwendigkeit Rechnung getragen. Ich bin davon überzeugt, dass die Kommission überall dort die notwendigen Korrekturen angebracht hat, wo unser Bundesrat zu «Hayek-gläubig» war. Wir befinden uns auf dem Weg zu einem guten Kompromiss zwischen modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, die eine technische Hochschule von dieser Grösse braucht, und den ganz anders gearteten Grundsätzen betriebswirtschaftlicher und führungstechnischer Art, welche der staatlichen Verwaltung eigen sind.

Wer selbst mit Hochschulen zu tun hat, wie mit anderen höheren Schulen, weiss auch genau, wo im Grunde genommen die eben zitierten und erwähnten studentischen Anliegen der Mitbestimmung liegen. Das Interesse liegt in erster Linie gar nicht bei der grossen Hochschulpolitik auf höchster Ebene. So hat es beispielweise der Studentenvertreter in der Kommission des Grossen Rats von St. Gallen abgelehnt, einem Wunsch hier aus der Kommission zu folgen, dass im Hochschulrat ein Student Einsitz nehme. Auch die Professoren und die Assistenten haben das abgelehnt. Die Mitbestimmung im Rahmen der Betroffenheit innerhalb der Hochschule war ihnen wichtig. Das ist auch hier so.

Die Studenten haben vor allem zwei Anliegen: Erstens wollen sie angehört werden, und zwar so, dass ihre Vorschläge bis zu den zuständigen Instanzen weitergeleitet und nicht irgendwo gefiltert werden oder in Schubladen stecken bleiben. Das gleiche gilt für die Assistenten und die Professoren, also für alle Stände. In diesem Sinne will man ernstgenommen werden.

Zweitens verlangen die Stände – und auch dies zu Recht –, dass man mit ihnen über ihre Angelegenheiten diskutiert, mindestens das rechtliche Gehör gewährt, aber lieber diskutiert, und dann Entscheidungen auch begründet. Beide Forderungen sind meines Erachtens in der Institution der ETH-Versammlung voll gewährt.

Die Kommission hat Umformulierungen vorgenommen, welche diesen ständischen Ansprüchen besser Rechnung tragen. Im übrigen verbietet das Gesetz keineswegs die direkte Mitarbeit von Studenten, Assistenten und Professoren in Abteilungen, wie es bisher der Fall war, wo die direkten Anliegen am besten zum Tragen kommen. Zudem wurde der Rechtsschutz durch eine unabhängige Instanz für die Stu-

denten verstärkt. Die Kommission hat die ETH-Direktion in ihren Kompetenzen etwas zurückgebunden, indem sie rechtssetzende Erlasse in das Kollegialverfahren verwies und dem Präsidentsverfahren entzog.

Eine weitergehende Mitsprache, wie sie Herr Onken in der Eintretensdebatte angedeutet und in seinen Vorschlägen für die Detailberatung formuliert hat, widerspricht meines Erachtens einer klaren Ordnung der Zuständigkeiten, aber auch der Notwendigkeit einer effizienten Führung. Der ETH-Rat hat das Unternehmen ETH strategisch zu führen. Für diese anspruchsvolle Aufgabe ist ausserordentlich viel Erfahrung nötig. Nur wenn in diesem Gremium zeitsparend und effizient gearbeitet wird und es nicht zum Debattierklub ausartet, werden wir jene nebenamtlich tätigen, hochqualifizierten Persönlichkeiten finden, welche bereit sind, ihre Zeit zu opfern, um in diesem ETH-Rat mitzuarbeiten und ihre Erfahrung dem Staat zur Verfügung zu stellen. Der ETH-Rat ist darum kein Aussprachegremium mit den Ständen. Für dieses Anliegen bietet sich die ETH-Versammlung als richtiger Ort an. Sie wird vom Präsidenten des ETH-Rats präsiert. Damit besteht Gewähr, dass alle Anliegen beim Präsidenten der obersten Behörde vorgebracht werden können. Ich glaube, die Kommission hat jenen Weg gefunden, der der ETH mit einem offenen Gesetz den Weg in die Zukunft öffnet. Dieses offene Gesetz verbietet dem Parlament niemals, auch nicht in Zukunft, im Rahmen seiner Kompetenzen Impulse zu geben, wenn der Bundesrat dies nicht von sich aus schon täte.

Ich bitte Sie deshalb, einzutreten und dem Modell der Kommission im Bereiche der Mitsprache zu folgen.

**Danioth:** Die Beratung des neuen ETH-Gesetzes liegt zwischen zwei Zwanzigjahrjubiläen, wie wir von Frau Simmen gehört haben, nämlich dem der 68er-Studentenunruhen und jenem der Verwerfung der Vorgängervorlage durch das Volk am 1. Juni 1969.

Aus diesem Doppeljubiläum Schlüsse für die heutige Ausgangslage zu ziehen, wäre meines Erachtens verfehlt. Es ist unklar, ob die Mehrheit der ablehnenden Stimmbürger damals gefunden hat, die studentischen Mitspracherechte seien ungenügend oder hier müsse mehr getan werden; es waren doch verschiedene Gründe, die zur Verwerfung geführt haben.

Die aktuellen Diskussionen machen überdeutlich sichtbar, dass sich mit den zeitgeschichtlichen Strömungen auch die Ansprüche an einen neuen Gesetzeserlass für unsere ETH und die Forschungsanstalten gewandelt haben. Die neue Fassung ist recht lange erdauert worden. Dafür hat der Bundesrat nach meinem Dafürhalten nun eine Vorlage präsentiert, die bedeutend mehr bringt als die magere Vorgängerin, und zwar sowohl für eine klare, rechtliche Abstützung einer zukunftsgerichteten, auch international wettbewerbsfähigen Hochschulpolitik des Bundes im Bereich der ETH als auch für eine stärkere Ausgestaltung einer echten, wirklichen Mitbestimmung der Angehörigen dieser Schulen.

Die ständerätliche Kommission hat, wie das der Präsident umfassend darlegte, einhellig die Grundidee begrüsst, die Führungsstruktur neu klar auf die doppelten Funktionen auszurichten, einerseits auf einen ETH-Rat als strategisches, bildungspolitisch oberstes Führungsorgan und andererseits auf die Direktion des ETH-Bereichs als unternehmerisches Leiterteam, das für administrative, organisatorische und vorab auch finanzielle Belange zuständig ist und insofern unmittelbar dem Departement unterstellt werden soll. Ich bin eigentlich erstaunt, dass Herr Kollege Onken als Leiter eines eigenen Bildungsinstituts diese doppelten Funktionen verwechselt. Er wird ja sicher auch in seinem Institut betriebswirtschaftliche Führungsgrundsätze dort anwenden, wo sie notwendig sind, nämlich um diesen Betrieb administrativ und organisatorisch effizient zu leiten. Und diese Unterscheidung zwischen Behörde einerseits und eben der Aufgabe der Direktion andererseits, die diese direktiven Aufgaben zu erfüllen hat, muss man im Auge behalten. Unsere Kommission hat dieses als richtig anerkannte Orga-

nisationsprinzip noch ausgeprägter und konsequenter durchgezogen. Sie hat die wichtigsten rechtsetzenden und eminent bildungspolitischen Entscheide dem ETH-Rat zugeordnet. Beachten Sie die Umlagerungen in den Artikeln 22 bis 24. Dann kann man nicht behaupten, die ständerätliche Kommission habe an diesem Gesetz nichts Wesentliches geändert.

Dies gilt nicht nur für die Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten, sondern ebenso sehr für die bedeutungsvollsten bildungsrelevanten Rahmenbedingungen. Insbesondere soll der Erlass der Zulassungsbedingungen und damit nötigenfalls auch von Zulassungsbeschränkungen dem ETH-Rat vorbehalten bleiben. Wie die bildungs-, sozial- und regionalpolitische Brisanz von Numerus-Clausus-Diskussionen Ende der siebziger Jahre an den kantonalen Hochschulen zeigten, entspricht diese Kompetenzzuweisung an eine breit abgestützte Behörde eigentlich einer helvetischen Selbstverständlichkeit.

Die Direktion des ETH-Bereichs und vorab die Rolle von dessen Präsidenten, der laut bundesrätlicher Vorlage mit einer auch meiner Meinung nach geradezu beangstigenden Machtfülle ausgestattet werden sollte, konnten auf diese Weise auf die diesem Leitungsorgan eigentlich zugeordnete Rolle zurückgeführt werden. Die Aufgabenverteilung entspricht heute einem Optimierungsgrad, der kaum mehr überboten werden kann, und ich verstehe nicht, dass heute Herr Kollege Onken das Schreckgespenst einer diktatorischen Struktur an die Wand malt, nachdem die Protokolle und die Verhandlungen ein ganz anderes Bild gezeigt haben, was übrigens auch von ihm attestiert worden ist. Die Aenderung von Artikel 3 betreffend die Unterstellung der Direktion unter den ETH-Rat, die Artikel 22 bis 24, die ich bereits erwähnt habe, aber auch die Tatsache, dass die Direktion im ETH-Rat mit beratender Stimme mitwirkt, haben zur Milderung beigetragen.

Dank dieser sinnvollen Gewichtverlagerung von der Direktion zum ETH-Rat dürfte nicht nur dem sonst vorprogrammierten Interessen- und Kompetenzkonflikt weitgehend der Boden entzogen sein, sondern – was nicht minder bedeutsam ist – auch den in diesem Punkt durchaus berechtigten Bedenken Rechnung getragen werden, welche vorab, aber keineswegs ausschliesslich durch die Vertreter der Studentenschaft gegen die ihrer Meinung nach allzu konzernmassige Führungsstruktur vorgetragen worden sind.

Mit dieser ETH-internen «Aufgabenneuverteilung» hat unsere Kommission in einem entscheidenden Punkt die Skepsis einzelner studentischer Vertreter widerlegt, indem sie die Ausbaufähigkeit des bundesrätlichen Entwurfs, aber auch die kommissionseigene Konsensfähigkeit und -bereitschaft unter Beweis gestellt hat.

Die Bestätigung haben Sie gehört: Der Schweizerische Studentenverein hat der Vorlage vor allem in der Form, wie sie die Kommission erarbeitet hat, eine gute Note erteilt. Dies ist übrigens auch mit der nach meinem Dafürhalten durchaus angemessenen und effizienten Erweiterung studentischer Mitspracherechte gelungen.

Im diametralen Gegensatz zu diesen keineswegs die ganze Studentenschaft repräsentierenden kritischen Vorstellungen über eine selbstverwaltete Hochschule steht die von der Gesellschaft für Hochschule und Forschung (GHF) vertretene, kaum realistischere These, die Hochschulautonomie durch die Zuerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit an beide ETH, die Ausgliederung der Annexanstalten und andere Massnahmen zu verabsolutieren.

Diese Extremposition auf dem anderen politischen Spektrum geht von der Fiktion aus – ich möchte sie als Fiktion bezeichnen –, die schweizerischen ETH seien mit privaten Hochschulen des Auslandes, vor allem der USA, vergleichbar. Bitte handeln Sie gleich wie die Kommission: Sie hat sich allen Versuchen widersetzt, den ETH-Rat zu einer Delegiertenversammlung irgend eines Vereins mit vorgegebenen Mandaten umzufunktionieren. Der Bundesrat soll hier freie Hand haben. Dadurch wird eben auch die Unabhängigkeit des ETH-Rates gegenüber der politischen Behörde gestärkt.

Die vom Bundesrat gewählte und von der Kommission noch verstärkte Konzeption berücksichtigt in optimaler Weise eine weitgehende Autonomie – sowohl im bildungspolitischen als auch im unternehmerischen Bereiche – und garantiert damit die Lehr-, Forschungs- und Lernfreiheit, ohne dabei den verfassungsmässigen Auftrag und – gestützt darauf – die unerlässliche Kontrolle und Entscheidungsbefugnisse der staatlichen Behörden in Frage zu stellen. So kann nach meinem Dafürhalten ein Gleichgewicht des Vertrauens hergestellt werden.

Ich bekenne mich schliesslich auch voll und ganz zu den allgemeinen Zielen, welche die Kommission nach wohl abgewogenen Beratungen festgelegt hat. Wo dieser Artikel schliesslich untergebracht wird, ist nebensächlich.

Vorerst hat es die Kommission als richtig erachtet, die zwar sicherlich nicht auf die ETH oder die Hochschule generell beschränkten, aber doch ausgeprägt geforderten grundlegenden Bildungsziele in das Gesetz aufzunehmen.

Akademische Lehrer und Exponenten der Wirtschaft betonen heute die zunehmende Bedeutung des fächerübergreifenden Unterrichts. Wir können uns neue Techniken ohne analytisches Denken, das sich an den vielfältigen Auswirkungen technischer Errungenschaften in der Umwelt misst, nicht mehr leisten. Diese Vermittlung von Grund- und Strukturwissen müsse ausgerichtet sein auf die Schulung eines ganzheitlichen Denkens in grosseren Zusammenhängen, auf die Erarbeitung von elementaren Kenntnissen von Wirtschaft, Gesellschaft und Technik als Bestandteile einer breiter angelegten Allgemeinbildung, die übrigens gerade auch für angehende ETH-Studenten schon an der Mittelschule verstärkt und durch eine gewisse Lockerung der allzu starren Maturitätstypen begünstigt werden sollte. Zu dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise gehört aber nicht nur die Interdisziplinarität, sondern auch die ethische Frage nach Sinn und Ziel des Forschens und Lehrens. Ohne in weltanschauliche, ideologische Verengung zu verfallen, müssen wir doch erkennen und anerkennen, dass dem Forscher und Lehrer in seiner wissenschaftlichen Freiheit auch gewisse Grenzen gesetzt sind. Denn jegliche wissenschaftliche Tätigkeit richtet sich letztlich auf die Grundfrage des Menschen nach dem Leben. Wie schon Aristoteles lehrte, setzt Weisheit die Anerkennung der Ordnung in der Welt voraus. Einzelwissenschaften können sinnvoll nicht losgelöst von einem Wertesystem betrieben werden. Wir brauchen, um mit den Worten des Rektors der Universität Zürich am letztjährigen Dies academicus zu sprechen, eine Wissenschaft, die nicht nur weiss, was sie kann, sondern auch, was sie tut.

In der heutigen Zeit, da Wissenschaft und Technik dem Menschen ungeahnte Möglichkeiten zu seiner Entfaltung schenken, aber auch in faustischer Weise apokalyptische Gefahren heraufbeschwören, wäre es eine unverzeihliche Unterlassung, wenn der Gesetzgeber eines derartigen Erlasses nicht eine Deklaration von höheren Werten und übergeordneten Zielen festschreiben würde, wie dies nun im Antrag Cavadini formuliert wird. Sie wird den Forscher und Lehrer an seine Selbstverantwortung erinnern. Die fragliche Bestimmung vermeidet zwar das Wort Ethik, um der Gefahr von ideologischen Missverständnissen und Indoktrinationen – von welcher Seite auch immer – vorzubeugen. Wer sich aber zum Bekenntnis für die Würde des Menschen und die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen, besonders auch jenen der nachfolgenden Generationen sowie für die Umwelt gemeinhin, nicht durchringen kann, dürfte doch wohl an einer Hochschule unseres Landes fehl am Platze sein. Ich bin mir durchaus bewusst, dass dieser ethisch ausgerichtete Auftrag sich nicht in gleicher Weise durchsetzen lässt wie eine organisatorische oder finanzielle Gesetzesnorm, und er soll die Selbstkontrolle des Wissenschaftlers auch keineswegs ersetzen. Trotzdem entfaltet dieser Auftrag ebenfalls normative Wirkungen und stellt ein äusserstes Sicherungsnetz dar, das letztlich alle im Zeichen der Wissenschaft Handelnden vor einem Abgleiten in unverantwortbare Abenteuer bewahren soll.

Durch diese wertorientierte Grundnorm erhält nach meinem Dafürhalten das Gesetz für die ETH und die Forschungsan-

stalten eine höchst bedeutsame, zukunftsweisende Dimension, die keineswegs hinter dem Strukturgewinn zurücksteht. Sie bringt in das sonst eher etwas nüchterne Rahmengesetz – entgegen der Meinung von Herrn Kollege Onken – durchaus ein erwünschtes, belebendes Element, das in der Lage ist, alle unterschiedlichen Zielgruppen anzusprechen und sie als solidarische Gemeinschaft zu motivieren. In diesem Sinne stimme ich mit Ueberzeugung für Eintreten.

**Jagmetti:** Es gehört zum «Comment» in diesem Rat, dass man dort, wo man persönlich betroffen ist, weder stimmt noch spricht. An die erste Regel werde ich mich halten. An die zweite werde ich mich in der Detailberatung auch halten; in der Eintretensdebatte aber erlaube ich mir, ein Votum abzugeben.

Drei Gründe veranlassen mich dazu. Erstens bin ich nur beschränkt unmittelbar betroffen, denn das Gesetz – ich werde noch darauf kommen – regelt das Wirken an den Hochschulen eigentlich nicht, und die Rechtsstellung der Professoren steht ausser hinsichtlich der Wahl auch kaum zur Debatte, so dass ich finde, meine Betroffenheit durch die Gesetzesbestimmung halte sich in Grenzen. Ein zweiter Grund liegt darin, dass in der Kommission zahlreiche Regierungsrate sassen. Bundesrat Cotti, der Schulratspräsident und die Schulpräsidenten waren dabei, und Sie gestatten vielleicht, dass neben all diesen Regierenden auch noch ein «Regierter» etwas zu diesem Gesetz sagt.

Dritter Grund: Auch nach Abschluss des 58. Unterrichtssemesters an der ETH Zürich bin ich von der Qualität der Institution und ihrer Angehörigen überzeugt, schätze sie und möchte deshalb für sie eintreten.

Warum ein Gesetz? Sie haben es gehört. Formal geht es darum, dass wir mit einer zeitlich befristeten Uebergangsregelung leben, die ein Gesetz von 1854 überlagert. Man kann sich fragen, wie es möglich sei, solche Institutionen mit so alten Gesetzen zu führen. Der Grund ist ganz einfach: Er liegt in der Grosszügigkeit der Gründer, unserer Vorgänger, die im Winter 1853/54 ein offenes System geschaffen haben, das den Hochschulen erlaubte, auf die Herausforderung der Zeit zu reagieren, Neues zu gestalten und sich weiterzuentwickeln. Wenn heute etwa von der Bedeutung des fächerübergreifenden Unterrichts die Rede ist, so sei darauf hingewiesen, dass er bereits in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes von 1854 verankert ist. Die Schulen haben sich selbst weiterentwickelt, z. B. in Zürich durch die Errichtung von neuen Fakultäten in den Bereichen der Informatik, der Werkstoffe und der Umweltnaturwissenschaften. Gerade die Einführung des Lehrgangs in Umweltnaturwissenschaften im Herbst 1987 beruhte nicht auf einer Empfehlung irgendeines aussenstehenden Beraters in Fragen der Betriebswissenschaft und auch nicht auf der leitenden Erkenntnis des Präsidenten des Schulrats oder anderer verantwortlicher Personen, sondern der Impuls kam von der Basis. Es entstand etwas, was sehr wichtig ist, mit sehr viel Engagement von seiten der Lehrenden und Lernenden. Warum denn also ein neues Gesetz? Für die Basis lebt es sich mit der heutigen Ordnung durchaus. Es mag in den Chefetagen etwas anders tönen. Das anerkenne ich. Was die Schule in ihrem täglichen Dasein betrifft, ist die seinerzeit geschaffene und durch die Uebergangsregelung ergänzte Ordnung nicht so schlecht, wie man sie da und dort heute darstellt.

Bei diesem neuen Gesetz empfinden wir alle zusammen einen Mangel. Leben und Wirken der beiden ETH kommen darin kaum zur Darstellung. Der Grund ist einfach. Es geht nicht um Verwaltungsbehörden, die Recht anzuwenden haben, sondern um Hochschulen, die sich in ihren eigenen Funktionen entfalten. Deshalb muss sich das Gesetz im wesentlichen auf die Strukturen beschränken. Da wird uns gesagt, es seien drei Anliegen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung seien, nämlich straffere Strukturen – heute sprach der Kommissionspräsident von neuen Leitungsstrukturen –, dann die Autonomie und drittens die Regelung der Mitbestimmung. Natürlich wäre eine begeisterte, allenfalls wenigstens eine verhaltene Zustimmung

schön! Indessen muss ich Ihnen offen sagen: Ich bin skeptisch gegenüber dem Gesetz und noch mehr gegenüber dem, was daraus gemacht werden soll. Ich möchte dies an den drei Fragen der strafferen Strukturen, der Autonomie und der Mitbestimmung kurz erläutern:

1. Ich möchte mich vor allem beim ersten Punkt aufhalten. Heute haben wir eine dreistufige Ordnung: Bundesrat, Schulrat und Schulen. Herr Rüesch, man mag sagen, das sei veraltet und es sei ein überholtes Prestigedenken, das die Dozenten veranlasse, daran festzuhalten. Aber ich wiederhole: Wenn sich heute noch mit dem alten Gesetz leben lässt – plus Uebergangsregelung; damit bin ich einverstanden –, dann ist das dank der Offenheit des Systems, dank der Grosszügigkeit, die dahintersteckt. Ich bitte Sie, das nicht zu vergessen.

Der Bundesrat wird verantwortlich sein. Neu werden die Schulen dem Departement des Innern unterstehen, wo – wie wir in den letzten Tagen gelesen haben – zusätzlich der Chef der Gruppe Bildung und Forschung vorgesehen ist, der offenbar auch Präsident des ETH-Rates sein soll; diesem wird eine Direktion unterstehen. Erst nach diesen vier hierarchischen Stufen in Bern werden die Schulen in Lausanne und Zürich überhaupt zum Zuge kommen. Dann erst spielen die internen Strukturen eine Rolle. Wir waren der Ansicht – wir jedenfalls –, dass dieser neue ETH-Rat (also Nachfolger des Schulrates) durch eine aussenstehende Persönlichkeit präsidiert werden soll; das «nebenamtlich» schien darauf hinzudeuten. Wir haben jetzt erfahren, dass dem nicht so sein wird, sondern dass der Leiter der Gruppe Bildung und Forschung im Departement des Innern Präsident dieses ETH-Rates werden soll: Es geht also um einen weisungsgebundenen Chefbeamten, dem dann noch die Direktion unterstellt ist.

Das schafft lange Wege in einer Zeit, in der man betriebswissenschaftlich sagt, man müsse flache Strukturen haben. Vor allem aber schafft es eine Einbettung in die Verwaltungshierarchie, die viel grösser sein wird als heute. Die Wahl der Professoren – womit man, um hier noch einmal mit Herrn Rüesch zu sprechen, angeblich ein blosses Prestigeproblem aufgreift – wird in Zukunft durch den Leiter der Gruppe Bildung und Forschung im Departement des Innern zusammen mit dem ETH-Rat erfolgen: zwei Stufen tiefer als heute! Bis der Betroffene am Zuge ist, wird es eine Reihe von Stufen geben, und wenn man Stufen weiter oben ausbaut, dann sind jene, die am anderen Ende sind, schlicht und einfach tiefer als heute. Ob das nun der Idealzustand ist, um einen Geist des Engagements und der Kreativität an einer Hochschule zu schaffen, dazu setze ich ein Fragezeichen. Mir scheint, es sei mindestens eine Stufe zuviel in Bern angesiedelt.

2. Wo bleibt bei diesem System die Autonomie der Hochschulen von Lausanne und Zürich? Beim ETH-Rat, wird man mir sagen. Aber ich bitte Sie, nicht zu vergessen, dass man, wenn man von Autonomie spricht, nicht an die Autonomie einer Entscheidungsebene im Departement des Innern denkt. Man denkt an die Autonomie von zwei Hochschulen und an die Möglichkeit dieser Hochschulen und ihrer Angehörigen, sich zu entfalten und neue Impulse zu geben, neues Engagement zu zeigen. Ich weiss, dass man nicht einfach Finanzautonomie beliebig zuordnen kann, und ich möchte in diesem Zusammenhang auch sagen, dass die Hochschulen im allgemeinen für die finanzielle Ausstattung, die ihnen zuteil wird, sehr dankbar sind. Es sei keineswegs darüber reklamiert! Vielleicht habe ich Kollegen, die sie zu gering finden. Aber im allgemeinen – muss ich sagen – anerkenne ich das gern. Notwendig ist aber nicht nur die Ausstattung, und es ist auch nicht so sehr der Entscheid über die Finanzen im einzelnen, in dem die Autonomie zum Ausdruck kommen muss. Notwendig ist Platz für eigenständiges Denken und für eigenständige Neuentwicklungen. Dabei ist etwas sehr wichtig: Es muss an einer Schule kein Wertnomismus vorhanden sein; es muss Platz für Pluralität der Auffassungen sein. Es muss in Lausanne und Zürich nicht nur eine zulässige Lehrmeinung geben, sondern auch Platz für eigenständige Verantwortlichkeit.

3. Heute haben wir eine Mitbestimmung auf Schuiratsebene mit dem Beizug von Vertretern, mit den Reformkommissionen auf Schulebene und mit der Mitwirkung in den Abteilungen. Auch im neuen Gesetz sind wieder drei Stufen der Mitwirkung vorgesehen. Im ETH-Bereich – also im Gesamtbereich – soll das so geschehen, dass an den ETH-Rat ein Informationsorgan angehängt wird. Da habe ich für den Antrag von Herrn Onken Sympathie, der die Mitbestimmung integrieren und nicht einfach bei einem aussen angehängten Mitteilungsempfänger ansiedeln will. Die Hochschulversammlung – das Mitbestimmungsorgan auf Schulebene – soll vom ETH-Rat eingesetzt werden. Warum soll sie nicht von den Schulen selbst geschaffen werden? Die Meinungsbildung und die Entscheidungsvorbereitung, wie sie in Artikel 31 Absätze 1 und 2 für die unteren Stufen festgelegt ist, ist im Grunde genommen sehr knapp formuliert. Da habe ich auch Sinn für die Studenten, die den Eindruck haben, das sei eine bescheidenere Regelung, als sie heute in Artikel 12 Absatz 2 der Uebergangsregelungen enthalten ist.

Wenn wir schon ein Gesetz machen, sollte die Besitzstandsgarantie nicht nur in einer Zusicherung der Regierung bestehen, sondern sie muss sinnvollerweise im Gesetz zum Ausdruck kommen. Mit anderen Worten: Im Entwurf wird die Mitbestimmung nicht neu geregelt, und sie wird auch nicht grosszügiger geregelt als heute, aber etwas anders. Ich hoffe, dass – mit der Zusicherung auch des Vorstehers des Departementes des Innern – die Besitzstandsgarantie gewahrt wird.

Meine Folgerung: Ich weiss, Herr Bundesrat, Descartes erklärte: «Je voyais clairement que c'était une plus grande perfection de connaitre que de douter.» Und dennoch zweifle ich, und zwar weil ich den gewaltigen Ueberbau mit vier hierarchischen Stufen oberhalb der Schulen von Lausanne und Zürich sehe, bevor diese Schulen zum Zug kommen. Ich zweifle, weil ich den Eindruck einer Struktur von oben nach unten habe. Der gestern zugestellte Bericht aus Paris über unsere Forschungspolitik bestätigt diese Grundidee des Argumentierens von oben nach unten.

Die ETH brauchen – einmal sicher – die Mittel, die bisher schon zur Verfügung gestellt wurden. Ich hoffe, dass Sie diese Schulen auch weiterhin grosszügig dotieren werden. Es braucht Engagement und Kreativität der Hochschulangehörigen. Dieses Engagement und diese Kreativität dürfen nicht durch Führung und Hierarchie beschränkt werden. Wir brauchen keine verwalteten Hochschulen; wir brauchen Hochschulen, die Orte kreativen Wirkens und engagierten Handelns sind.

**Huber:** Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer derart kapitalen Vorlage, wie ich diese Gesetzesvorlage bezeichnen möchte, Kommissionsmitglieder den Drang empfinden, ihre eigenen Wahrnehmungen, ihre eigenen Feststellungen und ihre eigenen Wertungen vor dem Rat auszubreiten, wobei ich das Vergnügen hatte, dieser Kommission anzuhören.

Diese Vorlage ist von ausserordentlicher Bedeutung, und zwar sowohl für die individuelle Bildung derjenigen, die an diesen Hochschulen studieren, wie auch für die Wissenschaftspolitik dieses Landes allgemein und für den Forschungsbetrieb, wie er in unserem kleinen Land betrieben wird, und auch – es gibt hier nichts, was nicht angesprochen werden darf – für die Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft. Wenn da so getan wird, als ob man abschottende Wände aufbauen musste, wird die Realität der Beziehung zwischen der Wissenschaft, der Forschung, der Wirtschaft und dem Wohlstand in diesem Land in gröblicher Art und Weise verkannt. Die Dinge hängen innerlich weit stärker zusammen als viele, die nur ihr sehr eigenes Segment betrachten, zu erkennen vermögen. Ich möchte meinerseits Herrn Bundesrat Cotti und seinen Mitarbeitern – auch dem Präsidenten des Schulrates – für ihren Einsatz, für ihre Hingabe bei der Erarbeitung dieses Gesetzes und bei seiner Durchsetzung meine persönliche Hochachtung, meine Anerkennung und meinen Dank aussprechen.

Die Häme, Herr Bundesrat, die Sie an einzelnen Orten für Ihre Arbeit erfahren haben, war nicht berechtigt, wenn ich auch weiss, dass Sie sie mit der nötigen Gelassenheit und als Berufsrisiko zu tragen verstehen.

Ich unterstütze auch durchaus, was im übergeordneten Rahmen vor sich geht; das hat nun einen direkten Zusammenhang mit dem Votum von Herrn Jagmetti. Ich unterstütze ausdrücklich, was in der Neustrukturierung des eidgenössischen Departementes des Innern vor sich geht. Wenn die Eidgenössische Technische Hochschule, wie behauptet worden ist, ein ganz klein wenig nach unten rückt, sofern das der Fall wäre, um der Führung des Ganzen willen, dann hat dieses Ganze von der Sache her den Vorrang vor dem Speziellen. Ich hoffe, dass Wissenschaftler den nötigen Weitwinkel vor ihr Objektiv vorgeschaltet haben, damit sie die Zusammenhänge zwischen Führung des Ganzen und der Position des Speziellen verstehen.

Eine zweite, kritische und unangenehme Bemerkung drängt sich mir auf – ich wage sie gleichwohl: Herr Kollege Rüesch hat gestern abend seinem Empfinden der Betroffenheit ob des Lobbyismus der Sozialarbeiter in diesem Saale Ausdruck gegeben. Ich habe mich schon damals als jemand, der sich mit der Krankenversicherung und diesen Zusammenhängen auseinandersetzen musste, gewundert und habe mich wirklich gefragt, ob das nicht ein Gipfel des Lobbyismus gewesen war. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir doch sagen, dass wir hier Methoden der Interessenvertretung erlebt haben, die von der schönen und hehren Aura des Akademischen einiges entfernt sind. Ich erspare es mir, ins Detail zu gehen. Ich muss auch meine Betroffenheit, meine tiefe Betroffenheit, artikulieren, wenn ich mich an einzelne professorale Voten erinnere, an eines vor allem, in dem die Rede davon war, dass die Hochschule als Ganzes nicht interessiere, sondern die einzelne Abteilung, ihre Dotation mit Mitteln, ihre Freiheit in der Forschung. Das sind meines Erachtens Ansätze, die einen Verlust an ganzheitlichem Denken vermuten lassen, was ich für eine Hochschule ausserordentlich bedaure.

Dritte Bemerkung: Ich kann das Urteil jener nicht teilen, die sagen, die Kommission habe nicht ganz intensiv an diesem Gesetz gearbeitet. Die Kommission hat in dieses Gesetz neue Dinge – meines Erachtens richtige Dinge – eingebracht. Wenn der Herr Präsident zutreffend gesagt hat, dass wir auch einen Zug der Freiheitlichkeit hineingebracht haben, will ich das unterstreichen und gleichzeitig bemerken, dass ich die Freiheit der Erkenntnis sehr hoch einschätze, dass ich aber auch im akademischen Raum dafür halte, dass die Freiheit des Handelns nicht ohne Schranken ist. Diesen Schranken haben wir uns ebenfalls zugewendet und haben sie eingebaut.

Die letzte Bemerkung beschäftigt sich mit den «Kellerkindern» dieser Vorlage. Wenn etwas an diesem Gesetz weitgehend unvollständig ist, ist es der Titel. Denn dieses Gesetz ist nicht nur das Gesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne und Zürich, wie vorhin im Brustton städtischer Ueberzeugung gesagt wurde, sondern dieses Gesetz ist auch das Gesetz für die Forschungsanstalten, die draussen im flachen Land, in Wäldern und in Hinterhöfen versteckt, ihren Aufgaben nachkommen. Es wäre vielleicht diesem Gesetz um der Wahrheit willen gut angestanden, wenn man die Forschungsanstalten ob dessen, was sie für unseren Wissenschaftsbetrieb leisten, auch in den Titel aufgenommen hätte. Man hat jedoch der tradierten Titulierung den Vorrang gelassen; ich will mich daran nicht weiter stossen.

Zum Zweckartikel (Artikel 1) möchte ich noch eine Bemerkung machen (ich komme dann bei seiner Behandlung nicht mehr auf diese Frage zurück): Der Artikel 1 hat unsere Beratungen über längere Zeit in Anspruch genommen. Wenn dort von den Forschungsanstalten gesprochen wird, die mit den Hochschulen «verbunden» seien, wenn also das Wort «Verbundenheit» eingeführt wird, so heisst das nicht, dass das jene in Reserve gehaltenen Ressourcestellungen sind, die das Weiterwachsen der Hochschulen – zulasten der Substanz der Forschungsanstalten – ermöglichen. Das

heisst das Wort «verbunden» nicht! Es bedeutet: kommunikativ miteinander verbunden, in der Erkenntnis miteinander verbunden, in der Tätigkeit der Wissenschaft und Forschung miteinander verbunden. Ich möchte nicht mehr erleben, was wir in der letzten Phase des Vorgängers des heutigen Schulratspräsidenten im Zusammenhang der Beziehungen zwischen den Hochschulen und den Forschungsanstalten erlebt haben: Diese Phase ist definitiv abgeschlossen, und ich werde mir auch Mühe geben, darüber zu wachen, dass sie abgeschlossen bleibt. Ich persönlich bin der Auffassung, dass die technische Entwicklung, der Verlust einer ganzheitlichen akademischen Betrachtungsweise und ein Zerfallen der Hochschulen in Gruppenegoismen – wie immer, wenn die Gruppenegoismen uppig ins Feld schiessen – den Gesetzgeber auf den Plan gerufen haben. Die Vorlage kommt zur richtigen Zeit und geht in die richtige Richtung.

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Ich verzichte darauf, die Eintretensvoten meiner Kollegen aus der Kommission zu kommentieren. Sie stimmen grösstenteils mit ihren Stellungnahmen in der Kommission überein, teilweise allerdings gingen sie weit darüber hinaus. Ich werte diesen Teil der Ausführungen als an Leute gerichtet, die nicht dem Ständerat angehören. Auch das ist manchmal aus persönlichen oder objektiven Gründen nötig.

**M. Cotti**, conseiller fédéral: Le Conseil des Etats a délibéré au sujet de la loi actuelle sur les Ecoles polytechniques il y a exactement 135 ans, au mois de février, pendant deux journées de débats très intenses. C'était le «premier conseiller fédéral tessinois», M. Franscini, qui a défendu la loi qui n'était autre chose que la création de l'Ecole polytechnique de Zurich.

Je lisais les commentaires de vos prédécesseurs et je constatais, avec une conscience aiguë, l'importance exceptionnelle, je dirais même capitale, que la création de la nouvelle école avait pour le pays tout entier. Après les interventions d'aujourd'hui, après les débats très intenses qui ont eu lieu dans la commission, je dois reconnaître que le Conseil des Etats actuel attribue au projet de loi la même importance stratégique pour l'avenir du pays, ce dont je me félicite avec vous.

Vous avez en effet dit à juste titre, Monsieur Huber, qu'il s'agit là d'une loi capitale, et je désire le souligner. Comme l'évolution du pays sur la voie de l'industrialisation qui avait déjà débuté bien avant 1854 a été largement conditionnée par la présence d'une, puis de deux Ecoles polytechniques, il est hors de discussion que l'avenir de notre pays dépendra largement de la manière dont nous serons organisés – je dis bien «organisés», Monsieur Onken. Les contenus évoluent à des rythmes qu'on ne peut maîtriser et fixer une fois pour toutes dans une loi, et M. Jagmetti avait raison de le dire. Ce n'est pas une loi qui fixe des contenus, elle fixe des organisations et des méthodes. Il est hors de doute que l'avenir de la Suisse dépendra de la manière dont seront maîtrisés ces problèmes de formation et de recherche.

En matière de formation, la compétence des cantons est absolument centrale, la Confédération joue son rôle dans les deux Ecoles polytechniques. Je me permets de vous répéter ce que j'ai dit devant le «Vorort» il y a quelques mois: au niveau de la recherche, les Ecoles polytechniques jouent déjà et joueront de plus en plus un rôle absolument central dans l'évolution du pays.

Avant d'entrer dans les détails du projet de loi, je voudrais vous parler du cadre général dans lequel nous essayons d'opérer: je répéterai plus tard, à propos de l'intervention de M. Jagmetti, ce que je me suis permis de dire de manière très claire il y a quelques mois déjà. Certains d'entre vous ont déjà mentionné à diverses reprises ce cadre général qui, avant tout, consiste à ancrer davantage les écoles dans notre société en général, tout d'abord, puis dans notre économie – des relations existent déjà bien entendu, mais lorsque je compare l'osmose entre écoles et économie en Suisse à celle qui existe dans d'autres pays qui ont connu

une évolution considérable dans le secteur de la recherche, je dois souligner qu'il nous reste encore quelques petites choses à apprendre – enfin, à ancrer davantage nos écoles dans une collaboration de recherche internationale qui se révèle de plus en plus vitale pour notre société.

Or, la loi, Monsieur Jagmetti, essaie de donner une réponse moderne à ces questions, en fixant certains principes d'organisation dont je me permets maintenant de vous entretenir.

Le premier aspect à propos duquel on a peut-être trop peu parlé jusqu'à maintenant, c'est que les écoles ne sont pas et ne peuvent pas être des espèces de monades qui tournent dans le ciel du pays, sans avoir de relation quelconque. Il faut de plus en plus, c'est certain, que les écoles s'insèrent dans une stratégie – je le souligne – de politique de recherche qui est d'ailleurs généralement invoquée et à propos de la définition de laquelle on aura quelques progrès à faire. Il est donc certain que les Ecoles polytechniques, davantage que par le passé, seront insérées dans une destinée de caractère national et auront à répondre dans les grands éléments de stratégie à des appels, à des requêtes, à une demande qui viennent de toute la nation. C'est un élément essentiel car on ne peut parler d'autonomie si l'on oublie cette finalité essentielle des écoles qui devra se manifester encore davantage dans le futur. C'est, entre autres, la raison pour laquelle le projet de loi propose d'insérer les écoles dans le cadre du Département de l'intérieur.

Monsieur Jagmetti, vous contestez – vous êtes probablement le seul à le faire – cette proposition. Vous avez, avec une certaine ironie, fait appel aux conseillers d'Etat ici présents. Je pourrais rétorquer que votre observation fait état d'un certain manque de connaissances de la fonction directrice. Croyez-vous réellement possible qu'un secteur de ce genre se rattache anonymement à un collège sans la présence et le filtre d'un département?

J'ai dit en séance de commission et je le répète ici, ce que je fais depuis deux ans dans ma fonction de chef du Département de l'intérieur représente déjà, Monsieur Jagmetti, la direction stratégique des écoles. On peut le vouloir ou non, c'est ainsi. Si je m'étais limité à ma tâche actuelle de président des écoles du point de vue administratif seulement, j'aurais fait le courrier, c'est-à-dire que j'aurais transmis les lettres du Conseil des écoles au collège, mais ce n'est pas ce qu'on désire, il faut que les écoles aient aussi – cela a été dit – leur avocat au sein du collège, comme partout, et surtout dans un secteur aussi important que celui-ci, qui engloutit plus d'un milliard de francs suisses par année. Vous savez fort bien que, dans un collège, il faut qu'une matière soit représentée par une personne, cela a été fait jusqu'à maintenant et l'on ne demande que d'ancrer la pratique qui se manifeste déjà dans la loi.

Dans le cadre de cette vision stratégique, s'insère l'autonomie des écoles qu'on essaie d'élargir. Il s'agit d'une autonomie très vaste, plus large et opérationnelle, d'une autonomie qui se manifeste – on le verra – dans le secteur de la gestion financière. Je vous proposerai des comparaisons avec des universités étatiques et non seulement privées qui ont lieu dans les pays où la recherche reste à un très haut niveau. Il s'agit de donner davantage d'autonomie dans le secteur de la gestion du personnel, c'est absolument nécessaire et il s'agit aussi d'abandonner l'autonomie pour refléter la réalité actuelle.

Vous avez critiqué, Monsieur Jagmetti, le fait qu'on propose de laisser le soin de la nomination des professeurs au Conseil des écoles. Mais qu'est-ce qui se passe aujourd'hui? Depuis bientôt deux ans et demi je reçois les propositions du Conseil des écoles sur des nominations de professeurs dont on ignore tout; le Conseil fédéral n'est pas à même de porter un jugement, je fais donc le facteur, je transmets les propositions au Conseil fédéral qui, chaque fois, inévitablement – c'est une belle cérémonie – les accepte.

Mais alors, soyons sincères, reflétons la situation matérielle comme elle se présente, laissons au Conseil des écoles l'autonomie du choix des professeurs. Si cela n'est pas une

question de prestige, la situation matérielle ne peut pas être contestée. Si question de prestige il y a, elle pourra être corrigée par le fait que l'acte de nomination pourra être signé par le Conseil fédéral, si on lui donne une si grande importance.

Dans ce cadre, des révisions ont trait aux structures. En effet, la proposition du Conseil fédéral a repris largement les suggestions qui ont été faites, il y a quelques années, par M. Hayek. N'aurait-on pas dû alors suivre les conseils de saine gestion données par M. Hayek? Des critiques ont même été faites par le Parlement, ces dernières décennies, au sujet des structures actuelles du Conseil des écoles. On disait à juste titre que le conseil est constitué davantage sur la base de critères politiques que de critères matériels et objectifs. Je vous assure que le futur Conseil des écoles ne sera pas instauré sur la base de fonctions politiques mais bien sur la base des compétences scientifiques et économiques. Nous voulons favoriser une osmose supplémentaire entre écoles et économie.

C'est une des raisons pour lesquelles nous proposons, en ce qui concerne la participation, des solutions qui diffèrent de celles que nous connaissons. Nous envisageons un Conseil des écoles possédant des fonctions stratégiques et une direction ayant des fonctions plutôt opérationnelles. La commission a pensé qu'il était nécessaire d'attribuer une partie de ces compétences au Conseil des écoles. Le Conseil fédéral ne s'oppose d'ailleurs pas à un tel déplacement de compétences.

Je souligne par conséquent qu'il s'agit de structures aptes à donner au Conseil des écoles une direction forte. Il faut en effet que ces écoles soient conduites par une direction consciente de ses responsabilités. Cela n'est pas du tout en contradiction avec le développement de la créativité dans les écoles et avec la liberté d'enseignement, ce dont personne n'a douté. Ces éléments sont absolument nécessaires dans une école, mais cette dernière doit être conduite de la manière la plus conforme aux exigences du monde moderne, c'est-à-dire faire preuve d'une grande mobilité. Vous n'ignorez pas, Monsieur Jagmetti, qu'une haute école doit parfois prendre des décisions d'un jour à l'autre, sans qu'il soit possible de les reporter à cause d'obstacles structurels. Je constate, dans vos critiques, une certaine contradiction. D'une part, vous trouvez qu'il y a trop d'étapes de décision et, d'autre part, vous contestez le fait qu'il y ait une forte direction. Or, les structures proposées sont aptes à donner une direction forte dans le cadre d'une participation la plus conforme aux exigences des différents départements de l'école.

Or, cette participation est proposée par le Conseil fédéral dans le cadre de l'Assemblée des écoles qui devrait permettre aux groupes de membres des EPF, et en particulier aux étudiants, d'exprimer leurs idées et leurs propositions de manière régulière et systématique.

M. Jagmetti nous présente l'exemple concret de la création des structures pour les sciences naturelles de l'environnement. J'ai suivi la création de ces structures avec intérêt, et ces idées sont bien venues de la base. Mais, Monsieur Jagmetti, le foyer d'épanouissement de ces idées aurait été fantastique s'il y avait eu une assemblée, car pour finir, elles ont été recueillies par le Conseil des écoles ou, vous le savez, les étudiants ne sont représentés qu'avec voix consultative.

Permettez-moi de vous dire alors ce que chacun sait au niveau de cette représentation consultative des étudiants. Le Conseil des écoles, parfois, lorsque des éléments ne peuvent pas être objectivement portés à la connaissance des étudiants, siège séparément, de sorte que la représentation des étudiants se révèle aujourd'hui être une formule – je dirais même un alibi – sans grande importance, alors que l'essentiel, au contraire, serait que les étudiants, de par leur délégation, aient la faculté de s'exprimer de manière forte. C'est la justesse qu'entrent en jeu la communauté des écoles et la possibilité de s'exprimer de manière complète, systématique et régulière lorsque l'assemblée sera créée. Donc, face à une représentation qui évoque plutôt une

«Alibiübung», même sur la base de l'admission des étudiants – car c'est vrai, Monsieur Onken, j'ai discuté avec eux – cette représentation est considérée actuellement comme plutôt insignifiante. Voilà une proposition nouvelle qui nous paraît tout à fait valable, à moins que l'on ne veuille retomber dans les «assemblearismes» du style 68 auxquels nous nous sommes laissés aller à une époque, mais qui, heureusement, n'ont pas fait long feu, y compris parmi la majorité des étudiants.

Ces «assemblearismes» n'ont été qu'une parenthèse, une phase peut-être utile parfois. Aujourd'hui, il faut être plus concret, la participation est absolument nécessaire. Le Conseil fédéral est favorable à la participation des groupes de membres des EPF, mais il ne s'agit pas pour autant de créer des commissions «contre nature», deux étudiants ne pouvant se mettre au même niveau scientifique que 9 ou 11 personnes des plus qualifiées. On ne peut pas faire une telle proposition. Mais, évidemment, il faut dire les choses comme elles sont: la participation suppose que l'on respecte les compétences différentes qui découlent des fonctions différentes.

Ces propos risquent d'être impopulaires, mais cela fait partie du jeu, et un conseiller fédéral doit appeler les choses par leur nom, même si pour certains démagogues cela peut paraître déplaisant. Je le répète, la participation doit se faire, mais en conformité avec les différentes fonctions, la fonction de l'étudiant n'étant pas celle du professeur ni celle des hautes personnalités appelées à presider le Conseil des écoles.

Voilà le fond du projet: stratégie plus insérée des écoles, notamment dans le cadre d'une vision de politique de la recherche; plus grande autonomie des écoles facilitant les choix rapides qu'elles doivent faire et encourageant un certain «esprit d'entreprise» – je ne cache pas l'importance de ce mot pour la direction des écoles –; participation conforme aux exigences de la situation réelle.

J'en viens maintenant à quelques observations concernant les interventions de quelques personnalités qui ont pris la parole et auxquelles je n'ai pas encore répondu. Je remercie tous ceux d'entre vous qui ont suivi largement l'orientation du message du Conseil fédéral. Ce message n'a pas été modifié en substance par la commission, nous étions d'ailleurs nous-mêmes convaincus que le message et les propositions étaient certes susceptibles d'améliorations et je reconnais que la commission a fait un bon travail. Vous verrez, Monsieur Hänsenberger, que, à une ou deux exceptions près, le Conseil fédéral sera d'accord avec les propositions de la commission.

Je suis reconnaissant à ceux qui ont considéré les lignes fondamentales du projet du Conseil fédéral, et je remercie en particulier Mme Simmen, qui a parlé de la nécessité de l'autonomie et de la flexibilité. Cela fait partie, réellement, de la nouvelle école, telle que nous la concevons.

M. Cavadini a touché une série d'aspects – et un, en particulier, à propos duquel le Parlement sera appelé à discuter plus tard.

Vous lisez dans les journaux d'aujourd'hui que le Conseil fédéral a désormais arrêté ce qu'il avait décidé. Il y a un mois déjà, quant à la substance des nouvelles structures du département. Le problème sera soumis au Parlement dans le cadre d'un message qui a été approuvé hier.

Herr Zumbühl: Ich teile mit Ihnen die Auffassung, dass die Hochschulen der Stolz der Nation sind – auch geschichtlich gesehen. Es ist unser innigster Wunsch, dass es auch so bleibt. Dieses Gesetz soll dazu dienen, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Monsieur Cottier, vous avez joué un rôle essentiel dans la commission dans le cadre d'un élargissement des droits de participation qui décidément, à mon avis, ont subi une amélioration; à ce sujet, le Conseil fédéral est d'accord avec les propositions de la commission.

Je réponds maintenant à M. Onken:

Herr Onken, Sie haben in einem sehr nuancierten Votum bedauert, dass das Gesetz mit vielen Kann-Formeln, mit Delegationen versehen ist. Als ob ein Rahmengesetz das

nicht müsste, als ob Sie der Meinung seien, man müsse kein Rahmengesetz schaffen, was angesichts des Gegenstandes absolut unmöglich ist. Die Entwicklung ist aber so rasant, dass ein Rahmengesetz geboten ist. In Ihrer intellektuellen Redlichkeit müssten Sie auch zugeben, dass das so sein muss. Ich glaube, im Grunde genommen unterscheidet sich Ihre Auffassung von der unseren im wesentlichen mit Bezug auf die Form der Mitwirkung. Ich habe vorher gesagt, wie der Bundesrat diese Mitwirkung versteht. Er ist grundsätzlich der gleichen Auffassung wie Sie, meint aber, sein Vorschlag bringe eine bessere, eine effektive Mitbeteiligung für die Hochschulgruppen – also keine Alibiübung. Aber darüber kann man diskutieren. Der Bundesrat ist gegenüber den Entscheiden des Parlamentes offen. Er muss aber in aller Offenheit und Ehrlichkeit seine Meinung bekräftigen. Ich möchte noch einmal festhalten: Mitwirkung bedeutet nicht Assemblerismus. Mitbeteiligung bedeutet Mitsprechen je nach Funktion, und Gott weiss was für eine Kollektivität die *universitas* darstellt, in der aber die Funktionen verschieden sind.

Ich danke Herrn Rüesch für sein Votum für ein offenes Gesetz. Dieses Gesetz ist ein offenes Gesetz.

Herr Danioth hat sich insbesondere auf den Zweckartikel bezogen. Die Kommissionsmitglieder wissen, dass ich nicht ein begeisterter Befürworter eines Zweckartikels war, der rechtlich nicht sehr viel ausdrücken kann. Ich darf Ihnen, Herr Danioth, aber sagen, dass die Fassung, die in der Kommission dank Ihrer Mitwirkung, Ihrer Mitsprache – wenn ich so sagen darf –, zustande gekommen ist, die Zustimmung des Bundesrates hat.

Ich möchte zum Schluss Herrn Huber für seine Hinweise auf die Forschungsanstalten danken. Es ist wahr, die Gefahr besteht, dass die Forschungsanstalten in diesem Gesetz etwas in Vergessenheit geraten. So soll es nicht sein. Deshalb betone ich noch einmal, dass auch sie durch die Änderungen der Kommission, besonders in bezug auf Ihre Vertretung in den Leitungsorganen, besser wegkommen als im Vorschlag des Bundesrates.

Wir sind überzeugt, ein Gesetz vorzuschlagen, welches den Anforderungen der neuen Zeit entspricht. Wir können Ihre Zweifel, Herr Jagmetti, nicht beseitigen. Es ist klar, ein Zweifel ist immer berechtigt, und wer die absolute Sicherheit auf dieser Erde sucht, dem gegenüber hege auch ich meine Zweifel. Aber einmal muss man über seinen eigenen Schatten springen. Dieses Gesetz erscheint als etwas Konstruktives, als etwas Gutes, und ich hoffe, dass der ewige Zweifel nicht allzu viele Mitglieder des Bundesrates befällt. Ich komme zum Schluss. Darf ich Ihnen, gleichsam im Sinne einer ganzen Philosophie, das vorlegen, was ich vor wenigen Monaten an der Delegiertenversammlung des Vorortes gesagt habe. Die Rolle und Funktion der Universitäten und besonders der ETH wird in den nächsten Jahren im Forschungsbereich immer wesentlicher werden. Hier liegt mit Sicherheit ein vielversprechendes Feld der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vor uns. Natürlich besteht eine alte Tradition für diese Zusammenarbeit. Im Grunde genommen ist die ETH Zürich im letzten Jahrhundert ja besonders auf Anregung unserer Wirtschaft entstanden. Aber heute sind neue Formen der Zusammenarbeit gefragt, welche – ich wage die Behauptung – auch einen gewissen Wechsel der Mentalitäten voraussetzen. Im akademischen Bereich zuerst, wo die hehre Gestalt des unberührbaren Professors wohl dem weitoffenen, praktischen und wirtschaftsbezogenen Forscher weichen muss, und wohl auch in der Wirtschaft, wo die leise Ironie gegenüber den Theoretikern und abstrakten Dozenten «dort oben» der Erkenntnis Platz machen muss, dass sehr oft aus theoretischen Erkenntnissen die geniale Anwendung entspringt.

Ich habe auch darauf hingewiesen, dass diese Entwicklung feststellbar, ja geradezu greifbar ist in den Ländern, in denen die Forschung zum zentralen Motor der Entwicklung geworden ist, sowohl in Ländern mit alter Tradition in der Forschung als auch je länger, je mehr in den Ländern, die von der Forschung neuerdings geradezu transformiert, ver-

ändert werden. Hoffen wir, dass wir mit dieser Philosophie weiterhin arbeiten können.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le conseil decide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

#### Titel und Ingress

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Titre et préambule

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Ich habe zuhanden der Redaktionskommission vorab eine Bemerkung zu machen: Meines Erachtens bedeutet die Abkürzung ETH nur eine Schule und kann nicht die Mehrzahl bedeuten. Darum wird in den Texten und auch im Gespräch oft das völlig unpassende *s* an der Abkürzung ETH gebraucht.

#### Art. 1

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

....

a. .... auf wissenschaftlichem Gebiet ....

b. durch Forschung die wissenschaftliche Erkenntnis erweitern;

c. den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern;

d. ....

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Sie erfüllen ihre Aufgabe auf international anerkanntem Niveau und pflegen die internationale Zusammenarbeit.

*Abs. 5 (neu)*

Sie arbeiten mit andern Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen zusammen und fördern den Austausch von Wissenschaftlern.

*Antrag Kuchler*

*Abs. 6*

Die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt bilden Leitlinien von Lehre und Forschung (Text gemäss Art. 5bis Abs. 2)

#### Art. 1 Proposition de la commission

*Al. 1*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Al. 2*

....

a. .... dans le domaine scientifique et d'en assurer ....

b. De se consacrer à la recherche en vue de faire progresser les connaissances scientifiques;

c. D'encourager la relève scientifique;

d. ....

*Al. 3*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Al. 4*

Ils accomplissent leurs tâches à un niveau reconnu sur le plan international et s'engagent à favoriser la coopération internationale.

*Al. 5 (nouveau)*

Ils travaillent en collaboration avec d'autres institutions de formation et de recherche et encouragent les échanges de scientifiques.

*Proposition Küchler**Al. 6*

Le respect de la dignité humaine ainsi que le sens de la responsabilité de ses bases fondamentales et de l'environnement sont au nombre des idées directrices de l'enseignement et de la recherche. (Texte selon l'art 5bis al. 2)

**Hänsenberger.** Berichterstatter: Mir scheint, wenn beide Schulen gemeint sind, müssten in einem Gesetzestext die drei Worte «Eidgenössische Technische Hochschulen» ausgeschrieben werden. Das zur Vorbemerkung.

Nun zum Artikel 1. Die Kommission hat keine grundsätzlichen Aenderungen an diesem Zweckartikel vorgenommen, sondern ihn nur etwas überarbeitet. Statt des Ausdruckes «international konkurrenzfähig», der Anstoss erregte, weil man bei böswilliger Auslegung darunter blosse wirtschaftliche Absichten hätte verstehen können, haben wir das «international anerkannte Niveau» erwähnt. Die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen möchten wie bisher zu den im internationalen Vergleich besten Schulen der Welt gehören, und die von ihnen verliehenen Titel sollten gleichermaßen wertvoll sein wie beispielsweise diejenigen der Eliteschulen in den USA oder in Frankreich. Die Aufnahme des Absatzes 5 erlaubt es dann, in Artikel 33 einen Absatz zu streichen. Wir nehmen nun in Absatz 5 des Zweckartikels auf: «Sie arbeiten mit andern Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen zusammen und fördern den Austausch von Wissenschaftlern.» Als selbstverständlich betrachtet die Kommission, dass der Austausch von Wissenschaftlern international und nicht nur auf schweizerischer Ebene gefördert werden soll – das soll hier inbegriffen sein –, und der Austausch soll sowohl Professoren wie Studierende umfassen.

Nun liegt zu Artikel 1 ein Antrag von Herrn Küchler vor. Herr Küchler teilt den neuen, von der Kommission geschaffenen Artikel 5bis im Wortlaut unverändert auf. Den einen Absatz schiebt er zu Artikel 1 des Gesetzes und den anderen zu Artikel 6. Ich bitte Herrn Kollege Küchler um sein Einverständnis, über Aufteilung und neue Platzierung erst zu entscheiden, wenn wir Artikel 5bis inhaltlich beraten haben und nachdem der Streichungsantrag von Herrn Cavadini behandelt sein wird.

**Küchler:** Ich bin einverstanden, dass dieser Vorschlag erst nach der materiellen Beratung von Artikel 5bis behandelt wird.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Der ETH-Bereich ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) unterstellt.

*Abs. 2*

Der ETH-Rat übt die unmittelbare Aufsicht über die Direktion des ETH-Bereichs aus.

*Abs. 3 (neu)*

Die ETH und die Forschungsanstalten sind der Direktion des ETH-Bereichs unterstellt.

**Art. 3***Proposition de la commission**Al. 1*

Le domaine des EPF est soumis au Département fédéral de l'intérieur (département).

*Al. 2*

Le Conseil des EPF exerce la surveillance directe sur la Direction du domaine des EPF.

*Al. 3 (nouveau)*

Les EPF et les établissements de recherche sont subordonnés à la Direction du domaine des EPF.

**Hänsenberger.** Berichterstatter: Hier wird der doppelte Dienstweg der Direktion des ETH-Bereiches deutlich. Wir haben uns überzeugen lassen, dass die Direktion für viele Geschäfte direkt an das Departement gelangen können muss. Der Departementschef legt auch Wert darauf, nicht nur über die strategischen Fragen, die der ETH-Rat behandelt, sondern auch über die täglichen Fragen, die von der Direktion des ETH-Bereiches erarbeitet werden, ins Bild gesetzt zu werden. Im Gesetz von 1854 ist der Bundesrat als oberste, leitende und vollziehende Behörde eingesetzt. Die Kommission hat sich der Meinung des heutigen Bundesrates angeschlossen, dass es für die Schulen besser ist, in der Person eines Bundesrates – Herr Cotti hat das vorhin ebenfalls ausgeführt – einen Fürsprecher für ihre Anliegen zu haben, als direkt dem Gesamtbundesrat unterstellt zu sein. Befürchtungen, dass insbesondere – durch den steten Wandel der Naturwissenschaften bedingt – innovative Ideen, neue Studiengänge oder neue Forschungen nur bei Unterstellung unter den Gesamtbundesrat berücksichtigt würden, sonst aber bereits auf der Ebene des Departementes abgelehnt werden könnten, teilt die Kommission nicht. Das heisst aber nicht, dass die Eidgenössischen Technischen Hochschulen einfach in die Verwaltungshierarchie eingegliedert werden. Das Gesetz sieht hier mit einigen Autonomiebestimmungen zum Rechten, damit nicht die Freiheit des Lehrens, der Forschung und des Lernens verlorengehen. Kollege Jagmetti hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wir nicht zwei Bundesämter für Ausbildung benötigen, sondern zwei Hochschulen, die folglich nicht dazu geschaffen werden, um Recht anzuwenden – wie andere Bundesämter –; es sollen vielmehr Orte sein, wo sich Kreativität entfalten kann. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4***Antrag der Kommission**Abs. 1 und 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

In den ETH besteht Lehr-, Forschungs- und Lernfreiheit.

**Art. 4***Proposition de la commission**Al. 1 et 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

La liberté d'enseignement et de recherche ainsi que l'indépendance d'esprit des étudiants face aux opinions professées sont garanties dans les EPF.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5bis***Antrag der Kommission**Titel*

Allgemeine Ziele

*Abs. 1*

Die ETH befähigen ihre Studierenden zu selbständigem Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden. Sie fördern

fächerübergreifendes Denken, Eigeninitiative und Weiterbildungsbereitschaft.

**Abs. 2**

Die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt bilden Leitlinien von Lehre und Forschung.

Antrag Cavadini  
Streichen

**Art. 5bis**

Proposition de la commission

**Titre**

Buts généraux

**Al. 1**

Les EPF apprennent à leurs étudiants à travailler de manière autonome selon des méthodes scientifiques. Elles encouragent chez eux l'approche interdisciplinaire, l'initiative individuelle et la volonté de se perfectionner.

**Al. 2**

Le respect de la dignité humaine ainsi que le sens de la responsabilité de ses bases fondamentales et de l'environnement sont au nombre des idées directrices de l'enseignement et de la recherche.

Proposition Cavadini  
Biffer

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Dass ein solcher Zielartikel aufgenommen wird, war in der Kommission bereits umstritten, wurde aber mehrheitlich beschlossen. In mehreren Sitzungen – mit Hilfe des Arbeitsausschusses Danioth, Onken und Rüesch – wurden Text und Stellung im Gesetz bereinigt.

Wenn von Studentenseite nun bemängelt wird, er sei falsch placiert und betreffe so nur die Hochschulen, dürften diese Kritiker übersehen haben, dass Artikel 21 eine sinngemässe Geltung auch für die Forschungsanstalten vorsieht. Das Dilemma war, ob auf solche finale Rechtssätze überhaupt zu verzichten sei, wie das die Vorlage des Bundesrates tut, oder ob in einem solchen allgemeinen Zielartikel alles aufzuführen sei, was auch im Pfadfindergesetz oder in der Vierfragenprobe eines Rotary-Clubs Platz hätte. Die Kommission hat sich für die Fassung des neuen Artikels 5bis entschlossen.

Ich bitte Sie, diesem Artikel zuzustimmen.

**M. Cavadini**: Comme vient de le rappeler le président de la commission, il s'agit d'une discussion que nous avons déjà eue à de répétées reprises. La majorité de la commission était persuadée du bien-fondé d'une telle proposition. Or, un article relatif aux objectifs généraux ne s'impose vraiment pas et nous paraît rester entièrement déclamatoire. La commission s'est donné une peine considérable pour tenter une synthèse entre la recherche, l'initiative personnelle et la responsabilité. On a glosé sur l'approche interdisciplinaire et les aspects moraux de la science. On a voulu cerner les notions de dignité humaine et d'environnement. Un sous-groupe s'est même constitué pour proposer une rédaction qui ne mécontente personne sans donner satisfaction à quiconque. Une telle proposition n'est d'aucune utilité. Vous pouvez définir la tâche de tout établissement d'enseignement par l'approche donnée ici. Nous y voyons au contraire une source de confusion dans l'exercice que nous tentons. Nous faisons des lois et nous devons être clairs et compréhensibles.

Que signifie, franchement, la version française que nous tenons maintenant comme proposition définitive à l'alinéa 2? Si l'un d'entre vous parvient à expliquer clairement les concepts contenus dans cet alinéa, il mérite véritablement un prix Nobel de philosophie générale! Je cite ce texte: «Le respect de la dignité humaine ainsi que le sens de la responsabilité de ses bases fondamentales et de l'environnement sont au nombre des idées directrices de l'enseignement et de la recherche.» Je ne mentionne pas les fautes de

grammaire ou les ambiguïtés, je ne m'attache qu'au fond, et ce fond est incompréhensible.

Nous vous demandons par conséquent de faire l'économie de ces propositions. La dignité humaine, le sens des responsabilités, le sens de l'environnement, tels qu'ils figurent ici, relèvent du devoir de tout homme et de toute femme, du mécanicien de locomotive au joueur de football, de la secrétaire de service à la gérante de grande surface. Vouloir persévérer dans la recherche d'une telle définition nous paraît relever de la théologie dogmatique ou de l'exercice grammatical, et cette tâche n'appartient pas au législatif que nous constituons. Nous vous demandons donc de supprimer cette proposition qui n'a aucune valeur matérielle.

**Küchler**: Wir haben soeben aus den Eintretensvoten einerseits und aus dem Votum Herrn Cavadinis andererseits gehört, dass sich die Kommission ausgiebig mit diesem Artikel 5bis befasst und die ganze Problematik ausführlich diskutiert hat.

Die Kommission hat gleichsam mit diesem Artikel 5bis einen zweiten Zweckartikel, einen zweiten Grundsatzartikel, geschaffen und in die Vorlage eingefügt, der die Hochschulen auf ihre ethische Verantwortung hinweist. Es ist richtig, dass man im Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen die Lehre und Forschung mit der Ethik und mit der Verantwortung gegenüber unseren Lebensgrundlagen und gegenüber unserer Umwelt in Zusammenhang bringt und dass man somit ganz bestimmte Leitplanken setzt. Gerade im Zusammenhang mit den Debatten über die Gentechnologie in unserem Rate hat sich beispielsweise gezeigt, dass nicht alles, was heute machbar ist, ethisch vertretbar oder gar wünschbar und – bei den heutigen Erkenntnissen über die Verletzlichkeit unserer Lebensgrundlagen – verantwortbar ist. In einem Bundesgesetz aber, das sich mit der Technik und mit der Ausbildung junger Wissenschaftler befasst, ist es angezeigt, die Verbindung der Ethik mit der Wissenschaft und Forschung zu regeln, und diese Regelung erhält um so grösseres Gewicht, je geschickter man Forderung und Leitlinien plaziert.

Nun sollen aber gemäss Auffassung der Kommission diese Leitplanken sowohl für die Forschung als auch für die Lehre gelten. Wenn Sie jedoch den Gesetzesaufbau betrachten, befindet sich dieser Artikel 5bis im zweiten Kapitel über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, bezieht sich mithin primär auf die beiden Schulen (Lehrbereich), während der Forschungsbereich erst im dritten Kapitel normiert wird. Soll nun aber die in Artikel 5bis Absatz 2 enthaltene ethische Grundnorm gleichsam plakativ und vor allem für jedermann leicht erkennbar auch für die Forschung, insbesondere auch für die wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen, allgemeine Gültigkeit haben, dann muss dieser Grundsatz unbedingt in die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 verlegt und in den Zweckartikel integriert werden. Die Bestimmung von Artikel 5bis Absatz 2 lässt sich denn auch organisch dem Artikel 1, dem Zweckartikel, anhängen, indem die dort enthaltenen ethisch-moralischen Grundsätze die Aufgaben, die im Artikel 1 Absatz 2 bis 5 umschrieben werden, gleichsam harmonisch abrunden und Leitlinien für diese Aufgaben bilden.

Die Wichtigkeit dieser Zielnormen gemäss Artikel 5bis Absatz 2 verlangt nämlich, dass diese nicht erst indirekt über die sogenannte Verweisungsnorm des Artikels 21 – wie der Herr Kommissionspräsident dargelegt hat – für den Forschungsbereich zur Anwendung gelangen, was leicht zu Missverständnissen und zu Unklarheiten führen kann, wie dies ja bereits in der Eingabe des VSETH geschehen ist.

Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen vor, dass man den Absatz 2 von Artikel 5bis in den Artikel 1 integriert, und der zweite Teil dieses Artikels 5bis, nämlich die «Lehrziele», die im Absatz 1 umschrieben werden, aufgrund des Sachzusammenhangs dem Artikel 6 beifügt, der allgemein über die «Lehre» legiferiert. Er stellt dort als neuer Absatz 2 die Ergänzung zu Absatz 1 dar.

Durch die Umplazierung dieser beiden Abschnitte können wir einerseits eine grössere Wirkung, eine grössere Klarheit

erzielen, und andererseits lassen sich die Bestimmungen vom gesetzestechischen Aufbau her logischer in den ganzen Entwurf einfügen.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie einerseits, meinem Umplazierungsantrag zuzustimmen, und andererseits, den Streichungsantrag von Herrn Kollege Cavadini abzulehnen.

**Danioth:** Ich muss Ihnen gestehen, dass ich für den Artikel 5bis – wie immer man ihn dann aufteilt – mein Herzblut vergossen habe und dass ich für diesen selbstverständlich auch kämpfen werde, mit Unterstützung der grossen Mehrheit der Kommission über alle Parteigrenzen hinweg. Das scheint mir ganz wichtig zu sein, weil hier eine Aussage gemacht wird, die sehr, sehr weittragend ist. Ich habe versucht, das im Eintretensvotum darzustellen. Ich bin nicht der Meinung von Herrn Kollege Cavadini, dass es sich hier um eine Deklaration handelt, sowenig wie es sich bei der Präambel unserer Bundesverfassung, in der wir unser Grundgesetz auf eine christliche Grundlage abstellen, um eine solche handelt, und ich hoffe, dass das auch weiterhin beibehalten werde.

Den Absatz 1 möchte ich nicht weiter erklären. Er spricht eigentlich für sich. Die Kommission war mehrheitlich der Auffassung, dass die Befähigung der Studierenden zu selbständigem Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden – mit der Betonung auf wissenschaftliche Methoden – keine Selbstverständlichkeit ist, dass das einen Imperativ darstellt für Lehrer und Lernende, dass auch das fächerübergreifende Denken in der heutigen komplexen Welt der Wissenschaft und der Technik notwendig ist, dass Eigeninitiative und vor allem auch die Weiterbildungsbereitschaft gefördert werden sollen. Diese Bestimmung könnte man selbstverständlich – wie das Herr Kollege Küchler vorschlägt – durchaus in Artikel 6 als Absatz 2 aufführen, weil er hier systematisch dazu gehört. Persönlich hatte ich auch so einen Antrag gestellt. Die Kommission hat dann knapp beschlossen, beide zusammenzunehmen.

Zur Frage von Absatz 2: Ich glaube, wir alle teilen die Ansicht – auch Herr Kollege Cavadini stellt das nicht in Abrede –, dass letztlich Technik und Ethik zwar in einem Spannungsverhältnis, aber in einer Symbiose ausgewogen und harmonisch zusammenwirken müssen. Ich darf die Worte eines kompetenten Wissenschaftlers zitieren, von Herrn Professor Carl Friedrich von Weizsäcker, der kürzlich gesagt hat: «Die Menschheit befindet sich heute in einer Krise, deren katastrophaler Höhepunkt wahrscheinlich noch vor uns liegt. Die Krise ist sichtbar in drei Themenbereichen: Gerechtigkeit, Friede, Natur.»

Wenn wir heute daran gehen, ein neues Gesetz, eine neue Struktur, eine neue Kompetenzordnung, neue Mitbestimmungsrechte zu erarbeiten für unsere Technischen Hochschulen, für die Forschungsanstalten, aber diesen Zusammenhang, diese Dimension, die in das Ethische hineinreicht, vernachlässigen, müsste das Volk uns eigentlich nach Hause schicken und sagen: Macht ein Gesetz, das für die Bedürfnisse dieser Zeit, dieser kommenden Jahre und Jahrzehnte eine taugliche Grundlage bildet. Hier möchte ich zum Antrag von Herrn Küchler präzisieren: Man kann diese Bestimmung selbstverständlich plazieren, wo man will. Bewusst war es das Anliegen der Arbeitsgruppe Onken/Rüesch/Danioth, diese ethische Zielsetzung solle nicht frei im Raum stehen, denn so würde sie zu Missverständnissen Anlass bieten, zu Diskussionen über weitanschauliche Fragen. Darum haben wir auch das Wort «Ethik» als solches nicht mehr verwendet, aber es so umschrieben, dass die ethische Dimension klar wird. Wir sind der Meinung gewesen, dass diese Schranke – die sich auch die Wissenschaftler setzen lassen müssen – als Antithese zur Lehr-, Forschungs- und Lernfreiheit für Lehre und Forschung gesetzt werden muss. Hier hat sie den richtigen Platz. Es ist auch mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es noch andere Schranken dieser Lehr-, Forschungs- und Lernfreiheit gibt, nämlich die Gesetze, die Budgets, die Lehrpläne; zu diesen Schranken kommt nun die ethische Dimension hinzu. Darum glaubte die Arbeitsgruppe, dass es richtig sei, dies hier als

Einschränkung, als Leitplanke zur Lehr-, Forschungs- und Lernfreiheit unterzubringen.

Ich bitte Sie auf alle Fälle, dieses Bekenntnis, das normative Kraft hat, das den Lehrer und Forscher an seine Selbstverantwortung erinnert, das aber letztlich auch die Möglichkeit zum Eingreifen gibt, im Gesetz zu verankern: Herr Küchler hat ein wichtiges Thema angesprochen. Wir wissen nicht, wie die Gentechnologie weitergeht; so bestünde doch die Möglichkeit zu sagen: bis hierher und nicht weiter. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, über alle Parteigrenzen hinweg diesem Grundbekenntnis zuzustimmen.

**Mme Jaggi:** Je pourrais peut-être être d'accord sur un point avec M. Küchler. Si cet article était acceptable, si il avait un sens qui soit perceptible pour ce conseil qui se veut la conscience juridique et législative de l'Assemblée fédérale, il faudrait effectivement le placer tout au début, à l'article premier qui est consacré à l'énoncé des buts de la loi. Mais à mon avis cet article est inacceptable.

Tout d'abord, comme l'a souligné tout à l'heure M. Cavadini, la traduction rend cet article tout à fait incompréhensible, malgré la meilleure bonne volonté. Je dois dire que «les bases fondamentales de la dignité humaine» – la traduction veut qu'on ne comprenne pas qu'il s'agit en fait des bases fondamentales de la vie de l'être humain – sont véritablement une notion difficile à saisir. Or, si le langage est incompréhensible, si il se réfère à des valeurs méconnaissables, il faut bien penser qu'il est le reflet d'une confusion de pensée qu'on ne peut pas ignorer.

Quelle est en fait l'inspiration de cet alinéa 2? Le sens de l'environnement, soit, c'est clair. Mais est-ce que la dignité humaine à laquelle on se réfère en l'occurrence se rapporte aux violations des droits de l'homme, des libertés fondamentales? Nous sommes évidemment tous d'accord sur le caractère répréhensible de telles violations mais ce n'est pas le lieu d'en faire mention dans cette loi sur les écoles polytechniques. Ou bien, est-ce que cette dignité humaine se rapporte aux attitudes méprisantes à l'égard de la personne, ou aux atteintes à l'intégrité physique ou morale des individus, et de la femme en particulier? Pour avoir vivement combattu, dans l'autre conseil, en faveur d'une limitation des productions soi-disant culturelles désignées en fait sous le titre général de «films vidéo brutaux», je peux dire que ce n'est pas ici non plus que cette forme de dignité humaine doit être défendue mais bel et bien dans le code pénal où elle sera d'ailleurs prochainement insérée.

Par conséquent, il faut comprendre, en l'occurrence, par défense de la dignité humaine: l'interdiction ou la limitation des manipulations génétiques que les découvertes en biotechnologie permettent désormais d'opérer.

Nous nous souvenons encore des discussions que nous avons eues récemment, en décembre dernier, au sein de ce conseil à propos des limitations auxquelles ces manipulations doivent être soumises – j'avais déposé un postulat à ce sujet – et des réflexions qu'elles doivent susciter sur les plans juridique et philosophique, notamment, avant une modification précipitée de la loi sur les brevets pour la protection des découvertes en matière de génie génétique. Mais alors, il faut dire clairement que c'est bel et bien à cette forme de dignité qu'on se rapporte et ne pas emballer cette allusion, qui devient ainsi confuse, dans une proclamation d'inspiration très directement – excusez moi, Monsieur le conseiller fédéral et MM. Küchler et Danioth – démocrate-chrétienne, plutôt que d'inspiration scientifique et technique comme il conviendrait de la trouver dans une loi sur les Ecoles polytechniques fédérales.

En conséquence, pour des raisons de forme – langage incompréhensible – et de fond – allusion absolument peu claire – je préconise de biffer cet article 5bis.

**M. Cotti,** conseiller fédéral: Je vais être très bref, parce que j'ai déjà dit, dans mon intervention d'entrée en matière, que le Conseil fédéral, tout en ne considérant pas le projet d'article comme un élément central, ne s'oppose pas au choix de la commission, fait après un très long travail.

Je dirai à Mme Jaggi que, pour finir, même si un petit élément d'inspiration entrerait dans le projet de loi, ce ne serait pas négatif, mais il s'agit là d'un élément répondant à des excuses non sollicitées.  
Pour le reste, le Conseil fédéral ne s'oppose pas à la proposition de la commission.

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Zwei Bemerkungen zum Antrag Cavadini. Die bessere Uebersetzung ist absolut notwendig. Wir haben bereits in der Kommission festgestellt, dass der Artikel 5bis, der aus der Diskussion in deutscher Sprache entstanden ist, in der französischen Form unakzeptabel ist, und das muss noch geändert werden. Das sollte allerdings den Rat nicht hindern, auch dieser Fassung zuzustimmen. Ich würde sagen, dass in diesem Stadium der Verhandlungen, wo sich noch ein zweiter Rat damit befasst, die deutsche Fassung als massgebend betrachtet werden könnte.

Ich habe beim Eintreten erwähnt, dass in sehr vielen Eingaben ganz massiv ein allgemeiner Zielartikel zu diesem Gesetz verlangt worden ist. Die Kommission hat gerungen um diesen Artikel, hat dann mit starker Mehrheit Aufnahme eines solchen Artikels beschlossen, allerdings in einer sehr verkürzten und – wie Herr Daniöth ausgeführt hat – besser akzeptablen Form. Es handelt sich nicht nur um «bouillon pour les morts», wie ein eloquentes Mitglied der Kommission das bezeichnet hat. Ich glaube, es ist eine Konsensmöglichkeit und gibt diesem Gesetz eine bessere – um den schönen Ausdruck zu wagen – Akzeptanz.

**M. Cavadini:** Je remercie le président de la commission de dire qu'une meilleure traduction française s'impose absolument. Il n'en demeure pas moins que cela fait plusieurs semaines que l'on travaille sur ce texte, que cela fait dix jours que nous avons demandé ce que cela signifiait en français et que l'on nous amène à voter maintenant sur une notion qui n'a aucune signification précise. Mme Jaggi a fait part de quelques arrière-pensées possibles concernant la morale de la science, nous partageons ce point de vue, mais nous vous demandons de ne pas voter une notion qui reste incompréhensible.

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Cavadini	10 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für den Antrag Kuchler	7 Stimmen

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Kuchler*

*Abs. 2 (neu)*

Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen befähigen ihre Studierenden zu selbständigen Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden. Sie fördern fächerübergreifendes Denken, Eigeninitiative und Weiterbildungsbereitschaft. (= Text gemäss Art. 5bis Abs. 1)

**Art. 6**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Kuchler*

*Al. 2 (nouveau)*

Les EPF apprennent à leurs étudiants à travailler de manière autonome selon des méthodes scientifiques. Elles encouragent chez eux l'approche interdisciplinaire, l'initiative indivi-

duelle et la volonté de se perfectionner. (= Texte selon l'art 5bis al. 1)

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

**Art. 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Im Auftrag der Kommission habe ich eine Erklärung zu Protokoll zu geben: In Absatz 1 von Artikel 7 sind die nationalen und internationalen Forschungsvorhaben erwähnt. Dieser Ausdruck umfasst auch regionale und kommunale Vorhaben. Ein Forschungsauftrag für die Region Basel beispielsweise kann sowohl regional wie international sein.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8 – 10**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

a. die Dozenten (ordentliche und ausserordentliche Professoren, Assistenzprofessoren, Privatdozenten ....

b. ....

c. ....

d. .... wissenschaftlichen Mitarbeiter;

e. .... technischen Mitarbeiter.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 11**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

a. Les enseignants (professeurs ordinaires, professeurs extraordinaires, professeurs-assistants, ....

b. ....

c. ....

d. Les assistants et le personnel scientifique;

e. Le personnel des services ....

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Die Kommission hat die Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren aufgenommen und hat den Ausdruck «Bedienstete» im ganzen Gesetz durch «Mitarbeiter» ersetzt. Beide Aenderungen gelten für das ganze Gesetz.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Auf Antrag des zuständigen Schulpräsidenten wählt der ETH-Rat die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und ....

*Abs. 2*

Er wählt die Assistenzprofessoren für drei Jahre. Er kann sie einmal wiederwählen.

**Abs. 3**

Die Professoren lehren und forschen innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und tragen dafür die Verantwortung.

**Abs. 4**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 12**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Sur proposition du président de l'EPF concernée, le Conseil des EPF nomme les professeurs ordinaires et extraordinaires et délimite ....

**Al. 2**

Il nomme les professeurs-assistants pour une période de trois ans. Leur mandat est renouvelable une seule fois.

**Al. 3**

Les professeurs donnent leurs cours et font de la recherche en toute autonomie dans le cadre de leur mandat d'enseignement et de recherche. Ils en assument la responsabilité.

**Al. 4**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

**Titel**

Studierende und Hörer

**Abs. 1**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2**

Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen für Hörer.

**Art. 13**

*Proposition de la commission*

**Titre**

Etudiants et auditeurs

**Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

La direction de l'école fixe les conditions d'admission pour les auditeurs.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

**Titel**

Doktoranden.

**Text**

Die Direktion des ETH-Bereichs regelt die Zulassungsbedingungen für Doktoranden.

**Art. 13bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

**Titre**

Candidats au doctorat

**Texte**

La direction du domaine des EPF fixe les conditions d'admission pour les candidats au doctorat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Mit dem Personal der ETH wird in der Regel ein ...

**Abs. 2**

... der Professoren, des Präsidenten der Direktion des ETH-Bereichs, der Schulpräsidenten und der Direktoren der Forschungsanstalten.

**Abs. 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 4**

... ermächtigen, das Dienstrecht und die berufliche Vorsorge von Mitarbeitern ...

**Art. 15**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Le personnel des EPF a, en règle générale, un statut ...

**Al. 2**

... la prévoyance professionnelle des professeurs, du président de la Direction ...

**Al. 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 4**

... les rapports de service et la prévoyance professionnelle du personnel qui exerce une activité ...

**Hänsenberger**, Berichterstatter: In den Eintretensvoten ist darauf hingewiesen worden, wie wichtig eine flexible Handhabung des Dienstrechtes für die Entwicklung der beiden Schulen ist. So wie der Artikel heute lautet, dürfte er dem Wunsch der Schulen nach möglichst grosser Autonomie entsprechen und Rücksicht nehmen auf Begehren der Personalverbände.

Dass sich Herr Kollege Onken hier in einem Zielkonflikt befindet, ist verständlich. Einerseits möchte er in den ETH alle gewerkschaftlichen Anliegen ungeschmälert durchsetzen, andererseits möchte er den Studentenbegehren nach grösstmöglicher Autonomie der Schulen auch nachkommen, und beides geht wahrscheinlich nicht. Wir wollen die ETH, im Einverständnis mit den Personalvertretern, nicht mehr als nötig durch Dienstvorschriften einschränken, was sich in der Praxis seit langem bewährt hat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2**

Der ETH-Rat kann weitere ...

**Art. 17**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

Le Conseil des EPF peut créer d'autres titres.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 18 – 21**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*  
Adherer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 22**

*Antrag der Kommission*  
*Mehrheit*

*Abs. 1*

... zusammen, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt werden.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

*Abs. 3*

Mit beratender Stimme nimmt in der Regel die Direktion des ETH-Bereiches an den Sitzungen teil.

*Minderheit*

(Onken)

*Abs. 1*

Der ETH-Rat setzt sich aus dreizehn nebenamtlichen Mitgliedern zusammen, nämlich:

a. acht vom Bundesrat gewählten Mitgliedern;

b. je zwei von den Hochschulversammlungen gewählten Vertretern der ETH;

c. einem von den Forschungsanstalten bestimmten Vertreter.

*Abs. 2*

Die Mitglieder des ETH-Rates werden für eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt. Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

*Abs. 3*

Die Direktion des ETH-Bereiches nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

**Art. 22**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

... titre accessoire, qui sont nommés par le Conseil fédéral pour une période de quatre ans.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral désigne le président et le vice-président.

*Al. 3*

La direction du domaine des EPF participe en règle générale aux séances avec voix consultative.

*Minorité*

(Onken)

*Al. 1*

Le Conseil des EPF se compose de treize membres exerçant leur activité à titre accessoire, à savoir:

a. huit nommés par le Conseil fédéral;

b. deux représentants de chacune des EPF, élus lors des assemblées des hautes écoles;

c. un représentant désigné par les établissements de recherche.

*Al. 2*

Les membres du Conseil des EPF sont élus chaque fois pour une période de quatre ans. Le Conseil fédéral désigne le président et le vice-président.

*Al. 3*

... participe aux séances ....

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Wir kommen hier zur Organisation des ETH-Bereiches. Der erste Abschnitt ist eines der Kernstücke dieser Vorlage. Die Kommission ist dem Bundesrat gefolgt in der Aufteilung des Schulrates in einen ETH-Rat, Strategiefunktionen, und die Direktion mit Vollzugsfunktionen und hat auch die Versammlung des ETH-Bereiches beibehalten.

Die Kommission hat in allen drei Gremien – im ETH-Rat, in der Direktion des ETH-Bereiches und in der Versammlung des ETH-Bereiches – grundsätzliche Änderungen vorge-

nommen. Ich habe sie im Eintreten ausführlich erwähnt und beschränke mich hier auf folgende Bemerkungen:

1. Zum ETH-Rat: Der ETH-Rat nimmt nun auch die Direktion des ETH-Bereiches auf, allerdings mit beratender Stimme. Der ETH-Rat hat Richtlinien zu erlassen für die Zulassungsbedingungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Disziplinarordnungen. Er hat zu entscheiden über die Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten.

2. Die Direktion des ETH-Bereiches wurde in den wichtigsten Geschäften zur kollektiven Entscheidung und zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet, die der ETH-Rat nach unserer Fassung nun erlassen wird. Es wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, dass die Forschungsanstalten in der Direktion mit mehr als einem Mitglied vertreten sein können.

3. Die Stellung der Versammlung des ETH-Rates ist von der Kommission wesentlich gestärkt worden, und unsere Formulierung bringt eine ganz bedeutende Verbesserung der Mitwirkungsrechte aller Hochschulangehörigen.

Die Kommission hat den Präsidenten noch beauftragt, zu den Begriffen «Unterricht» und «Forschungseinheiten», die in den folgenden Artikeln mehrmals vorkommen, vor dem Plenum eine Erklärung abzugeben.

Auch bei Berücksichtigung der Unterschiede, die es zwischen der ETH Zürich und der ETH Lausanne gibt, könnte der Ausdruck «Unterrichts- und Forschungseinheiten» umschrieben werden als «Abteilungen, Departemente und Sektionen», also diejenige Ebene, die unmittelbar unter der Schulleitung steht. Der Ausdruck betrifft nicht den einzelnen Lehrstuhl, einzelne Labors oder einzelne Institute.

Zum Antrag von Herrn Onken werde ich Stellung nehmen, wenn er ihn begründet hat.

**Onken**, Sprecher der Minderheit: Wir haben jetzt mehrfach gehört, der ETH-Rat solle eine Art Verwaltungsrat werden, modellhaft übernommen aus einer privatwirtschaftlichen, betriebsökonomischen Vorstellungswelt und Praxis, ausgestattet mit «wissenschaftspolitischen und unternehmerischen Aufgaben», wie es in der Botschaft heisst; er soll nach den Vorstellungen des Bundesrats und der Kommissionsmehrheit klein sein und soll sich, ebenfalls laut Botschaft, aus «eminenten Persönlichkeiten» zusammensetzen, Persönlichkeiten, die die erforderlichen Sachkenntnisse mitbringen, um diese «für die Zukunft unseres Landes wichtige Führungsaufgabe zu erfüllen».

Bisher waren diese eminenten Damen und Herren ganz unter sich, jetzt darf, nach dem Willen der Kommissionsmehrheit, auch die Direktion mit beratender Stimme in diesem Gremium Einsitz nehmen. Aber das ist kein Ersatz für Mitwirkung der Hochschulen, wenn die Exekutive (die Direktion des ETH-Bereiches) hier mit beratender Stimme an diesen Sitzungen, in der Regel jedenfalls, teilnehmen kann. Die Hochschulen selber und auch die Forschungsanstalten bleiben bei diesem Modell aus dem wichtigen Entscheidungsgremium völlig ausgegrenzt. Sie können zwar ihre Meinung, ihre Anträge, ihre Vorschläge in die Versammlung des ETH-Bereiches einbringen, aber das ist letztlich konsultativ, unverbindlich und wohl nur zweimal jährlich möglich. Ich habe noch niemanden getroffen, der von dieser Idee begeistert ist, sich davon angesprochen fühlt und bereit wäre, darin mitzuwirken. Bisher stiess diese Versammlung des ETH-Bereiches rundum – von den Studenten bis zu den Dozenten – auf Skepsis, um nicht zu sagen auf Ablehnung.

Und wenn dieser ETH-Rat, wie er hier konstruiert wird, wenigstens ein unabhängiger wäre! Die Vertreter werden, wie bereits im Eintretensvotum von Bundesrat Cotti gehört, aus der Wirtschaft und wahrscheinlich auch aus dem Bereich der Politik gewählt werden. Vielleicht wird man nicht auf einen parteipolitischen Proporz achten, das ist auch richtig. Aber aus Wirtschaft und Politik werden diese «eminenten» Persönlichkeiten wahrscheinlich rekrutiert werden müssen, und sie werden notgedrungen – und das wird auch von ihnen erwartet – ihre Optik einbringen, und nicht immer wird das eine hochschulspezifische sein, sondern vielleicht eine absolut privatwirtschaftlich orientierte.

Das mag vielleicht hin und wieder erforderlich sein, aber das kann auch ein Uebergewicht ergeben. Man soll also bitte nicht so tun, als ob das ein souveranes, neutrales, völlig unabhängiges Organ wäre. Hier werden ebenfalls Interessen vertreten! Auch die Tatsache, dass als Präsident dieses Organs bereits der Direktor des gewaltigen Bundesamtes für Bildung und Forschung vorgesehen ist – dieser Institution, zu der jetzt die Botschaft erschienen ist und die wir noch zu begutachten haben werden –, macht einen sehr skeptisch. Ursprünglich waren wir der Auffassung, es wäre eine auch von der Verwaltung unabhängige Persönlichkeit, die dieses Amt übernimmt. Offenbar soll das nicht so sein. Auch hier wieder eine Ballung von Einfluss, von viel Macht auf einer einzigen Persönlichkeit in der schweizerischen Forschungs- und Bildungspolitik: das ist eine Entwicklung, die mir nicht angeht.

Die Hochschulen jedenfalls fühlen sich ausgegrenzt. Sie sind nicht direkt vertreten, und ihre eigenen wissenschaftlichen, hochschulpolitischen Vorstellungen und Anliegen können sie nicht durch eigene, gewählte Vertrauensleute in dieses Gremium einbringen, dort begründen, dort verteidigen. Das ist eine unhaltbare Situation!

Deshalb dieser Antrag, der eine andere Zusammensetzung des ETH-Rats anstrebt und nicht mehr 9, sondern 13 nebenamtliche Mitglieder vorsieht. Das scheint mir noch ein absolut überschaubares Gremium zu sein. Es entspricht der üblichen Grösse einer ständerätlichen Kommission, der 13er-Kommission. Es wird deshalb nicht unbeweglich; diese Erweiterung ist sicher statthaft. Und ausser den 8 Persönlichkeiten, die der Bundesrat weiterhin nach seinen Kriterien aussuchen soll, sollen je 2 Vertreter Einsitz nehmen, die die Hochschulversammlungen, d. h. die Organe der Universitäten selbst, als Vertrauensleute wählen. Weiter soll auch ein Vertreter der Forschungsanstalten, der auch von den Forschungsanstalten bestimmt wird, aufgenommen werden. Die Hochschulen und die Forschungsanstalten nehmen also direkt und stimmberechtigt Einsitz in den ETH-Rat. Sie bringen ihr hochschulpolitisches und wissenschaftliches Know-how ein, ihren Direktbezug zum universitären Leben, zur universitären Wirklichkeit, und zwar bringen sie ihre Anliegen und Anträge als voll entscheidungsberechtigte Mitglieder ein.

Ich gehe nicht so weit zu verlangen, dass ein Studentenvertreter und ein Vertreter des Mittelbaus und ein Vertreter der Dozenten in diesen Rat aufgenommen werden. Man kann ohne weiteres den Entscheid der Hochschulversammlung überlassen, welche Abgeordneten sie in diesen Rat delegieren will, seien es nun ein Professor und ein Assistent, seien es vielleicht ein Assistent und ein Student oder auch ein Vertreter der Personalverbände – auch das wäre ja durchaus möglich. Es würde der Demokratie an den Hochschulen und ihrer Autonomie entsprechen, dass sie diese beiden Vertreter selber bestimmen können.

Der Vorschlag, den ich unterbreite, ist auch der Vorschlag der Reformkommissionen. Er wird auch von den Assistentenvereinigungen unterstützt. Die Studenten ihrerseits würden wahrscheinlich noch einen Schritt weitergehen.

Wenn man dieser Regelung zustimmt, wenn man in diesem Artikel die direkte Einsitznahme der Hochschulvertreter und des Vertreters der Forschungsanstalten zugesteht, kann ohne weiteres und ohne Schaden auf die Versammlung des ETH-Bereichs verzichtet werden. Die braucht es dann tatsächlich nicht mehr. Sie hat ohnehin praktisch keine Rechte, sie wird zweimal jährlich nur konsultativ angehört, sie wird informiert, sie hat nicht den Stellenwert, den man ihr eigentlich zumessen will. Wenn die Einsitznahme möglich wird, können die Artikel 25 und 26 unbeschadet gestrichen werden. Dieser Streichungsantrag gilt selbstverständlich nur dann, wenn mein Antrag zu Artikel 22 angenommen wird, und darum möchte ich Sie bitten.

**Danioth:** Wir sind hier, wie bereits erwähnt wurde, bei einem Kernartikel des Gesetzes angelangt. Ich möchte dem Bundesrat attestieren – und es dankbar anerkennen –, dass er die Gewichtsverlagerung akzeptiert hat – es ist keine unbe-

deutende –, die sich im Bereich der Kompetenzen von der Direktion des ETH-Bereichs zum ETH-Rat ergeben hat, sichtbar geworden in den Buchstaben *cbis* und *cter*. Das sind für mich ganz wichtige, bildungspolitische Entscheidungen. Damit ist der Rat in der Entscheidungsbefugnis ganz eindeutig aufgewertet worden. Ich glaube, wir müssen dem Bundesrat in diesem Sinne auch folgen, wenn er dem ETH-Rat die personelle Besetzung geben will, die er braucht, damit er die längerfristig wirkenden, bildungspolitischen Entscheide fällen kann.

Wie wollen Sie das, wenn eine Hochschulversammlung – gemäss Antrag Onken – einen Vertreter ernennt, der ein oder zwei Semester später ausscheidet? Es kann ja ein Student sein, das ist nicht ausgeschlossen, oder ein Assistent. Wie aber ist die Kontinuität gewährleistet? Gilt das Prinzip der vierjährigen Amtsdauer? Ihr Antrag löst diese Frage nicht, Herr Kollege Onken. Ich meine, wenn der Bundesrat sieht, dass unter diesen neun zu wählenden Mitgliedern Kandidaten sind, die von der Hochschule selber kommen, auf welcher Stufe auch immer, die über die notwendige Sachkompetenz verfügen und an einer längerfristigen Mitarbeit im ETH-Rat interessiert sind, warum soll der Bundesrat dann nicht einen Studenten wählen, der dann aber gebunden ist an das Mandat? Ich möchte Sie bitten, alle Anträge zurückzuweisen, die darauf hinauslaufen, dem ETH-Rat feste Sitze zuzuteilen. Es sind so viele Begehren da, dass wir ohne weiteres auf 20 oder 24 gehen könnten. Sehr viele, auch Dozenten, haben gesagt, wenn feste Vorgaben erfolgten, wollten sie auch dabeisein, sie hätten aber kein Interesse, wenn das grundsätzlich nicht der Fall sei. Ich bitte Sie also, diese Schleuse nicht zu öffnen. Geben Sie dem Bundesrat die Möglichkeit, diesen ETH-Rat frei zu wählen. Das erhöht seine Unabhängigkeit und damit sein Gewicht nicht zuletzt im Interesse der Autonomie. Oder glauben Sie etwa, ein neunköpfiger ETH-Rat, der aus eminenten Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft usw. zusammengesetzt ist, lasse sich durch einen – vielleicht einengenden – Entscheid eines Departementes oder durch andere Massnahmen der Verwaltung beeinflussen in der gesetzlich verankerten Entscheidungsfreiheit und Kompetenz? Das glaube ich nicht. Werten wir die Autonomie auf, indem wir den ETH-Rat nicht belasten mit derartigen Vorgaben.

**Rüesch:** Herr Onken sagt, die Hochschulen seien aus dem ETH-Rat «ausgegrenzt». Sie seien im ETH-Rat nicht vertreten. Aber wer vertritt die Hochschulen besser als die Direktion mit dem entsprechenden Schulpräsidenten? Wer ist, wenn Sie das wissenschaftliche Know-how einbringen wollen, besser dazu in der Lage als die im ETH-Rat anwesenden Schulpräsidenten, die den Ueberblick über das gesamte wissenschaftliche Know-how ihrer Schulen haben?

Sie wissen sicher mehr einzubringen als ein Student, der sein Studium noch gar nicht abgeschlossen hat. Sehen Sie doch einmal die Relationen und vergleichen Sie diese Relationen mit andern. Der Ständerat hört ja auch nicht Studenten und Dozentenvertreter an; das macht Ihre Kommission, und Ihr Kommissionspräsident hat diese Anliegen heute vorgetragen. So werden die Studenten im ETH-Rat eben indirekt durch die Direktion vertreten, und sie haben erst noch die direkte Möglichkeit, den ETH-Ratspräsidenten in der ETH-Versammlung ihre Anliegen vorzutragen. Sehen Sie doch diese verschiedenen Stufen ein, und stimmen Sie dem Kommissionsantrag zu.

**Hänsenberger,** Berichterstatter: Ich will nicht auf alle Bewertungen eingehen, die Kollege Onken – meines Erachtens – falsch vornimmt und die den Kommissionsberatungen widersprechen. Ich gehe nur auf einen Punkt ein, den Herr Rüesch auch erwähnt hat.

Herr Onken, dass die Hochschulen und die Forschungsinstitute ausgegrenzt seien, ist schlicht falsch und demagogisch. Herr Rüesch hat es gesagt: die Kommission hat Schulpräsidenten und Vertreter der Forschungsanstalt zu Mitgliedern ihres ETH-Rates gemacht.

Zu zwei besondern Fragen. Die gemäss Antrag Onken in Absatz 1 Buchstabe b von der Hochschulversammlung gewählten Vertreter der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen kommen in einen Loyalitätskonflikt. Sie können Studenten sein oder Angehörige des Mittelbaus oder Professoren, aber sie werden immer – im Gegensatz zum Schulpräsidenten – im Loyalitätskonflikt zwischen Angehörigen der Gruppe und Vertretern der Schule stehen. Dazu kommt ein Weiteres, und das ist sehr wichtig: Herr Onken hat vielleicht nicht beachtet, dass, im Gegensatz zu Universitäten auf kantonaler Ebene der ETH-Rat Wahlbehörde für die Professoren und die Assistenten ist. Sie können das doch für die ETH nicht gleich regeln wie für Universitäten in Kantonen, wo eine Regierung die Wahlen vornimmt. Der ETH-Rat ist doch Wahlbehörde.

Wir haben Wesentliches getan, wir sollten dem zustimmen. Ein zweiter Punkt, er wurde nicht erwähnt: Herr Onken streicht das «in der Regel» in Absatz 3 der Kommissionsmehrheit. Der Wunsch, dass die Direktion des ETH-Bereiches «in der Regel» teilnehme, ist auch von den Experten geäussert worden. Diesem Wunsch haben wir in der Kommission entsprochen, denn – so wurde ausgeführt, und es hat uns überzeugt – der ETH-Rat, dessen Mitglieder ja «Amateure» sind, sollen auch ohne die «Professionals» tagen können, wenn der ETH-Rat dies wünscht.

Ich ersuche Sie dringend, es ist wahrscheinlich das dringendste Begehren, das ich zu stellen habe, den Antrag Onken abzulehnen und der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Bundesrat **Cotti**: Ich möchte Sie dringend bitten, den Anträgen der Kommission zu folgen. Herr Onken, wir stehen tatsächlich vor einer grundsätzlichen Differenz. Ich muss bestätigen, was ich vorher sagte und was Sie etwas falsch interpretiert haben: Der künftige ETH-Rat wird nicht mehr aufgrund politischer Kriterien gewählt werden. Ich muss noch hinzufügen, dass die Ersatzwahlen, seit ich im Amt bin, dies schon bestätigt haben. Ich bitte Sie, beachten Sie die Namen! Aber es hat heute noch, wir müssen uns das unverblümt eingestehen, im ETH-Rat eine Reihe – hochehrbarer und löblicher – Vertreter der Politik, die sicher nicht etwas ausserordentlich Qualifiziertes beitragen können. Ich möchte keine Namen nennen, aber ich möchte Sie doch bitten, sich einmal die heutige Zusammensetzung des ETH-Rates anzusehen.

In Zukunft, Herr Onken, wird das nicht mehr so sein. Dafür verbürge ich mich und verbürgt sich der Bundesrat. Wenn der ETH-Rat zu einem strategischen Führungsorgan unserer ETH-Politik und der mit ihr eng verbundenen Forschungspolitik werden soll, müssen darin Leute sein, die ihre Wahl wirklich nur ihrem Sachwissen verdanken.

Wenn also morgen der Nobelpreisträger A, der Nobelpreisträger B oder der Forschungschef der Firma C gewählt werden, dann sehe ich nicht ein, weshalb sich noch ein anderes Kriterium, nämlich ein rein formelles Vertretungskriterium der Schule, einschleichen muss. Das ist eine andere Konzeption; das müssen Sie anerkennen. Man kann geteilter Meinung sein, aber es ist eine andere Konzeption, die auch verschiedene Schlussfolgerungen nicht nur zulässt, sondern geradezu nach sich zieht.

Ich bitte Sie also, die Vorschläge der Kommission zu unterstützen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le debat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr  
La seance est levee a 11 h 40

## Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 1. März 1989, Vormittag  
Mercredi 1er mars 1989, matin

09.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Reymond

87.078

## Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesgesetz Ecoles polytechniques fédérales. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 23 hiervoor – Voir page 23 ci-devant

### Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c bis. erlässt Richtlinien für Zulassungsbedingungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen und Disziplinarordnungen;  
c ter. entscheidet über die Schaffung und die Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten;

d. bis f. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

....

c bis. Etablit les directives concernant les conditions d'admission, les plans d'études, les reglements d'examens et les reglements disciplinaires;

c ter. Décide de la création et de la suppression d'unités d'enseignement et de recherche;

d. à f. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

### Art. 24

Antrag der Kommission

Titel

Direktion des ETH-Bereichs

Abs. 1

Die Direktion des ETH-Bereichs besteht aus einem hauptamtlichen Präsidenten sowie den Schulpräsidenten und mindestens einem Vertreter der Forschungsanstalten.

Abs. 2

Der Präsident und die Vertretung der Forschungsanstalten werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt.

Abs. 3

....

a. erlässt im Rahmen der vom ETH-Rat festgelegten Richtlinien die Zulassungsverordnung, die Studienpläne, Prüfungsordnungen und Disziplinarordnungen;

b. beschliesst über Erlasse, für die sie nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften zuständig ist;

c. entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten.

d. Streichen

e. Streichen

f. Streichen

g. Streichen

*Abs. 4*

Sie behandelt alle Geschäfte, die ....

*Abs. 5 (neu)*

Beschlüsse über Geschäfte nach Absatz 3 fasst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

*Abs. 6 (neu)*

Bei den übrigen Geschäften entscheidet der Präsident, bei wichtigen Geschäften nach Beratung mit den Mitgliedern der Direktion.

#### Art. 24

*Proposition de la commission*

*Titre*

Direction du domaine des EPF

*Al. 1*

La direction du domaine des EPF se compose d'un président exerçant son activité à titre principal ainsi que des présidents des écoles et au moins d'un représentant des établissements de recherche.

*Al. 2*

Le président et le ou les représentants des établissements de recherche sont nommés par le Conseil fédéral chaque fois pour une période de quatre ans.

*Al. 3*

....

a. Etablit, dans les limites des directives édictées par le Conseil des EPF, le règlement d'admission, les plans d'études, les règlements des examens et les règlements disciplinaires;

b. Adopte les ordonnances et règlements qui relèvent de sa compétence au sens de la présente loi et des dispositions d'exécution;

c. Statue sur les recours formés contre des décisions des EPF et des établissements de recherche.

d. Biffer

e. Biffer

f. Biffer

g. Biffer

*Al. 4*

Elle est compétente ....

*Al. 5 (nouveau)*

Elle prend les décisions au sens du 3e alinéa à la majorité relative des membres présents. En cas d'égalité des voix, celle du président est prépondérante.

*Al. 6 (nouveau)*

Dans les autres affaires, le président décide. Si l'affaire est d'importance, il consultera préalablement les membres de la direction.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 25

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Onken)

Streichen

#### Art 25

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Onken)

Biffer

**Le président:** La proposition de minorité de M. Onken tombe puisque nous avons pris une décision à l'article 22.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### Art. 26

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Abs. 1*

.... Natur, insbesondere bevor ....

a. und b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

c. (neu) über die Schaffung und die Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten entscheidet.

*Abs. 2*

.... Stellungnahmen unterbreiten. Die Versammlung ist im weiteren berechtigt, in den sie betreffenden Sachbereichen dem ETH-Rat oder der Direktion des ETH-Bereichs Antrag zu stellen. Die hierfür zuständige Instanz befindet darüber und teilt der Versammlung ihren Entscheid mit.

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Onken)

Streichen

#### Art. 26

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

.... fondamentales et, en particulier, avant ....:

a. et b. Adhérer au projet du Conseil fédéral

c. (nouveau) Décide de la création ou de la suppression d'unités d'enseignement et de recherche.

*Al. 2*

.... des avis. Dans les domaines la concernant, elle est aussi en droit de présenter des requêtes au Conseil des EPF ou à la Direction du domaine des EPF. L'instance compétente statue sur ces requêtes et notifie sa décision à l'Assemblée.

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Onken)

Biffer

**Hänsenberger, Berichterstatter:** Es ist nur eine formelle Aenderung vorzunehmen, ein Fehler in der Fahne zu korrigieren. In der Fassung der Kommission des Ständerates müssen im Absatz 2 die beiden ersten Sätze wörtlich übereinstimmen mit der Fassung des Bundesrates. Wir haben diese beiden ersten Sätze von Absatz 2 nicht geändert. Der Wortlaut des zweiten Satzes müsste heissen: « .... jederzeit Stellungnahmen und Vorschläge unterbreiten.» Nachher kommt die neue Fassung der Kommissionsmehrheit.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### Art. 27

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 28

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2 und 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

.... Rektors, der von Amtes wegen zur Schulleitung gehört, vorsehen. Er wählt ihn auf Antrag der gewählten Professoren.

**Art. 28***Proposition de la commission**Al. 1, 2 et 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

... sur proposition des professeurs élus.

*Angenommen – Adopte***Art. 29***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopte***Art. 30***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Die Kommission hat die an jeder Schule bereits bestehende Hochschulversammlung aus dem Artikel 31 über die Mitwirkung herausgelöst und in einem eigenen Artikel 30bis geordnet, auf Antrag von Herrn Onken, und damit ihre Wichtigkeit betont. Wir regeln diese Versammlung im vorliegenden Gesetz nur rudimentär, aus Rücksicht auf die jeder Schule zukommende Autonomie. Ausdrücklich festgehalten haben wir aber auch hier, dass die Hochschulversammlung Anträge sowohl an die Schulleitung wie an die übergeordneten Organe stellen kann. Nach der Beschlussfassung muss ihr der Entscheid mitgeteilt werden.

Die Kommission hat auf diesem Gebiet bewusst zurückhaltend legiferiert, damit jede Schule selber ordnen kann und muss, was zu den Strategieaufgaben des ETH-Rates gehört. Was aber in der Kommission ganz deutlich festgehalten wurde: Aus der Formulierung von Artikel 30bis und Artikel 31 darf keine Verschlechterung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulangehörigen auf Abteilungs- und Schulebene entstehen.

Herr Bundesrat Cotti hat der Kommission zugesichert, dass er eine entsprechende Erklärung im Plenum abgeben wird. Ich bitte Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopte***Art. 30bis (neu)***Antrag der Kommission**Titel*

Hochschulversammlung

*Abs. 1*

Der ETH-Rat setzt für jede ETH eine aus gewählten Vertretern aller Hochschulangehörigen bestehende Hochschulversammlung ein.

*Abs. 2*

Die Hochschulversammlung berät die Schulleitung und ist berechtigt, dieser im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Antrag zu stellen. Die Schulleitung befindet darüber und teilt der Hochschulversammlung ihren Entscheid mit.

*Abs. 3*

Anträge der Hochschulversammlung, die in die Entscheidungskompetenz übergeordneter Organe fallen, werden diesen über die Schulleitung zugeleitet.

**Art. 30bis (nouveau)***Proposition de la commission**Titre*

Assemblée de l'EPF

*Al. 1*

Le Conseil des EPF institue dans chaque EPF une assemblée composée de représentants élus des divers groupes de membres de l'école.

*Al. 2*

L'assemblée conseille la direction de l'école; elle est habilitée, dans les limites de ses attributions, à faire des propositions à celle-ci. La direction de l'école examine les propositions et communique à l'assemblée les décisions qu'elle a prises à leur sujet, en les motivant.

*Al. 3*

Les propositions de l'assemblée qui ressortissent au pouvoir de décisions d'organes supérieurs à la direction de l'école sont adressées à ceux-ci par le canal de ladite direction.

*Angenommen – Adopte***Art. 31***Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

... Hochschulangehörigen. Diese und die Organisationen der ehemaligen Studierenden können ...

*Abs. 3*

Streichen

*Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit**(Onken)**Abs. 1*

... der Hochschulangehörigen mit. (Rest streichen)

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Der ETH-Rat regelt im übrigen Umfang und Ausgestaltung der Mitwirkung. Er trägt den verschiedenen Ebenen und Einheiten durch differenzierte Lösungen Rechnung.

*Abs. 4*

Die Mitwirkungsregelungen werden von den Beteiligten alle vier Jahre auf ihre Tauglichkeit hin überprüft. Dem ETH-Rat ist über Verbesserungsmöglichkeiten Bericht zu erstatten.

**Art. 31***Proposition de la commission**Majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

... informés. Ces derniers ainsi que les organisations d'anciens étudiants peuvent soumettre ...

*Al. 3*

Biffer

*Al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité**(Onken)**Al. 1*

... membres des écoles participent à la formation ...

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Le Conseil des EPF régleme en outre l'étendue et les modalités de la participation. Il tient compte des différents niveaux et unités par des solutions différenciées.

*Al. 4*

La réglementation relative à la participation est réexaminée tous les quatre ans par les intéressés afin de déterminer si elle répond toujours aux besoins. Un rapport doit être soumis au Conseil des EPF sur les possibilités d'amélioration.

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Hier soll zuerst Herr Onken seinen Minderheitsantrag begründen.

**Onken**: Sprecher der Minderheit: Mein Antrag zu diesem Artikel 31 beinhaltet mehrere, teils unterschiedliche Ele-

mente, verteilt auf die verschiedenen Absätze. Sie sind auch unterschiedlich gewichtig. Da vielleicht das eine oder andere durch Sie auch unterschiedlich bewertet wird, schlage ich vor, dass man absatzweise abstimmt. Alle Anregungen, die ich hier mache, zielen darauf ab, die Mitwirkungsrechte massvoll, moderat zu verbessern. Es ist kein kühner Mitbestimmungsentwurf, der hier vorgelegt wird, sondern der Versuch, das Gegebene in einzelnen Punkten etwas weiterzuentwickeln.

Im Absatz 1 meines Vorschlages übernehme ich die Fassung der Kommission, mit Ausnahme der letzten vier Worte, nämlich: «... sofern sie betroffen sind.» Diese vier Worte möchte ich streichen, und zwar weil ich glaube, dass bei der Meinungsbildung und bei der Entscheidungsvorbereitung – und nur um diese geht es – nicht noch eine zusätzliche Einschränkung auf die unmittelbar Betroffenen vorgenommen werden muss, sondern dass eigentlich alle angesprochen und einbezogen werden sollten, die ein Interesse haben, die sich beteiligen, die mitwirken wollen an dieser Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung. Es sollte demnach keine Einengung vorgenommen werden, wie sie durch diese vier Worte eben angedeutet ist; also Streichung dieser «Betroffenheitsdemokratie» und Erweiterung auf einen grösseren Kreis.

Absatz 2 übernehme ich von der Kommission. Absatz 3 meines Minderheitsantrages entspricht dem Absatz 4 der bundesrätlichen Fassung, muss also mit jenem verglichen werden. Dort werden Sie zwei Dinge feststellen:

1. Der Antrag will nicht den Bundesrat diese Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsregelung festlegen lassen, sondern diese Aufgabe dem ETH-Rat zuordnen, also eine Delegation von der Stufe Bundesrat auf die Stufe des ETH-Rates, der näher an der Hochschule steht, der sie begleitet, führt und deshalb diese Aufgabe meines Erachtens ohne weiteres und sogar sinnvoller übernehmen kann als der Bundesrat. Was soll sich der Bundesrat, der weiss Gott anderes zu tun hat, auch noch mit Mitbestimmungsregelungen an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen auf Stufe Abteilung, auf Stufe Einheit usw. beschäftigen können? Diese Kompetenz kann wirklich delegiert werden.

2. Das zweite Element ist der Satz: «Er (der ETH-Rat) trägt den verschiedenen Ebenen und Einheiten durch differenzierte Lösungen Rechnung.» Man sollte natürlich Gewachsenes, jetzt schon Bestehendes, auf alle Fälle belassen, also diese Besitzstandsgarantie, die ja verschiedentlich durch den Kommissionspräsidenten zugesichert wurde, vielleicht auch noch durch den Bundesrat bekräftigt wird. Das Rad sollte nicht hinter das zurückgedreht werden, was bereits erreicht ist. Differenzierte Lösungen wären eben zu treffen – je nach Abteilung, nach Einheit, nach der Ebene, um die es geht.

Dann wird noch ein vierter, neuer Absatz vorgeschlagen. In ihm geht es darum, diese Mitwirkungsregelung – soweit sie dann einmal geschaffen sein wird – einer laufenden, regelmässigen Ueberprüfung durch die Beteiligten zu unterziehen, also eine Evaluation mit der Möglichkeit, die Verbesserungsvorschläge dem ETH-Rat zu unterbreiten, ihm Bericht zu erstatten, ihm auch Antrag zu stellen. Ich will eine gewisse Dynamik in die ganze Sache hineinbringen, eine Verpflichtung zur Weiterentwicklung, zur Optimierung dieser Mitbestimmungsregelung. Ich möchte verhindern, dass das ein für allemal festgeschrieben wird und dann einfach so bleibt. Auch die Mitwirkung sollte der Entwicklung angepasst werden können. Darauf zielt dieser Absatz 4 ab.

#### Abs. 1 – Al. 1

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir diesen Artikel absatzweise behandeln, und nehme Stellung zu Absatz 1.

Herr Onken wünscht hier die Worte «sofern sie betroffen sind» zu streichen.

Die Kommission ist eindeutig der Meinung, dass diese Worte beibehalten werden sollen. Wir möchten für die Mitwirkung sowohl Kompetenz wie Betroffenheit verlangen.

**Bundesrat Cotti**: Ich benütze die Gelegenheit, zu bestätigen, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Es ist der Wille des Bundesrates, an den heutigen Mitwirkungsregelungen innerhalb der Hochschulen nicht zu rütteln, also keine Rückschritte irgendwelcher Art zu machen. Das soll die grundsätzliche Aussage sein.

In bezug auf den Antrag von Herrn Onken bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

#### Abs. 2 – Al. 2

*Angenommen – Adopte*

#### Abs. 3 – Al. 3

**Hänsenberger**, Berichterstatter: In Absatz 3 wünscht Herr Onken, dass der ETH-Rat und nicht der Bundesrat Umfang und Ausgestaltung der Mitwirkung bestimmt. Es ist sein Absatz 3, er entspricht dem Absatz 4 des Textes des Bundesrats.

Es fragt sich, ob es für die Mitwirkung positiver ist, wenn der Bundesrat oder wenn der ETH-Rat darüber entscheidet.

Herr Onken befindet sich in einem Widerspruch. Er hat gestern diesen ETH-Rat als Rat der Eminenzen bezeichnet, der weit von den Schulen entfernt sei und den man unbedingt mit Vertretern der Gruppen aus den Schulen ergänzen müsse. Das Wort «Eminenzen» ist mehrmals gefallen.

Ich bin nicht so sicher, wo die studentische Mitbestimmung besser aufgehoben ist: beim Bundesrat, der politisch verantwortlich ist und politisch argumentieren kann, oder beim ETH-Rat, der mehr ein Fachorgan ist.

**Bundesrat Cotti**: Der Bundesrat möchte dem Ständerat – insbesondere Herrn Onken – die Frage stellen, ob die Gewährleistung der Mitwirkungsrechte, an denen wir festhalten – ich möchte das nochmals betonen –, besser gewährt ist, wenn die Kompetenz beim Bundesrat oder beim ETH-Rat liegt.

Diese Frage muss jeder für sich beantworten. Ich möchte nur betonen, dass die Antwort von der funktionsmässig besseren Gewährleistung abhängt. Darüber kann man streiten. Wir können sagen, dass sich der Bundesrat verpflichtet, die Mitwirkung zu gewährleisten, möchten aber betonen, dass grundsätzlich eine Uebergabe dieser Kompetenz an den ETH-Rat durchaus in der Systematik des Gesetzes liegen würde.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

#### Abs. 4 – Al. 4

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Herr Onken verlangt die Festschreibung eines Vierjahres-Turnusses für die Ueberprüfung von Verbesserungsmöglichkeiten der Mitwirkung an den Hochschulen. Es ist durchaus möglich, das festzulegen; ich bin jedoch der Meinung, dass diese Ueberprüfung jederzeit möglich sein müsste. Ich würde der Aufnahme dieses Absatzes keine Opposition machen, obwohl ich es nicht besonders gut finde, wenn wir solche Termine ins Gesetz aufnehmen.

**Rüesch**: Beim Lesen dieses Absatzes fragte ich mich, was wir eigentlich dem Bundesrat noch alles vorschreiben wollen.

Wir schreiben hier genau vor, in welchem Rhythmus die Mitbestimmung zu überprüfen ist. Herr Onken hat das begründet und gesagt, damit sei die Dynamik sichergestellt.

Wenn die verantwortlichen Organe dynamisch sind, dann prüfen sie nicht nur alle vier Jahre, sondern immer dann, wenn es notwendig ist. Wenn sie nicht dynamisch sind, werden sie alle vier Jahre einen Alibi-Bericht erarbeiten. Ich wehre mich immer mehr gegen diese Art der Legiferierung des Misstrauens gegen den Bundesrat, des Misstrauens gegen Behörden. Nachdem wir nun Absatz 3 bereinigt und die Erklärung von Herrn Bundesrat Cotti gehört haben, dürfen wir dem Bundesrat dieses Vertrauen durchaus schenken.  
Ich beantrage Ihnen, den Antrag Onken abzulehnen.

**Onken, Sprecher der Minderheit:** Es geht natürlich mitnichten um einen Misstrauensantrag an den Bundesrat. Es geht hier nicht einmal um einen Auftrag an den Bundesrat. Es ist eigentlich ein Appell an die in den Hochschulen Beteiligten, diese Mitwirkungsregelungen alle vier Jahre zu überdenken, zu überprüfen und gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen, um diese dann im Rahmen eines Berichtes, im Rahmen von Anträgen vielleicht weiterzuleiten. Nach meiner Vorstellung sollten diese Verbesserungsvorschläge an den ETH-Rat gelangen, jetzt müsste es heissen «an den Bundesrat», der nach Ihrem Beschluss von vorn für die Mitwirkungsregelung zuständig bleibt. Er entscheidet dann darüber, ob er den einen oder andern Vorschlag aufnimmt und in die Regelung einbaut. Das ist der Auftrag, das ist die Möglichkeit, die hier geschaffen werden soll. Natürlich könnte man eigentlich zu jeder Zeit überprüfen, aber genau das findet eben nicht statt. Man schreibt etwas fest, und es bleibt dann so, die Möglichkeit der Evaluation ist nicht geschaffen, und sie wird dann auch nicht mehr genutzt werden. Aber mit diesem Auftrag ist sie festgeschrieben, und da wird es dann eben auch gemacht werden können.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

#### Art. 32

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**M. Masoni:** J'aurais dû intervenir auparavant, lors du débat d'entrée en matière, mais je n'ai pu le faire car j'ai dû m'absenter. Je peux traiter ce problème à cet article, qui se réfère à la planification.

Das Gesetz, das wir durch das vorliegende ersetzen, wurde 1854 vom Tessiner Bundesrat Franscini durchgesetzt. Die italienische Bezeichnung der ETH «politecnico» war direkt von den Ideen des lombardischen Politikers Carlo Cattaneo beeinflusst, der als politischer Flüchtling im Kanton Tessin eine bedeutende Funktion bei der Bildung des kantonalen Lyceums hatte. Die Zeitschrift, die Cattaneo gegründet hatte, hiess nämlich «Il Politecnico», was auf die direkte Verbindung hinweist. Das frühere Gesetz war am 7. Februar 1854 in Kraft getreten, gerade vor 135 Jahren. Wir haben die glückliche Koinzidenz, dass das neue Gesetz hier durch einen Tessiner Bundesrat verfochten wird. Wir hoffen, dass diese Koinzidenz dazu verhelfen wird, dass das heutige Gesetz ebenfalls so modern und weitblickend ist wie das frühere und für viele Jahre der ETH gestatten wird, erstklassige Leistungen zu erbringen. Gerade diese glückliche Koinzidenz ermuntert mich, eine Frage an den Kommissionspräsidenten und an den Bundesrat zu stellen. Ganz realistisch hat unser Land sich auf zwei solche Institute beschränkt. Ganz realistisch, damit diese zwei auch wirklich auf der Höhe sind. Man spricht aber immer mehr von der Möglichkeit, Abteilungen oder Annexanstalten der ETH in der italienischen Schweiz anzusiedeln. Es wäre eine Möglichkeit, die im Kanton Tessin und auch im italienischen Bünden sehr geschätzt und dort sicher grosse Impulse bringen würde.

Sicher läge das auch im Interesse eines föderalistischen Landes wie der Schweiz. Die Frage ist die: Könnte man nicht im Gesetz selbst, oder mindestens als Empfehlung zuhanden des Zweitrats, die Befugnis der ETH vorsehen, Annexanstalten und Abteilungen in der italienischen Schweiz anzusiedeln? Ich weiss, es ist an sich überflüssig: es steht den ETH frei, dies zu tun; sie sind wahrscheinlich bereits daran. Aber gerade ein föderalistischer Rat wie unserer könnte dafür Verständnis haben, dass man es *expressis verbis* im Gesetz sagt; eine solche Befugnis würde dann fast als Ermunterung dienen, ein föderalistisches Anliegen durchzusetzen. Wollen wir nicht als Ständerat, in unserer Üreigenschaft als Vertreter des Föderalismus, im Gesetz den kleinen Satzaufnahmen: «Die ETH ist befugt, Abteilungen und Annexanstalten in der italienischen Schweiz anzusiedeln» oder ähnlich? Ich hoffe sehr auf eine positive Stellungnahme des Bundesrates und des Kommissionspräsidenten.

**Hänsenberger, Berichterstatter:** Herr Masoni kommt hier im Planungsartikel eigentlich auf Artikel 1 zurück, indem er die Wichtigkeit der italienischsprachigen Schweiz auch auf Forschungs- und wissenschaftlichem Gebiet betont. Artikel 1 hat in der Kommission in dieser Hinsicht eigentlich zu keinen Interventionen Anlass gegeben. Es heisst einfach: «Der Bund führt zwei Eidgenössische Technische Hochschulen und mit ihnen verbundene Forschungsanstalten.» Wir haben keine Zahl aufgenommen und haben die Forschungsanstalten auch nicht umschrieben. Sie sind in der Botschaft aufgezählt: es ist die Eidgenössische Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe, die EMPA, es ist die EAF, die Eidgenössische Anstalt für das Forstliche Versuchswesen, es ist nun das Institut für Reaktorforschung, vereinigt mit dem Institut für Nuklearforschung, und es ist die neuere Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, EAWAG. Wenn man dem Wunsch von Herrn Masoni nachkommen wollte, müsste man im Artikel 1 noch schreiben: «... und eventuelle in der italienischen Schweiz neu zu schaffende Annex- oder Forschungsanstalten.» Ich glaube, dass das unzulässig wäre, aber ich hätte gerne, wenn Herr Bundesrat Cotti, der direkt als Tessiner angesprochen wurde, dazu noch Stellung nimmt. Sonst müsste ich dann Herrn Masoni ersuchen, einen Rückkommensantrag in bezug auf Artikel 1 zu stellen und zu überlegen, ob die allgemeine, jetzt bestehende Formulierung «... und mit ihnen verbundene Forschungsanstalten» nicht genügt, denn es kann ja keinesfalls Aufgabe der ETH sein, Forschungsanstalten zu gründen. Das ist eine Aufgabe des Bundes. In der von Ihnen, Herr Masoni, jetzt vorgeschlagenen Formulierung könnte man es auf keinen Fall aufnehmen.

**M. Cotti, conseiller fédéral:** La proposition de M. Masoni me semble avoir une signification plus politique que juridique. M. Masoni l'a dit lui-même, en soi, une adjonction de ce genre n'est pas nécessaire pour donner le pouvoir au Conseil fédéral, voire au Conseil des écoles de s'organiser de manière régionale, soit de la manière qui lui paraît la plus conforme. J'ajoute que – M. Masoni le sait très bien – des pourparlers et des discussions ont lieu actuellement quant à certaines possibilités de décentralisation, sans qu'il faille une base légale spécifique. Je le répète, il n'y a pas de disposition de loi qui établit une localisation spécifique des établissements annexes.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 33

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Die ETH und die Forschungsanstalten können mit Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des In- und Auslandes privatrechtliche und öffentlichrechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

### Art. 33

*Proposition de la commission*

Al. 1

Les EPF et les établissements de recherche peuvent conclure avec des institutions de formation et de recherche de Suisse et de l'étranger des conventions de coopération, de droit public ou de droit privé.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Biffer

*Angenommen – Adopté*

### Art. 34

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Jaggi*

Abs. 3

Streichen

### Art. 34

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Jaggi*

Al. 3

Biffer

*Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3 – Al. 3*

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte hat uns den Antrag, den nun Frau Jaggi stellt, mit einem Brief vom 15. August 1988 bereits zukommen lassen und uns ersucht, diesen Absatz 3 von Artikel 34 über den Finanzhaushalt zu streichen. Ich zitiere aus diesem Brief: «Die Finanzdelegation ist deshalb einstimmig der Auffassung, Absatz 3 des Artikels 34 sei zu streichen, und sie lädt Ihre Kommission ein, im Rat entsprechend Antrag zu stellen.» Und ferner: «Jede Abweichung von den Grundsätzen des Haushaltsrechts ist an sich problematisch und muss überzeugend begründet sein. Das Finanzhaushaltsgesetz ist ein Koordinationsgesetz. Es wurde vor 20 Jahren erlassen, um das zersplitterte Finanzrecht zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Damit wurde die Voraussetzung zu einer effizienten Haushaltsführung geschaffen .... Die Finanzdelegation ist deshalb überzeugt, dass Artikel 34 Absatz 1 und 2 ausreichen, um den begründeten Interessen von Lehre und Forschung Rechnung zu tragen.»

Die Kommission ist diesem Wunsch der Finanzdelegation nicht nachgekommen, und wir ersuchen den Rat, der Kommission zu folgen und diesen Absatz 3 im Gesetz zu belassen. Ein Ziel dieses Gesetzes ist es, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen auch in finanzieller Hinsicht einen grösseren Spielraum einzuräumen, als in der Verwaltung möglich und gegeben ist. In mancher Beziehung müssen diese Schulen und die Forschungsanstalten unternehmerisch handeln können. Es kann auch im finanziellen Interesse der Eidgenossenschaft liegen, wenn der Handlungsspielraum vergrössert wird. Nach Überzeugung der Kommission genügen die Absätze 1 und 2 nicht, um den Schulen die Möglichkeiten zur Übertragung von Krediten auf andere Rubriken und zur Einführung eines transitorischen Kapitalkontos zu geben. Es gibt verschiedene Modelle, auch im Ausland, die ja in der Finanzkompetenz

der Schulen, der Universitäten viel weiter gehen. Wir können uns nicht mit ihnen vergleichen; wir können nicht so weit gehen. Aber ich wäre froh, wenn Sie diesen Absatz 3 im Sinne der Verstärkung der Autonomie der Schulen beibehalten würden.

**Mme Jaggi**: Permettez à la vice-présidente de la Délégation des finances d'exprimer ici le point de vue de l'orthodoxie en matière de gestion budgétaire et de contrôle parlementaire, dont cette délégation, on le sait, se fait traditionnellement la rigoureuse défenderesse.

Une chose est claire: tout le monde, et même la délégation précitée, admet que l'enseignement supérieur et la recherche ne sauraient être gérés d'après les seuls critères de la stricte administration des finances publiques. Aussi bien, les Ecoles polytechniques ont été mises au bénéfice de réglementations particulières qui offrent manifestement la souplesse voulue. Je ne fais pas ici allusion aux solutions – ou non-solutions – qui ont longtemps prévalu en matière de prévoyance vieillesse des professeurs. Je pense plutôt aux directives de 1983, revues il y a tout juste un an, concernant les contrats de recherche effectués pour des tiers. Ces directives autorisent expressément certaines dérogations au principe du produit brut qui oblige à inscrire toutes les recettes et dépenses et interdit les compensations.

Je pense aussi au crédit intitulé «Enseignement et recherche» qui existe déjà et dont les EPF peuvent disposer librement sans être contraintes d'en faire un usage exactement prévu, ce qui déroge à cet autre principe budgétaire qu'est la spécificité des rubriques. Je pense enfin à la possibilité réservée aux Ecoles polytechniques de gérer certains montants, ceux qu'elles reçoivent de tiers, par l'intermédiaire de comptes extra-budgétaires. Ces montants représentent quand même un dixième environ des dépenses des EPF, soit pour moitié environ des fonds de tiers proprement dit – 52 millions en 1986 – et des versements de la Confédération effectués indirectement par l'intermédiaire du Fonds national de la recherche scientifique principalement.

Les possibilités déjà offertes actuellement témoignent d'une réelle compréhension à l'égard de la situation particulière des établissements d'enseignement supérieur et de recherche. Dans ce sens, l'alinéa 2 de l'article 34, dont nous parlons, confirme cette largesse dans l'interprétation des principes de gestion budgétaire et indique du même coup la finalité des dérogations accordées. Il s'agit de «répondre aux besoins de l'enseignement et de la recherche».

En revanche, l'alinéa 3 de ce même article 34 ne donne pas de justification mais énumère de façon exemplative, donc non exhaustive, les différentes facilités envisagées. En effet, les principes régissant la gestion financière ne sont pas expressément concernés. Je rappelle qu'il s'agit ici des principes de la légalité, de l'urgence ainsi que de l'emploi efficace et ménagé des fonds. Pourtant, la loi sur les EPF envisage avec sérénité des dérogations à quatre des cinq principes formels régissant la tenue des comptes. Les entorses possibles concernent, en effet, à la lettre a de l'alinéa 3 les principes du produit brut, de l'universalité et de la spécialité du budget. A la lettre b, c'est le principe de l'annuité qui est visé. En définitive, seul le principe de l'unité semble devoir échapper à cette violation collective.

Le Conseil fédéral est conséquent avec lui-même puisque dans une autre proposition qu'il nous a faite le 24 août dernier, concernant la nouvelle loi sur les finances de la Confédération, il prévoit de telles exceptions. Je cite l'article premier, alinéa 2, dernière phrase: «Pour le domaine des EPF, le Conseil fédéral peut prévoir des dérogations par voie d'ordonnance».

Mes chers collègues, c'est à notre tour de nous montrer conséquents, comme l'a été la Commission des finances du Conseil national qui examine en priorité ce projet de loi sur les finances de la Confédération. Cette commission propose, en effet, de compléter et de préciser la phrase précitée de la manière suivante: «Dans le domaine des EPF, le Conseil fédéral peut» – et c'est là qu'intervient l'ajout de la

commission qui, semble-t-il, devrait passer le cap du plenum du Conseil national – «dans des cas particuliers et en tenant compte des principes inscrits dans la loi sur les finances de la Confédération, prévoir ...»

Ces principes dont notre parlement veut qu'il soit tenu compte sont justement ceux dont je viens de parler et que l'alinéa 3 veut contourner de diverses manières.

Si cette liste subsiste à l'alinéa 3, si, en d'autres termes, la loi donne aux Ecoles polytechniques des idées en matière d'autonomisation de leur propre gestion financière, il y a fort à parier que ces idées ne tarderont pas à passer dans les faits. Du même coup, on aura étendu la surface de la zone d'ombre échappant au contrôle parlementaire, extension à laquelle nous ne pouvons raisonnablement donner notre accord.

Encore une fois, des exceptions doivent être accordées dans le domaine des EPF. Cela peut, désormais, se faire – et non comme jusqu'ici sans base légale – grâce aux dispositions concordantes de l'article 34, alinéa 2 du projet de loi sur les Ecoles polytechniques, et de l'article premier, alinéa 2 de la future loi sur les finances de la Confédération. Nous pouvons tranquillement nous en tenir à cela et biffer l'alinéa 3 de l'article 34 du projet de loi que nous étudions. C'est ce que je vous invite donc à faire, sans mauvaise conscience vis-à-vis des Ecoles polytechniques, et avec l'assurance de préserver ce qui peut l'être du contrôle parlementaire dans ce domaine bien spécial, nous en sommes tous d'accord, de l'enseignement et de la recherche.

**Danioth:** Ich habe mich gestern beim Eintreten sehr für die nun gefundene Lösung der Autonomie der Hochschulen im Rahmen unserer staatlichen Gesetzgebung eingesetzt und Extrempositionen in beiden Richtungen eine Absage erteilt. Die Kommission hat sich – ohne die Bedeutung der Finanzdelegation zu unterschätzen – mit diesem Problem befasst und ist der Meinung, dass bei Aufrechterhaltung des ganzen Gebäudes der staatlichen Kontrolle und damit auch der staatlichen Budgetplanung hier an dieses Gebäude ein kleiner Erker angebaut werden kann, in Richtung eines Raumes für privatwirtschaftliche Unternehmensführung. Hier finden wir uns eigentlich wieder mit der Finanzdelegation, die im bereits zitierten Schreiben zu Beginn festgehalten hat: «Sowohl die Finanzkommission als auch die Finanzdelegation sind sich darin einig, dass die Interessen von Lehre und Forschung flexible haushaltrechtliche Regelungen erfordern.» Es geht also hier nicht um die Frage: Wollen wir flexible Lösungen? Sondern: Wie sollen diese beschaffen sein?

Nachdem Sie Absatz 2 genehmigt haben und der Antrag Jaggi sich nicht gegen Absatz 2 richtet, stelle ich fest, dass der Rat der Meinung ist, dass Ausnahmen vom Finanzhaushaltgesetz möglich sein sollen, soweit – beachten Sie bitte die Zweckrichtung – der wirtschaftliche Betrieb und die Bedürfnisse von Lehre und Forschung es erfordern. Es werden also hier nicht Tür und Tor zu einer Willkürhaushaltführung geöffnet, sondern es ist eine klare Zielsetzung da. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Absatz 3 nach unserer Meinung nicht eine Ausweitung dieser Ausnahmekompetenz beinhaltet, sondern eine Präzisierung, eine Einschränkung, indem es ja heisst: «Er – der Bundesrat – kann insbesondere Abweichungen vom Prinzip der Bruttodarstellung sowie besondere Regeln über Vollständigkeit und Spezifikation des Voranschlages vorsehen, die den ETH-Rat ermächtigen:

- a. Kreditreste auf andere Rubriken zu übertragen.
- b. Kredite für die Deckung von Ausgaben, die im Voranschlagsjahr nicht fällig werden, auf einem transitorischen Kapitalkonto anzulegen.»

Das sind also nicht Ungeheuerlichkeiten, sondern Grundsätze, welche in der Privatwirtschaft ja unbestritten sind. Nun verstehe ich natürlich die Finanzdelegation, dass sie sagt, man sollte den Anfängen wehren. Wenn nun dieses Departement mit solchen Einbrüchen kommt, dann ist es eben auch möglich, dass das bei anderen der Fall ist.

Wir sind der Meinung, dass allzu grossen Ausnahmen und Abenteuer der Riegel dadurch geschoben werden kann, dass die Zuständigkeit sowohl für Absatz 2, der unbestritten und angenommen ist, als auch für Absatz 3, wo es um die Spezifizierung der Ausnahmen geht, nicht etwa beim ETH-Rat, auch nicht bei der Direktion des ETH-Bereiches liegt, sondern dem Bundesrat vorbehalten bleibt, ohne Befugnis, diese delegieren zu können. Das müssen wir sehen. Das heisst also: Der Bundesrat wird ja Ausnahmen nur bewilligen, wenn sie erstens durch den Zweck gedeckt sind und zweitens auch formal stimmt, d. h. wenn auch das Eidgenössische Finanzdepartement zustimmt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man sich über die Einwendungen des Departementes hinwegsetzt, insbesondere wenn auch die Finanzkontrolle hier das Placet gegeben hat.

Mit anderen Worten: Es ist hier eine Sicherung eingebaut, dass die ETH nicht in Eigendynamik Geld hin und her schiebt. Mit dieser bundesrätlichen Kompetenz haben wir auch die Transparenz sichergestellt. Man weiss, was zurückgestellt, was übertragen wird. Diese ganz klar abgegrenzte Flexibilität kann mit entsprechender Kontrolle – das Parlament hat ja die Kontrolle über die bundesrätliche Praxis zu diesem Artikel – zugestanden werden. Mit diesen Klauseln und Garantien sollten Sie eine massvolle Liberalisierung der Geschäftsführungsbefugnisse für die ETH zubilligen. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, hier dem Bundesrat zuzustimmen.

**Frau Simmen:** Wie der Herr Kommissionspräsident schon in seinem Eintretensreferat bemerkt hat, ist die Kommission nicht auf Vorschläge eingetreten, die eine sehr grosse, eine praktisch unbeschränkte Freizügigkeit bei der Budgetierung verlangt hätten. Das kann für eine staatliche Hochschule nicht der richtige Weg sein. Aber wir müssen auf der anderen Seite sehen, dass die ETH natürlich mit den Universitäten in Konkurrenz steht, die diese grosse Freiheit geniessen. Wir verlangen in Artikel 1 Absatz 4 ausdrücklich, dass die ETH sich auf international anerkanntem Niveau bewegt. Damit sie dies kann, muss sie über einen bestimmten Freiraum verfügen, auch über einen finanziellen Freiraum. Wie Herr Kollege Danioth vorhin überzeugend dargetan hat, handelt es sich hier nicht darum, einfach unbedenken Schleusen zu öffnen. Ich denke, dass wir gut beraten sind, wenn wir den Hochschulen die massvolle Öffnung, wie sie hier vorgeschlagen wird, gestatten.

**Affolter:** Was von seiten der Kommission bisher ausgeführt wurde, hat mich nicht überzeugt. Auch der Erker, den Herr Danioth an dieses Gebäude anbauen will, scheint mir eine Konstruktion zu sein, die fehl am Platz ist, wenn man abwägt, was Frau Jaggi vorgetragen hat. Ich gehöre weder der Finanz- noch der ETH-Kommission an. Aber wenn ich diese Bestimmung lese, muss ich zum Schluss kommen, dass damit nicht eine Verstärkung der Autonomie der ETH-Anstalten bewirkt wird. Im Gegenteil; lesen Sie Absatz 2 – «Der Bundesrat kann durch Verordnung Abweichungen vorsehen, soweit der wirtschaftliche Betrieb usw. es erfordern.» – die exemplifikative Aufzählung in Absatz 3 läuft eher auf eine Schmälerung, eine Einengung der Bereiche hinaus, in welchen vom Finanzhaushaltgesetz abgewichen werden kann. So besehen öffnen Sie das vorhin erwähnte Fenster erst ganz, wenn Sie diesen Absatz 3 streichen. Ich habe Verständnis für die Betrachtungsweise und für den Antrag von Frau Jaggi. Die Enumeration, die beantragt wird, bringt eher Verwirrung statt Klarheit. Ich begreife, dass die Instanzen, die die Verantwortung für die Finanzen tragen, Vorsicht gegenüber Sondervorschriften über finanzrechtliche Abweichungen walten lassen.

Wenn der Bundesrat besagte Verordnung erlässt, wird er die Interessen der ETH und des Finanzdepartementes miteinbeziehen müssen; vereinzelte Sondernormen in diesem Gesetz erübrigen sich. Die ETH-Anstalten erleiden dadurch überhaupt keinen Abbruch. Das ist eine spontane Meinung, die ich mir heute aufgrund der Diskussion gebildet habe.

Ich ersuche Sie deshalb, dem Streichungsantrag von Frau Jaggi zuzustimmen.

**Rhinow:** Ich habe die Diskussion nicht ganz verstanden. Ich gehöre ebenfalls weder der Finanz- noch der ETH-Gesetz-Kommission an und habe mich nicht vertieft mit der Frage beschäftigt. Aber für mich ist ganz klar, dass der Absatz 3 eine beispielhafte Aufzählung ist und die Kompetenz des Absatzes 2 weder erweitert noch einschränkt. Ich glaube, der Stellenwert, der hier beschworen worden ist, das Fenster, das geöffnet werden soll, existiert gar nicht. Es geht nur um die Frage, ob es gesetzestechnisch sinnvoll ist, eine beispielhafte Aufzählung anzuhängen oder ob man es bei der allgemeinen Kompetenz in Absatz 2 belässt. Ich meine: Schon aus gesetzestechnischen Gründen sollten wir diese exemplifikativen Aufzählungen sehr sparsam verwenden. Sie könnten – wie Frau Jaggi gesagt hat – eher zu Taten verleiten, die sonst vielleicht unterblieben. Ich bin der Meinung, Absatz 2 genüge. Ich schliesse mich dem Antrag Jaggi an.

**Bundesrat Cotti:** In bezug auf die Interpretation des Absatzes 3 ist es auch aus der Botschaft ersichtlich, dass das von Ihnen, Herr Affolter und Herr Rhinow, Erwähnte durchaus zutrifft. Im allgemeinen Absatz 2 ist natürlich die Möglichkeit der Beispiele, die nachher im Absatz 3 erwähnt werden, enthalten. Das ist nie bestritten worden. Deshalb ist auch die materielle Diskussion an und für sich nicht so zentral wie die Frage, ob es zweckmässig sei, doch aufgrund von einigen, nicht ausschliesslichen Beispielen die Richtung anzugeben. Ich glaube, dass diese Zweckmässigkeit gegeben ist.

Ich darf Sie kurz auf die heutige Situation hinweisen. Frau Jaggi hat sie zu Recht beschrieben. Es werden schon heute gewisse Einschränkungen zugelassen. Denn es ist ja an und für sich schon auf den ersten Blick undenkbar, zwei Hochschulen dieser Art nach den gleichen Grundsätzen zu organisieren, nach denen einfache Bundesämter in Bern organisiert werden. Was aber heute gemacht wird, geschieht ohne gesetzliche Grundlage. Frau Jaggi hat das zu Recht gesagt. Ich füge gleich hinzu: Der Absatz 2 – das räume ich ein – würde jetzt die neue gesetzliche Grundlage schaffen. Aber aufgrund der Erfahrungen zeigt sich, dass es gerade jene Sachgebiete sind, die in der Exemplifizierung dargelegt werden, in denen möglicherweise Abweichungen vorgenommen werden müssten. Es ist nämlich nicht so, dass man etwa der Gesellschaft für Hochschule und Forschung folgen und alle Schleusen öffnen möchte, ganz im Gegenteil. Ein System – das übrigens mancherorts in entwickelten Forschungsländern herrscht –, welches gleichsam als das System der Enveloppe oder des Globalkredites bezeichnet werden könnte, will hier niemand einführen. Aber gewisse punktuelle Elemente verdienen es nach meiner Auffassung, aufgezählt zu werden. Es ist ein Gesetz, Herr Rhinow, welches sehr wenige Exemplifizierungen enthält. Ich bitte Sie zu bedenken: Eine Exemplifizierung hätte wohl eine gewisse qualifizierte Bedeutung, zumal ja jedermann weiss – das hat Herr Affolter unterstrichen –, dass diese Ausnahmen nicht in jedem Fall, sondern unter ganz spezifischen, präzisen Bedingungen vom Bundesrat angeordnet werden können. Zentral ist natürlich die übergeordnete Zielsetzung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung (siehe Absatz 2); zudem besteht im Rahmen der neuen Regelung durchaus eine Finanzkontrolle. Es ist also nicht so, dass die Finanzkontrolle etwa vom Tische gewischt würde. Es wird der Hochschule aber – auch mit Beispielen im Sinne einer Kann-Formel – eine etwas grössere Autonomie zugesprochen, was nach meiner Auffassung durchaus zeitgemäss ist. Es ist also kein Glaubenskrieg. Diese Möglichkeit besteht schon aufgrund von Artikel 2. Aber es ist sinnvoll, sie mit Beispielen zu umschreiben.

**Schönenberger:** Herr Bundesrat Cotti sagte soeben, man müsse den ETH eine gewisse Autonomie zuerkennen. Das ist zweifellos richtig, aber es geht eben um die Frage, wie-

weit diese Autonomie zugestanden werden soll. Die Abkapselung vom ordentlichen Haushaltsrecht darf einfach nicht so weit gehen, dass Aufsicht und Einflussnahme von Bundesrat und Parlament eingeschränkt oder gar verunmöglicht werden. Die ETH absorbieren beträchtliche Steuergelder. Daher müssen sich die politischen Behörden jederzeit vergewissern können, dass die Grundsätze der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit hochgehalten werden.

Mit Absatz 1 und 2 haben die ETH genügend Autonomie. Auch der Kommissionspräsident verlangt, die ETH müssten unternehmerisch handeln können. Das unterstütze ich alles. Aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 und 2 ist das unternehmerische Handeln ohne weiteres gewährleistet.

Der Herr Kommissionspräsident hat nicht gesagt, weshalb dieses unternehmerische Handeln bei Streichung von Absatz 3 nicht gewährleistet sein soll. Ich verweise nochmals darauf: Absatz 3 verstösst klar gegen die tragenden Budgetgrundsätze, gegen das Bruttoprinzip, gegen die Prinzipien der Vollständigkeit, der Spezifikation und der Jährlichkeit; er äussert sich nicht dazu, was die Grundsatzabweichungen zugunsten von Unterricht und Forschung erreichen sollen, und schliesslich eröffnet dieser Absatz 3 die Möglichkeit zu unzureichend begründeten Eingriffen in die Finanzhoheit des Parlamentes. Und hier wollen wir den Anfängen wehren.

Ich bitte Sie daher um Streichung des Absatzes 3, d. h. um Zustimmung zum Antrag Jaggi.

**Hefti:** Was wir für die ETH brauchen, ist in Absatz 2 enthalten. Absatz 3 dürfte in der Praxis leicht zu einer Eigendynamik führen, nicht im guten, sondern im schlechten Sinne. Ich glaube, es ist wichtig, dass man den Ueberblick und die Kontrolle über das Finanzgebaren auch bei den ETH behält, damit man jederzeit prüfen kann, ob es sich um Abweichungen handelt, welche tatsächlich durch den Betrieb und die Bedürfnisse von Lehre und Forschung erforderlich sind oder nicht darüber hinausgehen. Ich schliesse mich dem Antrag Jaggi an.

**Hänsenberger, Berichterstatter:** Die Ausführungen von Herrn Schönenberger haben mich überzeugt, dass wir diesen Absatz 3 unbedingt beibehalten müssen, denn offenbar besteht die Absicht bei unseren Finanzexperten, gerade diese beiden Möglichkeiten nicht in die Verordnung aufzunehmen. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Jaggi	19 Stimmen

#### Art. 35

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Die Direktion des ETH-Bereiches erlässt nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartementes eine Gebührenverordnung.

##### Abs. 2

Streichen

##### Abs. 3

Sie kann Organisationen von Hochschulangehörigen bewilligen, ....

#### Art. 35

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

La Direction du domaine des EPF édicte un règlement des taxes après avoir consulté le Département fédéral des finances.

##### Al. 2

Biffer

Al. 3  
Elle peut autoriser ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36**  
*Antrag der Kommission*  
Abs. 1

Verfügungen von Organen der ETH und der Forschungsanstalten unterliegen der Beschwerde an die Direktion des ETH-Bereichs.

Abs. 2  
Erstinstanzliche Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktion des ETH-Bereichs sowie erstinstanzliche Verfügungen des ETH-Rates unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission ETH. Ausgenommen sind alle Entscheide in personalrechtlichen Fragen; für diese richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 58f Beamtengesetz.

Abs. 3  
Organisation und Verfahren der Rekurskommission ETH richten sich nach Artikel 71a ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheide der Rekurskommission ETH und der Personalrekurskommission sind endgültig, wenn nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht geführt werden kann.

**Art. 36**  
*Proposition de la commission*  
Al. 1

Les décisions des organes des EPF et des établissements de recherche peuvent faire l'objet d'un recours devant la Direction du domaine des EPF.

Al. 2  
Les décisions en première instance et les décisions relatives à un recours qui sont prises par la Direction du domaine des EPF de même que les décisions de première instance du Conseil des EPF peuvent faire l'objet d'un recours devant la commission des recours des EPF. Sont exceptées les décisions relatives au statut du personnel auxquelles s'appliquent les voies de droit prévues à l'article 58f de la loi sur le statut des fonctionnaires.

Al. 3  
Les modalités d'organisation et de procédure de la commission des recours des EPF sont régies par l'article 71a ss. de la loi sur la procédure administrative. Les décisions de la commission des recours des EPF et de la commission des recours du personnel sont définitives, à moins que le recours de droit administratif au Tribunal fédéral ne soit ouvert.

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass eine Rekurskommission ETH geschaffen werden sollte. Es ist nicht nötig, dass diese Kommission hier näher umschrieben wird. Uebrige Gesetze genügen dazu. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass diese Rekurskommission auf Anregung von Herrn Kollege Cottier geschaffen wurde, ohne dass sie von unsern Gesprächspartnern verlangt worden wäre. Sie fügt sich gut in die vielen Verbesserungen zugunsten der Studenten ein, insbesondere auch der Examensabsolventen, und wurde von jenen Fachleuten unserer Kommission, die grosse Erfahrung im Universitätsbereich und mit Examina haben, einhellig begrüsst. Ich bitte Sie, dieser Formulierung, die die Verwaltung auf unseren Antrag hin gefunden hat, zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 37**  
*Antrag der Kommission*  
Abs. 1

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer:

a. ....  
Abs. 2  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 37**  
*Proposition de la commission*  
Al. 1

.... toute personne qui,

a. ....  
Al. 2  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 38, 39, 40**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Le président:** M. Masoni désire faire une déclaration sur l'interprétation à donner à l'article premier, alinéa 3.

**M. Masoni:** En effet, il n'est pas opportun d'apporter à une loi générale une modification en vue de sauvegarder des intérêts régionaux: il est difficile de prévoir un alinéa spécial concernant le cas du Tessin. Je me contenterai donc d'une déclaration précisant que l'article premier, alinéa 3 «Sie berücksichtigen die Bedürfnisse des Landes» exige aussi que l'on considère sérieusement la possibilité actuellement étudiée par le Conseil fédéral et les Ecoles polytechniques d'établir au Tessin des sections nouvelles ou «Annexanstalten».

Je préfère donc cette déclaration «platonique» à une modification qui risquerait de toucher à la qualité de la loi dans son ensemble.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement*

**Le président:** Le Conseil fédéral propose de classer selon la page 1 du message les interventions parlementaires suivantes: motions 10 283, 10 284, 10 295, 10 296.

*Zustimmung – Adhésion*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.  
Bundesgesetz  
Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 14. Dezember 1987 (BBl 1988 I 741)  
Message et projet de loi du 14 décembre 1987 (FF 1988 I 697)

Beschluss des Ständerates vom 1. März 1989  
Décision du Conseil des Etats du 1er mars 1989

Kategorie III/I, Art. 68 GRN – Catégorie III/I, art. 68 RCN

*Ordnungsantrag der grünen Fraktion*

Das Geschäft sei folgenden Kategorien zuzuweisen:  
Eintreten III (wie vorgeschlagen); Detailberatung I.

*Motion d'ordre du groupe écologiste*

Traiter l'objet en catégorie III pour le débat d'entrée en matière (selon programme) et en catégorie I pour la discussion par articles.

*Angenommen – Adopté*

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

M. **Guinand**, rapporteur: Il est assez rare qu'une commission parlementaire chargée d'examiner un projet de loi présenté par le Conseil fédéral modifie ce projet au point de soumettre un texte entièrement remanié. C'est pourtant ce qui s'est produit avec le projet de loi sur les Ecoles polytechniques fédérales. Mais je tiens d'emblée à préciser que ce n'est pas parce que le projet du Conseil fédéral était mauvais ou parce que le Conseil des Etats, conseil prioritaire, avait mal fait son travail, en aucune manière. Mais il s'est trouvé qu'après le débat au Conseil des Etats, les intentions du Conseil fédéral quant à l'organisation du domaine des Ecoles polytechniques fédérales n'ont pas pu se réaliser. L'union personnelle que prévoyait le Conseil fédéral entre le chef du Groupement de la science et de la recherche créée au sein du Département fédéral de l'intérieur et le président du Conseil des écoles polytechniques fédérales n'a en effet pas été acceptée. L'organigramme prévu pour le domaine des Ecoles polytechniques fédérales devait donc être revu.

J'ajouterai qu'un large consensus s'est trouvé dans la Commission de la science et de la recherche du Conseil national pour doter nos Ecoles polytechniques fédérales et les établissements de recherche qui leur sont rattachés d'une loi moderne leur permettant d'accomplir dans les meilleures conditions les buts qu'ils ont pour mission de remplir.

Le projet qui vous est aujourd'hui présenté est donc le résultat d'un travail intensif de la commission qui a oeuvré en étroite collaboration avec les responsables du Département fédéral de l'intérieur et des Ecoles polytechniques fédérales, et en plein accord avec le chef du département. C'est pour moi l'occasion de remercier les membres de la commission et tous celles et ceux qui ont contribué à préparer et à mettre au point le texte soumis à votre approbation de leur disponibilité et de leur engagement.

La commission a le sentiment, en l'occurrence, d'avoir fait véritablement oeuvre de législateur. Pour en arriver là, il a fallu dix séances entre le 18 mai 1989 et le 11 septembre 1990. Au cours de ses séances, la commission a procédé à diverses auditions, mené un large débat d'entrée en matière, sollicité, préparé et étudié des projets complémentaires. Elle a procédé à deux lectures de la loi et chargé, avant la deuxième lecture, un groupe de travail de faire la mise au point rédactionnelle. A la fin de ses travaux, la commission a adopté le projet à l'unanimité par 20 voix sans opposition et sans abstention. Elle vous invite donc à entrer en matière et à adopter le projet issu de ses travaux, projet auquel adhère également le Conseil fédéral.

Sans entrer dans trop de détails, je me bornerai à vous décrire les grandes lignes du projet de loi sur les Ecoles polytechniques fédérales que nous vous demandons d'adopter. Le premier chapitre traite des dispositions générales: champ d'application et but de la loi. Nous y avons ajouté une dispositions spécifique sur la collaboration et la coordination.

Le deuxième chapitre concerne les Ecoles polytechniques fédérales. Il est divisé en deux parties: la première décrit le statut et les tâches des Ecoles polytechniques fédérales. S'agissant du statut, notre commission vous prie de reconnaître aux Ecoles polytechniques la personnalité juridique. C'est une manière d'affirmer leur autonomie, mais c'est surtout leur donner la possibilité d'agir en tant que telles, par exemple lorsqu'elles sont amenées à conclure des conventions de collaboration scientifique avec d'autres institutions d'enseignement et de recherche.

En ce qui concerne les tâches, la commission a repris la proposition du Conseil des Etats relative aux buts généraux. La rédaction a été quelque peu modifiée, mais sur le fond notre commission n'y a rien changé. Parmi les tâches d'enseignement, la commission a tenu à faire figurer expressément dans la loi l'organisation de cours postgrades et de formation continue, de même que l'organisation de cours de réinsertion professionnelle.

La deuxième partie du chapitre consacré aux Ecoles polytechniques concerne les personnes relevant de ces écoles et leurs activités. Le statut des différentes catégories de personnes est précisé. C'est évidemment celui des enseignants, appelés «maîtres» selon la terminologie de l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, qui a fait l'objet de longues discussions au

sein de la commission. Sans entrer dans tous les détails, on relèvera le principe de l'examen périodique des qualifications des professeurs et la souplesse souhaitée dans le statut juridique qui devraient permettre aussi bien des rapports de service de droit public que de droit privé.

Le troisième chapitre traite des établissements de recherche rattachés aux Ecoles polytechniques fédérales. Comme pour ces dernières et pour les mêmes raisons, la commission vous propose de leur accorder la personnalité juridique.

Le quatrième chapitre concerne l'organisation. D'importantes modifications ont été apportées au projet initial du Conseil fédéral. En effet, deux organes prévus par le projet de l'exécutif ont été supprimés: la direction du domaine et l'assemblée du domaine.

L'organigramme aujourd'hui proposé est le suivant: un conseil des Ecoles polytechniques fédérales, organe supérieur et stratégique, dont les tâches sont énumérées à l'article 23, et, dépendant du Conseil des écoles, les deux Ecoles polytechniques et les établissements de recherche. Quant aux deux Ecoles polytechniques fédérales, elles se composeront d'une direction, d'une assemblée d'école, d'organes centraux et d'unités d'enseignement et de recherche. Cet organigramme est plus simple que celui présenté par le Conseil fédéral. Il précise davantage la structure d'organisation des Ecoles polytechniques fédérales elles-mêmes qui bénéficieront, dans le cadre de la politique générale définie par le Conseil des écoles, d'une large autonomie.

La suppression de la direction du domaine impliquait que soient attribuées au Conseil des écoles davantage de tâches de gestion. Ce fait pourra avoir pour conséquence que le Conseil des écoles soit moins l'organe stratégique que souhaitait le Conseil fédéral. La commission estime cependant que le Conseil des écoles devrait, malgré cela, être à même de jouer le rôle d'organe stratégique. C'est dans ce sens que la commission a voulu laisser toute latitude quant à l'importance de l'engagement du président qui ne sera pas nécessairement une activité à plein temps. Nous y reviendrons lors du débat de détail, comme nous reviendrons sur le statut de la direction de chacune des Ecoles polytechniques fédérales.

C'est au sein et par le biais de l'assemblée de chacune des écoles que devrait s'exercer la participation. Ce sujet a bien entendu largement retenu l'attention de la commission. Nous y reviendrons tout à l'heure lors de la discussion par articles, lorsque nous traiterons les propositions de minorité. La commission est d'avis que la participation de toutes les personnes concernées doit se faire avant tout dans les unités d'enseignement et de recherche. Les expériences menées dans ce sens, aussi bien à Lausanne qu'à Zurich, sont en effet concluantes. Et c'est pour nous l'occasion de dire clairement que notre commission n'entend nullement restreindre le droit de participation ou le rendre plus difficile qu'il ne l'est actuellement. Des craintes se sont manifestées dans ce sens, elles sont mal fondées. La preuve en est d'ailleurs que la commission elle-même vous propose de compléter l'article 31 pour lever toute ambiguïté sur cette question. Nous y reviendrons lors de la discussion par articles.

Le cinquième chapitre de la loi a trait à la planification, aux finances ainsi qu'aux voies de recours et aux dispositions pénales. On relèvera que la commission a introduit une disposition qui donnera à l'Assemblée fédérale l'occasion de se prononcer tous les quatre ans sur un rapport présenté par le Conseil des écoles au Conseil fédéral. Par ailleurs et contrairement au Conseil des Etats, notre commission se rallie aux propositions du Conseil fédéral permettant une plus grande souplesse dans la gestion financière des Ecoles polytechniques et des établissements de recherche. Pour éviter des abus et pour tenir compte des réserves formulées par la Délégation des finances, la commission a toutefois prévu que ce n'est que dans des cas particuliers que le Conseil fédéral pourra déroger à certains principes budgétaires. Telles sont les grandes lignes de ce projet de loi sur les Ecoles polytechniques fédérales que nous vous demandons d'accepter.

En conclusion, nous croyons pouvoir affirmer que ce projet devrait permettre à nos deux Hautes écoles et aux établissements de recherche qui leur sont rattachés d'accomplir sereine-

ment, efficacement, mais surtout avec un haut degré de performance les tâches de formation, de recherche et de services qui leur sont assignées. Nous exprimons le vœu que le Conseil des Etats acceptera de suivre nos propositions sans tout remettre en cause, et nous espérons que les personnes concernées: enseignants, assistants, collaborateurs techniques, administratifs et scientifiques ainsi que les étudiants en feront de même.

Il est grand temps que les responsables des Ecoles polytechniques fédérales soient déchargés du souci de cette législation pour pouvoir désormais consacrer tout leur temps aux tâches essentielles qui sont les leurs et qui les conduisent aujourd'hui à mener une politique d'enseignement et de recherche qui permette de relever les défis européens et internationaux en matière de technologie.

**David, Berichterstatter:** In der Schweiz ist das Hochschulwesen grundsätzlich Sache der Kantone. Doch schon in der ersten Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat der Bund den Auftrag übernommen, eine polytechnische Hochschule zu schaffen. Dieser Auftrag wurde schnell erfüllt. 1854 wurden die Eidgenössischen Technischen Hochschulen durch dieses Parlament gegründet. Heute stehen wir vor der Aufgabe, dieses 137 Jahre alte Gesetz durch ein neues, zukunftsgerichtetes Gesetz zu ersetzen. Wie unsere Ingenieure, Naturwissenschaftler, Mathematiker und Architekten denken, was für sie wichtig ist, was sie für wertvoll halten und was nicht, hängt entscheidend davon ab, wie und was sie an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen lernen. Was dort passiert, hängt wiederum entscheidend von den Professoren ab, welche ihnen dort zum Vorbild werden. Die im Studium gebildeten Werturteile und insbesondere die Vorurteile haben Langzeitwirkung. Das gilt ganz besonders für das Hochschulstudium. Es ist schwierig, dort einmal erworbene Vorurteile abzubauen. Die heute noch nicht überwundene Spannung zwischen Technik und Umwelt ist in meinen Augen ein sprechendes Beispiel dafür.

Verglichen mit den Einflussmöglichkeiten der Professoren sind jene des Gesetzgebers, um die es heute geht, gering. Dennoch ist das ETH-Gesetz durchaus der Ort, um den Technischen Hochschulen in der Schweiz und den zugeordneten Forschungsanstalten Ziele zu setzen und ihnen Struktur zu geben. Angesichts der rasanten technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung an der Schwelle der Jahrtausendwende können wir allerdings kaum erwarten, dass unser Gesetz, das wir hier schaffen, wiederum den Anfechtungen von mehr als hundert Jahren standhalten wird. Unser Bestreben muss es sein, in diesem Gesetz für möglichst alle Hochschulangehörigen motivierende Arbeitsbedingungen zu schaffen. Motivation wird gefördert – das hat die Kommission erkannt und auch in den Vordergrund gestellt – durch Selbstbestimmung, Autonomie und Mitwirkung aller Betroffenen am Prozess, der an den Hochschulen stattfindet. Die Schweiz muss im internationalen Wettbewerb der Naturwissenschaften und der technischen Wissenschaften bestehen können. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung bleibt daher auch in Zukunft eine entscheidende Voraussetzung für eine gedeihliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entwicklung unseres Landes. Das gilt für den Stellenwert unseres Landes auf globaler Ebene, aber insbesondere auch für seinen Stellenwert im Kreise der europäischen Staaten.

Ausserdem, und das möchte ich als weiteren Grundsatz voranstellen, muss in diesem Gesetz zum Ausdruck kommen, dass die Hochschulen und die Forschungsanstalten sowie alle ihre Angehörigen eine Mitverantwortung tragen für den Gang von Forschung und Lehre. Insbesondere trifft sie eine ganz wichtige Mitverantwortung für die Folgen der Technik im Hinblick auf den Menschen und seine Umwelt. Das müssen die Hochschulangehörigen bei Lehre und Forschung im Auge behalten.

Die Zeit der Unschuld der Technik ist vorbei. Sie muss sich dem Urteil der Gesellschaft mit all ihren positiven und ihren negativen Seiten stellen. Dazu müssen die Hochschulen einen ganz wesentlichen Beitrag leisten.

Wenn Sie die Fahne ansehen – und damit komme ich zum Gang der Kommissionsberatungen –, sehen Sie, dass die Kommission Ihnen zahlreiche Anträge stellt, die vom Entwurf des Bundesrates und der Fassung des Ständerates abweichen. Diese Anträge sind das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit der Vorlage in der Kommission. Ich darf hier aber darauf hinweisen, dass diese Auseinandersetzung sehr konstruktiv erfolgt ist, einmal über die Parteigrenzen hinweg, aber auch mit dem Bundesrat und mit der Leitung des ETH-Bereiches. Ich glaube, alle Beteiligten waren und sind daran interessiert, hier einen Gesetzesentwurf auf die Beine zu stellen, der für die Zukunft hält, was er verspricht.

Die Kommission hat die Vorlage so, wie sie Ihnen jetzt vorliegt, mit 20 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen verabschiedet. Sie sehen daraus, dass sich die Vorlage auf einen breiten Konsens abstützen kann.

Zu einigen Schwerpunkten der Gesetzesvorlage: Es sind dies die Autonomie, die Führungsstruktur, der Finanzhaushalt und der Rechtsschutz sowie insbesondere die Rechtsstellung der Hochschulangehörigen und ihre Mitwirkung.

Die Kommission hat gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates und des Ständerates neue Akzente gesetzt und auch die Systematik des Gesetzes vereinfacht.

Zum Thema Autonomie und Koordination einige Bemerkungen:

Der Ständerat hat bereits mit Recht – und von der Nationalratskommission bestätigt – eine Zielsetzung ins Gesetz eingefügt, wonach die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt die Leitlinie von Lehre und Forschung bilden. Die Nationalratskommission unterstützt diese Zielsetzung voll und ganz. Sie hat sie mit dem wichtigen Satz ergänzt, dass die Abschätzung von Technologieauswirkungen Bestandteil von Lehre und Forschung bilden soll.

Den ETH werden in diesem Entwurf wesentlich mehr Gebiete zur Selbstregelung auf unterer Stufe, d. h. auf Stufe der Schulen, überlassen als im Entwurf des Bundesrates. Insbesondere gilt das für die Studienpläne, die Prüfungsordnungen und die Organisation der einzelnen Unterrichts- und Forschungseinheiten. Sodann schlagen wir Ihnen vor, den ETH und den Forschungsanstalten eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Damit sollen sie insbesondere auch in ihrem Auftreten nach aussen mehr Eigengewicht erhalten. Die Autonomie findet dort ihre Grenzen, wo langfristige Koordination und Planung dies erfordern. Das wird im Gesetz ausdrücklich gesagt. Soll der Hochschulplatz Schweiz europafähig werden und soll eine Verschwendung der beschränkten personellen und materiellen Mittel vermieden werden, müssen in den nächsten Jahren die Koordinationsanstrengungen zwischen allen Hochschulen der Schweiz wesentlich verstärkt werden. Ich bin überzeugt, dass in diesem Punkt dem Bund eine ganz klare Führungsaufgabe zukommt.

Einige Bemerkungen zur Führungsstruktur:

Der Bundesrat hat in seinem Gesetzesentwurf zwischen dem ETH-Rat einerseits und den Hochschulen andererseits eine Direktion des ETH-Bereichs eingeschoben. Diese hatte sehr weitgehende Kompetenzen. Dieser mächtige Administrator, der Direktor des ETH-Bereichs, wäre die Zentralfigur unserer Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Forschungsanstalten geworden.

Der Ständerat ist mit Retouches dieser Lösung gefolgt. Wir haben uns entschieden, Ihnen vorzuschlagen, auf diese zusätzliche Führungsebene völlig zu verzichten. Der Ueberbau wurde als zu schwer empfunden. Wir konnten diesen Schritt mit gutem Gewissen tun, nachdem auch alle Gruppen der Hochschulangehörigen dieser Direktion des ETH-Bereichs ablehnend gegenüberstanden.

Sodann haben wir in einem zweiten Schritt wesentliche Kompetenzen vom ETH-Rat hinunterverlegt auf die Ebene der Schulen.

Der ETH-Rat hat aber weiterhin gewichtige Richtlinien- und Koordinationskompetenzen. Er entscheidet im Rahmen des Bundesbudgets über neue Lehrstühle und Institute, und er wählt die Professoren – das ist nicht nur seine Hauptaufgabe, sondern insbesondere auch seine Hauptverantwortung. Der

ETH-Rat soll einen vollamtlichen Delegierten erhalten. Der Rat selbst soll nebenamtlich sein. Dieser Delegierte kann Mitglied des Rates sein, muss es aber nicht.

Einige Bemerkungen zum Dienstrecht: Die Kommission schlägt Ihnen in Artikel 15 vor, dass öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Anstellungsverhältnisse möglich sein sollen. Die vorherrschende Meinung geht dahin, dass dem privatrechtlichen Vertrag der Vorzug gegeben werden soll, da er dem Einzelfall besser angepasst werden kann. Dies gilt namentlich für die Professoren.

Bei der Mitwirkung haben wir uns entschlossen, Ihnen die Streichung der freischwebenden Hochschulversammlung – freischwebend zwischen Lausanne und Zürich – vorzuschlagen. Wir sind der Meinung, dass die Mitwirkungsbedürfnisse der Hochschulangehörigen wesentlich besser auf der unteren Ebene der Schulen erfüllt werden können. Dort sollen sie auch angesiedelt werden. In der Detailberatung wird darauf zurückkommen sein.

Schliesslich schlägt Ihnen die Kommission im Bereich des Finanzhaushaltes eine vermittelnde Lösung zwischen dem Vorschlag des Bundesrates und dem Vorschlag des Ständerates vor.

Noch eine Bemerkung zum Rechtsschutz: Das Gesetz führt über den ETH-Bereich eine verwaltungsunabhängige Rechtschutzinstanz ein, und zwar mit einer ETH-Rekurskommission. Bereits der Ständerat hat diesen Vorschlag gemacht; die nationalrätliche Kommission hat ihn übernommen und noch etwas ausgebaut. Diese Rekurskommission soll als unabhängiges Organ darüber wachen, dass dieses Gesetz und die daraus abgeleiteten Verordnungen eingehalten werden. Werden beispielsweise die gesetzlichen Mitwirkungsregeln im Einzelfall verletzt, so können betroffene Hochschulangehörige die Rekurskommission anrufen. Die Rekurskommission wird bei der Rechtskontrolle im Einzelfall auch die Gesetzmässigkeit der Verordnungen des Bundesrates, der Richtlinien des ETH-Rates und der Reglemente der Schulleitung überprüfen können.

Die Kommission legt Ihnen einen Vorschlag vor, der in die Zukunft schaut. Sie hat diesen Vorschlag – ich wiederhole dies – konstruktiv erarbeitet und ihn mit 20 zu 0 Stimmen verabschiedet.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

**Frau Uchtenhagen:** Wie Sie den Ausführungen der Kommissionsreferenten entnehmen konnten – und was ein Blick auf die Fahne bestätigt –, präsentiert Ihnen die Kommission ein stark abgeändertes, ja eigentlich ein neues ETH-Gesetz. Dies war nur möglich dank einem sehr grossen Einsatz der Kommissionsmitglieder und einer effizienten und doch liberalen Führung durch die Kommissionspräsidenten Longet und Guinand. Die parlamentarische Arbeit in den Kommissionen ist zumindest für unsere Fraktion oft recht frustrierend. Mehrheiten und Minderheiten sind vorgegeben, und oft werden Minderheitsanträge ohne unvoreingenommene Prüfung abgeblockt. Bei der Beratung der ETH-Vorlage kam es indessen – wahrscheinlich weil kaum direkte Wirtschaftsinteressen berührt werden – zu einer ausserst intensiven und offenen Auseinandersetzung über die durch das Gesetz aufgeworfenen Fragen. Die ganze Kommissionsarbeit – und das war für mich wirklich ein Aufsteller – war geprägt vom Willen nach sachlichen, den Anliegen und Interessen der Hochschule und ihrer Angehörigen dienenden Lösungen zu suchen. So sind denn auch die Anliegen der sozialdemokratischen Fraktion offen geprüft und nicht selten akzeptiert worden.

Dabei war die Ausgangslage für eine gute Kommissionsarbeit alles andere als günstig. Ich teile da die sehr höflich ausgedrückte Meinung unseres Präsidenten nicht.

Zwar werden im allgemeinen Teil der Botschaft viele schöne Dinge über die staats-, wirtschafts- und kulturpolitische Bedeutung der ETH in der schweizerischen Forschungs- und Bildungspolitik gesagt und daraus Folgerungen für ein Höchstmass an Autonomie und Flexibilität und für die Bedeutung einer zeitgemässen Mitsprache auf allen Stufen abgeleitet. Im nachfolgenden Gesetzesentwurf sucht man aber vergebens

nach derartigen Inhalten. Das präsentierte Gesetz ist vielmehr in höchstem Grade technokratisch, mit einer extremen Hierarchisierung und Machtballung an der Spitze. Zwar hatte der Ständerat die Kopflastigkeit etwas korrigiert, indem er die übermässigen Kompetenzen der vorgesehene Direktion für beide ETH etwas nach unten delegierte. Aber die Anlage des Gesetzes war nach wie vor unbefriedigend und hätte bestimmt wiederum zu einem Referendum geführt. Auch stand am Anfang der Kommissionsverhandlungen die noch in einer anderen Vorlage vorgesehene Personalunion zwischen ETH-Präsident und Direktor der Gruppe im Raum – eine Konzeption, die zwar praktisch niemand gutheissen konnte, die aber im Ständerat noch knapp durchgegangen war.

Die von Rolf Seiler und mir eingereichten Rückweisungsanträge – nicht abgesprochen, aber fast gleichen Inhalts – gingen davon aus, dass es kaum möglich sei, eine so komplexe Materie durch Kommissionsarbeit umzugestalten. Die Rückweisungsanträge führten dann aber dazu, dass das Gesetz zunächst in den Grundzügen – Struktur, Mitbestimmung, Autonomie usw. – durchdiskutiert wurde, so dass von den Grundsatzentscheiden her eine Modifikation der vielen gesetzlichen Bestimmungen möglich wurde. Nachdem – allerdings nach recht harten Auseinandersetzungen mit Herrn Bundesrat Cotti – entschieden wurde, auf die unglückliche Personalunion zu verzichten, hat die vorbereitende Kommission auch die Direktion – übergeordnet über beide ETH – und ebenso die – auch unseres Erachtens nicht sehr sinnvolle – Hochschulversammlung der beiden Hochschulen gestrichen.

Die sozialdemokratischen Fraktionsmitglieder hätten selbstverständlich noch einige Anliegen gehabt. Wir hätten sicher gerne die Mitsprache auf allen Stufen realisiert gesehen. Herr Vollmer wird Ihnen noch einen solchen Antrag präsentieren. Wir hätten auch flachere Strukturen bevorzugt: Wir hätten es sinnvoll gefunden, zum Beispiel die Autonomie der beiden ETH dadurch noch etwas zu verstärken, dass dort kleine Schulräte zuständig gewesen wären; der übergeordnete ETH-Rat wäre dann nur für die Koordination und die Strategiefragen zuständig gewesen. Bei kleinen Schulräten wäre es möglich gewesen, viel konkreter die Mitwirkungsrechte einzubauen, etwa bei der Wahl der Professoren usw. Was die Forschung betrifft, sind wir ebenfalls nicht ganz befriedigt. Wir hoffen, dass die Vorlage über die Forschung hier unsere Schmerzen etwas lindert. Für uns wäre es eine grosse Chance gewesen, die Annexanstalten aus der ETH herauszulösen und sie in eine gesamtschweizerische Forschungspolitik zu integrieren. Aber man kann in der Schweiz ja nie etwas rasch realisieren. Vielleicht kommt diese integrierte gesamtheitliche Forschungspolitik eines Tages trotzdem noch zustande, vor allem unter dem Druck der internationalen Konkurrenz.

Bei der Mitwirkung geht es im wesentlichen darum, dass Sie zumindest die Minderheitsanträge gutheissen, die das bestehende, bereits realisierte Mitwirkungsrecht festschreiben. Wir haben in letzter Minute in einer Sitzung, die sich gar nicht mit dem ETH-Gesetz beschäftigte, in Artikel 31 eingeführt, dass auf der Stufe der Unterrichts- und Forschungseinheiten die Mitsprache der Studierenden wirklich garantiert wird. Das ist wichtig, weil es heute schon diese Mitsprache gibt. Ich bitte Sie in der Folge, auch jenen Antrag, den ich zu Artikel 30bis Absatz 5 noch eingereicht habe, ebenfalls gutzuheissen, nachdem nicht nur die Hochschulversammlung bei Vernehmlassungen beigezogen wird, sondern auch die einzelnen Gruppen. Wenn das nicht der Fall ist, können zum Beispiel die Studierenden überstimmt werden, so dass sie praktisch kein Vernehmlassungsrecht und damit auch kein Rekursrecht haben. Verknüpft damit müssen Sie dann noch den Antrag Keller gutheissen, der das Rekursrecht der Hochschulgruppen in Artikel 36 fixiert. Ich bitte Sie also, unseren Minderheitsanträgen zuzustimmen, insbesondere dem Antrag Ulrich, der möchte, dass mindestens zwei Vertreter der Hochschulversammlung im ETH-Rat vertreten sind. Mein ursprünglicher Antrag wollte von jeder Hochschulgruppe beider Hochschulen einen Vertreter im ETH-Rat; das ist natürlich ein hoffnungslos fortschrittlicher Antrag. Wir sind dann Schritt für Schritt zurückgewichen und halten nun an «mindestens zwei» fest. Denn wenn Sie nicht mindestens zwei Vertreter der Hochschulversammlung

festlegen, dann kann man fast ausrechnen, dass das ein Professor ist – und der Mittelbau und die Studierenden, die die Zukunft der ETH prägen, sind wieder einmal ausgeklammert. Wie Sie den verschiedenen Zuschriften der Studierenden und ihrer Organisationen entnehmen konnten, möchten sie ebenfalls, dass diese wenigen Änderungen noch aufgenommen werden: sie sind dann mehr oder weniger mit dem ETH-Gesetz einverstanden. Ich bitte Sie also, die Minderheitsanträge von uns und von Frau Paccolat und selbstverständlich auch weitere Anträge in ähnlicher Richtung zu unterstützen. Dazu gehört auch der Antrag Leutenegger Oberholzer. Wir haben die Wiedereingliederung der Frauen ins Gesetz aufgenommen, aber das Gesetz muss sicher noch im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau durchgesehen werden – auch rein sprachlich: Alles, was Frauenförderung beschlägt, wird von der Sozialdemokratischen Partei natürlich ebenfalls gefördert.

Gestatten Sie mir noch eine Frage, Herr Bundesrat Cotti: Vor allem die Studierenden an der ETH Zürich – sie ist aus irgendwelchen seltsamen Gründen autoritärer strukturiert als die neuere ETH Lausanne – haben Angst, dass beim Ausformulieren der Verordnungen plötzlich zum Beispiel die Forschungseinheiten als Departemente der Verwaltung deklariert werden, womit die Mitwirkungsrechte der Studierenden umgangen werden könnten. Ich möchte also sehr gerne von Ihnen, Herr Cotti, eine Bestätigung, dass die Unterrichts- und Forschungseinheiten, auch wenn sie als Departemente bezeichnet würden, trotzdem die von uns festgehaltenen Mitwirkungsrechte bekommen. Das ist eine ganz konforme Interpretation des Rechts. Sie wurde ja auch von Herrn Professor Fleiner, den Sie ja sicher sehr gut kennen, festgehalten.

Ich bitte Sie, das so geänderte, schon stark verbesserte Gesetz gutzuheissen und alle Anträge, die es noch weiter verbessern würden, ebenfalls, und ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit.

**Frau Zölich:** Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Wir wollen eine Rechtsgrundlage schaffen für eine zukunftsgerichtete, international wettbewerbsfähige Hochschulpolitik des Bundes im Bereich der ETH; für eine Hochschulpolitik, die den Schulen möglichst viel Autonomie und Flexibilität gibt, die aber auch die Hochschulangehörigen vermehrt bei der Meinungsbildung, Entscheidungsvorbereitung und bei Entscheidungen selber mitwirken lässt.

Der von unserer Kommission erarbeitete Gesetzesentwurf stärkt und steigert die Autonomie der beiden ETH und der Forschungsanstalten; er schafft moderne und effiziente Strukturen, passt die Mitwirkung der Hochschulangehörigen innerhalb des ETH-Bereichs den heutigen Verhältnissen an und integriert die Schulen und die Forschungsanstalten vermehrt in eine globale Bildungspolitik unseres Landes.

Die SVP-Fraktion unterstützt die Ausgestaltung der ETH und der Forschungsanstalten als autonome, öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Autonomie sollen nur dort Grenzen gesetzt werden, wo langfristige Planung und Koordination von Lehre und Forschung dies erfordern.

Wir begrüssen auch die Verschiebung von Kompetenzen zu den einzelnen Schulen hin und ganz generell die Vereinfachung der Organigramme. Durch die Streichung der Direktion und der Versammlung des ETH-Bereichs erhalten wir eine wesentlich einfachere Aufgabenteilung mit kürzeren Wegen der Entscheidungsfindung. Als strategisches Organ funktioniert primär der ETH-Rat, dem neu als Linienorgan für die Erledigung der laufenden Geschäfte ein Delegierter im Vollamt beigegeben ist. Das Generalsekretariat ist als Stabsorgan des ETH-Rates ausgestaltet.

Bezüglich der Zusammensetzung des ETH-Rates werden wir uns in Artikel 22 der Fassung der Mehrheit anschliessen. Danach setzt sich der ETH-Rat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern zusammen. Die beiden Schulpräsidenten, die Direktoren der von den Geschäften betroffenen Forschungsanstalten sowie je ein Vertreter der Hochschulversammlung sollen in der Regel zu den Sitzungen eingeladen werden.

Auch der Gliederung der ETH in Schulleitung, Hochschulversammlung, zentrale Organe und Unterrichts- und Forschungseinheiten stimmen wir zu. Dabei unterstützen wir in Artikel 28 Absatz 1 die Fassung der Mehrheit, die festlegen will, dass die Schulleitung aus einem Präsidenten sowie weiteren ihm unterstellten Mitgliedern besteht. Der ETH-Rat soll die einzelnen Geschäftsbereiche bestimmen, für die die Mitglieder der Schulleitung verantwortlich sind.

Bei der Regelung der Zusammensetzung und der Aufgaben der Hochschulversammlung werden wir in Artikel 30bis der Fassung der Kommissionmehrheit zustimmen. Wir werden unsere Haltung darüber in der Detailberatung noch erläutern. Bei der Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte unterstützen wir in Artikel 31 ebenfalls die Fassung der Kommissionmehrheit, dies aber mit der wichtigen Ergänzung – wie sie anlässlich der letzten Sitzung unserer Kommission noch vorgenommen wurde –, wonach Vertreter aller Gruppen der Hochschulangehörigen nicht nur bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung, sondern auch beim Entscheid über Fragen der Lehre, Forschung und Planung mitwirken sollen, sofern sie betroffen sind. Auch diese Haltung werden wir in der Detailberatung noch näher erläutern.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht den ETH und den Forschungsanstalten, innerhalb den finanz- und bildungspolitischen Vorgaben des Bundes, eine freie Entfaltung ihrer wissenschaftlichen Lehr- und Forschungstätigkeit. Er verpflichtet die Schulen und Anstalten nicht nur zur Berücksichtigung der Bedürfnisse unseres Landes, sondern auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf international anerkanntem Niveau und zur Pflege der internationalen Zusammenarbeit. Leitlinien von Lehre und Forschung jedoch sollen die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber unseren Lebensgrundlagen und der Umwelt bilden.

Dies sind ganz zentrale, richtungsweisende Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs; ich bitte Sie, darauf einzutreten.

**Kuhn:** Auch in der LdU/EVP-Fraktion haben wir das neue ETH-Gesetz vorbesprochen. Dabei kam übereinstimmend zum Ausdruck, dass nach den Ergänzungen der vorbereiteten Kommission von einem guten und fortschrittlichen Gesetz gesprochen werden darf. Einzig bei den Fragen der Mitbestimmung ist unsere Fraktion engagiert verschiedener Meinung. Das ist auch der Grund, warum wir unsere Fraktionseintretensreferate auf zwei Sprecher verteilen. Paul Günter wird abschliessend meine Ausführungen ergänzen und eventuell auch ein bisschen korrigieren.

Ich möchte vorausschicken, dass ich erst in der zweiten Hälfte der Kommissionverhandlungen zur Kommission gestossen bin. Trotzdem habe ich rasch den Eindruck gewonnen, dass in diesem Gremium äusserst seriöse Arbeit geleistet worden ist. Das Gesetz, wie es nun vorliegt, verdient wirklich breite Unterstützung. Wir dürfen auch feststellen, dass es sich gelohnt hat, ganze eindreiviertel Jahre lang am Gesetzesentwurf zu feilen und gezielt Ergänzungen anzubringen. Die Aenderungen gegenüber der Botschaft des Bundesrates und der Fassung des Ständerates werden von unserer Fraktion begrüsst. Auch die sorgfältige und fortschrittliche Abfassung des Zweckartikels und der allgemeinen Ziele haben uns überzeugt. Es darf als ein hoffnungsvolles Zeichen des Umdenkens gewertet werden, dass in einem Gesetz von der Achtung vor der Würde des Menschen, von der Verantwortung gegenüber den Lebensgrundlagen und von der Notwendigkeit, die Auswirkungen der Technologie abzuschätzen, gesprochen wird. Auch die neue Organisationsstruktur der Technischen Hochschulen verdient Beachtung. Wir können uns vorstellen, dass mit dem ETH-Rat, einem vollamtlichen Delegierten des Rates, einem Generalsekretariat sowie der Schulleitung und der Hochschulversammlung eine optimale Organisation vorgesehen ist. Wird diesem Gesetz zugestimmt, so dürfen wir annehmen, dass gute Voraussetzungen geschaffen worden sind, der Schweiz und ihrer Wirtschaft im harten internationalen Konkurrenzkampf eine sichere Stellung zu erhalten.

Nun zu den umstrittenen Minderheitsanträgen: In Artikel 10 geht es um die Unterrichtssprachen. Wir haben uns gefragt, ob an einer technischen Hochschule heute noch auf die engli-

sche Sprache verzichtet werden kann. Es fehlt aber nicht am Verständnis dafür, dass nicht noch eine «fünfte Landessprache» im Gesetz aufgeführt werden soll.

Die übrigen vier Minderheitsanträge aus der Kommission und die vielen neuen Anträge aus dem Plenum betreffen zur Hauptsache die Mitwirkungsrechte der Studenten. Hier gehen – wie gesagt – die Meinungen in unserer Fraktionsgemeinschaft stark auseinander. Mit meiner Haltung, die sich mit der Mehrheit der Kommission deckt, blieb ich so ziemlich alleine. Ich persönlich bin der Ansicht, dass dieses Gesetz bereits eine ganz erhebliche Mitbeteiligung der Studierenden und des Mittelbaus vorsieht. Dies trifft besonders dann zu, wenn wir heute dem einstimmig verabschiedeten Kommissionsantrag zu Artikel 31 zustimmen werden. Ich unterstütze diese Ergänzung, da es nicht verständlich wäre, wenn das neue Gesetz hinter die bereits bestehenden Rechte der Studenten zurückfallen würde.

Hingegen lehne ich alle übrigen Anträge ab, die eine noch weitergehendere Mitsprache und Vertretung anstreben. Ich bin der festen Ueberzeugung – und meine eigenen Erfahrungen während der Studienzzeit, im Geschäft und in Organisationen haben es bestätigt –, dass hierarchisch aufgebaute Strukturen mit klarer Zuweisung von Kompetenzen, aber auch von Verantwortung, die besten Voraussetzungen für aussergewöhnliche Leistungen schaffen. Kollektive Führung, kollektive Verantwortung, zu grosse Gremien und Mitsprache in allen Belangen erschweren die Arbeit, verlangsamen die Entscheide und bringen eine Tendenz zum Mittelmass. Aber mittelmässige Hochschulen wollen wir nicht; solche gibt es bereits genug. Ich finde es richtig, dass je ein Vertreter der Hochschulversammlung an den Sitzungen des ETH-Rates teilnehmen soll. Aber je zwei Vertreter, also total vier Leute im neunköpfigen ETH-Rat, sind unverhältnismässig. Ebenso wenig verstehe ich, warum in der Schulleitung die Mitglieder dem Präsidenten nicht unterstellt sein sollen. Der Schulpräsident trägt mit Recht die Gesamtverantwortung für die Führung der Hochschule, darum muss er auch führen dürfen. Wer trägt sonst die Verantwortung? Das Kollektiv wohl kaum!

Ob sich die Hochschulversammlung einer technischen Universität in die Professorenwahlen einschalten soll, ist für mich sehr fraglich. Ich glaube, dass wirkliche Spitzenfachleute berufen werden müssen und dass sie kaum durch ein grösseres Gremium herbeidiskutiert werden können. Zudem glaube ich, dass es richtig ist, dass die Hochschulangehörigen nur in den Bereichen Mitwirkungsrechte erhalten, von denen sie auch betroffen sind.

Aus all diesen Gründen ermuntere ich Sie, auf das Gesetz einzutreten und – was die Minderheitsanträge betrifft – voller Vertrauen mit der Mehrheit zu stimmen.

**Günter:** In der Demokratie muss man manchmal sehr lange warten. Ich habe 1968 als Student noch mitgeholfen, Unterschriften zu sammeln für das Referendum gegen das ETH-Gesetz – das quasi als politische Jugendsünde. Ich habe die Kollegen an der ETH bewundert, die 1969 den Abstimmungskampf nicht nur geführt, sondern zu jedermanns Ueberraschung dann auch noch gewonnen haben. Zentral war damals bereits die Mitwirkung von Studenten und Mittelbau bei möglichst vielen Vorgängen, welche das Studium beeinflussen.

Der Landesring hat schon damals diese Anliegen unterstützt. Es liegt in unserem Credo, dass man verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger auch verantwortlich handeln lassen soll. An unseren Hochschulen studiert die Elite der Nation. Alle dort Anwesenden sind, sofern sie Schweizer sind, stimm- und wahlberechtigt. Alle sind daran interessiert, guten Unterricht zu erhalten; alle sind daran interessiert, erfolgreich zu studieren und sich gut auf das kommende Berufs- und Erwerbsleben vorzubereiten. Alle sind am direktesten betroffen von den Entscheiden, die an diesen Institutionen getroffen werden: All das spricht dafür, sie an diesen Entscheiden zu beteiligen. Natürlich werden gegenüber demokratischen Entscheiden immer die gleichen Bedenken angemeldet, nämlich: ob das «tumbe» Volk dann auch wirklich die Vorlagen bzw. Wahlen richtig begreife und ob man so «komplizierte Entscheide» nicht Spezialisten überlassen solle.

Unser Staat ist mit diesem System bis jetzt eigentlich ganz gut gefahren. An der Hochschule sind gegenüber Volksabstimmungen die Verhältnisse sogar noch viel idealer, indem dort junge Menschen mit einer hervorragenden Bildung zum Mitmachen herangezogen werden sollen.

Es ist im übrigen wichtiger Teil ihrer Bildung, diese Prozesse und Entscheidungsmechanismen kennenzulernen und mit ihnen umgehen zu lernen. Ich darf als Exkurs in die Unternehmensführung doch darauf hinweisen, dass das Unternehmen, das dem Landesring immer noch nahesteht, eine starke Mitbeteiligung und Mitverantwortung von Konsumenten wie Angestellten kennt, und zwar viel weitergehend, als das sonst in der Wirtschaft üblich ist. Vielleicht gerade wegen dieser Tatsache ist es auch wirtschaftlich ein ausserordentlich erfolgreiches Unternehmen.

Der Präsident und die Professoren der ETH dürfen ihre Äengste vergessen: Niemand will eine schlechte ETH; auch die Studenten nicht und der Mittelbau schon gar nicht. Die Vorschläge der Minderheit für mehr Mitwirkung werden keinesfalls zu einer schlechter funktionierenden ETH führen. Was investiert werden muss, wenn Entscheide in etwas grösserem Kreise gefällt werden, ist etwas mehr Zeit. Diese Zeit aber ist ausserordentlich gut investiert, wenn wir bedenken, dass die ETH künftige Kader ausbildet. Ich kenne viele junge Leute, welche studieren. Ich weiss daher, dass ihre überwältigende Mehrheit das Beste für ihre Institutionen will. Vielleicht ist allerdings das, was sie als das Beste für diese Institutionen ansehen, nicht ganz genau dasselbe wie das, was ihre zwanzig bis vierzig Jahre älteren Professoren für das Beste halten. Angesichts des rasenden Wandels unserer Gesellschaft kann es aber nur von Gutem sein, wenn die Meinung derjenigen in die Entscheidungsprozesse miteinfliesst, die dann später die Folgen dieser Entscheide auszubaden haben. Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen: An der ETH werden Kader ausgebildet; und jeder, der eine Kaderstelle einnimmt, weiss, dass er mindestens einen Drittel seiner Zeit für Dinge braucht, die gar nichts mit seinem Beruf im engeren Sinn zu tun haben, sondern mit Entscheidungsprozessen: Es geht darum zu wissen, wie man mit dieser Gesellschaft umgeht; zu wissen, wie man Stellen bekommt; zu wissen, wie man zu Finanzen kommt. Das lernt man nicht im Fachstudium. Schon daher ist es absolut zwingend und notwendig, dass unsere zukünftigen Kader möglichst frühzeitig miteinbezogen werden und in diese wichtigen Dinge hineinwachsen.

In diesem Sinne befürwortet unsere Fraktion einhellig Eintreten auf das Gesetz. Sie stimmt aber grossmehrheitlich den Minderheitsanträgen zu, welche die Mitwirkungsrechte der Studenten und des Mittelbaus etwas ausbauen möchten.

Noch eine Bemerkung: Wir haben gesehen, dass die Anliegen der Frauen im Gesetz vergessen wurden. Wir sind der Meinung, dass die entsprechenden nun noch eingereichten Anträge zu unterstützen sind. Die LdU/EVP-Fraktion wird mit einem Antrag zu Artikel 12 – Absatz 6 (neu) – versuchen, einen Weg aufzuzeigen, wie man die Zahl der Frauen im Kader der ETH vermehren und damit auch noch die Qualität steigern könnte.

Ich danke Ihnen und bitte um Zustimmung zum Gesetz.

**Büttiker:** Beim ETH-Gesetz geht es darum, dass das Monopol der Hochschulausbildung und Hochschulforschung im Bereich der Technik in der Schweiz wieder auf Jahre hinaus geregelt wird. Deshalb müssen wir ein gutes Gesetz machen, und ich glaube, Frau Uchtenhagen, auch wenn wir nicht allen Minderheitsanträgen zustimmen, dass das ein gutes Gesetz wird. Wir müssen uns das Ziel setzen, die beiden ETH wieder an die Weltspitze der technischen Hochschulen zu bringen. Dies hat nichts mit Rekordsucht zu tun, sondern damit, dass der Faktor «Wissen» die zentrale Grösse für unsere zukünftige Lebensqualität sein wird. Es ist bekannt: Die Schweiz verfügt weder über Rohstoffe, noch ist sie in der Lage, im Bereich der Massenproduktion mit anderen, grösseren und lohngünstigeren Ländern zu konkurrieren. Wollen wir dennoch unser Wohlstandsniveau bewahren, sind wir auf die Erhaltung und auf den Ausbau stark wertschöpfender Produktionszweige und der Dienstleistungen angewiesen. Wesentliche, wahrschein-

lich die wichtigsten Voraussetzungen dafür sind die Qualifikationen der Arbeitskräfte, der Bevölkerung insgesamt, eine Grundlagenforschung auf Weltniveau sowie Methoden, Instrumente und Anreize, um Ergebnisse der Forschung möglichst rasch in die Praxis umzusetzen. Der Zeiteinstieg hegt hohe Erwartungen an die ETH im Rollenspiel Wirtschaft/Staat/Hochschule. Die Halbwertszeit gültigen, neuen Wissens schrumpft ständig, und die Marktgangigkeit industrieller Produkte wird immer kurzer. Die Erstausbildung von Hochschulabsolventen genügt nicht mehr ein Leben lang; der Schulsack muss immer wieder neu bestückt werden. Rekurrente Bildung ist gefragt. An diese neuen Herausforderungen muss sich eine moderne technische Hochschule rasch anpassen, ohne dabei die auf langfristige Problemstellungen ausgerichtete Vordenkerrolle zu vernachlässigen. Ausgehend von diesen Überlegungen begrüsst die FDP-Fraktion die weitgehende Autonomiestellung der ETH als autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit.

Die den ETH und den Forschungsanstalten durch das Gesetz ausdrücklich verliehene Autonomie gründet in erster Linie auf der Lehr- und Forschungsfreiheit sowie auf der Lernfreiheit, aber auch auf der Erkenntnis, dass dynamische Anpassungen nur durch möglichst selbständiges Handeln und durch die Uebernahme von unternehmerischer Verantwortung möglich sind. Eng verbunden mit der Forderung nach möglichst grosser Autonomie der ETH und der Forschungsanstalten ist nach Meinung der FDP der Ruf nach möglichst einfachen Organisationsstrukturen. Die Organisation des gesamten Bundeshochschulbereiches muss so strukturiert werden, dass möglichst viel Autonomie der Hochschulen und Forschungsanstalten resultiert und dass sich die Lehr- und Forschungsbetriebe effizient und dynamisch entfalten können. Daher müssen die Kompetenzen möglichst weit unten angesiedelt und die Abläufe möglichst einfach gestaltet werden.

Deshalb unterstützt die FDP-Fraktion die neue Lösung der Nationalratskommission, die eine klare politische Linienorganisation schaffen will. Danach wird der Bundeshochschulbereich künftig nicht mehr dem Gesamtbundesrat, sondern dem EDI unterstellt, und der ETH-Rat erhält als strategisches Organ die unternehmerische Hauptverantwortung für den gesamten ETH-Bereich. Folgerichtig im Sinne der Vereinfachung der Organisationsstrukturen und einer echten Verschiebung der Aufgaben und Kompetenzen nach unten ist die ersatzlose Liquidierung des operativen Führungsorgans ETH-Bereich-Direktorium; denn damit werden gleichzeitig die Schul- und Forschungsanstaltsleitungen aufgewertet und gestärkt, weil sie nun weitgehende operative und direkte Führungsbefugnisse erhalten.

Die FDP-Fraktion befürwortet in diesem Zusammenhang auch den Kommissionsvorschlag, der sowohl auf ETH-Ratebene als auch auf der Ebene der Führungsorgane der Hochschulen und Forschungsanstalten ein präsidiales Führungssystem vorsieht. Dies hat den Vorteil, dass die Verantwortung rechtlich und politisch jeweils von einer Einzelperson und nicht durch ein Kollegialorgan wahrgenommen wird. Im Bereich der Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen möchte die FDP-Fraktion das, was sich unter dem Regime der Uebergangslösung seit 1970 bewährt hat, ergänzt mit einigen gezielten Verbesserungen, zur Gesetzesnorm erheben. Das heisst: eine verstärkte Mitwirkung der Hochschulangehörigen bis und mit Entscheidungsfindung auf Stufe Abteilung im Departement und auf Stufe Hochschulleitung ist zu begrüssen.

Durch die extreme Verschiebung der Aufgaben und Kompetenzen nach unten, vor allem auf die Stufe Schulleitung, ergeben sich zwangsläufig vermehrte Einflussmöglichkeiten der Hochschulangehörigen. Dies müsste man bei der gesamten Diskussion um die Mitwirkungsrechte auch berücksichtigen. Dass vor allem aus Kreisen der Studentenorganisationen eine verstärkte Einflussnahme der Hochschulbasis auf Professorenwahlen gefordert wird, können wir durchaus verstehen. Aber aus den bisherigen Erfahrungen, aus Gründen einer sauberen Kompetenzabtrennung und im Interesse eines rasch funktionierenden Rekrutierungssystems für wirklich gute Leute lehnt die Mehrheit der FDP-Fraktion in diesem Weichteil eine verstärkte Mitwirkung der Hochschulangehörigen ab.

Hingegen unterstützt die Mehrheit der FDP-Fraktion in Artikel 22 Absatz 2 den Minderheitsantrag Ulrich, weil wir bereit sind, hier den Hochschulversammlungen eine Doppelvertretung zuzugestehen, damit die Studenten auch wirklich eine Chance haben, zu ihrer Vertretung zu kommen. Auch unterstützen wir in Artikel 30bis Absatz 5 den neuen Antrag Uchtenhagen, der nichts anderes will als das, was die jetzige Praxis bereits ermöglicht, nämlich die Beteiligung der Gruppen der Hochschulangehörigen am Vernehmlassungsverfahren. Dem in letzter Minute neu formulierten Artikel 31 mit der Erweiterung der Mitwirkungsrechte auf die Entscheidungsfindung kann die FDP-Fraktion zustimmen, weil dies bereits unter der Uebergangsregelung gängige Praxis war.

Im übrigen findet es die FDP-Fraktion bei zwei ETH und drei Landessprachen plus das Rätoromanische nicht mehr zeitgemäss und zweckmässig, in Artikel 10 das Territorialprinzip zu verankern. Hier unterstützen wir die Minderheit Fierz. Unterstützung durch die Fraktion finden im neuen ETH-Gesetz die Vorkehren, die sicherstellen sollen, dass der ETH-Bereich an den gesamtschweizerischen Bestrebungen zur Koordination und Planung im Hochschulwesen mitwirkt und an gleicher Stelle die internationale Öffnung und Ausrichtung unserer Technischen Hochschulen nachhaltig gefördert werden. Der ETH-Bereich erhält nach Auffassung der FDP-Fraktion mit diesem neuen Gesetz eine moderne und gute Rechtsgrundlage, mit der wir in den technisch-wissenschaftlichen Disziplinen einen qualitativ hochstehenden Nachwuchs in ausreichender Zahl ausbilden können und über die Hochschulforschung in den für unser Land wichtigen Grundwissenschaften den unerlässlichen Nährboden bereitzustellen vermögen. Der Stossrichtung des neuen ETH-Gesetzes – Autonomie, Eigenverantwortung, einfache und moderne Organisationsstrukturen, dynamische Anpassungen an neue Entwicklungen, innerstaatliche Koordination und internationale Ausrichtung – kann die FDP-Fraktion vorbehaltlos zustimmen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten und dem Vorschlag der Mehrheit der Nationalratskommission mit den erwähnten Ausnahmen zuzustimmen.

**Fierz:** Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Wir möchten hier nicht alles wiederholen, was schon gesagt wurde. Wir möchten nur auf einige Punkte, die nicht erwähnt wurden, eingehen. Wir haben schon in der Kommission festgestellt: Der Bund gibt den kantonalen Hochschulen und den Höheren Technischen Lehranstalten immer mehr Geld und bemüht sich immer mehr um Koordination auch in diesem Bereich. Er muss deshalb auch dort eine gewisse Mitsprache erhalten. Und in diesem Sinne hat das ETH-Gesetz eben auch einen Modellcharakter: es widerspiegelt, was wir in der Hochschulpolitik überhaupt wollen. Es wirkt über die ETH hinaus und verdient deshalb, dass wir eingehend darüber nachdenken, was wir in der Kommission auch getan haben. Es ist sozusagen ein Modellgesetz, das zeigt, worauf es ankommt.

Ferner kann man feststellen, dass die ETH eigentlich die einzigen Hochschulen in der Schweiz sind, die mühelos den Vergleich mit den besten Institutionen auf der ganzen Welt aushalten. Wir können da Nobelpreise anführen und eine grosse Tradition von produktiven Instituten. Wir müssen also zu dieser Qualität sicher Sorge tragen, das heisst natürlich insbesondere, dass die Berufungsverfahren weiterhin von hoher Qualität sein müssen.

Die grüne Fraktion sieht in diesem Gesetz folgende Schwerpunkte:

1. Die regelmässige Ueberprüfung der Professoren war uns sehr wichtig. Gewiss, das passiert an den ETH bereits. Aber auch hier geht es um den Modellcharakter: es passiert eben nicht in den Kantonen. Ich erinnere z. B. an den Fall eines gerichtsmedizinischen Professors, der sich an der Berner Universität seit Jahren unmöglich benommen hatte und nicht abgewählt werden konnte. Das hat Unsicherheiten in der Rechtspflege bewirkt. Wir sagen mit diesem Gesetz auch den Kantonen: Wenn ihr weiterhin Geld wollt, dann müsst ihr eure Dozenten überprüfen.

2. Wichtig erscheint uns die Möglichkeit der privatrechtlichen Anstellung für Professoren und Direktoren. Das wirkt der Ver-

beamtung und der Verkrustung entgegen und ist im Sinne einer «grünen Beweglichkeit» von uns zu unterstützen.

3. Wir müssen uns darüber aufhalten – auch ich selber als Kommissionsmitglied muss das gestehen –: Wir haben die Frauenanliegen etwas vergessen. Schon in der sprachlichen Formulierung des Gesetzes wurden sie vergessen. Wir werden aus der Fraktion diesbezügliche Anträge einbringen und andere Anträge auch unterstützen.

4. Die Mitbestimmung ist für die grüne Fraktion ein grosses Anliegen. Sie unterstützt die diesbezüglichen Anträge mit grosser Mehrheit. Mitwirkung an den ETH heisst vor allem Mitwirkung der Jungen; denn die Alten haben ja das Sagen dort. Es heisst: Mitwirkung, weniger Gerontokratie. Die Anliegen der Jugend sind die Anliegen der Zukunft. Ich erinnere daran, wie Mark Twain einmal die Schule definiert hat: «Die Schule ist die organisierte Abwehr der Alten gegenüber der Jugend.»

Solche Mechanismen müssen wir vermeiden. Denn es ist uns schon etwas unbehaglich, wenn wir auf die vergangenen Jahre der Forschungspolitik zurückblicken: Wurden dort in den grossen Linien nicht gewisse zukunftsfrüchtige Entwicklungen vergessen oder verschlafen? Hat die ETH zum Beispiel neue Werkstoffe wie die Keramik zeitgemäss aufgenommen? Wird die tiergerechte Nutztierhaltung, die Nutztierethologie, so gefördert, wie sie es verdient? Wird die Landwirtschaft ohne Chemie mit Kreisläufen im Sinne der Permakultur so erforscht und gefördert, wie es heute nötig wäre? Wird an der Architekturabteilung die Sonnenarchitektur der dritten Generation, die sogenannte Klimatektur, so erforscht und gelehrt, wie es nötig wäre? Wir müssen uns auf eine Welt einstellen, in der es kein Öl mehr geben wird. Gerade heute darf man das wieder sagen. Es ist möglich, ohne Öl warme Häuser zu haben. Aber man muss sie auch bauen und diese Bauweise unterrichten. Seit Jahren wollte das Paul-Scherrer-Institut mehr Geld in die Entwicklung von Alternativen Energien stecken. Es wurde daran gehindert. Wir müssen unseren Freunden von der Linken sagen, dass es von Herrn Direktor Kiener (SP) behindert wurde. Und zur Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft: Seit 1983 geht es dem Wald nie so schlecht wie heute, und nie waren die Communiqués dieses Instituts so beruhigend wie heute; da stimmt etwas nicht. Wurde ein bequemer Direktor eingesetzt? Auf diese Fragen kann das Gesetz keine Antwort geben. Aber was nützt das beste Gesetz, wenn wir die Anliegen der Zukunft und der Jugend vergessen?

In diesem Sinne möchte ich all den leitenden Gremien mitgeben, dass sie diese Anliegen nicht vergessen sollten, auch wenn man in Einzelfragen der Mitbestimmung geteilter Ansicht sein kann.

**Mme Paccolat:** Le projet de loi sur les Ecoles polytechniques fédérales proposé par la commission est l'émanation d'un travail de réflexion, de concertation politique et de vision moderne de la politique d'enseignement et de recherche scientifique ouverte sur l'avenir. Le groupe démocrate-chrétien est sensible au travail qui a été fourni par la commission pour atteindre ces objectifs et à la collaboration efficace de l'administration qui a favorisé l'évolution positive du projet: un projet qui vise un modèle de structure efficace, un système de participation applicable et une conception plus souple du régime financier. Plutôt que de renvoyer le projet à son auteur, la commission, avec la bonne volonté de chacun des membres et l'engagement quasi professionnel du président, a assumé la responsabilité du travail et la recherche du consensus. Le résultat est appréciable.

Après ces remarques liminaires, nous en venons aux considérations générales. Il est temps, à l'heure où se prépare l'espace européen éducatif, que notre pays se dote d'une loi moderne sur les Ecoles polytechniques. Le provisoire qui dure depuis 1969 a permis il est vrai de procéder à des expériences qui ont servi à l'élaboration de cette nouvelle loi. Toutefois, une nouvelle loi s'impose rapidement, une loi qui réponde à la plupart des attentes légitimes des partenaires impliqués, quoiqu'il serait bien illusoire, même en cette année de l'utopie, de croire à la confection de la loi idéale. La souplesse des instruments et l'ouverture d'esprit des responsables de l'ensei-

gnement et de la recherche sont des garants du mieux, de l'adaptation et du changement possibles. Réussira-t-on dans ce débat à éviter que l'enjeu se focalise sur la participation, jusqu'à l'utiliser comme un instrument de menace du référendum? Nous le souhaitons et reviendrons plus tard sur le modèle de participation consensuel proposé par la commission. Dans le cadre des considérations générales, nous souhaiterions émettre une réflexion qui a trait à la diversité culturelle de notre pays. La commission a introduit le principe de la territorialité de la langue, en règle générale, qui s'ajoute à la tâche des Ecoles polytechniques fédérales consistant «à encourager la compréhension des valeurs culturelles.» Ce souci légitime devient plus pertinent – le débat de la commission fut révélateur à ce sujet – lorsqu'il apparaît que dans notre pays, la présence de deux Ecoles polytechniques fédérales, la mère et la fille, impliquerait parfois deux dispositions légales tant la réalité de l'une et de l'autre, dans certains cas, sont différentes. Nous demandons donc que les efforts de collaboration s'intensifient – à commencer par la mobilité des étudiants, des professeurs et des chercheurs, car significative est la statistique de la mobilité – et que la perméabilité s'opère également avec les universités et les Ecoles techniques supérieures.

Le Parlement a l'opportunité, par l'examen quasi simultané des lois sur l'aide aux universités et sur les Ecoles polytechniques, de mettre l'accent sur la politique d'enseignement et de recherche de nos hautes écoles dans un temps de changement influencé par le processus européen. Le groupe démocrate-chrétien souscrit à la volonté que le Parlement dans le futur puisse se prononcer chaque quatre ans sur les rapports exigés tant dans les deux présentes lois que dans la loi sur la recherche. Non seulement ce processus va favoriser une vue d'ensemble, mais il ne peut que stimuler la collaboration souhaitée entre les différents organes tant consultatifs qu'exécutifs.

Nous ajouterons également que l'article 4bis des Buts généraux est nettement plus digeste dans sa mouture actuelle. Si le Conseil des états a été bien inspiré, la forme toutefois méritait d'être ciselée. Les principes d'éthique, d'esprit d'initiative, de pensée interdisciplinaire nous paraissent d'autant mieux fondés en cette période de mutation économique que nous traversons car globalement, notre économie suisse se tertiarise et de nouveaux profils de qualification professionnelle émergent. Il s'ensuit que le rythme auquel ces changements se produisent exige des capacités individuelles de mobilité d'esprit, de flexibilité des savoirs, de capacité de communication et de coopération, pour ne citer que quelques comportements indispensables.

Le potentiel de créativité scientifique et technologique devient de plus en plus, dans la concurrence économique, un enjeu central. D'où la nécessité du développement de la recherche fondamentale et appliquée qui exige des ressources croissantes de la part des institutions et des entreprises. Il nous apparaît que le développement de la formation continue est la stratégie tout à fait adéquate pour conserver ce potentiel d'innovation et de créativité indispensables au maintien de la compétitivité, ne serait-ce que dans les perspectives qu'ouvre la dynamique européenne. C'est pourquoi il est tout à fait approprié d'étendre la mission des Ecoles polytechniques fédérales également à l'organisation de la post-formation et de la formation continue, tâche appelée à se développer, pour autant que les moyens suivent.

Le groupe démocrate-chrétien entrera en matière sur ce projet de loi et apprécie favorablement les modifications apportées par la commission. Pour s'en tenir à l'essentiel, nous dirons que l'attribution de la personnalité juridique aux deux Ecoles polytechniques et aux établissements de recherche leur octroie une gestion efficace alliée à une responsabilité engagée. Ce statut se justifie au regard de l'ouverture des Ecoles polytechniques vers l'économie, la collaboration avec des centres d'excellence.

A titre d'exemple, l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne envisage de créer une nouvelle section de formation d'ingénieurs en systèmes de communications. Télécom Paris, la grande école française formant des ingénieurs des télécommunications, est étroitement associée à ce projet. Les PTT,

ASCOM, ont également participé à son élaboration. D'autres partenaires suisses et étrangers, notamment la technopole de Sophia Antipolis près de Nice, seront associés. Cette collaboration EPFL/Télécom Paris/Sophia Antipolis s'inscrit pleinement dans l'Europe en devenir.

De plus, envisageons qu'un pays de la Communauté – la France – pourrait reconnaître le diplôme d'ingénieur EPF. Cet exemple ne tend qu'à démontrer combien l'esprit d'entreprise des Ecoles polytechniques est important et est imposé par les nouvelles relations des écoles avec l'économie, avec la création de centres d'excellence, le développement de la formation continue. Cet esprit d'entreprise se conjugue mieux encore avec le statut de personnalité juridique, ce à quoi il faut ajouter que le garde-fou est imposé par les limites de la planification et de la coordination sur le plan de l'enseignement et de la recherche.

La structure de l'organisation est un élément central de cette loi. La décision du Groupement de la science et de la recherche a orienté la décision de suppression des échelons de la direction du domaine des Ecoles polytechniques et de l'assemblée commune aux deux écoles. Par rapport au projet initial, cette structure présente l'avantage de la souplesse, de la conduite et de l'efficacité de la consultation. Mais il importe que cette structure favorise véritablement la réalisation des objectifs de collaboration et de coordination explicite à l'article nouveau 2bis.

Nous en venons au point central, le système de participation. La participation à la place de travail et la participation fonctionnelle reviennent au goût du jour dans les modèles de management et de culture d'entreprise qui sont stimulés par la concurrence qui tend à se déplacer au niveau de la motivation et de la créativité. La participation au niveau universitaire s'inscrit dans cette vision de culture et de management d'entreprise. Cependant, soyons réalistes et reconnaissons que du principe à la fonctionnalité, le degré d'enthousiasme peut diminuer.

Le groupe démocrate-chrétien défend le principe de la participation en tant que droit concret et effectif des membres des Ecoles polytechniques fédérales, là où ces derniers sont directement concernés. La participation devrait pouvoir s'exercer largement dans le cadre de l'assemblée d'école.

Nous pensons que la volonté de participation n'existe que pour autant que les personnes impliquées se sentent concernées et engagées dans le processus. A l'article 31, le groupe démocrate-chrétien est favorable à la version de la majorité de la commission qui a clarifié le texte pour expliciter la co-décision des étudiants dans les unités d'enseignement et de recherche.

Finalement, la conception plus souple du régime financier autorise les Ecoles polytechniques fédérales à se gérer selon des règles de gestion d'entreprise. Dans le contexte d'évolution technologique rapide et de collaboration qui se veut intensifiée avec l'économie, le groupe démocrate-chrétien approuve ces dispositions financières adaptées aux besoins de notre temps.

En conclusion, ce projet de loi permet d'être confiant à l'égard de l'adaptation de l'enseignement et de la recherche de nos Ecoles polytechniques fédérales et de nos instituts de recherche, face à la rapide évolution technologique internationale et face aux changements de notre société. Le groupe démocrate-chrétien vote l'entrée en matière et souscrit aux propositions de la commission.

**Präsident:** Die liberale Fraktion verzichtet auf das Wort. Sie ist mit dem Eintreten einverstanden.

**M. Cotti,** président de la Confédération: La loi sur les Ecoles polytechniques fédérales date de 1854. En 1855, fut créée à Zurich la première école polytechnique fédérale de Suisse par Stefano Franscini, le premier Tessinois membre du Conseil fédéral, le seul qui ait été avant moi au Département fédéral de l'intérieur. Il s'agissait d'une toute petite école qui a joué un rôle essentiel dans le développement socio-économique de notre pays, et l'on pourrait facilement établir des parallèles étonnants entre l'évolution économique du pays, surtout dans le secteur de l'innovation scientifique, et l'activité et le dévelop-

pement de l'Ecole polytechnique de Zurich et, ces vingt dernières années, de celle de Lausanne. Nous avons commencé avec une très petite école en 1855; nous avons aujourd'hui deux écoles, plus de 10 000 personnes y travaillent. Leur budget dépasse le milliard; ces deux écoles, tout le monde en est conscient, sont essentielles pour l'avenir du pays. Tout ce travail a été accompli sans modifier substantiellement la loi de 1854. Les écoles se sont développées sur une base juridique très pragmatique, qui nécessite, bien sûr, une révision radicale, une reprise en main formelle, que les évolutions à l'échelle de notre continent rendent de plus en plus urgentes. Toutefois, soyons bien au clair, comme M. Fierz l'a dit, la loi ne va en aucune manière guider les choix substantiels, les choix matériels que les écoles et les responsables politiques au-dessus des écoles ont faits et feront dans le futur. Il va de soi que les options scientifiques ultérieures ne dépendent pas de la loi qui règle les questions de l'organisation, des structures, de personnel et des finances. En aucun cas cette loi ne pourra fixer les contenus, les priorités et les options de la politique des écoles pour ces prochaines années.

C'est pourquoi je tiens à souligner que les grandes options dans le secteur de la politique scientifique (Mme Uchtenhagen a dit ici qu'il faut la réaliser au fur et à mesure, j'en ai convenu plusieurs fois dans le cadre de la commission) seront clairement formulées, fondées sur des priorités évidentes et réalisables par tout le monde. L'on pourra bien sûr être d'accord ou non avec cette politique, mais elle doit de toute manière faire son chemin. J'ai même l'espoir, Madame Uchtenhagen, que cette recherche d'une politique plus solide pourra être conduite en partie au moins déjà dans le cadre du message concernant l'encouragement de la recherche scientifique durant la période 1992-1995. Non seulement le Conseil fédéral montre clairement par des demandes financières très élevées que la recherche fait partie de ses priorités, mais il indique aussi quelles seront ces priorités. Nous avons essayé pour cela de nous donner, dans le cadre du département, des structures plus fortes et plus solides dans ce secteur. Avec ou sans l'union personnelle à laquelle vous avez fait allusion et à laquelle nous avons renoncé, ces structures devront nous aider à mieux conduire cette politique, à la soumettre au Parlement et à voir si ce dernier l'approuve ou s'il propose éventuellement des modifications que nous serons toujours disposés à examiner. Donc une loi qui ne prévoit rien de matériel, mais qui crée les structures formelles, les bases de l'organisation, devrait permettre de mieux dégager qu'auparavant les options essentielles des écoles. Je le répète, cette loi-cadre, cette loi formelle, peut certainement être améliorée. J'atteste ici, Monsieur le Président de la commission, Monsieur le Rapporteur de langue allemande, l'excellent travail effectué par la commission dans les différents secteurs, même dans ceux où elle a voulu modifier les propositions du Conseil fédéral. Nous allons en grande partie, vous le verrez, accepter les modifications apportées par la commission et, avant d'entrer dans le détail de ces modifications, je voudrais préciser quelles sont les conditions-cadres auxquelles le Conseil fédéral tient. Il y en a deux.

Elles se réfèrent à la flexibilité mentionnée par Mesdames Paccolat, Zölch et Uchtenhagen, qui est nécessaire, voire obligatoire au niveau de l'école. Ces limites sont posées par l'exigence de la conduite de l'école, c'est-à-dire de par la nécessité d'appliquer la plus grande souplesse possible tout en gardant les responsabilités essentielles de conduite. Le transfert vers le bas de certaines responsabilités de direction de l'école a été proposé par la commission de manière à introduire davantage de flexibilité tout en évitant de remettre en cause la conduite. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral peut donner son aval sur ce premier élément de renforcement.

Le deuxième aspect a trait à la participation. Je prévois que la discussion au sein de ce conseil se déroulera essentiellement autour de ce problème. Le Conseil fédéral a toujours affirmé, et je l'ai confirmé plusieurs fois, notamment en recevant des représentants des étudiants des EPF, que nous sommes absolument favorables à la participation la plus large possible dans le cadre des EPF. Je tiens à répéter cette affirmation une nouvelle fois devant vous, avec la plus profonde conviction. Mais, la participation doit aussi avoir des limites. Où sont-

elles? La ou les exigences d'une conduite claire et performante doivent prévaloir. On examinera dans le débat de détail les formulations proposées en matière de participation. Le Conseil fédéral avait eu une vue très large de cette dernière en suggérant même la constitution d'une assemblée du Conseil des écoles dans le cadre de laquelle tous les problèmes et toutes les difficultés de l'école auraient pu être amplement discutées avec la participation intégrale de tous les groupes de personnes relevant de l'école. La commission n'a pas considéré cette assemblée comme essentielle. D'ailleurs, les différents groupes de membres des écoles aussi ne l'avaient pas estimée indispensable. Par conséquent, le Conseil fédéral n'entendait pas mener une bataille contre les moulins à vent. Celle-ci avait été présentée par souci de renforcer la participation. Si on trouve d'autres voies préférables, le gouvernement n'a aucune raison de s'y opposer.

J'en viens maintenant à quelques éléments spécifiques des propositions de la commission. J'ai déjà mentionné la flexibilité et l'autonomie qui sont transférées vers le bas dans les structures, c'est-à-dire en direction des écoles. Cette opération est tout de même pratiquée avec soin, de manière à maintenir les compétences du Conseil des EPF au niveau de la coordination des écoles. Ces éléments peuvent être acceptés par le Conseil fédéral. D'ailleurs, ce transfert vers les échelons hiérarchiques inférieurs représente également un facteur supplémentaire contribuant au renforcement de la participation.

La commission a eu une longue discussion relative aux structures de conduite plus spécifiques et à la fameuse direction du domaine des EPF que l'exécutif avait suggéré de mettre sur pied. La commission a modifié les propositions du Conseil fédéral en créant, au lieu d'une direction, ce qu'elle appelle un délégué du Conseil des EPF. Nous n'avons aucune raison de nous opposer à cette suggestion. Il me paraît d'ailleurs de plus en plus que, indépendamment de la personne, le délégué assumera un rôle très important au niveau des écoles. Au fond, cela revient à confirmer l'exigence d'une structure centrale et solide. Nous sommes donc tout à fait d'accord avec la proposition présentée.

Comme on l'a vu, la commission a aussi transféré vers le bas certaines compétences du Conseil des EPF. Cela est accepté par le Conseil fédéral, même s'il estime que la très haute fonction stratégique de ce dernier est un peu touchée par cette proposition. Cependant – je reviens sur ce que je disais précédemment – la mise en place au Département fédéral de l'intérieur du Groupement de la science et de la recherche avec des fonctions éminemment stratégiques contrebalance partiellement les exigences stratégiques affaiblies par les propositions de la commission. Nous espérons ainsi que la restructuration du réseau des diverses institutions reste acceptable, rationnelle et n'entrave pas. Monsieur Kuhn, cette nécessité de conduite ferme qui reste une exigence essentielle pour le Conseil fédéral.

Je tiens à remercier aussi la commission d'avoir soutenu, dans l'optique de l'autonomie des écoles, les propositions du Conseil fédéral qui avaient été rejetées par le Conseil des Etats, concernant l'article 34 relatif à la gestion financière. Il ne fait aucun doute qu'une Ecole polytechnique représente une entité administrative très différente de l'administration fédérale courante, et il faut donc envisager pour ces écoles certains éléments de flexibilité – je dirais même certaines exceptions, comme en prévoit l'article 34. De même, le fait que les Ecoles polytechniques soient désormais subordonnées directement au Département de l'intérieur et non plus au Conseil fédéral dans son ensemble – il est toujours utile de consolider les compétences auprès d'un département – nous rassure. Je le répète: l'autonomie en matière de finances et de personnel ne sera mise en jeu qu'en cas de besoin absolu pour la bonne conduite de l'école.

Enfin, ce souci d'autonomie s'exprime aussi par le fait que la nomination des professeurs incombe désormais exclusivement au Conseil des EPF, sans passer par le Conseil fédéral. J'ai pu constater moi-même pendant quatre ans que le Conseil fédéral n'assumait qu'une tâche tout à fait formelle, les professeurs doivent être choisis par les instances compétentes. Le Conseil des EPF est certainement l'instance ici compétente.

En conclusion, je dirai que les propositions du Conseil fédéral, modifiées grâce au travail de la commission, représentent désormais un pas en avant important pour assurer à l'avenir à nos écoles le meilleur cadre possible et pour leur permettre de jouer ce rôle fondamental dans le développement socio-économique du pays qui a été le leur jusqu'à présent et qui doit continuer de l'être dans le futur.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

**Antrag Leutenegger Oberholzer**

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die Redaktionskommission wird beauftragt, das ETH-Gesetz 87.078 sprachlich dahingehend zu überarbeiten, dass die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann gewährleistet ist und die sprachliche Diskriminierung der Frauen beseitigt wird.

**Proposition Leutenegger Oberholzer**

Formulation non sexiste de la loi

La Commission de rédaction est invitée à amender le texte du projet 87.078 sur le EPF de manière à éliminer toute trace de sexisme dans la formulation de la loi.

**Frau Leutenegger Oberholzer:** Ich beantrage Ihnen, das ETH-Gesetz sprachlich durch die Redaktionskommission dahingehend bereinigen zu lassen, dass jede sprachliche Diskriminierung beseitigt wird und die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann gewährleistet ist. «C'est toujours la même histoire», vernahm ich, als ich den Antrag einreichte. Ja, leider, muss ich sagen! Dieser Antrag müsste eigentlich zehn Jahre nach Annahme des Gleichberechtigungsartikels in der Verfassung überflüssig sein, aber er ist es, wie ein Blick in den Gesetzesentwurf zeigt, leider immer noch nicht.

Wir tun uns offenbar sehr schwer mit der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter, denn der Gesetzesentwurf strotzt vor Diskriminierungen. Er widerspricht damit auch ganz klar den Empfehlungen des Bundesrates, die er 1986 im Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» sich selbst und den Kantonen gegeben hat. Darin versprach der Bundesrat, immer dann, wenn materielle Erlasse geändert oder neue erlassen werden, eine sprachliche Bereinigung vorzunehmen, und zwar in dem Sinne, dass die Frauen sprachlich nicht mehr diskriminiert werden. Das gleiche Vorgehen empfahl er den Kantonen. Wenn Frau sich aber die Erlasse, die seither in Kraft getreten sind, vor Augen führt, so muss Frau feststellen, dass sich der Bundesrat nicht einmal an seine eigenen Richtlinien hält und dass er die notwendige sprachliche Sensibilität noch immer nicht entwickelt hat. Das ETH-Gesetz legt dafür beredtes Zeugnis ab. Darin suchen Sie die Frauen vergebens; die Frauen wurden einfach vergessen. Da gibt es Dozenten, aber keine Dozentinnen, da gibt es Professoren, aber keine Professorinnen, es gibt Assistenten, aber keine Assistentinnen, es gibt Hörer, aber keine Hörerinnen, es gibt Mitarbeiter, aber keine Mitarbeiterinnen, Präsidenten, aber keine Präsidentinnen. Weitere Aufzählungen möchte ich Ihnen ersparen. Ich möchte nur einmal mehr festhalten, dass die Negation von uns Frauen diskriminatorischen Charakter hat, denn in der Sprache widerspiegeln sich die herrschenden Verhältnisse, werden jahrhundertlang männliche Privilegien und Rollenverteilungen abgebildet und zementiert. Mit einer Aenderung der Sprache sollen notwendige Veränderungen auch ins Bewusstsein vordringen, denn die Sprache ist Form und Inhalt. Um die inhaltlich notwendigen Aenderungen kämpfen wir Frauen seit Jahren. Wir wollen auch nicht länger «mitgemeint» sein, sondern wir wollen ausdrücklich angesprochen werden.

Der Bundesrat hat theoretisch die Bedeutung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter durchaus anerkannt. Im Rechtsetzungsprogramm empfahl er den Kantonen, in der Gesetzgebung darauf zu achten. Es gibt nun Kantone, die sich das zu Herzen genommen haben. So hat zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung der Ge-

schlechter zu erlassen. Und auch in der französischen Schweiz, der bislang jede Sensibilität in dieser Richtung abgesprochen worden ist, zeigen sich bemerkenswerte Entwicklungen. Meines Wissens wurden im Kanton Genf Richtlinien für die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ausgearbeitet. Wieso ist die sprachliche Gleichbehandlung für die Durchsetzung der Rechtsgleichheit wichtig? Ich möchte dazu den Bundesrat selbst zu Wort kommen lassen. Auf Seite 86 des Rechtsetzungsprogramms sagt er: «Die Sprachregelung ist für das Rollenverständnis von Mann und Frau von ausserordentlicher Bedeutung, und sie ist ein Hinweis dafür, wie weit das Bewusstsein für die Idee der Rechtsgleichheit von Mann und Frau fortgeschritten ist.»

Dem ist nichts beizufügen.

«Die ETH hat den Ruf einer technokratischen Männerhochburg», heisst es in einem Arbeitspapier von Assistentinnen der ETH; nicht wenige Maturandinnen müssen davor zurückschrecken, ein Studium an der ETH aufzunehmen. Und mit der Sprache, die in diesem Gesetz angewendet wird, zementieren wir dieses Bild noch, denn sie verunmöglicht den jungen Frauen jede Identifikationsmöglichkeit.

Ich bitte Sie deshalb: Machen Sie Ernst, auch mit dem Auftrag zur sprachlichen Gleichbehandlung, und stimmen Sie dem Antrag zu. Beim ETH-Gesetz ist die sprachliche Bereinigung sehr einfach, denn es handelt sich um einen neuen Erlass, somit haben wir auch keinerlei Anpassungsprobleme. Ich wollte die Bereinigung auch nicht selbst mit Dutzenden von Einzelanträgen vornehmen, sondern ich glaube, dass die Redaktionskommission das geeignete Organ dafür ist.

**Frau Haering Binder:** Diesen Antrag habe ich selber in der Kommission eingebracht, er ist noch pendent. Die Kommission hat entschieden, ihn nach dem Differenzbereinigungsverfahren zu behandeln.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer zu unterstützen; er stärkt uns in der Kommission den Rücken.

**M. Guinand, rapporteur:** Comme Mme Haering Binder vient de le dire, la proposition a été présentée à la commission dans le même sens que celle de Mme Leutenegger Oberholzer. Nous n'en avons pas discuté. Je crois savoir que, dans le cadre d'une autre loi, on a renvoyé la question à la Commission de rédaction. Par conséquent, ce problème relève également de ladite commission. Mais à la lecture de la version de Mme Leutenegger Oberholzer, je n'ai pas l'impression que le texte de loi que nous avons adopté contient des discriminations ou des traces de sexisme. Je suis donc d'avis que ce n'est pas dans cet esprit que nous avons rédigé cette loi, et je suis convaincu que la Commission de rédaction agira dans le même sens, si nécessaire.

**David, Berichterstatter:** Dieser Antrag richtet sich an die Redaktionskommission. Für mich ist es selbstverständlich, dass die Redaktionskommission Gesetze redaktionell so bereinigt, dass weder Frauen noch Männer diskriminiert werden, dass also die Redaktionskommission diese Aufgabe wahrnimmt. Ich bin auch nicht der Meinung, dass es absolut notwendig wäre, dass wir unserer eigenen Kommission nochmals einen solchen Auftrag erteilen müssten.

Wehren muss ich mich aber gegen die Aussage im Antrag, man wolle die Frauen diskriminieren; das trifft einfach nicht zu. Die Sprache gibt Probleme, und diese Probleme müssen wir lösen; aber wir wollen nicht die Frauen diskriminieren.

Ich bitte die Redaktionskommission, die in allen Gesetzen ständig dieser Frage konfrontiert ist, uns einmal eine grundsätzliche Regelung zu unterbreiten und zu sagen, wie wir alle möglichen diskriminatorischen Elemente aus der deutschen Sprache beseitigen können. Ich glaube aber nicht, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in irgendeiner Weise Frauen diskriminieren möchte. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, dieses Gesetz strebt die Gleichbehandlung der Geschlechter auf allen Stufen an.

Wenn Sie den Antrag gutheissen, verstärkt dies nochmals den Auftrag an die Redaktionskommission, hier alles zu unternehmen, aber für mich ist das eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

**Zwingli:** Als Mitglied der Redaktionskommission fühle ich mich herausgefordert, zu diesem Antrag einige Worte zu sagen. Erstens glaube ich festhalten zu dürfen, dass weder mit der einen noch mit der anderen Formulierung eine Diskrimination der Frau beabsichtigt ist. Zweitens bedeutet dieser Antrag an die Redaktionskommission, dass die Redaktionskommission über den Grenzbereich der formalen Korrektur hinausgehen muss und in den Grenzbereich der materiellen Diskussion und Veränderung kommt. Wir riskieren damit, dass die Redaktionskommission die Vorlage an das Plenum zurückgeben muss, weil dieser Grenzbereich überschritten wird. Sie riskieren ausserdem, dass diese Vorlage eine wesentliche Verzögerung erfährt, weil die seit einiger Zeit versprochenen Grundlagen für die geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzestexten noch immer nicht verfügbar sind.

Ich möchte Sie bitten, diese Tatsachen bei der Abstimmung zu berücksichtigen und deshalb den Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

**Frau Leutenegger Oberholzer:** Ich nehme es den Kommissionssprechern sehr wohl ab, dass sie das nicht diskriminatorisch meinen. Aber es ist halt trotzdem so. Wenn Frauen nicht erwähnt werden, sondern unter männlichen Begriffen immer bloss «mitgemeint» sind, dann hat dies eine diskriminierende Wirkung. Ich habe schon gesagt: Sprache ist Form und Inhalt. Die Sprache widerspiegelt die Rollenverteilung in dieser Gesellschaft, und deswegen verlangen immer mehr Frauen – und verlangen vor allem auch zahlreiche Sprachwissenschaftlerinnen –, dass die Frauen ausdrücklich erwähnt und nicht bloss «mitgemeint» werden.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass der Bundesrat selbst im Rechtsetzungsprogramm die Empfehlung abgegeben hat, die Kantone sollten dies beachten. Er hat sich auch selbst einen entsprechenden Auftrag erteilt, doch leider hält er sich nicht daran. Ich wäre Herrn Cotti schon sehr dankbar gewesen, wenn er zu diesem Problem auch mal Stellung genommen hätte.

Es ist wichtig, dass die Redaktionskommission den klaren Auftrag dazu erhält. Wir haben gesehen, zu was für verunglückten Lösungen es führen kann, wenn die sprachliche Bereinigung nicht konsequent durchgeführt wird. Dazu möchte ich an die Revision des BürgerInnenrechtsgesetzes erinnern und an die halbherzige Lösung im KonsumentInnen-Informationsgesetz. Also bekennen Sie sich jetzt auch zu der sprachlichen Gleichbehandlung, und geben Sie der Redaktionskommission bitte diesen Auftrag.

**Bundespräsident Cotti:** Ich muss zum Begehren von Frau Leutenegger Oberholzer nicht Stellung nehmen. Ich kann dem Parlament nur mitteilen, dass der Bundesrat der Bundeskanzlei den Auftrag gegeben hat, diese Problematik – die sich ja nicht nur bei diesem Gesetz präsentiert – näher zu prüfen und einer Lösung zuzuführen, die Problematik nämlich der formellen Gleichberechtigung im Rahmen der Gesetzgebungstätigkeit. Ich kann Ihnen leider in diesem Moment nicht sagen, wie weit die Bundeskanzlei mit diesen Arbeiten gekommen ist. Ich möchte keinen Kommentar abgeben zu diesem Antrag, möchte vielleicht aber eines sagen: Ich persönlich habe das Gefühl – bei aller Bedeutung, die man den Worten geben kann, Frau Leutenegger Oberholzer –, dass es viel mehr als eine kleine Revision des Textes zu einem deutlich grösseren Anteil an Professorinnen an den ETH beitragen könnte, wenn man ihnen z. B. – es sind eben deren wenige – das Präsidium eines Wissenschaftsrates oder das Präsidium eines «Forums Holz» geben könnte, wie wir das materiell gemacht haben. Ich unterscheide damit doch zwischen dem Materiellen und dem Formellen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer	50 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

#### Detailberatung – Discussion par articles

#### Titel

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Antrag Seiler Rolf

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Universitäten (ETU-Gesetz)

#### Titre

Proposition de la commission  
Adhérer a la décision du Conseil des Etats

#### Proposition Seiler Rolf

Loi sur les Universités techniques fédérales (loi sur les UTF)

**Seiler Rolf:** Ich stelle eine Frage zur Diskussion, die in jüngster Zeit aus den Kreisen der ETH Zürich – nicht aus Studentenkreisen – an mich herangetragen worden ist, nämlich die Frage, ob der Name der Schulen «Eidgenössische Technische Hochschulen» noch zeitgemäss sei.

Es wird vorgeschlagen – und ich tue das ebenso –, dass wir in einem Gesetz, das ja in die Zukunft weisen soll, auch den Namen entsprechend anpassen und diese Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zukunft Eidgenössische Technische Universitäten nennen.

Herr Bundespräsident Cotti hat bereits auf die Entstehungsgeschichte dieser Schulen hingewiesen. Ich möchte noch ein weiteres Datum beifügen: Der Name «Eidgenössische Technische Hochschule» existiert seit 1911. Damals hatte man die «Eidgenössische Polytechnische Schule» eben zur «Eidgenössischen Technischen Hochschule» umbenannt. Man entsprach – wie man mir gesagt hat – damals auch dem, was bei anderen technischen Hochschulen im deutschsprachigen Raum – in bezug auf den Namen – passierte.

Zwei Gründe sprechen vor allem für diese Umbenennung: Die ETH sind eigentlich schon lange im besten Sinne Universitäten, vor allem wenn der Begriff Universität Anspruch auf ganzheitliches universitäres Denken erheben soll. Die ETH bemühen sich seit jeher um dieses ganzheitliche Denken. Vor allem aber kommt das zum Ausdruck in den neuen Studiengängen. Ich erwähne nur einen, weil er mir speziell nahe liegt: die Umwelt-Naturwissenschaften. Dieser Studiengang strebt ja eine Synthese zwischen Naturwissenschaften, Technik und Sozialwissenschaften an. Im übrigen werden bereits gemäss Artikel 2 der Uebergangsregelung nebst den technischen Wissenschaften auch Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften einbezogen, allenfalls in Zusammenarbeit mit kantonalen Hochschulen. Heute darf man feststellen, dass diese Zusammenarbeit mit den kantonalen Universitäten bestens funktioniert; und die Gefahr, dass gewisse Eifersüchteleien zwischen diesen Hochschulen entstehen würden, besteht nicht.

Ein zweiter Grund ist die europäische Entwicklung. Seit zwei Jahren enthalten die Botschaften jeweils noch einen Abschnitt über die Europafähigkeit. Diese Botschaft datiert aber von 1987, und damals hat man diesem Problem noch nicht die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt. Diese europäische Entwicklung möchte ich nur mit Stichworten skizzieren: die Freizügigkeit – auch Stichwort «Hochschulkonvention» –, das Austauschprogramm Erasmus, die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen. Man hat mir gesagt, dass ein ETH-Diplom im Ausland nicht ohne weiteres als akademischer Titel anerkannt wird, dass dort nur der Dokortitel als solcher anerkannt wird. Kurzum, es geht um die Europafähigkeit unserer Technischen Hochschulen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Namensänderung von 1911 nicht zuletzt auf die Namensänderung dieser Hochschulen im deutschsprachigen Raum zurückgeht. Heute müssen wir feststellen, dass in diesem deutschsprachigen

Raum die technischen Hochschulen in «technische Universitäten» umbenannt wurden, so die Technischen Universitäten München, Berlin, Karlsruhe, Wien usw.

Man hat auch Bedenken geäussert in bezug auf die Verfassungsmässigkeit, wenn man die Schule «Universität» nennt. Artikel 27 unserer Bundesverfassung sagt, dass der Bund befugt ist, ausser der polytechnischen Schule eine Universität zu errichten. In diesem Hause haben mir Juristen erklärt, dass verfassungsmässig keine Bedenken bestehen würden für diese Namensänderungen. Ich glaube, es würde sich lohnen, auf diese Frage näher einzugehen, und ich meine, dass wir hier einen Antrag gutheissen und zur Differenzbereinigung an den Ständerat überweisen sollten.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

**M. Guinand**, rapporteur: La commission n'a pas traité la proposition de M. Rolf Seiler, de sorte que je ne peux pas vous donner son avis. Je souligne simplement que l'affirmation de M. Seiler vaut peut-être dans le cadre suisse alémanique par rapport à l'Allemagne, mais en tout cas pas dans le cadre suisse romand par rapport à la France. La Suisse romande tient beaucoup à ce que l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne reste une «école» polytechnique. Cette comparaison est tout à fait admissible par rapport à la France qui a aussi ses grandes écoles et des écoles polytechniques. Par conséquent, je regretterais beaucoup que l'on modifie l'intitulé de la loi pour ce qui concerne le texte français.

Quant au texte allemand, je ne me prononcerai pas directement. Je pense toutefois que l'un des arguments de M. Seiler est qu'il faudrait tenir compte du développement européen. M. Seiler aurait raison s'il existait un concept européen d'université. Or, cela n'est pas le cas. La Suisse est précisément en train de négocier avec l'Allemagne une convention de reconnaissance des diplômes où toute la difficulté réside dans la question de savoir ce qu'il faut comprendre par université, tant en Allemagne qu'en Suisse. Ce n'est donc pas en appelant désormais l'Ecole polytechnique fédérale: Université technique fédérale que l'on résoudra le problème de l'unification du concept européen d'université.

A titre personnel, je souhaite que l'on ne donne pas suite à la proposition de M. Seiler.

**David**, Berichterstatter: Rolf Seiler nennt zwei Gründe für seinen Antrag, die ich von der Sache her durchaus verstehe: Erstens ist es sicher zutreffend, dass an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ganzheitliches Denken ebenso in den Vordergrund gestellt werden soll wie an den Universitäten. Zweitens spricht er die Europafähigkeit an, und es trifft zu, dass in den letzten Jahren im deutschsprachigen Raum, insbesondere in Deutschland, die technischen Hochschulen in «Technische Universitäten» umbenannt worden sind.

Was gegen den Antrag spricht, hat Herr Guinand ausgeführt: Es ist die Zweisprachigkeit unseres Landes, die Tradition aus dem französischsprachigen Raum, aus Frankreich, die für diese Schulen eben den Begriff «Hochschulen» geprägt hat. Aus der französischen Tradition heraus wurde der Begriff in die Deutschschweiz hinübergenommen. Es ginge jetzt um die Frage, ob wir das ändern wollen. Persönlich bin ich der Meinung, dass wir hier auf die Tradition unserer französischsprachigen Mitbürger Rücksicht nehmen sollten. Von der Sache her könnte man ja sagen; von der französischen Schweiz her würde ich jetzt eher nein sagen.

Darum komme ich zum Schluss: Bleiben wir bei dem, was Ihnen die Kommission vorschlägt. Aber ich muss sagen: Die Kommission hat das nicht diskutiert; letztlich ist es an Ihnen, hier die Gewichte zu legen.

Bundespräsident **Cotti**: Ich verzichte darauf, Ihnen noch zu sagen, was aus der Sicht der italienischen Schweiz darüber gesagt werden müsste, nachdem sie «noch» keine technische Hochschule hat. Von seiten der Techniker teilt man mir mit, dass z. B. die Université technique, die in Frankreich bekannt ist, nicht dasselbe Studienniveau aufweist wie unsere ETH. Die Frage der Europafähigkeit könnte durchaus zur Diskussion

gestellt werden, und dazu stelle ich wiederum fest: Wenn es genügt, einen Namen zu ändern, um europafähig zu werden, Herr Seiler, dann hätten wir ein einfaches Problem vor uns. Europa wird weiterbestehen, auch wenn in den Ländern verschiedene Bezeichnungen bleiben, und ich bitte Sie doch, an diesem Label «ETH» festzuhalten, sowohl im Deutschen wie im Französischen und Italienischen. Warum wollen wir uns Fantasien hingeben, die – nach meiner Auffassung – wirklich nicht nötig sind?

**Seiler Rolf**: Erstens möchte ich keinen Graben zwischen Deutsch und Welsch aufreissen und noch weniger einen gegenüber dem Kanton Tessin. Zweitens hat mich die Erklärung des Kommissionspräsidenten überzeugt, dass in Europa irgendwann einmal ein europäisches Konzept der Universitäten erarbeitet werden solle, und ich nehme an, dass wir zu diesem oder jenem Zeitpunkt allenfalls auf diesen Titel zurückkommen müssen.

In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

#### **Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Geltungsbereich

*Abs. 1*

Dieses Gesetz gilt für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich).

*Abs. 2*

Zum ETH-Bereich gehören und werden vom Bund geführt:

- a. die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ);
- b. die Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL);
- c. die mit den ETH verbundenen Forschungsanstalten;
- d. (Hinfällig, siehe Art. 2)

*Abs. 3, 4*

(Hinfällig, siehe Art. 2)

*Abs. 5*

Streichen

#### **Art. 1**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Champ d'application

*Al. 1*

La présente loi s'applique au domaine des Ecoles polytechniques fédérales (domaine des EPF).

*Al. 2*

Font partie du domaine des EPF et relèvent de la Confédération:

- a. l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich (EPFZ);
- b. l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL);
- c. les établissements de recherche rattachés aux EPF;
- d. (caduc, voir art. 2)

*Al. 3, 4*

(Caduc, voir art. 2)

*Al. 5*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2***Antrag der Kommission**Titel**Zweck**Abs. 1*

Die ETH und die Forschungsanstalten sollen:

- Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet ausbilden und die permanente Weiterbildung sichern;
- durch Forschung die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern;
- wissenschaftliche und technische Dienstleistungen erbringen.

*Abs. 2*

Sie berücksichtigen die Bedürfnisse des Landes.

*Abs. 3*

Sie erfüllen ihre Aufgabe auf international anerkanntem Niveau und pflegen die internationale Zusammenarbeit.

*Antrag Fierz**Abs. 4 (neu)*

Die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt bilden Leitlinien der Tätigkeit.

*Abs. 5 (neu)*

Die Abschätzung von Technologieauswirkungen bildet Bestandteil von Lehre und Forschung.

**Art. 2***Proposition de la commission**Titre**But**Al. 1*

Les EPF et les établissements de recherche ont pour mission:

- de former des étudiants et du personnel qualifié dans les domaines scientifiques et techniques et d'assurer la formation continue;

- de se consacrer à la recherche en vue de faire progresser les connaissances scientifiques;
- d'encourager la relève scientifique;
- de fournir des services de caractère scientifique et technique.

*Al. 2*

Ils tiennent compte des besoins du pays.

*Al. 3*

Ils accomplissent leurs tâches à un niveau reconnu à l'échelon international et favorisent la coopération internationale.

*Proposition Fierz**Al. 4 (nouveau)*

Le respect de la dignité humaine ainsi que la responsabilité à l'égard des bases d'existence de l'homme et de son environnement guident l'enseignement et la recherche.

*Al. 5 (nouveau)*

L'estimation des efforts technologiques constitue une partie intégrante de l'enseignement et de la recherche.

*Titel, Abs. 1-3 – Titre, al. 1-3**Angenommen – Adopté**Abs. 4, 5 – Al. 4, 5*

**Fierz:** Dieser Antrag ist rein redaktioneller Natur. Ich möchte, dass man vom Artikel 4bis die Absätze 1 und 3 in Artikel 2 hinaufnimmt. Der Anstoss dazu ist aus Hochschulkreisen gekommen, die nicht recht verstanden haben, dass man die «Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt» irgendwo da unten versorgt, obwohl es doch eigentlich an den Anfang gehöre.

Ich habe die Frage in der Kommission gestellt. Es wurde mir dann gesagt, auch Artikel 4 gelte für sämtliche Institute und Forschungsanstalten, weil in Artikel 21 festgehalten sei, dass

sinn gemäss alles, was für die ETH gelte, auch für die Forschungsanstalten gelte. Somit ist der jetzige Text durchaus gleichwertig mit dem, den ich beantrage.

Immerhin möchte ich doch darauf hinweisen, dass wir in der Bundesverfassung «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» auch nicht in Artikel 4 oder 6 oder 27 versorgen und dann zurückverweisen, sondern dieser Satz steht eben am Anfang. Ich denke schon, sinn gemäss sollte «die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt» auch an den Anfang kommen.

Es kann als ein Detail erscheinen, aber ich habe in Diskussionen mit Studenten und Assistenten gespürt, dass es für sie eine ganz zentrale Bedeutung hat, dass das an den Anfang kommt. Es ist für sie ebenso wichtig, wie es Fragen der Mitwirkung und der Mitbestimmung sind. Und da, denke ich, können wir ihnen doch entgegenkommen.

**M. Guinand,** rapporteur: Comme l'a relevé M. Fierz, c'est une question de rédaction, une question de place dans la loi de ces dispositions générales. M. Fierz fait également remarquer que l'article 4bis s'applique non seulement aux Ecoles polytechniques mais aussi aux établissements de recherche.

Faut-il indiquer cela à l'article 2 ou à l'article 4bis? Au sein de la commission, nous avons le sentiment que l'équilibre était meilleur sous la forme proposée, dans la mesure où les trois premiers articles sont des articles d'introduction qui précisent ce que doivent faire les Ecoles polytechniques et les établissements de recherche. Nous pensions en effet que c'est au moment où la loi nomme les Ecoles polytechniques en tant que telles qu'il faut indiquer le cadre dans lequel elles doivent exécuter leur mission.

Cette question est purement technique et je vous laisse juges de savoir s'il faut déplacer les dispositions de l'article 4bis à l'article 2.

**David,** Berichterstatter: Herr Fierz will den Zielartikel in Artikel 4bis in den Absätzen 1 und 3 nach vorne, in den Artikel 2, stellen.

Ich kann diesem Antrag durchaus einen Sinn abgewinnen, weil das, was in Artikel 4bis in den Absätzen 1 und 3 steht, mit Sicherheit auch für die Forschungsanstalten gilt. Von der Systematik her ist es durchaus verständlich, wenn dieser wichtige Zielartikel nach vorne genommen wird. Natürlich steht hinten, in Artikel 21, im Abschnitt betreffend die Forschungsanstalten, dass das Hochschulrecht in der Regel sinn gemäss auch auf die Forschungsanstalten angewendet werde. Man darf aber beim Zielartikel die Gewichte doch so setzen, dass man die Ziele als für das Gesamte geltend vorne in Artikel 2 unterbringt, um sie mit dieser Stellung hervorzuheben.

In der Kommission haben wir über den Antrag in dieser Form nicht diskutiert. Wir haben nicht darüber entschieden. Nach meiner Meinung könnte man dem Antrag Fierz zustimmen.

**M. Cotti,** président de la Confédération: Je ne m'oppose pas non plus à la proposition de M. Fierz. Le Conseil fédéral avait envisagé une loi-cadre plutôt technique, mais le Parlement peut introduire toute la Charte des droits de l'homme dans cette loi. C'est à vous de décider tranquillement si vous trouvez cela nécessaire ou non.

*Angenommen gemäss Antrag Fierz**Adopté selon la proposition Fierz***Art. 2bis***Antrag der Kommission**Titel**Zusammenarbeit und Koordination**Abs. 1*

Die ETH und die Forschungsanstalten arbeiten mit andern schweizerischen oder ausländischen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen zusammen. Sie fördern den Austausch von Studenten und Wissenschaftlern und die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen.

**Abs. 2**

Sie schliessen zu diesem Zweck privatrechtliche und öffentlichrechtliche Vereinbarungen ab.

**Abs. 3**

Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken an den gesamtschweizerischen Bestrebungen zur Koordination und Planung nach der Gesetzgebung über die Hochschulförderung und die Forschung mit.

**Art. 2bis**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Collaboration et coordination

*Al. 1*

Les EPF et les établissements de recherche collaborent avec d'autres institutions de formation et de recherche en Suisse ou à l'étranger. Ils encouragent les échanges d'étudiants, de scientifiques et la reconnaissance mutuelle des périodes d'études et des diplômes.

*Al. 2*

A cet effet, ils peuvent conclure des conventions de droit public ou de droit privé.

*Al. 3*

Ils coordonnent leurs activités et participent aux efforts déployés en vue de coordonner et de planifier conformément à la loi sur l'aide aux universités et à la recherche à l'échelon national.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Wortlaut*

Die ETH und die Forschungsanstalten sind dem ETH-Rat und dieser dem Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) unterstellt.

*Abs. 2, 3*

Streichen

**Art. 3**

*Proposition de la commission*

*Texte*

Les EPF et les établissements de recherche sont subordonnés au Conseil des EPF et celui-ci au Département fédéral de l'intérieur.

*Al. 2, 3*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**1. Abschnitt**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Stellung und Aufgaben der ETH

**Section 1**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Statut et tâches des EPF

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die ETH Zürich und die ETH Lausanne sind autonome öffentlichrechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit.

*Abs. 2*

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

*Abs. 3*

An den ETH ....

*Abs. 4*

Der Autonomie der ETH sind dort Grenzen gesetzt, wo langfristige Planung und Koordination von Lehre und Forschung dies erfordern.

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les EPF de Zurich et de Lausanne sont des établissements autonomes de droit public et relèvent de la Confédération; elles jouissent de la personnalité juridique.

*Al. 2*

Elles administrent et conduisent leurs affaires comme elles l'entendent. Elles sont sur un pied d'égalité, chacune gardant toutefois son caractère spécifique.

*Al. 3*

Dans les EPF, la liberté d'enseignement, de recherche et de choix des enseignements est garantie.

*Al. 4*

L'autonomie des EPF est soumise à des restrictions dans la mesure où une planification à long terme et la coordination sur le plan de l'enseignement et de la recherche le requièrent.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4bis**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Allgemeine Ziele

*Abs. 1*

Die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt bilden Leitlinien von Lehre und Forschung.

*Abs. 2*

Die ETH befähigen ihre Studierenden zu selbständigem Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden. Sie fördern fächerübergreifendes Denken, Eigeninitiative und Weiterbildungsbereitschaft.

*Abs. 3*

Die Abschätzung von Technologieauswirkungen bildet Bestandteil von Lehre und Forschung.

*Antrag Fierz*

*Abs. 1, 3*

Streichen

*Antrag Leutenegger Oberholzer*

*Abs. 4 (neu)*

Die ETH achten auf die Gleichstellung der Geschlechter in Lehre und Forschung. Die Schulbehörden ergreifen geeignete Massnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frau und Mann an den ETH und zum Ausgleich struktureller Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts.

**Art. 4bis**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Buts généraux

*Al. 1*

Le respect de la dignité humaine ainsi que la responsabilité à l'égard des bases d'existence de l'homme et de son environnement guident l'enseignement et la recherche.

*Al. 2*

Les EPF rendent leurs étudiants aptes à travailler de manière autonome selon des méthodes scientifiques. Elles encouragent l'approche interdisciplinaire, l'initiative individuelle et la volonté de se perfectionner.

*Al. 3*

L'estimation des effets technologiques constitue une partie intégrante de l'enseignement et de la recherche.

*Proposition Fierz*

*Al. 1, 3*

Biffer

*Proposition Leutenegger Oberholzer*

*Al. 4 (nouveau)*

Les EPF s'emploient à assurer l'égalité des sexes dans l'enseignement et la recherche. Les autorités scolaires prennent les mesures propres à établir au sein des EPF l'égalité des

chances entre hommes et femmes et à réduire les discriminations structurelles à l'encontre de l'autre sexe.

*Titel, Abs. 2 – Titre, al. 2  
Angenommen – Adopté*

*Abs. 1–3 – Al. 1–3*

**Präsident:** Gemäss Ihrem Entscheid bei Artikel 2 sind die Absätze 1 und 3 zu streichen.

*Angenommen gemäss Antrag Fierz  
Adopté selon la proposition Fierz*

*Abs. 4 – Al. 4*

Frau **Leutenegger Oberholzer:** Herr Bundespräsident Cotti hat soeben gesagt, er würde lieber über materielle Inhalte sprechen als über die Form. Ich meine, beides ist für die Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen wichtig. Ich beantrage Ihnen deshalb – neben der sprachlichen Anpassung, die Sie nun leider abgelehnt haben – einen materiellen Auftrag zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frau und Mann im Gesetz.

Die ETH haben, das wurde verschiedentlich gesagt, gesamtschweizerisch eine Vorbildwirkung im Hochschul-, aber auch im Wirtschaftsbereich. Deswegen hat auch das neue ETH-Gesetz sicherlich in vielen Belangen eine Pionierrolle zu übernehmen.

Das Gesetz soll auch die bildungspolitischen Vorgaben von seiten der Bundesbehörden verankern. Ein Aspekt, der mir in der Forschungs- und Bildungspolitik der Zukunft als sehr wichtig erscheint, ist die Förderung der Gleichstellung und die bessere Verankerung der Frauen in allen bildungspolitischen Institutionen der Schweiz. Leider fehlt dieser Aspekt im vorliegenden Gesetzesentwurf fast ganz, mit Ausnahme der Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs.

Von der Nichtexistenz der Frauen in der Sprache habe ich bereits gesprochen. Sie ist auch nicht ganz zufällig, denn sie widerspiegelt die Realität, die Untervertretung der Frauen an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen als Studentinnen, aber auch als Dozentinnen.

Im Rahmen einer modernen Bildungspolitik muss dem Frauenaspekt besondere Beachtung geschenkt werden, denn die Diskriminierung der Frauen ist augenfällig, und das gilt für alle Universitäten und Hochschulen.

Ich möchte Ihnen dazu ein paar Zahlen nennen, und zwar für die ETH Zürich wie auch für die ETH Lausanne. Sie beziehen sich auf die Jahre 1987 bzw. 1989/90.

Der Anteil der Studentinnen beträgt 16 bis 18 Prozent (1989/90); im Mittelbau ist der Anteil der Frauen 11 bis 12 Prozent; bei den Lehrbeauftragten sind es dann noch 6 bis 8 Prozent und bei den Professorinnen 0 bis 1 Prozent (1987); je höher die Stufenleiter, desto geringer der Frauenanteil. Während wir noch eine beachtliche Anzahl Studentinnen registrieren können, fehlen die Frauen in den oberen Hierarchiestufen fast ganz. Damit stehen die ETH – obwohl dies gerade für den technisch-naturwissenschaftlichen Bereich typisch erscheint – beileibe nicht allein da. An den Universitäten ist die Situation nicht viel besser.

Aber gerade die jungen Frauen – und das müssten wir heute zur Kenntnis nehmen – geben sich mit dieser Situation nicht zufrieden. Sie sind nicht mehr bereit, diese Diskriminierung gleichsam als gottgegeben hinzunehmen und zu warten. Nein, sie verlangen konkrete Massnahmen zur Durchsetzung der Gleichstellung; sie verlangen Instrumente. Und diese Bewegung von seiten der Frauen manifestiert sich an allen Hochschulen. So hat z. B. auf Druck einer universitären Frauengruppe an der Universität Basel die Regenz im Dezember 1990 ein eigentliches, umfassendes Frauenförderungsprogramm beschlossen. Dieses sieht u. a. folgendes vor: eine Erhöhung des Dozentinnenanteils mit festen Quoten; die Schaffung von Infrastruktureinrichtungen, die es den Frauen überhaupt erlauben, eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen; die Einrichtung von Teilzeitstellen usw.

Auch an der ETH zeichnet sich offenbar eine ähnliche Bewegung ab. So hat die Assistent(inn)envereinigung der ETH (AVETH) im Juli 1990 ein Arbeitspapier verabschiedet, das die Erhöhungen des Studentinnenanteils zum Ziel hat. Die AVETH verlangt darin die Erarbeitung eines frauenpolitischen Konzepts mit der Einführung eines Frauenreferates, die Einrichtung eines Instituts für Frauenforschung und verschiedene kurzfristige Massnahmen zugunsten der Frauen.

Das ETH-Gesetz ist wohl nicht der Ort, wo jetzt die konkreten Massnahmen zur Frauenförderung im einzelnen verankert werden können. Sicher gehört aber heute in ein modernes Hochschulgesetz, das die Bezeichnung «zeitgemäss» auch wirklich verdient, ein Auftrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zur Gleichstellung der Geschlechter.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei anderen Universitätsgesetzen entsprechende Bestrebungen vorliegen: Die Regenz der Universität Basel verlangt, dass im Uni-Gesetz ausdrücklich ein Auftrag zur Chancengleichheit verankert wird, und auch für das Gesetz der Universität Genf liegt ein entsprechender Revisionsentwurf vor.

Die Verankerung eines Gleichstellungsauftrages im ETH-Gesetz ist aus meiner Sicht genau so dringend wie der Auftrag zur Wahrung der Verantwortung gegenüber der Umwelt und zur Technologieabschätzung, die beide im Zweckartikel festgehalten sind. Im Rahmen dieses generellen Auftrags zur Gleichstellung soll es dann den Schulbehörden selbst überlassen bleiben zu entscheiden, welche konkreten Massnahmen sie ergreifen wollen. Wünschbar wäre sicher die Ausarbeitung eines Frauenförderungsprogramms, wie es andere Hochschulen inzwischen verabschiedet haben.

Gerade an technisch-naturwissenschaftlichen Schulen droht der Gleichstellungsauftrag vergessen zu werden. Das zeigt auch dieser Gesetzesentwurf. Ich hoffe, die ETH werden eine Pionierrolle übernehmen. Die ETH haben – wie bereits gesagt – oft den Ruf von technokratischen Männerhochburgen. Gerade an diesen Schulen sollte die Auseinandersetzung mit der Rolle und der Stellung der Frau in Lehre und Forschung in den Naturwissenschaften zur Pflicht werden.

Ich ersuche Sie deshalb, die Zielsetzungen in Absatz 4 mit dem Auftrag zur Durchsetzung der Gleichstellung zu ergänzen. Nachdem Sie dem Antrag Fierz zugestimmt haben, wäre im Sinne einer redaktionellen Anpassung vorzusehen, dass mein Antrag ebenfalls in Artikel 2 aufgenommen würde. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Frau **Haering Binder:** Ich kann Ihnen auch bei diesem Antrag meine Stellungnahme nicht ersparen: Ich habe im Rahmen der Kommission einen entsprechenden Antrag gestellt, den Antrag eines generellen Grundsatzes zur Frauenförderung auf der Zielebene. Die Diskussion meines Anliegens im Rahmen der Kommission liess mich aber zum Schluss kommen, dass eine so generelle Formulierung auf der abstrakten Zielebene uns Frauen wenig bringen wird. Es bringt wenig, wenn wir die Konkretisierung dieses Anliegens einer zu 100 Prozent männlich dominierten Schulleitung überlassen. Ich habe mich deshalb auf den – für meine ehemaligen Mitstudentinnen wohl wichtigsten – Aspekt beschränkt und diesen konkret ausgeführt und auch in der Kommission durchgebracht, nämlich den Auftrag, dass die ETH den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern müssen. Gerade im wissenschaftlich-technischen Bereich ist es für uns Frauen nach einigen Jahren Familienurlaub beinahe unmöglich, wieder auf den Zug aufzuspringen. Ein kurzes Aussteigen aus dem Beruf bedeutet in diesem hochtechnischen Bereich mit seinem enormen Wandel das berufliche Aus.

Wir haben deshalb verankert, dass die ETH den beruflichen Wiedereinstieg – und er wird je länger, je mehr nicht nur Frauen, sondern auch Männer betreffen – ganz konkret fördern sollen.

Wenn nun aber dieser Antrag auf der generellen Zielebene wiederum vorliegt, so bitte ich Sie selbstverständlich, ihn zu unterstützen. Ich hoffe nur, er werde nicht leere Floskel bleiben.

**Dreher:** Ich bitte Sie, den Antrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen. Was wir in Wirtschaft und Wissenschaft brauchen, ist Qualität und Qualifikation und nicht Stellenbesetzung aufgrund des alleinigen Kriteriums, ob da irgendwer irgendwelche ausseren Merkmale aufweist.

**M. Guinand,** rapporteur: La commission n'a pas discuté la proposition telle qu'elle vous est présentée par Mme Leutenegger Oberholzer, mais elle a discuté de la proposition de Mme Haering Binder qui allait dans le même sens et qui a été rejetée par 6 voix contre 5. Je ne reprendrai pas ici le débat que nous aurions pu avoir sur les dispositions relatives aux buts généraux, qu'on les mette à l'article 2 ou qu'on les mette à l'article 4. Je crois qu'il faut voir les limites d'une loi telle que celle que nous discutons, qui est une loi essentiellement organique, une loi-cadre. Je crois qu'un certain nombre de questions qui relèvent davantage d'une politique qui doit être menée dans le cadre des institutions sont difficiles à régler dans la loi elle-même. Il me semble que ce que souhaite Mme Leutenegger Oberholzer doit être mené dans le cadre de la politique de l'institution, sans qu'il soit besoin d'avoir une disposition légale dont, de toute manière, la mise en oeuvre reste discutable.

**David,** Berichterstatter: Die Kommission hat die Frage der Frauenförderung behandelt und einen ähnlichen Antrag von Frau Haering Binder abgelehnt, und zwar mit 5 zu 6 Stimmen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission, den gleichgerichteten Antrag von Frau Leutenegger Oberholzer abzulehnen. Aber es war natürlich nicht die Auffassung der Kommission, man müsse an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen nichts für die Frauenförderung tun. In der Kommission haben wir das ganz konkrete Problem des Wiedereinstiegs der Frauen in die akademische Laufbahn aufgegriffen. Frau Haering Binder hatte uns einen entsprechenden Antrag präsentiert. Dieser Antrag ist zum Kommissionsantrag geworden und steht jetzt im Gesetz. Das ist meiner Meinung nach eine ganz konkrete und wichtige Massnahme zur Frauenförderung. Ausserdem sind wir der Meinung, dass im Selbstregelungsbereich, im Autonomiebereich der Hochschulen viel Raum besteht, die Chance wahrzunehmen, durch Selbstregelung Frauenförderung zu betreiben. Die Hochschulversammlungen haben die Aufgabe, hier tätig zu werden und Anträge zu stellen. Das gehört für mich auch zur Autonomie, dass man diese Möglichkeit dort wahrnimmt. In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Antrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Bundespräsident **Cotti:** Ausnahmsweise will ich Sie mit einigen Zahlen konfrontieren, damit der Nationalrat etwas mehr über die Präsenz der Frauen an unseren Hochschulen erfährt. Diese Zahlen werden am Schluss ohne Zweifel die direkte Beziehung zwischen der wichtigen, ernstzunehmenden Forderung von Frau Leutenegger Oberholzer und der Untauglichkeit ihres Vorschlags zur Lösung des Problems herstellen. Ich erwähne einige Zahlen: Die Zahl der Professorinnen an den schweizerischen Hochschulen beträgt 2 Prozent aller Professoren: eine bedrückend niedrige Zahl. Immerhin darf ich erwähnen, dass die Beteiligung von Frauen an Nationalfondsprojekten 30 Prozent beträgt.

Ich füge noch hinzu: Wir haben in der Schweiz schon eine Universität, wo es eine Mehrheit von Studentinnen gibt: Das ist die Uni Genf mit 52 Prozent. In Lausanne sind es 47 Prozent und in Neuenburg 45 Prozent. An der ETH Zürich haben wir z. B. an der pharmazeutischen Abteilung 370 Studentinnen und 174 Studenten, also doppelt so viele Studentinnen wie Studenten. Aber andererseits haben wir 16 Maschineningenieur-Studentinnen gegenüber 960 Studenten, oder 19 Elektroingenieur-Studentinnen gegenüber 1500 Studenten. Was kann ich aus diesen Zahlen schliessen? Folgendes:

Dass die Entwicklung eindeutig und klar in die richtige Richtung geht. Wer hätte sich vor zwanzig Jahren vorstellen können, dass heute die Anzahl der Studentinnen an den schweizerischen Hochschulen praktisch gleich hoch sein wird wie die Anzahl der Studenten? Das wird ohne Zweifel auch Folgen

haben bei der Besetzung von Professorenstellen: daran habe ich keine Zweifel. Diese Chancengleichheit besteht schon heute. Es ist aber wichtig, dass der Nachwuchs so stark wird, dass das Angebot an Professorinnen weiter steigt. Ich werde nie aufhören, auch gegenüber den Vertretern der ETH dieses Problem zu unterstreichen. Es ist wichtig, dass überall dort, wo die Möglichkeit besteht, Frauen zu wählen, diese Möglichkeit auch genutzt wird. Und wir haben es im Kleinen auch getan. Ich habe vorher die zwei sehr wichtigen Wahlen an die Spitze des Wissenschaftsrates und an die Spitze des «Forums Holz» erwähnt. Die Entwicklung geht also in die richtige Richtung. Der taugliche Weg wäre aber – und ich wende mich insbesondere an die Damen, die hier anwesend sind –, auch gegenüber den jungen Frauen Einfluss auszuüben, damit sie in die technischen Berufe einsteigen und nicht nur die Geisteswissenschaften belegen. Das ist zwar selbstverständlich ausserordentlich wichtig; aber das Einsteigen in die technischen Berufe würde ohne Zweifel die Gleichberechtigung auch dort herstellen und würde übrigens auch unserem Land sehr dienen. Denn wir haben z. B. an Ingenieuren einen starken Mangel.

Ich habe versucht, ganz sachlich zu argumentieren, und möchte zum Schluss sagen: Damit man den jungen Frauen den Einstieg in die technischen Berufe erleichtert, müsste man auch ein bisschen an die Technik glauben ....

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Leutenegger Oberholzer	39 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen

#### Art. 5

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

.... und in den verwandten Gebieten.

##### Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Abs. 3

Sie fördern die fächerübergreifende Lehre und Forschung.

#### Art. 5

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Les EPF dispensent un enseignement et font de la recherche dans les domaines des sciences de l'ingénieur, des sciences naturelles, de l'architecture, des mathématiques ainsi que dans les disciplines connexes.

##### Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Al. 3

Elles favorisent l'enseignement et la recherche pluridisciplinaires.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 5bis

##### Antrag der Kommission

(Hinfällig, siehe Artikel 4bis)

##### Proposition de la commission

(Caduc, voir l'article 4bis)

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 6

##### Antrag der Kommission

Die ETH erfüllen ihre Aufgaben in der Lehre, indem sie insbesondere:

- Studierende in einem Fachstudium ausbilden, das auf den Lehrprogrammen der Mittelschulen aufbaut, den Erfordernissen der zukünftigen Berufsausübung entspricht und mit dem Diplom abschliesst;
- die Promotion ermöglichen;
- Nachdiplomstudien und andere Weiterbildungskurse durchführen;
- besondere Kurse durchführen;
- Kurse für den beruflichen Wiedereinstieg anbieten.

**Art. 6***Proposition de la commission*

Les EPF accomplissent leurs tâches d'enseignement, en particulier:

- a. en donnant aux étudiants une formation spécialisée, conçue sur la base des programmes des écoles du degré secondaire, qui est appropriée aux exigences de la pratique de leurs futures professions et qui est sanctionnée par un diplôme;
- b. en offrant la possibilité de préparer un doctorat;
- c. en organisant la postformation et la formation continue;
- d. en organisant des cours spéciaux;
- e. en offrant des cours de réinsertion professionnelle.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die ETH erfüllen ihre Aufgaben in der Forschung, indem sie:

....

*Abs. 2*

Sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Lehre.

**Art. 7***Proposition de la commission**Al. 1*

Les EPF accomplissent leurs tâches de recherche:

....

*Al. 2*

Elles tiennent compte des besoins de l'enseignement.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8***Antrag der Kommission**Titel*

Dienstleistungen

*Abs. 1*

Die ETH ....

*Abs. 2*

Bei Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können, darf der Wettbewerb nicht verfälscht werden.

**Art. 8***Proposition de la commission**Titre*

Prestations de service

*Al. 1*

Les EPF ....

*Al. 2*

Pour les prestations qui peuvent également être assumées par l'économie privée, la libre concurrence ne doit pas être altérée.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9***Antrag der Kommission**Titel*

Soziale und kulturelle Dienste

*Abs. 1*

Die ETH richten soziale und kulturelle Dienste zugunsten der Hochschulangehörigen ein oder beteiligen sich an bestehenden Diensten.

*Abs. 2*

Sie können Stipendien und andere Studienbeihilfen gewähren.

**Art. 9***Proposition de la commission**Titre*

Services sociaux et culturels

*Al. 1*

Les EPF mettent sur pied des services sociaux et culturels à l'intention des personnes qui dépendent d'elles ou collaborent avec des services déjà établis.

*Al. 2*

Elles peuvent accorder des bourses d'études et d'autres aides aux étudiants.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Die Unterrichtssprachen an beiden ETH sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Es gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip.

*Minderheit*

(Fierz, Allenspach, Frey Claude)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

**Art. 10***Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Aux deux EPF, les langues d'enseignement sont l'allemand, le français et l'italien. Dans la règle, le principe de territorialité de la langue est appliqué.

*Minorité*

(Fierz, Allenspach, Frey Claude)

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

Les EPF favorisent l'usage des langues nationales et encouragent la compréhension des valeurs culturelles qu'elles véhiculent.

*Abs. 1 – Al. 1*

**Fierz**, Sprecher der Minderheit: Ich spreche im persönlichen Namen für die Minderheit, während die Fraktion die Mehrheit unterstützt. Worum geht es? Wir haben in der Fassung von Bundesrat und Ständerat einfach drei Unterrichtssprachen festgehalten für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen; dazu haben diese die Nationalsprachen zu pflegen und das Verständnis für deren kulturelle Werte zu fördern.

Die Kommissionmehrheit will jetzt weitergehen. Sie verlangt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Doch mir und unserer Kommissionminderheit schien das etwas eng. Wir möchten schon, dass in Lausanne französisch unterrichtet wird und in Zürich deutsch. Das ist klar und wurde bisher auch so gehalten nach dem Gesetzestext. Aber wir möchten doch auch, dass ein Professor einmal ausgetauscht werden und von Lausanne aus ein oder zwei Semester einen speziellen Kurs in Zürich anbieten kann, und wir sehen bei einer nationalen Schule – und unsere Nation ist dreisprachig – keinen Makel, wenn dieser Professor aus Lausanne in Zürich ein oder zwei Semester auf französisch unterrichtet. Wir sehen dasselbe auch für Lausanne, wo man einmal deutsch reden dürfte. Wir sehen weiterhin ein Problem bei dem nationalen Rechenzentrum im Tessin, wo jemand für spezielle Simulationen oder Aufgaben drei Monate oder ein halbes Jahr arbeiten muss, vielleicht einen Einführungskurs besucht: Da ist es einfach nicht denkbar, dass wir diese Kurse in Italienisch machen; denn die Leute sind ja nur kurz dort für spezielle Aufgaben. Doch auch die Kommissionminderheit ist der Meinung, dass man im allgemeinen die Sprache des Ortes sprechen soll.

Noch ein letztes Argument. Bern ist ein zweisprachiger Kanton. In den Spitälern wird normalerweise die Sprache der Region benützt, aber im Universitätsspital des Kantons Bern, im Insepspital, hat man das Recht, zweisprachig zu arbeiten, weil es ein kantonales Spital ist. Jedermann darf – obwohl wir auf deutschschweizerischem Territorium sind – die Krankengeschichte nach Wahl auf französisch oder deutsch schreiben, ebenso die Austrittsberichte. Dasselbe scheint mir für nationale Schulen sinnvoll, und Einengung auf die Territorialität hat für mich etwas von Kirchturmpolitik, die mir für eine international angesehene Schule nicht passt.

**Mme Gardiol:** La majorité de notre groupe soutiendra la proposition de majorité qui implique, en particulier, un usage prépondérant du français à Lausanne.

Dans le cadre de la récente consultation sur le quadrilinguisme en Suisse, projet d'article constitutionnel, le Parti écologiste avait insisté sur le principe de la territorialité qui est une des manières de garantir le maintien des langues vivantes dans toutes les régions de notre pays.

Voici encore quelques raisons qui nous poussent à soutenir avec énergie la proposition de la majorité. Tout d'abord, il me semble indispensable que dans le domaine scientifique on incite, voire on oblige, à s'exprimer dans la langue de Voltaire, à faire paraître des manuels et autres publications en français. Ce sont là des contributions fondamentales pour le maintien de l'usage du français dans les cercles scientifiques.

Deuxièmement, il faut que les étudiants continuent à devoir s'exprimer et à rendre leurs rapports dans cette langue. C'est un effort qu'on leur demande, car c'est indispensable pour maintenir la place du français. De plus, Lausanne est une ouverture sur la francophonie. Parmi les 30 pour cent d'étudiants étrangers dans cette école, une majorité provient des pays francophones, en particulier européens et africains. Ils représentent ainsi un apport culturel important dont on aurait bien tort de prendre le risque de se priver en ne maintenant pas cette caractéristique spécifique d'une école polytechnique en français.

Je voudrais ajouter tout de même que je ne conteste pas du tout le principe exposé en début de cet alinéa, qui pose le principe de l'usage des trois langues nationales dans les deux Ecoles polytechniques, ni même le deuxième alinéa qui ouvre la porte à l'anglais en particulier, mais peut-être aussi au suisse allemand si j'en crois certains échos. Mais j'insiste sur une très large prépondérance du français à Lausanne et souhaite voir les habitudes actuelles ancrées dans la loi.

Un dernier point sur ce thème. Il me paraît évident que l'encouragement des langues et des cultures qu'elles véhiculent se réalisera beaucoup mieux en favorisant les échanges, c'est-à-dire la possibilité pour les étudiants de Lausanne et de Zurich de passer un ou deux semestres dans l'autre école, dans le cadre de leurs études; il faut organiser les programmes d'études afin de rendre possible ces échanges et donc améliorer la coopération nationale entre les différentes écoles de ce niveau, de même que la coopération internationale. Ce sera beaucoup plus efficace qu'en ouvrant largement la porte au mélange des langues. Le sabir germano-anglo-français pour initiés n'a plus rien à voir avec la beauté d'une langue qu'on a plaisir à utiliser; Lausanne n'aurait peut-être plus d'attrait pour les étudiants qui y venaient approfondir leurs connaissances linguistiques et culturelles.

En conclusion, voici les raisons qui nous poussent à demander de soutenir la proposition de la majorité qui reste certes modérée, puisqu'elle prévoit que c'est «dans la règle» seulement que l'on maintient le principe de territorialité. Mais les idées fondamentales qu'elle résout sont importantes et je vous remercie de soutenir la majorité.

**M. Pidoux:** L'enfer est pavé de bonnes intentions! La commission du Conseil national vous propose d'introduire une disposition qui va à l'encontre de la véritable territorialité des langues. Ce principe, auquel nous sommes attachés, garantit en effet que tout administré puisse s'adresser à l'administration

dans la propre langue de cette partie du pays. Il permet que l'école utilise le français en Suisse romande, l'allemand en Suisse alémanique. C'est un principe sage, comme on le voit dans certains cantons frontiers.

Je vous invite toutefois à soutenir la proposition de M. Fierz, qui est celle de la minorité et du Conseil fédéral, car il est faux de vouloir intervenir dans le domaine de l'enseignement lui-même. Il est heureux que l'on puisse donner des cours en français à Zurich ou en allemand à Lausanne, selon les qualités du professeur. Je crois qu'on peut exiger cet effort de compréhension des étudiants. J'estime que, malgré de bonnes intentions, la commission nous suggère ici une mauvaise solution qui ne fait qu'embrouiller le débat. Il me paraît préférable d'en rester à la proposition du Conseil fédéral.

**Allenspach:** Wir sind stolz darauf, dass in der Schweiz drei europäische Hauptsprachen als gleichberechtigte Landessprachen nebeneinander bestehen, eine Situation, die kein anderes Land kennt. Wir sind stolz darauf, dass Sprachbarrieren uns nicht trennen. Wir müssen darauf achten, dass auch weiterhin eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den Landesteilen gewährleistet ist; wir sollten keinen «Röstigraben» aufbauen.

Wir wollen eine Hochschule Schweiz. Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben den Charakter einer Hochschule Schweiz; wir wollen nicht zwei Eidgenössische Technische Hochschulen, eine für die deutsche Schweiz und eine für die französische Schweiz. Wenn wir nicht mehr von einer Hochschule Schweiz ausgehen würden, sondern von zwei gleichgeordneten parallelen Hochschulen, dann hätten wir den ersten Schritt zur Provinzialisierung unseres Hochschulwissens eingeleitet. Wir können die Qualität nur aufrechterhalten, wenn wir vom Prinzip der Hochschule Schweiz ausgehen und nicht von zwei verschiedenen Landesteil-Hochschulen. Wir müssen alles tun, damit die Eidgenössischen Technischen Hochschulen weiterhin internationale Beachtung finden. Es sollten dort die besten oder wenigstens die zweitbesten Lehrkräfte wirken. Das ist nicht möglich, wenn wir engstirnige und engherzige Sprachbarrieren aufrichten.

Ich bitte Sie deshalb zusammen mit dem Bundesrat, dem Minderheitsantrag Fierz zuzustimmen.

**Burckhardt:** Als ehemaliger ETH-Student von Zürich und als ETH-Professor von Lausanne erlaube ich mir doch, in ein paar kurzen Worten den Antrag von Herrn Fierz zu unterstützen. Es ist in der Tat eine technische Hochschule der gesamten Eidgenossenschaft. An sich sollten alle, welche die Ehre und den Vorzug haben, diese Schule besuchen zu dürfen, «bilingue» sein. Nehmen wir uns ein Beispiel an unserem Bundespräsidenten, der drei Sprachen gleich gut spricht – wenn er Italienisch so gut spricht wie Deutsch und Französisch, was ich annehme! Ich glaube, es gehört zu einer akademischen Bildung in der Schweiz, dass man zwei Sprachen spricht. Im übrigen ist die Fachsprache die Hauptsprache, das fachliche Können geht allem vor.

Ich bin in der Tat auch der Meinung: Es darf hier nicht eine Trennung zwischen ETH Lausanne und ETH Zürich stattfinden. Man muss im Prinzip an beiden Orten alle Sprachen, welche eidgenössische Rechtsgrundlage haben, erlauben. Es wird sich auch in der Praxis so ergeben. Wohl habe ich in Lausanne französisch gelesen. Es wäre manchmal gescheiter gewesen, ich hätte es deutsch machen dürfen, weil die Fachsprache manchmal ausserordentlich schwierig ist. Ich habe aber in Zürich auch französische Vorlesungen gehört, weil damals Lausanne noch gar nicht existierte. Die Mischung mit den welschen Kollegen an der ETH ist grossartig gewesen. Ich habe dort viele Freunde welscher Zunge kennengelernt. Das ist auch ein Aspekt.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Mme Paccolat:** Après avoir entendu différents collègues s'exprimer à cette tribune, il me paraît important de clarifier d'une part la volonté manifestée par les initiants de cette proposition au sein de la commission et d'autre part l'esprit dans lequel la majorité de la commission a voulu apporter cette modification.

Je ne peux pas vous suivre, Monsieur Pidoux, dans votre argumentation, car elle est celle de la majorité de la commission. En effet, en posant le principe de la territorialité, nous avons voulu mettre un garde-fou, de manière à préserver l'identité culturelle propre à chacune des Ecoles polytechniques.

Comme Mme Gardiol l'a fort justement développé en mettant en avant différents arguments, ce principe favorise également l'ouverture – et tant mieux, je dirai même souhaitons-le, que la possibilité existe de cours en français à l'Ecole polytechnique de Zurich et, vice versa, en allemand à l'Ecole polytechnique de Lausanne! Mais lors du «hearing», nous avons précisément été attentifs au fait que les représentants des étudiants ont bien mis en garde sur la tendance qui semble se dessiner vers des cours en «schwyzerdütsch», voire en anglais, et qu'il importait d'avoir une règle générale au niveau de la langue d'enseignement.

C'est la raison pour laquelle nous ne sommes pas opposés à une ouverture. Lorsqu'on défend d'ailleurs le principe de la mobilité, il faut bien être en mesure de comprendre les différentes langues de notre pays. Mais nous voulons poser un principe qui servira de garde-fou pour la préservation de l'identité culturelle propre à chacune des Ecoles polytechniques. C'est pourquoi je vous invite à soutenir la proposition de la majorité de la commission.

**M. Guinand**, rapporteur: La commission a introduit le principe de la territorialité s'agissant des langues. J'attire votre attention sur le fait que le texte français dit ceci: «Dans la règle, le principe de la territorialité des langues est appliqué .... ». Le texte allemand paraît un peu plus restrictif dans la mesure où il parle de «es gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip». Si vous acceptez cette proposition, la commission de rédaction devra peut-être harmoniser les deux textes.

La proposition a été acceptée par 8 voix contre 5. Elle signifie donc qu'en principe on parlera le français à Lausanne et l'allemand à Zurich. Vous me permettrez de dire que, quelle que soit la décision que prendra votre conseil, la situation restera la suivante: on enseignera principalement en français à Lausanne et accessoirement en allemand, et principalement en allemand à Zurich, accessoirement en français. Il est à espérer que l'on enseignera en italien aussi bien à Zurich qu'à Lausanne, mais il est certain qu'on enseignera en anglais dans les deux Ecoles polytechniques fédérales. Je ne pense pas qu'il sera nécessaire d'enseigner en romanche, mais permettez-moi de conclure en disant qu'il est hautement souhaitable que l'on renonce à enseigner en suisse allemand.

**David**, Berichterstatter: Die Kommission hat mit 8 zu 5 Stimmen diese Ergänzung im Artikel 10 Absatz 1 vorgesehen. Sie beantragt Ihnen in dem Sinne auch, den Minderheitsantrag Fierz abzulehnen.

Ich bitte Sie, bei der Abstimmung die französische Fassung des Artikels vor Augen zu haben. Die Meinung ist: In der Regel gilt das Territorialitätsprinzip. Dem Wort «grundsätzlich» im deutschen Text wird zu grosses Gewicht beigemessen. Diese Bestimmung soll eine gewisse Schutzfunktion für die französische Sprache haben. Das ist der Sinn der Regel. Ein Professor, der nach Lausanne kommt, soll sich im Prinzip anpassen und die französische Sprache sprechen. Mit einer solchen Regel sichern wir auch die Zweisprachigkeit. Der deutschsprachige akademische Lehrer, der nach Lausanne geht, weiss: Ich kann mich ausnahmsweise der deutschen Sprache bedienen, aber in der Regel soll es die französische Sprache sein. Aber, das ist ganz klar, es sollen an beiden Schulen alle drei Landessprachen und natürlich auch die englische Unterrichtssprache möglich sein. Das möchte ich betonen.

Ich bitte Sie in dem Sinne, wie ich es jetzt erläutere, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3  
Angenommen – Adopte

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr  
La séance est levée à 13 h 00*

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

40 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

39 Stimmen

**Dritte Sitzung – Troisième séance**

Dienstag, 22. Januar 1991, Nachmittag  
Mardi 22 janvier 1991, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.  
Bundesgesetz  
Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 38 hiervor – Voir page 38 ci-devant

**2. Abschnitt**

Antrag der Kommission

Hochschulangehörige und deren Tätigkeit

**Section 2**

Proposition de la commission

Personnes et activités des personnes relevant des EPF

Angenommen – Adopté

**Art. 11**

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

- a. die Dozenten (ordentliche und ausserordentliche Professoren, Assistenzprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte);
- b. die Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Doktoranden;
- c. die Studierenden und die Hörer;
- d. die administrativen und die technischen Mitarbeiter.
- e. Streichen

Abs. 2

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

**Art. 11**

Proposition de la commission

Al. 1

Relèvent des EPF:

- a. les maîtres (professeurs ordinaires, professeurs extraordinaires, professeurs-assistants, privat-docents et chargés de cours);
- b. les assistants, les collaborateurs scientifiques et les candidats au doctorat;
- c. les étudiants et les auditeurs;
- d. les collaborateurs administratifs et techniques.
- e. Biffer

Al. 2

Le Conseil fédéral peut créer d'autres catégories de maîtres.

Angenommen – Adopté

**Art. 12**

Antrag der Kommission

Titel

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 1

Die Dozenten lehren und forschen innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und tragen dafür die Verantwortung.

Abs. 2

Der ETH-Rat wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und bezeichnet ihr Lehr- und Forschungsgebiet. Die erste Wahl erfolgt in der Regel für drei Jahre, die Wiederwahl jeweils für sechs Jahre. Für die Vorbereitung der Professorenwahl wird in der Regel eine spezielle Wahlvorbereitungskommission eingesetzt.

Abs. 3

Der ETH-Rat überprüft regelmässig die Eignung der Professoren.

Abs. 4

Er wählt die Assistenzprofessoren für drei Jahre. Er kann sie einmal wiederwählen.

Abs. 5 (neu)

Die Schulleitung verleiht die *venia legendi* und bezeichnet die Lehrbeauftragten.

Antrag Gardiol

Abs. 3

.... der Professoren im Bereich von Lehre und Forschung. Vertreter der Assistenten und der Studenten wirken an der Ueberprüfung in geeigneter Form mit.

Antrag Günter

Abs. 6 (neu)

Bei gleicher Qualifikation wird bis zum Erreichen eines einigermaßen ausgeglichenen Zahlenverhältnisses der Geschlechter bei Wahlen einer Frau der Vorzug gegeben.

**Art. 12**

Proposition de la commission

Titre

Maîtres

Al. 1

Les maîtres donnent leurs cours et font de la recherche en toute autonomie dans le cadre de leur mandat d'enseignement et de recherche. Ils en assument la responsabilité.

Al. 2

Le Conseil des EPF nomme les professeurs ordinaires et extraordinaires et délimite leur domaine d'enseignement et de recherche. En règle générale, les professeurs sont d'abord nommés pour une période de trois ans; ensuite, leur mandat est renouvelable tous les six ans. En règle générale, une commission spéciale est créée pour la préparation de la nomination des professeurs.

Al. 3

Le Conseil des EPF examine périodiquement les qualifications des professeurs.

Al. 4

Il nomme les professeurs-assistants pour une période de trois ans. Leur mandat est renouvelable une seule fois.

Al. 5 (nouveau)

La direction de l'école confère la *venia legendi* et désigne les chargés de cours.

Proposition Gardiol

Al. 3

.... des professeurs, sur les plans de l'enseignement et de la recherche. Des représentants des assistants et des étudiants participent de manière appropriée à cette évaluation.

Proposition Günter

Al. 6 (nouveau)

Aussi longtemps que les enseignantes ne sont pas représentées dans la même proportion, à peu près, que les enseignants, on nommera, à qualifications égales, de préférence une femme.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2  
 Angenommen – Adopté  
 Abs. 3 – Al. 3

Mme **Gardiol**: Je voudrais tout d'abord mentionner ma satisfaction générale quant à l'excellent travail de notre commission dans l'élaboration de cette loi, ainsi que pour les améliorations apportées en ce qui concerne la clarté, la systématique et le fond. Cet article 12, en particulier, ancre dans la loi l'évaluation périodique des qualifications des professeurs.

Pour certains, ma proposition d'adjonction peut paraître vouloir se borner à mentionner des évidences. Or, je trouve qu'il est important, dans certains cas, de préciser ces éléments plutôt que de les sous-entendre. Certaines évidences vont mieux si elles sont inscrites dans la loi.

C'est pourquoi, après réflexion, j'ai décidé de compléter l'alinéa 3 sur deux points et d'ouvrir ainsi la discussion. Le premier point est l'évaluation qui doit porter sur les deux rôles du professeur, tant sur l'enseignant que sur le chercheur. Ces deux rôles doivent rester en interaction constante et en lien étroit. Je ne voudrais pas que l'on tombe dans le travers d'un certain nombre d'universités nord-américaines, et pas les moins prestigieuses, où la recherche seule compte; elle est mise en évidence par les publications et traduite par le slogan «publish or perish». Il est clair que cet aspect international des hautes écoles est capital, mais il ne doit pas faire oublier le volet enseignement qui est le but fondamental des hautes écoles mentionné en premier dans notre loi. Ces deux parties de l'évaluation ne se feront vraisemblablement pas par la même équipe, et pas forcément au même moment, cela me paraît clair.

Le deuxième point que je désire préciser à l'article 3, c'est de m'assurer que la participation des étudiants et des assistants à ce processus d'évaluation est comprise. M. Cotti, lors du débat au Conseil des Etats, au printemps 1989, réclamait pour les étudiants en particulier la possibilité de s'exprimer de manière forte, complète, systématique et régulière. Je vois donc l'occasion, lors de ces évaluations périodiques ou lors des réélections, de mettre en pratique ces vœux par une participation efficace et non seulement symbolique des assistants et des étudiants. Il n'y a pas de raison de se priver de leurs observations, d'entendre leurs souhaits, de voir préciser leurs attentes ou leurs critiques en vue d'améliorer en particulier notre enseignement. Ecouter les avis des étudiants, les mettre en perspective avec ceux des autres examinateurs me semble devoir représenter un apport constructif pour les professeurs qui, dans leur grande majorité, n'ont reçu aucune formation pédagogique et n'ont que leur vécu personnel comme base.

Tels sont les deux points que je souhaitais préciser et je me réjouis d'entendre M. Cotti pour savoir si c'est bien l'esprit dans lequel cet alinéa a été compris. Je vous remercie donc d'accepter ma proposition en instaurant le dialogue avec les principaux intéressés. Je suis convaincue que cette ouverture et cette transparence seront des éléments très positifs dans la bonne marche globale des unités, des départements et des écoles. De telles expériences positives en matière de participation sont vécues partiellement à Lausanne. Il n'y a pas de problème. Cela confirme donc mon point de vue.

M. **Guinand**, rapporteur: La commission n'a pas traité de la proposition de Mme Gardiol telle qu'elle nous est présentée, mais elle a eu de nombreuses discussions au sujet du problème de l'examen périodique des qualifications des professeurs.

Elle a finalement décidé, par 15 voix contre 4, que l'examen des qualifications ne concernerait que les professeurs et, par 13 voix contre 6, que cet examen serait périodique, rejetant toute autre proposition visant à préciser à quel moment l'examen devrait avoir lieu. En effet, certains suggéraient que l'examen devrait intervenir nécessairement chaque fois qu'un professeur serait nommé à nouveau. Je pense que nous avons trouvé là une solution qui pose le principe et laisse au Conseil des écoles un large pouvoir s'agissant de la manière dont l'examen des qualifications des professeurs se déroulera.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons d'en rester au texte de la commission qui laisse ouverte la procédure et de rejeter toute proposition précisant la procédure et les personnes participant à l'évaluation.

**David**, Berichterstatter: Die Kommission hat sich eingehend mit Artikel 12 Absatz 3 befasst, der nun in dieser Fassung vorliegt: «Der ETH-Rat überprüft regelmässig die Eignung der Professoren.» Einmal hat die Kommission mit 15 zu 4 Stimmen entschieden, dass man in dieser Form nur die Professoren und nicht alle Dozenten überprüfen möchte. Sodann hat die Kommission mit 13 zu 6 Stimmen entschieden, dass man regelmässig überprüfen möchte, aber dass das nicht heissen sollte, man müsse vor jeder Wiederwahl überprüfen.

Die Kommission wollte die Regel so fassen, dass sie dem ETH-Rat einen erheblichen Spielraum lasst, wie er die Prüfung vornimmt, welche Prüfungsmittel er einsetzen und in welchen Zeitabständen er prüfen will. Frau Gardiol schlägt uns zwei Ergänzungen vor:

Erstens will sie «Lehre und Forschung» einfügen. Die Kommission hat sich mit dieser Frage nicht befasst. Für mich – ich möchte das der Antragstellerin sagen – ist klar, dass die Eignungsüberprüfung «Lehre und Forschung» umfasst, wenn ein Professor sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig ist. Die Kommission geht durchaus davon aus, dass beide Gebiete in die Überprüfung einbezogen werden sollen.

Mit der zweiten Ergänzung wünscht Frau Gardiol die Beteiligung von Assistenten und Studenten in geeigneter Form. Ich schliesse keineswegs aus, dass eine solche Möglichkeit des Einbezugs besteht. Ich bin auch der Meinung, dass es durchaus sinnvoll ist, die Studenten einzubeziehen, wenn es um die Lehre geht. Es könnte auch sinnvoll sein, wenn es um die Forschung geht, die Assistenten in einer geeigneten Form mitzuberechnen. Die Kommission will aber die Frage, wie die Überprüfung zu machen ist, welche Mittel einzusetzen sind, dem ETH-Rat überlassen. Er soll hier entscheiden können. Was Frau Gardiol will, ist nicht ausgeschlossen, aber es ist auch nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben.

Ich bitte Sie, bei der Kommissionlösung zu bleiben und den Antrag Gardiol abzulehnen.

**Frau Uchtenhagen**: Ich hätte es trotzdem gern, wenn Sie zu dieser Frage Stellung nähmen. Herr Cotti, Wie wollen Sie die Eignung von Professoren, die unterrichten, überprüfen, wenn man nicht jetzt irgendwie feststellt, dass man auch die Studenten einbezieht? Und wie sollen in Forschungsinstituten die Professoren überhaupt evaluiert werden, wenn die Assistenten nicht in irgendeiner Form einbezogen werden?

Ich kann nur sagen: Wenn Sie tatsächlich zuhören, was die Studierenden und die Assistenten über ihre Professoren sagen, erhalten Sie häufig einen besseren Eindruck über das, was diese Leute in ihrem Gebiet tatsächlich leisten, als wenn Sie irgendwelche Kollegen fragen. Man könnte zumindest sagen, dass es dem Sinn entspricht. Eine Überprüfung macht überhaupt nur Sinn, wenn die Beteiligten, die den Unterricht geniessen – oder eben nicht geniessen –, gefragt werden und sich äussern können.

Bundespräsident **Cotti**: Ich hätte den Entscheid dem Nationalrat ohne weiteres überlassen. Ich benütze die Gelegenheit, die mir durch die Aufforderung von Frau Uchtenhagen verschafft wird, um eine Korrektur anzubringen. Es stimmt nicht, Frau Gardiol, dass die Professoren in bezug auf Didaktik völlig unvorbereitet sind. Unter den Kriterien, die schon für die Professorenwahl gelten, spielt die Lehrfähigkeit eine wesentliche Rolle. Die ETH Lausanne und die ETH Zürich bieten immer wieder Möglichkeiten an, sich didaktisch «up to date» zu halten. Insofern bedarf Ihre Behauptung einer Korrektur. Die Möglichkeit für die Studenten, sich über ihre Professoren zu äussern, wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es den einzelnen Schulen überlassen werden sollte, gewisse Verfahrensfragen der Situation entsprechend zu regeln.

Sie haben sich vorher – ich habe das nicht bestritten – für die Delegation einer Reihe von Kompetenzen nach unten einge-

setzt. Lassen Sie somit je nach Schule auch unten entscheiden! Was Sie vorschlagen, wird ja durch das Gesetz nicht verboten. Verfahrensfragen aber so detailliert regeln zu wollen, würde den allgemeinen Kriterien eines Rahmengesetzes ohne Zweifel zuwiderlaufen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission 45 Stimmen  
Für den Antrag Gardiol 26 Stimmen

*Abs. 4, 5 – Al. 4, 5*

*Angenommen – Adopte*

*Abs. 6 – Al. 6*

**Günter:** Mit unserem Antrag schlagen wir Ihnen vor, dass bei gleicher Qualifikation bis zum Erreichen eines einigermaßen ausgeglichenen Zahlenverhältnisses der Geschlechter bei Wahlen einer Frau der Vorzug zu geben ist. Das Problem der Chancengleichheit und der Förderung von Frauen, insbesondere in Kaderpositionen, wurde bereits heute morgen reichlich erörtert. Herr Bundespräsident Cotti hat dazu eindruckliche Zahlen zitiert. Er hat uns auch gezeigt, dass zwar die Zahl der studierenden jungen Frauen massiv zunimmt, dass aber gleichzeitig beim Kader die Spitze sehr schmal ist – bei der ETH ganz besonders. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass es einer kritischen Grösse bedarf, bis eine Entwicklung voranschreiten kann. Eine Studie von Claude Longchamp im Zusammenhang mit Mandaten im Nationalrat hat ergeben, dass es erst von einer gewissen Prozentschwelle an für Parteien interessant wird, Frauen in aussichtsreiche Positionen zu lancieren.

Wir müssen den jungen Frauen, die jetzt studieren, eine Sicherheit geben, damit sie später gegen die männlichen Mitkonkurrenten eine Chance haben. Diese Chance wird durch die Möglichkeit einer Schwangerschaft bereits beeinträchtigt, denn sie bedeutet Zeiteinbrüche, Unterbrüche in der Lehrtätigkeit. Ein Wahlgremium wird schon daher und auch aus der Tradition heraus dazu neigen, heute bei gleicher Qualifikation den Mann zu bevorzugen.

Wenn wir eine Traditionsänderung erreichen wollen, d. h. wenn wir mehr Frauen in Kaderpositionen haben wollen, bedarf es eines bewussten politischen Aktes. Wir glauben, dass unser Antrag einen Weg weist, diese Förderung unter Wahrung hoher Qualitätsansprüche, wie sie die ETH zu Recht stellt, vorzunehmen. Es ist für die Entwicklung unserer Gesellschaft als eines Ganzen wichtig, dass wir das intellektuelle Potential unserer Frauen ausschöpfen. Ihre Sicht der Dinge wird für unsere Zukunft, ja möglicherweise für unser Ueberleben immer wichtiger, und zwar auch in technischen Bereichen.

Wir von der LdU/EVP-Fraktion sind daher überzeugt, dass wir, wenn diesem Antrag zugestimmt wird, nicht nur etwas für die Frauen tun, was lobenswert, richtig und nötig ist, sondern dass wir damit auch etwas Positives für unsere Gemeinschaft als Ganzes und somit für uns alle tun.

Ich bitte Sie daher, dieser Ergänzung von Artikel 12 mit einem neuen Absatz 6 zuzustimmen.

**M. Guinand, rapporteur:** La commission n'a pas discuté de la proposition de M. Günter qui pose un problème général, que l'on retrouve dans une école polytechnique, dans une université, et dans bien d'autres domaines, de savoir qui préférer quand il y a plusieurs candidats qui ont des qualifications égales. Dans les universités vous pouvez avoir une règle qui dicte de préférer l'homme à la femme ou la femme à l'homme, ou de préférer un candidat suisse à un candidat étranger, un candidat de la maison plutôt qu'un candidat extérieur. Vous voyez qu'il peut y avoir toute une série de critères pour choisir, à qualifications égales, quel est le candidat qui sera finalement retenu. Je crois que c'est la responsabilité du Conseil des écoles que de fixer les règles relatives à ces questions et je ne pense pas qu'une telle disposition devrait figurer dans la loi-cadre que nous vous proposons. Raison pour laquelle, au nom de la commission, je vous propose de ne pas suivre la proposition

de M. Günter, tout en admettant que le problème existe et qu'il est dans la responsabilité – encore une fois – des organes de direction des Ecoles polytechniques de faire en sorte qu'à qualifications égales, dans toute la mesure du possible effectivement, on donne la préférence à une femme ou qu'on donne éventuellement la préférence à un candidat suisse ou à un candidat de la maison.

**David,** Berichterstatter: Herr Günter schlägt vor, auch gemäss seiner Begründung, dass wir durch einen bewussten Akt im Gesetz die Frauenförderung verankern. Sie haben heute morgen schon einmal über diese Problematik abgestimmt. Ich habe Ihnen auch dort gesagt, dass die Kommission mehrheitlich der Meinung war, dass ein bewusster Akt in dieser Form nicht notwendig sei. Ich nehme an, dass bezüglich dieses Antrags in der Kommission gleich entschieden worden wäre. Der Entscheid, ob eine Frau Professorin oder ein Mann Professor wird, fällt im ETH-Rat. Der erste Schritt zur Frauenförderung liegt beim Bundesrat, indem er dafür sorgt – ich nehme an, er wird auch irgendwann dazu Gelegenheit erhalten –, dass im ETH-Rat eine Frau oder mehrere Frauen Einsitz nehmen. Das ist der erste Schritt, der getan werden muss – vielleicht kann Herr Bundespräsident Cotti darüber etwas sagen. Dann liegt es in der Verantwortlichkeit des ETH-Rates, dass bei gleicher Qualifikation Frauen in die Professorenschaft kommen.

Ich bin nicht so pessimistisch bezüglich der Situation der Frauen. Wir haben heute die Zahlen gehört. Es gibt Wissenschaftsbereiche, in welchen die Frauen schon jetzt in der Lehre und bei den Studenten die Hälfte der Hochschulangehörigen ausmachen. Der Prozess ist im Gang. In zehn Jahren werden wir auch in den ETH ganz andere Verhältnisse haben als heute. In das Gesetz müssen wir keine besondere Bestimmung aufnehmen. Durch die Frauenförderung in den Organen werden wir mit dem Heranwachsen des akademischen Nachwuchses das Ziel besser und sicherer erreichen können. Ich bitte Sie daher, diesen Vorschlag abzulehnen; aber in der Zielsetzung – glaube ich, Herr Günter – bestehen eigentlich keine Unterschiede.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Günter 25 Stimmen  
Dagegen 52 Stimmen

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden

*Abs. 1*

Die Schulleitung stellt Assistenten für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit in Lehre und Forschung an. Die Assistenten haben Gelegenheit, sich durch Forschung oder den Besuch von Lehrveranstaltungen weiterzubilden.

*Abs. 2*

Wissenschaftliche Mitarbeiter können von der Schulleitung auch zeitlich unbefristet angestellt werden.

*Abs. 3*

Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen für Doktoranden.

**Art. 13**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Assistants, collaborateurs scientifiques et candidats au doctorat

*Al. 1*

La direction de l'école engage des assistants pour leur confier des tâches d'enseignement et de recherche à titre temporaire. Ils ont la possibilité de se perfectionner en faisant de la recherche ou en suivant des cours.

*Al. 2*

La direction de l'école peut aussi engager des collaborateurs scientifiques pour une période indéterminée.

*Al. 3*

La direction de l'école fixe les conditions d'admission pour les candidats au doctorat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13bis**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

Titel

Studierende und Hörer

*Abs. 1*

Als Studierender an einer ETH wird zugelassen, wer:

- a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule besitzt;
- b. einen gleichwertigen Abschluss einer Mittelschule eines andern Landes besitzt; oder
- c. eine Aufnahmeprüfung bestanden hat.

*Abs. 2*

Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen für Nachdiplomstudierende und Hörer.

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

Titre

Etudiants et auditeurs

*Al. 1*

Est admis comme étudiant dans une EPF quiconque:

- a. est titulaire d'un certificat fédéral de maturité, d'un certificat de maturité reconnu par la Confédération ou encore d'un certificat équivalent délivré par une école secondaire supérieure de Suisse ou du Liechtenstein;
- b. est titulaire d'un diplôme équivalent délivré par une école secondaire supérieure étrangère, ou
- c. a réussi un examen d'admission.

*Al. 2*

La direction de l'école fixe les conditions d'admission pour les étudiants postgrades et les auditeurs.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Bundesrat regelt das Dienstrecht und die berufliche Vorsorge der Professoren, des Delegierten des ETH-Rates, der Schulpräsidenten und der Direktoren der Forschungsanstalten. Das Dienstrecht muss öffentlichrechtliche und privatrechtliche Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

*Abs. 2*

Für das übrige Personal gilt grundsätzlich das Dienstrecht der allgemeinen Bundesverwaltung. Soweit besondere Bedürfnisse von Lehre und Forschung dies erfordern, kann der ETH-Rat mit Ermächtigung des Bundesrates Sonderregelungen erlassen.

*Abs. 3*

Vor dem Erlass dienstrechtlicher Vorschriften sind die Personalverbände anzuhören.

*Abs. 4*

Streichen

*Antrag Borel*

*Abs. 2*

... von Lehre und Forschung dies erfordern, kann der Bundesrat Sonderregelungen erlassen. Der Schulrat kann dienstrechtliche Vorschriften für die Teilzeitangestellten in Lehre und Forschung erlassen.

*Abs. 3*

... dienstrechtlicher Vorschriften sind mit den Personalverbänden Verhandlungen zu führen.

**Art. 15**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Le Conseil fédéral régleme les dispositions de service, la prévoyance professionnelle des professeurs, du délégué du Conseil des EPF, des présidents des écoles et des directeurs des établissements de recherche.

*Al. 2*

Les autres collaborateurs sont, en principe, soumis à un statut administratif de droit public. Si le Conseil des écoles n'adopte pas, sur autorisation du Conseil fédéral, une réglementation extraordinaire répondant aux besoins particuliers de l'enseignement et de la recherche, les dispositions valables pour le personnel de l'administration fédérale de la Confédération sont applicables.

*Al. 3*

Avant d'arrêter les dispositions concernant les rapports de service, les associations de personnel seront consultées.

*Al. 4*

Biffer

*Proposition Borel*

*Al. 2*

... Si le Conseil fédéral n'adopte pas une réglementation extraordinaire .... Le Conseil des écoles peut réglementer les rapports de service des employés qui exercent une activité temporaire dans l'enseignement et la recherche.

*Al. 3*

... rapports de service, des négociations seront menées avec les associations du personnel.

*Abs. 1 – Al. 1*

**M. Guinand**, rapporteur: Je souligne à l'intention des parlementaires de langue française qu'ils ont reçu un complément au dépliant pour l'alinéa premier, lequel précise bien qu'en ce qui concerne les professeurs, le délégué, les présidents des écoles, directeurs des établissements de recherche, le statut juridique doit permettre des rapports de services de droit public et de droit privé. Il est important de savoir que c'est le principe qui est posé au premier alinéa.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

**M. Borel**: Je ne fais pas une mais deux propositions qui se trouvent dans le même article. Je vous prierai donc, Monsieur le président, tout à l'heure de faire deux votes, car cela concerne deux objets tout à fait différents.

Première proposition. Le personnel des écoles polytechniques fédérales ne peut pas être assimilé au personnel de la Confédération dans son ensemble. Son statut est clairement différent. A l'alinéa 1 de cet article 15 la commission vous propose de prévoir clairement des dispositions particulières pour le corps enseignant, le corps des professeurs et le délégué du Conseil des EPF, les présidents et les directeurs des établissements de recherche. Sur ce point j'approuve la décision de la commission.

Viennent ensuite les autres collaborateurs pour lesquels mon point de vue diffère de celui de la commission. Le statut peut être différent, il devra même probablement l'être dans certains cas et l'avenir nous montrera certainement de plus en plus de cas où une réglementation différente devrait être introduite pour certaines catégories de collaborateurs des EPF. Ma di-

vergence avec la commission vient de qui décide de cette réglementation différente. La commission a décidé, à une courte majorité (une voix), que c'était de la compétence du Conseil des écoles, avec une autorisation à caractère général donnée par le Conseil fédéral. Ma proposition vise à ce que toute réglementation particulière concernant une catégorie de collaborateurs des EPF soit décidée par le Conseil fédéral. C'était d'ailleurs la proposition initiale du Département fédéral de l'intérieur lors des débats en commission.

Et lorsqu'un des membres de la commission a proposé de ne pas charger le Conseil fédéral de trop de détails, il lui a été répondu que les questions de politique de personnel sont des détails souvent très délicats à régler et que le Conseil fédéral ne serait pas surchargé par le règlement de ce problème de politique de personnel. Ainsi la décision qui vous est soumise a été prise par une voix de majorité. Cela a créé une certaine insécurité dans la commission, qui a décidé de consulter les associations professionnelles pour connaître leur avis. Toutefois un oubli a été commis et cette lettre n'a pas été envoyée, et aucun membre – dont moi-même – ne s'est inquiété de connaître la réponse. En vertu du principe que «qui ne dit mot consent», un certain nombre de membres de la commission sont partis du point de vue que comme il n'y avait pas de réponse à cette lettre, qui malheureusement n'avait pas été envoyée, cela signifiait que les associations professionnelles étaient d'accord avec cette proposition.

Il apparaît que ce n'est pas le cas et nous revenons à la situation initiale que nous avait décrite le Conseil fédéral à l'époque, c'est-à-dire que les questions de statut du personnel sont fort délicates et que peut-être il conviendrait de revenir à la proposition initiale du Département fédéral de l'intérieur qui consistait à confier la responsabilité de décision en la matière non pas au Conseil des écoles, mais au Conseil fédéral. C'est la raison pour laquelle je vous prie d'accepter mon amendement à l'alinéa 2. Concernant ce même alinéa 2, reste le cas du personnel temporaire. Pour clarifier les choses, il m'a paru opportun de préciser que, pour les temporaires, véritablement cela devait rester de la compétence du Conseil des écoles car là je partage l'avis de la majorité de la commission: il s'agit de détails que le Conseil des écoles peut régler et qui n'ont pas besoin de charger l'ordre du jour du Conseil fédéral.

J'en viens à ma deuxième proposition, qui concerne l'alinéa 3. La commission propose de mentionner explicitement que lorsque des dispositions en matière de rapports de services sont arrêtées, les associations de personnel sont consultées. Dans l'état d'esprit des discussions qui ont eu lieu en commission, cela signifiait qu'elles étaient réellement consultées, c'est-à-dire que l'on tiendrait compte, en principe, de leur avis, que ce n'était pas une consultation pour la forme. Il me paraît préférable, pour les futurs utilisateurs, de remplacer le mot «consulter» par le terme de négociations pour qu'il soit bien clair que l'autorité fédérale considère les associations de personnel comme des partenaires sociaux et non pas simplement comme des organes que l'on consulte en dernière minute pour obtenir leur blanc-seing. Il ne s'agit pas du tout d'une méfiance à l'égard des discussions qui ont eu lieu au sein de la commission, où l'état d'esprit m'a paru correspondre en fait au sens de ma proposition, mais pour clarifier les choses vis-à-vis de l'extérieur il me paraît opportun d'adopter ma proposition à l'alinéa 3.

**M. Guinand**, rapporteur: Le deuxième alinéa prévoit que les autres collaborateurs sont normalement soumis à un statut administratif de droit public. Toutefois, la commission a souhaité laisser une certaine marge de manoeuvre pour un certain nombre de collaborateurs qui devraient pouvoir, le cas échéant, être soumis à un statut de droit privé ou à un statut qui déroge au statut ordinaire de droit public. D'où la phrase qui laisse au Conseil des écoles la possibilité de prévoir une réglementation différente, mais sur autorisation du Conseil fédéral. Comme l'a dit M. Borel, c'est par 8 voix contre 7 que la commission a décidé que ce serait le Conseil des écoles qui réglerait la situation, sur autorisation du Conseil fédéral, et non pas le Conseil fédéral qui, sur demande du Conseil des écoles, réglerait de manière spéciale certains rapports de service.

M. Borel a dit que les associations professionnelles auraient dû être consultées, ce en quoi il a raison. Je bats ma coulpe ici, dans la mesure où j'aurais peut-être effectivement dû veiller à ce que cette consultation soit faite. Ce ne fut pas le cas, mais comme le dossier repart au Conseil des Etats, je pense qu'en tout état de cause cette consultation pourra avoir lieu dans le cadre des travaux de la commission du Conseil des Etats.

En ce qui concerne la proposition de l'alinéa 2, je voudrais insister sur le fait qu'il y a une volonté de la commission de donner ici aussi une certaine marge de manoeuvre au Conseil des écoles. Il est évident qu'il devra obtenir l'autorisation du Conseil fédéral, mais nous souhaitons qu'il puisse avoir une certaine liberté de manoeuvre.

Quant à la deuxième proposition de M. Borel, j'étais chargé par la commission de bien préciser que le troisième alinéa signifiait que les associations seraient consultées, non pas sur chaque statut particulier qui dérogerait aux principes généraux, mais d'une manière générale sur le cadre dans lequel le Conseil fédéral autoriserait le Conseil des écoles à déroger aux principes du droit administratif. M. Borel va encore plus loin puisqu'il prévoit non seulement une consultation mais une négociation. Ce n'est toutefois pas le sens de ce qu'a souhaité la commission au troisième alinéa de l'article 15. Par conséquent, je vous invite à suivre les propositions de la commission.

**David**, Berichterstatter: Der Artikel 15 des Gesetzes ist sicher von grosser Tragweite. In Absatz 1 schlagen wir Ihnen als wesentliche neue Regelung vor, dass das Dienstrecht öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Arbeitsverhältnisse ermöglichen muss. Die beiden Arten von Arbeitsverhältnissen werden auf die gleiche Ebene gestellt, in der Meinung, dass bei dem hier erwähnten Personenkreis, insbesondere bei den Professoren, auch die privatrechtliche Anstellung möglich sein muss.

Zu Absatz 2: Hier haben wir einen Antrag von Herrn Borel. Absatz 2 betrifft das übrige Personal, d. h. jenes Personal, das nicht in Absatz 1 erwähnt ist, also nicht die Professoren, nicht den Delegierten des ETH-Rates, die Schulpräsidenten und Direktoren der Forschungsanstalten. Es sind dies insbesondere die Assistenten, aber auch die übrigen Mitarbeiter, die in den Schulen und in den Anstalten tätig sind. Für sie gilt im Grundsatz das Beamtenrecht des Bundes.

Die Kommission unterbreitet Ihnen den Vorschlag, dass vom allgemeinen Beamtenrecht abgewichen werden kann, wenn es Lehre und Forschung erfordern. Diese Abweichungen sollen durch den ETH-Rat mit Ermächtigung des Bundesrates vorgenommen werden können.

Herr Borel beantragt, dass der Bundesrat derjenige ist, der im Grundsatz diese Abweichungen anordnet, diese Sonderregelungen trifft. Die Kommission hat hierüber abgestimmt und mit 8 zu 7 Stimmen der Fassung in der Ihnen vorliegenden Form zugestimmt. Die Meinung war die, dass der Autonomiegrundsatz auch im Bereich der Regelung der Arbeitsverhältnisse zum Tragen kommen soll, dass man also, soweit dies möglich ist, die Regelungskompetenz an die Stufe der ETH abgeben soll. Der Kommission scheint es vertretbar, den ETH-Rat einzusetzen, allerdings unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen Ermächtigung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat es in der Hand, zu entscheiden, ob er diese Ermächtigung erteilen will. Erteilt er sie nicht, ist er selbst kompetent, auch für jene Personalkategorien die Sonderregelungen zu erlassen. Wir geben damit die Kompetenz in die Hand des Bundesrates. Der Bundesrat wird von dieser Möglichkeit nach sorgfältigem Überlegen und auch nach Rücksprache mit den betroffenen Personalverbänden Gebrauch machen. Er wird nicht willkürlich entscheiden. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diese Flexibilität gewährt werden soll.

Zu Absatz 3: Hier schlägt Herr Borel vor, die Personalverbände seien vor Erlass dienstrechtlicher Vorschriften nicht nur anzuhören, sondern es seien mit ihnen Verhandlungen zu führen. Vorerst muss ich Ihnen sagen, dass die Fassung der Kommission bereits im Entwurf des Bundesrates enthalten ist, nämlich in Artikel 38 Absatz 4. Er wurde nur nach vorne ver-

schoben. Der Bundesrat hat die Anhörung also bereits selber vorgeschlagen.

Von mir aus gesehen geht es um das Verständnis der Worte «anhören» und «verhandeln». Bei «verhandeln» meinen wir zwei Partner, die auf derselben Ebene stehen und gemeinsam durch Vertrag entscheiden. Das ist hier nicht der Fall. Wir haben hier öffentliches Recht. Letztlich ist es die Behörde, die das Dienstrecht erlässt. Sie verhandelt zwar mit den Personalverbänden, aber nicht in dem Sinne, dass beide Partner auf der gleichen Ebene stünden. Deswegen ist es meines Erachtens juristisch korrekter, wenn wir «anhören» schreiben. Anhören bedeutet aber, dass man mit den Personalverbänden spricht, ihre Anträge entgegennimmt, darüber auch in dem Sinne verhandelt und den eigenen Standpunkt korrigiert. Aber letztlich ist es die Behörde, die die Vorschrift erlässt.

Juristisch-technisch ist es besser, von «anhören» zu sprechen, um nicht falsche Vorstellungen zu wecken.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Abs. 2 – Al. 2

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	71 Stimmen
Für den Antrag Borel	32 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

**M. Borel:** Etant donné que les rapporteurs de commission ont bien situé le contexte juridique dans lequel les termes doivent être compris, je considère que l'interprétation va suffisamment loin pour que je puisse retirer mon amendement.

**Präsident:** Herr Borel zieht seinen Antrag zu Absatz 3 zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

**Art. 16**

*Antrag der Kommission*

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

**Art. 16**

*Proposition de la commission*

Toute personne relevant d'une EPF, qui a collaboré à une publication sur le plan scientifique, doit y être citée nommément.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Akademische Titel, *venia legendi* und Zeugnisse

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Die ETH können Zeugnisse und Bescheinigungen verleihen.

**Art. 17**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Titres, *venia legendi* et certificats

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Les EPF peuvent décerner des certificats et des attestations.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen – Adopté*

**M. Guinand,** rapporteur: Dans la version française, il y a eu un problème entre la mise au point du texte et la publication. Le dépliant contient en effet une erreur.

L'alinéa 2 doit donc se lire ainsi: «Le Conseil des Ecoles polytechniques peut créer d'autres titres», et l'alinéa 3: «Les Ecoles polytechniques peuvent décerner des certificats et des attestations».

Par conséquent, en ce qui concerne l'alinéa 2, la version du Conseil des Etats doit être suivie, et non celle de la commission du Conseil national figurant sur le dépliant.

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

*Angenommen – Adopté*

**Art. 18**

*Antrag der Kommission*

(Betrifft nur den französischen Text)

**Art. 18**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Titres de professeurs et docteurs honoris causa

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Forschungsanstalten sind autonome öffentlichrechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit.

Abs. 2

Sie forschen in ihrem Aufgabenbereich und erbringen wissenschaftliche und technische Dienstleistungen.

Abs. 3

Sie stehen nach ihren Möglichkeiten Hochschulen für Lehre und Forschung zur Verfügung.

**Art. 19**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les établissements de recherche sont des établissements autonomes de droit public et relèvent de la Confédération; ils jouissent de la personnalité juridique.

*Al. 2*

(La modification ne concerne que le texte allemand)

*Al. 3*

Ils sont, dans la mesure de leurs possibilités, à la disposition des hautes écoles pour assumer des tâches d'enseignement et de recherche.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 20**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 21**

*Antrag der Kommission*

Soweit für die Forschungsanstalten keine gesetzlichen Sonderregelungen bestehen, gelten die Vorschriften über die ETH sinngemäss.

**Art. 21**

*Proposition de la commission*

Les dispositions régissant les EPF s'appliquent par analogie aux établissements de recherche, dans la mesure où ils ne sont pas régis par des dispositions légales spécifiques.

*Angenommen – Adopté*

**1. Abschnitt***Antrag der Kommission*

Titel

ETH-Rat

**Section 1***Proposition de la commission*

Titre

Conseil des EPF

Angenommen – Adopté

**Art. 22***Antrag der Kommission*

Titel

Zusammensetzung

Abs. 1

Der ETH-Rat setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Abs. 2

*Mehrheit*

Die beiden Schulpräsidenten, die Direktoren der von Geschäften betroffenen Forschungsanstalten sowie je ein Vertreter der Hochschulversammlungen werden in der Regel zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

*Minderheit*

(Ulrich, Borel, Brügger, Haering Binder, Keller, Uchtenhagen)  
.... sowie je zwei Vertreter der ....

Abs. 3

Der Bundesrat wählt auf Antrag des ETH-Rates einen vollamtlichen Delegierten des ETH-Rates. Wenn dieser nicht Mitglied des ETH-Rates ist, nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Abs. 4

Der ETH-Rat verfügt über ein Generalsekretariat. Der Generalsekretär des ETH-Rates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

*Antrag Vollmer*

Abs. 1

Der ETH-Rat setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und elf Mitgliedern zusammen. Sie werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Vier Mitglieder, welche je eine Gruppe von Hochschulangehörigen vertreten, werden auf Vorschlag der Hochschulversammlung gewählt.

Abs. 2

Die beiden Schulpräsidenten und die Direktoren der von Geschäften betroffenen Forschungsanstalten werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

**Art. 22***Proposition de la commission*

Titre

Constitution

Al. 1

Le Conseil des EPF se compose du président, du vice-président et de sept membres. Ils sont nommés par le Conseil fédéral pour une période de quatre ans.

Al. 2

*Majorité*

En règle générale, les deux présidents des écoles, les directeurs des établissements de recherche, pour les affaires qui les concernent, ainsi qu'un représentant de chacune des assemblées des écoles sont invités aux séances; ils ont voix consultative.

*Minorité*

(Ulrich, Borel, Brügger, Haering Binder, Keller, Uchtenhagen)  
.... ainsi que deux représentants ....

Al. 3

Sur proposition du Conseil des EPF, le Conseil fédéral nomme un délégué du Conseil des EPF à plein temps. Si ce dernier n'est pas membre du Conseil des EPF, il prend part aux séances avec voix consultative.

Al. 4

Le Conseil des EPF dispose d'un secrétariat général. Le secrétaire général du Conseil des EPF prend part aux séances avec voix consultative.

*Proposition Vollmer*

Al. 1

Le Conseil des EPF se compose du président, du vice-président et de onze membres. Ils sont nommés par le Conseil fédéral pour une période de quatre ans. Quatre membres, représentant chacun un groupe de personnes relevant des EPF, sont nommés sur proposition des assemblées d'école.

Al. 2

Les deux présidents des écoles et les directeurs des établissements de recherche, pour les affaires qui les concernent, sont invités aux séances; ils ont voix consultative.

Abs. 1 – Al. 1

**Vollmer:** Mein Antrag hat das Ziel, dass alle Gruppen von Hochschulangehörigen in diesem ETH-Rat vertreten sein können. Konkret bedeutet das, dass die bis jetzt nur mit beratender Stimme vorgesehenen Vertreter der Hochschulversammlungen voll stimmberechtigte Mitglieder dieses ETH-Rates sein sollen – verglichen mit vergangenen Diskussionen also ein sehr moderater Antrag. Er verlangt keine Drittelsparität oder ähnliches. Jede Gruppe von Hochschulangehörigen soll zumindest nur durch eine einzige Person in diesem ETH-Rat vertreten sein. Die Zahl der effektiven Sitzungsteilnehmer wird damit auch nicht tangiert. Wir machen also den ETH-Rat nicht etwa schwerfälliger oder komplizierter.

Andererseits – und das ist mir sehr wichtig – zielt der Antrag auf die Verwirklichung eines zweiten Prinzips, das eigentlich unbestritten sein sollte: den Einbezug aller Gruppen in diesen ETH-Rat, also Dozenten, Mittelbau, Studenten und auch das übrige Personal, dessen Bedeutung gerade bei der zunehmenden Technisierung vor allem im ETH-Bereich immer wichtiger wird. Beim Verfahren lässt der Antrag sogar den Spielraum, dass der Bundesrat unter Umständen aus mehreren Vorschlägen, die von beiden Hochschulversammlungen gemacht werden, auswählen könnte.

Man kann sich jetzt die Frage stellen: Brauchen wir diese Mitbestimmung, diese Einsichtnahme mit vollem Stimmrecht, auch auf dieser Ebene? Ganz unten, im ETH-Bereich im engen Sinn, bei den Instituten, sind ja Mitwirkungen vorgesehen. Ich meine, wir brauchen diese Mitbestimmung auch auf dieser Ebene. Es ist eine logische Konsequenz des organisatorischen Aufbaus. Der ETH-Rat – ich bitte Sie, dazu Artikel 23 (Aufgaben des ETH-Rates) zu lesen – ist zuständig für alle wichtigen strategischen Entscheidungen. So entscheidet er u. a. über die Schaffung oder Aufhebung von Forschungs- und Unterrichtseinheiten. Das sind die ganz zentralen Bereiche, von denen dann alle Hochschulangehörigen betroffen sind. Was nützt eine Mitwirkung der Hochschulangehörigen aller Gruppen im Bereich eines Instituts, wenn der ETH-Rat beschliesst, eine bestimmte Forschungs- oder Unterrichtseinheit überhaupt aufzuheben? Hier, wo die strategischen Entscheidungen gefällt werden, brauchen wir eine echte Mitbestimmung aller betroffenen Gruppen. Ich frage dann wirklich, welche der verschiedenen Hochschulangehörigen von solchen strategischen Grundentscheidungen nicht betroffen sein sollten. Es ist darum naheliegend, dass sich Bekenntnisse zu einer echten Mitbestimmung, wenn sie nicht zur Farce verkommen sollen, gerade hier aufdrängen.

Ich gehe davon aus, dass wir jetzt nicht nochmals über den Grundsatz der Mitbestimmung streiten müssen. In der Eintretensdebatte sind dazu weitere wichtige Anmerkungen gemacht worden. Ich stelle einfach fest, dass die Mitbestimmung heute in allen – ich möchte fast sagen – nur halbwegs vernünftigen Stellungnahmen zu einer zeitgemässen Hochschul- und

Bildungspolitik unbestritten ist. Echte Mitbestimmung – das wurde heute in der Eintretensdebatte bereits gesagt – stärkt doch die entsprechenden Institutionen; wir verhindern Reibungsverluste, wir stärken auch die Anwendung, die Durchsetzung und den Vollzug.

Wenn wir hier von Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen sprechen, sollten Sie nicht nur an die Studenten denken; es gibt eben auch die Dozenten, es gibt den Mittelbau, es gibt die wissenschaftlichen Mitarbeiter, es gibt das übrige Personal, das genauso in diesen Einheiten von den strategischen Entscheidungen des ETH-Rates voll betroffen ist. Es geht mir darum, dass die Angehörigen dieser verschiedenen Gruppen zumindest mit einem einzigen Vertreter in diesen ETH-Rat Einsitz nehmen können.

Ich meine auch, dass wir damit die vorgesehene Konstruktion des ETH-Rates in keiner Weise schwächen oder verwässern. Im Gegenteil: Ich bin der Auffassung, wir stärken diesen ETH-Rat damit; wir machen ihn auch nicht grösser, sondern wir geben denjenigen Gruppen, die betroffen sind, eine Stimme. Und eine Stimme zu haben, hat noch nie geschadet. Wenn man aber davon ausgehen würde, dass die Arbeit und Wirkungsweise des ETH-Rates durch diese Mitbestimmung beeinträchtigt werden könnte, sollte man lieber von allem Anfang an auf dieses Organ verzichten; dann taugt es nämlich gar nichts.

Im Ernst: Es kann doch nicht wahr sein, dass wir 1991 meinen, ein zukunftssträchtiges ETH-Gesetz zu schaffen, wenn bei der Schaffung eines so bedeutenden Organs, wie das der ETH-Rat eben ist, jegliche Mitbestimmung einfach negiert wird. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung dieses Antrags.

**Frau Zölich:** Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Vollmer abzulehnen. Er will die Zahl der Mitglieder des ETH-Rates auf 13 erhöhen, wobei 4 Mitglieder auf Vorschlag der Hochschulversammlung bestimmt werden sollen. Das Konzept unserer Kommission war aber ein ganz anderes. Wir wollten neun der besten Köpfe in diesem strategischen Organ haben. Wir wollten also bewusst ein kleines, führungskräftiges und auch schlagkräftiges Organ mit möglichst viel Flexibilität schaffen. Je grösser dieses Organ wird, desto eher wird es kompliziert und zum Wasserkopf.

Ich bitte Sie auch, den Absatz 2 nach dem Vorschlag von Herrn Vollmer abzulehnen. Es muss möglich bleiben, dass der ETH-Rat in Ausnahmefällen unter sich tagt, gerade wenn es z. B. um Personalfragen oder um Fragen geht, die die Schulpräsidenten und die Direktoren der Forschungsanstalten direkt betreffen. Diesen Freiraum müssen wir dem ETH-Rat belassen.

Ich bitte Sie, den Antrag Vollmer abzulehnen.

**M. Guinand,** rapporteur: La proposition de M. Vollmer contient une autre conception du Conseil des écoles que celle conçue par le Conseil fédéral et adoptée par la commission. En effet, le Conseil fédéral est parti de l'idée que le Conseil des écoles devait être un organe composé d'un nombre restreint de personnes, neuf selon les propositions, et que l'exécutif devait tenter de trouver, pour cet organe stratégique, les meilleures personnes possible.

Comme je l'ai souligné lors du débat d'entrée en matière, au départ il y avait le Conseil des écoles et à côté la direction du domaine. On a supprimé cette dernière. De ce fait, le Conseil des écoles se voit reconnaître des compétences qu'il n'avait pas dans le projet initial. Il n'en demeure pas moins que la commission tient à maintenir le Conseil des écoles en tant qu'organe stratégique, essentiellement de réflexion, partant de l'idée que tout ce qui concerne la marche des écoles et des établissements de recherche se fera essentiellement dans les unités d'enseignement et de recherche et que c'est là que la participation devra trouver toute sa place dans le sens des propositions que nous discuterons tout à l'heure aux articles 30bis et 31.

Nous souhaitons laisser au Conseil fédéral une large latitude, tant dans le choix des membres du Conseil des écoles que de leur activité. En outre, nous avons exprimé le vœu que le président ne soit pas nécessairement une personne engagée à

plein temps, de manière que le Conseil fédéral dispose du plus grand choix possible.

C'est l'occasion pour moi – j'ouvre ici une petite parenthèse – de préciser que si le président n'est pas engagé à plein temps il faudra nommer un délégué. Toutefois, le système a été conçu de façon que, si le président travaille à plein temps, le délégué sera superflu, le président pouvant remplir lui-même la tâche du délégué. On éviterait ainsi une double fonction.

J'insiste encore une fois sur le fait que la conception du Conseil fédéral et de la commission diffère de celle de M. Vollmer. La proposition du Conseil fédéral approuvée par la commission comprend un Conseil des écoles composé d'un certain nombre de personnes – nous y reviendrons lorsque nous traiterons la proposition de minorité de Mme Ulrich à l'alinéa 2 – et la commission vous demande de l'approuver.

**David,** Berichterstatter: Die Kommission sieht mit dem Bundesrat im ETH-Rat ein strategisches Organ, das die wichtigen und prospektiven Entscheide für den ETH-Bereich treffen und die Richtlinien festlegen soll.

Sicher ist es eine wichtige Frage, wie dieses Organ zusammengesetzt werden soll. Die Kommission schlägt Ihnen vor, die Zusammensetzung in die Hand des Bundesrates zu legen. Ihm obliegt die Verantwortung, diesen Rat so zu besetzen, dass er die ihm übertragene wichtige Aufgabe auch erfüllen kann.

Ein Wort noch zur formalen Zusammensetzung: Die Kommission – der Präsident hat es bereits angesprochen – sieht diesen ETH-Rat aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern zusammengesetzt. Ausserdem werden Sie feststellen – das kommt in Artikel 24 –, dass ein Delegierter erscheint. Es scheint mir wichtig, die Funktion dieser Personen noch etwas zu erläutern.

Die Meinung der Kommission ist, dass der ETH-Rat ein Kollegialorgan ist und kollegial entscheidet. Dem Präsidenten und dem Delegierten sind Vollzugsaufgaben zugewiesen; das steht in Artikel 24 Absatz 1: Der Präsident kann die Entscheide treffen und vollziehen, die ihm durch die Geschäftsordnung vom Rat übertragen werden. Und der Delegierte vollzieht die Geschäfte ebenfalls so, wie sie ihm vom Rat übertragen werden. Das Kollegialorgan entscheidet also durch seine Geschäftsordnung, was und welche Entscheide es an diese beiden Einzelpersonen, Präsident und Delegierter, übertragen will. Der Rat kann diese Delegation zurücknehmen oder ändern, wenn es ihm zweckmässig erscheint. Der ETH-Rat soll volle Flexibilität haben. Aber es stehen alle neun Mitglieder des ETH-Rates in der gleichen Verantwortung.

Was wir klar nicht wollten, war ein «Zweiklassensystem» mit eigentlichen vollverantwortlichen Mitgliedern und teilverantwortlichen Mitgliedern. Wir wollen grundsätzlich keine Entscheidungsverlagerung auf Einzelpersonen. Die neun Mitglieder sind gleich verantwortlich und jeder voll verantwortlich.

Herr Vollmer stellt den Antrag, erstens die Zahl der Mitglieder auf elf zu erhöhen und zweitens vier Mitglieder auf Vorschlag der Hochschulversammlung wählen zu lassen. Die Kommission hat eine Erhöhung der Mitgliederzahl um zwei mit 11 zu 5 Stimmen abgelehnt. Dabei ging es dem Antragsteller in der Kommission ebenfalls darum, Platz für Mitglieder aus der Hochschulversammlung zu schaffen. Die Kommission hat sich für die Konzeption des Bundesrates entschieden, wonach der ETH-Rat ein Organ sein soll, das aus hervorragenden Persönlichkeiten zusammengesetzt werden kann. Dem Bundesrates steht die freie Wahl zu. Es soll kein Vertretersystem installiert werden. Also kein System, in welchem bestimmte Interessengruppen ein Vertretungsrecht beanspruchen können. Das ist der Entscheid der Kommission.

Aber – und damit komme ich zur Frage der Mitbestimmung – der Kommission war klar, dass Mitbestimmung und Mitsprache nach Möglichkeit gewährleistet sein müssen. Herr Vollmer hat angesprochen, dass wir die Mitbestimmung auf die Ebene der Abteilungen und Institute gelegt haben; das steht in Artikel 31 Absatz 3. Auf jener Ebene können die Hochschulangehörigen in den leitenden Organen an den Entscheiden teilnehmen. Auf der Ebene des ETH-Rates ist verankert – über den Artikel 30bis –, dass die Hochschulversammlung ein Antrags-

recht hat. Die Kommissionsanträge gehen wesentlich über das hinaus, was der Ständerat beschlossen hat.

Zweitens ist in Absatz 4 von Artikel 30bis verankert, dass ein Vertreter der Hochschulversammlung im ETH-Rat die Anträge der Hochschulversammlung begründen kann. Es ist also gewährleistet, dass die Anliegen und Anträge der Hochschulangehörigen in dieses Gremium hineinkommen und dass sie gehört werden müssen. Die Anhörung ist nicht fakultativ, sondern eine Pflicht des ETH-Rates. Die Entscheidungskompetenz liegt dann aber bei den neun Mitgliedern des Rates.

Nach meiner Meinung ist das eine ausgewogene Lösung, die auch den Mitbestimmungsbedürfnissen Rechnung trägt. Ich bitte Sie daher, dem Vorschlag der Kommission zu Artikel 22 Absatz 1 zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	88 Stimmen
Für den Antrag Vollmer	42 Stimmen

#### Abs. 2 – Al. 2

**Präsident:** Durch Ihren Entscheid entfällt der Antrag Vollmer zu Absatz 2.

Frau **Ulrich**, Sprecherin der Minderheit: Nachdem Sie nun den Antrag Vollmer abgelehnt haben, der ja eine Mitbestimmung der Hochschulangehörigen im ETH-Rat fordert, möchte ich Ihnen beliebt machen, dass Sie meinem Antrag zustimmen. Er hält sich an das System der Kommission, nämlich dass die Vertreter der Hochschulversammlungen Mitsprache – und nicht Mitbestimmung – haben, aber er erweitert die Zahl der Vertreter der Hochschulversammlung von einer Person pro Hochschulversammlung auf zwei Personen.

Warum das? Die Befürchtungen bestehen zu Recht, dass, wenn jede Hochschulversammlung nur einen Vertreter oder eine Vertreterin in den ETH-Rat delegieren kann, dies dann ein Professor sein wird.

Es ergäbe sich, dass dann also Assistenten, Studenten, aber auch die administrativen und technischen Mitarbeiter, die auch zu den Hochschulangehörigen zu zählen sind, nicht zum Zuge kommen. Es ist aber doch sehr wesentlich, dass auch diese Sparten im ETH-Rat gehört werden, und zwar eben nicht nur zu Beschlüssen, die die Hochschulversammlung einmal gefasst hat und die dann weitergegeben werden, sondern sie sollen statt dessen auch an der Diskussion im ETH-Rat selber teilnehmen können; denn es ist etwas anderes, ob sie einfach fermündlich – quasi über einen Boten oder über einen Brief – ihre Meinung kundtun können oder ob sie anwesend sind und auch das Für und das Wider abwägen, mitbestimmen oder – besser gesagt – mitsprechen können.

Warum ist es wichtig für alle Angehörigen, vor allem für die Studenten, dass sie im ETH-Rat auch vertreten sein können? Der ETH-Rat hat unter anderem die Kompetenz, Richtlinien für das Studium zu erlassen und über die Schaffung und Aufhebung von Forschungs- und Unterrichtseinheiten zu entscheiden. Von diesen beiden Punkten sind vor allem die Studenten und die Assistenten sehr direkt betroffen.

Ich bitte Sie deshalb, aus Gerechtigkeitsgründen, dann aber auch aus einem anderen Grund, nämlich der Aufgabe der ETH, meinem Antrag zuzustimmen. Die ETH hat den Auftrag, die jungen Leute auszubilden und – wie es in Artikel 4bis heisst – sie zum selbständigen Arbeiten zu erziehen, ihr fächerübergreifendes Denken, ihre Eigeninitiative zu fördern – alles Erfordernisse für die zukünftigen Führungskräfte unseres Landes, unserer Wirtschaft. Wenn diese Leute dazu erzogen werden sollen, müssen wir ihnen auch die Möglichkeit geben, ihre so geschulten Fähigkeiten in Form der Mitsprache in den ETH-Rat einbringen zu können.

Kurz: Um zu gewährleisten, dass nicht nur der oberste Teil einer Hochschulversammlung – nämlich die Professoren – im ETH-Rat mit beratender Stimme teilnehmen kann, sondern auch Studenten und Assistenten, bitte ich Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Büttiker:** In Artikel 22 Absatz 2 beantragt Ihnen die FDP-Fraktion – wir haben das bereits im Eintretensvotum angekündigt – die Minderheit Ulrich zu unterstützen. Wir sind zwar mit Herrn Bundespräsident Cotti einig, dass das Strategieorgan des ETH-Bereichs, der ETH-Rat, nicht zu gross und schwerfällig werden darf. Auf der anderen Seite müssen wir auch zugeben und einsehen, dass bei einer Einervertretung der Hochschulversammlungen doch davon ausgegangen werden muss, dass dies ein Professor sein könnte und das studentische Element somit im ETH-Rat gänzlich verschwinden würde.

Zudem ist zu beachten, dass Artikel 22 Absatz 2 als Ganzes sehr vorsichtig formuliert ist, z. B. werden die Hochschulangehörigen nur «in der Regel» eingeladen; selbstverständlich – das haben wir vorher beschlossen – hat die Hochschulversammlung nur beratende Stimme. Ein studentisches Ueberbein im ETH-Rat ist also nicht zu befürchten. Es ist auch nicht zu befürchten, dass die Besten der Besten – wie sich Herr Bundespräsident Cotti auszudrücken pflegt – nur wegen ein bis zwei Studentenvertretern im beratenden Beisitzerstatus nicht mehr im ETH-Rat mitmachen würden.

Deshalb ist die FDP-Fraktion bereit, diesen Vernunftschritt zugunsten der studentischen Basis zu tun und den Minderheitsantrag Ulrich zu unterstützen.

**M. Guinand**, rapporteur: La proposition de minorité à l'article 22, alinéa 2, a trait à la question de savoir qui doit être invité à participer aux séances du Conseil des écoles avec voix consultative dans l'esprit que vous avez accepté tout à l'heure à l'alinéa premier. Il est clair que les deux présidents des écoles, ainsi que les directeurs de recherche sont invités pour les affaires qui les concernent. La proposition de la commission y ajoute un représentant de chacune des assemblées des écoles. Cela signifie concrètement qu'à chaque séance du conseil quatre personnes au moins y participeront: les deux présidents et les deux représentants des assemblées des écoles. Si un établissement de recherche est concerné, cinq ou six personnes assisteront à la séance. La minorité suggère que deux représentants des assemblées prennent part aux réunions du conseil. Il est vrai qu'une telle solution permettrait une plus large représentation des membres des assemblées des écoles, mais ce serait alors six personnes au minimum qui y participeraient chaque fois. Or, comme on l'a dit au premier alinéa, il y a neuf membres au conseil. Il faudrait éviter qu'un nombre presque égal, voire supérieur, de personnes assistent à la séance avec une voix consultative. Il y va de l'efficacité du travail. C'est la raison pour laquelle la commission a tenu à retenir un seul représentant de chacune des assemblées. La décision a été prise par 11 voix contre 5. Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission.

**David**, Berichterstatter: Der Minderheitsantrag Ulrich stand in der Kommission zur Abstimmung. Mit 5 zu 11 Stimmen wurde er abgelehnt. Die Gründe der Kommission waren folgende: Der ETH-Rat habe neun Mitglieder und nach dem Konzept der Kommission fünf regelmässige Beisitzer, das ergebe 14 Mitglieder; diese Grösse sei gerade noch angemessen, um vernünftige Verhandlungen zu führen. Wenn man noch zwei dazunehme und so zu 16 Mitgliedern komme, erreiche man bereits eine Grösse, die bei Beratungen schwierig zu führen sei. Hauptsächlich aus diesen Ueberlegungen hat sich die Kommission entschieden, die Zahl nicht zu hoch festzusetzen und sich mit dem Minimum zu begnügen.

Ich darf daran erinnern, dass ursprünglich auch die Auffassung bestand, die Forschungsdirektoren müssten alle dabei sein, das wären fünf gewesen. Auch diese Kategorie hat sich den Abstrich gefallen lassen müssen. Die Forschungsdirektoren sind nur dann beteiligt, wenn sie von einem Geschäft betroffen sind. Es wird also in der Regel nur ein Forschungsdirektor an einer Sitzung teilnehmen können.

Ich glaube, die Möglichkeit von einem oder zwei Teilnehmern wird hier überschätzt. Im wesentlichen geht es darum, dass der Betreffende die Meinung der Hochschulversammlung einbringt; er ist von der Hochschulversammlung delegiert. Wenn die Hochschulversammlung einen Professor delegiert, dann

muss dieser Professor, wenn er sein Amt korrekt ausübt, auch die Anliegen der Studenten in den ETH-Rat einbringen. Wenn hier gesagt wird, es sollte eben immer noch ein Student dabei sein, damit die volle Breite der Meinungen zum Ausdruck kommt, dann frage ich Sie: Wie sieht das aus, wenn von einer Hochschule, beispielsweise Zürich, die Hochschulversammlung zwei Vertreter schickt, einen Studenten und einen Professor, und sich diese vor dem ETH-Rat bekämpfen? Der ETH-Rat wird dann überhaupt nicht auf sie hören, weil sie sich nicht einig sind. Die Tatsache, dass nur ein Vertreter vorgesehen ist, bedeutet auch, dass in der Hochschulversammlung ein Einigungsprozess stattfinden soll. Mit diesem einen Vertreter gibt man letztlich den Hochschulversammlungen mehr Gewicht im ETH-Rat: er repräsentiert die Hochschulversammlung. Aus dieser Sicht dürfte man nicht zu grosse Bedenken haben, wenn nur ein Vertreter vorgesehen wird.

Ich erinnere nochmals an das Antragsrecht nach Artikel 30bis. Die Hochschulversammlung hat das Antragsrecht und kann für die Begründung des Antrags noch einen Vertreter entsenden. Bei der Aufhebung oder Schaffung von Forschungs- und Unterrichtseinheiten hat die Hochschulversammlung beispielsweise das Recht, einen Vertreter zur Begründung ihres Antrages zu diesem Geschäft in den ETH-Rat zu entsenden. Sie kann dann einen Studenten entsenden, wenn dort schon ein Professor sitzt.

Ich bin der Meinung, dass es eine ausgewogene Lösung ist. Ich gebe aber zu, dass es letztendlich ein Ermessensentscheid ist, wie Sie hier befinden wollen. Die Kommission jedenfalls hat mit 5 zu 11 Stimmen so entschieden.

M. **Cotti**, président de la Confédération: Il va de soi que le refus de la proposition précédente a largement clarifié le problème de la composition du Conseil des EPF, auquel je ne voudrais pas donner une trop grande importance. Néanmoins, je rappelle que le Conseil fédéral a toujours eu l'intention de faire du Conseil des EPF l'organe stratégique par excellence des EPF, et donc de déterminer sa composition en se basant sur les forces les plus importantes et les plus valables de notre pays. J'ai toujours fait allusion à une espèce de groupe d'élite de la recherche scientifique du pays. On avait même pensé aux différents porteurs du prix Nobel qui vivent en Suisse. Il va de soi que toute extension, même pour des avis consultatifs, pourrait retenir des personnes déjà fortement engagées dans leur vie professionnelle d'accepter une place dans cette espèce d'aréopage des meilleurs du monde scientifique. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral, dans le cadre des travaux de la commission, avait admis la proposition de la majorité en tant que compromis par rapport à la sienne. Ainsi, sans faire de cette histoire une question fondamentale, le gouvernement se rallie à la proposition de la majorité de la commission.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	53 Stimmen

#### Abs. 3 – Al. 3

Frau **Uchtenhagen**: Herr Guinand und Herr David haben zwar sehr klar gesagt, was die Aufgabe des Delegierten ist, aber ich bekomme eigentlich von Herrn Bundespräsident Cotti bestätigt bekommen, dass er mit der Darlegung der Kommissionsreferenten einverstanden ist. In Ihrem Votum haben Sie nämlich gesagt, dass statt der übergeordneten Direktion ein Delegierter vorgesehen ist. Ich möchte ganz klar festhalten: So war es nicht gemeint. Wir haben die übergeordnete Direktion abgeschafft und die Strukturen verflacht, und wir möchten natürlich jetzt nicht, dass durch die Hintertür wieder so etwas wie ein übergeordneter Direktor hineinkommt.

Sind Sie einverstanden – das ist für die Materialien wichtig – mit der Definition, wie sie Herr Guinand und Herr David dargelegt haben?

Bundespräsident **Cotti**: Ohne Zweifel.

#### Angenommen – Adopté

#### Abs. 4 – Al. 4

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 23

#### Antrag der Kommission

#### Titel

#### Aufgaben

#### Abs. 1

Der ETH-Rat:

- erlässt die Richtlinien für die allgemeine Politik des ETH-Bereichs und legt die grundlegenden Ziele für jede ETH und Forschungsanstalt fest;
- genehmigt die Entwicklungspläne des ETH-Bereichs und kontrolliert ihren Vollzug;
- übt die unmittelbare Aufsicht über den ETH-Bereich aus;
- wacht über die Koordination;
- erlässt Richtlinien für das Studium;
- entscheidet über die Schaffung und die Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten;
- nimmt die in seine Zuständigkeit fallenden Wahlen vor;
- erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften übertragen werden;
- gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Abs. 3

Er informiert die Angehörigen der Hochschulen und der Forschungsanstalten über alle sie betreffenden Geschäfte.

#### Art. 23

#### Proposition de la commission

#### Titre

#### Tâches

#### Al. 1

Le Conseil des EPF:

- établit les directives concernant la politique générale à suivre par le domaine des EPF et fixe les objectifs fondamentaux de chaque EPF et de chaque établissement de recherche;
- approuve les plans de développement du domaine des EPF et contrôle leur exécution;
- exerce la surveillance directe du domaine des EPF;
- veille à la coordination;
- établit des directives concernant les études;
- décide de la création et de la suppression d'unités d'enseignement et de recherche;
- procède aux nominations qui relèvent de sa compétence;
- remplit les autres tâches qui lui incombent en vertu de la présente loi ou des dispositions relatives à son exécution;
- se donne un règlement.

#### Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Al. 3

Il informe les personnes relevant des Ecoles polytechniques et des établissements de recherche sur toutes les affaires qui les concernent.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 24

#### Antrag der Kommission

#### Titel

Präsident und Delegierter des ETH-Rates

#### Abs. 1

Der Präsident des ETH-Rates leitet die Geschäfte des ETH-Rates und trifft die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Entscheide. Er vertritt den ETH-Rat nach aussen.

#### Abs. 2

Der Delegierte erledigt im Rahmen der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte.

#### Abs. 3–6

#### Hinfällig

**Art. 24***Proposition de la commission*

Titre

Président et délégué du Conseil des EPF

Al. 1

Le président du Conseil des EPF gère les affaires du Conseil des EPF et prend les décisions qui lui sont déléguées par le règlement interne. Il représente le Conseil des EPF à l'extérieur.

Al. 2

Le délégué règle dans le cadre du règlement interne les affaires courantes.

Al. 3-6

Caducs

*Angenommen – Adopté***Art. 25, 26***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission*

Titel

Gliederung

Abs. 1

Die ETH gliedern sich in die Schulleitung, die Hochschulversammlung, die zentralen Organe und in Unterrichts- und Forschungseinheiten.

Abs. 2

Der Bundesrat legt die Organisation der ETH in ihren Grundzügen fest und bestimmt, für welche Fachgebiete sie Diplome erteilen können.

Abs. 3

Der ETH-Rat regelt im einzelnen die Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse der Schulleitung, der zentralen Organe sowie der Unterrichts- und Forschungseinheiten.

**Art. 27***Proposition de la commission*

Titre

Structure

Al. 1

Les EPF se composent d'une direction, d'une assemblée d'école, d'organes centraux et d'unités d'enseignement et de recherche.

Al. 2, 3

(La modification ne concerne que le texte allemand)

*Angenommen – Adopté***Art. 28***Antrag der Kommission*

Abs. 1

*Mehrheit*

Die Schulleitung besteht aus einem Präsidenten sowie weiteren ihm unterstellten Mitgliedern, die für einzelne vom ETH-Rat bestimmte Geschäftsbereiche verantwortlich sind.

*Minderheit*

(Borel, Brügger, Haering Binder, Uchtenhagen, Ulrich)

.... aus einem Präsidenten sowie weiteren Mitgliedern, die für einzelne vom ETH-Rat bestimmte Geschäftsbereiche verantwortlich sind.

Abs. 2

Die Schulleitung wird vom ETH-Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Abs. 3

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Abs. 4

Die Schulleitung:

a. erlässt im Rahmen der vom ETH-Rat festgelegten Richtlinien die Zulassungsverordnung, die Studienpläne, Prüfungsordnungen und Disziplinarordnungen;

b. beschliesst über Erlasse, für die sie nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsvorschriften zuständig ist;

c. regelt die Organisation der einzelnen Unterrichts- und Forschungseinheiten und erlässt die Hausordnung.

Abs. 5

Beschlüsse über Geschäfte nach Absatz 4 fasst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abs. 6

Bei den übrigen Geschäften entscheidet der Präsident, bei wichtigen Geschäften nach Beratung mit den Mitgliedern der Schulleitung.

**Art. 28***Proposition de la commission*

Al. 1

*Majorité*

La direction de l'école se compose d'un président ainsi que d'autres membres qui lui sont subordonnés et qui sont responsables de secteurs particuliers déterminés par le Conseil des EPF.

*Minorité*

(Borel, Brügger, Haering Binder, Uchtenhagen, Ulrich)

.... d'autres membres qui sont responsables de secteurs ....

Al. 2

La direction de l'école est nommée par le Conseil des EPF pour une période de quatre ans.

Al. 3

Le Conseil des EPF peut créer un poste de recteur qui sera d'office membre de la direction de l'école. Le recteur est nommé par le Conseil des EPF sur proposition des professeurs élus.

Al. 4

La direction de l'école:

a. établit, dans les limites des directives édictées par le Conseil des EPF, l'ordonnance d'admission, les plans d'études, les règlements d'examen et les règlements disciplinaires;

b. adopte les ordonnances et règlements qui relèvent de sa compétence au sens de la présente loi et des dispositions d'exécution;

c. définit l'organisation des unités d'enseignement et de recherche et établit les règlements internes de l'école.

Al. 5

Elle prend les décisions au sens du 4<sup>e</sup> alinéa à la majorité relative des membres présents. En cas d'égalité des voix, la voix du président est prépondérante.

Al. 6

Dans toutes les autres affaires, la décision appartient au président; dans des affaires importantes, il prendra préalablement l'avis des autres membres de la direction de l'école.

Abs. 1 – Al. 1

M. Borel, porte-parole de la minorité: L'Ecole polytechnique en France, par exemple, a une structure ou pour le moins des formes militarisées – les élèves portent l'uniforme, pas forcément tous les jours – mais elle a une structure militaire.

Le projet du Conseil fédéral, tel qu'il est ressorti du Conseil des Etats, avait une structure très militaire, très hiérarchisée, et votre commission, que vous avez suivie sur la plupart des points, a élaboré une structure un peu plus moderne, un peu plus axée vers le management d'entreprise que vers l'armée.

Reste une petite scorie dans cet article 28. La direction de l'école se compose d'un président ainsi que d'autres membres, dit la majorité de la commission – et la minorité est d'accord avec elle – qui lui sont subordonnés – nous préférierions pour notre part ne pas le préciser. Nous estimons que dans la conception suisse de la gestion, une certaine gestion collé-

giale devrait se faire au sein de la direction: qu'il y ait un président de l'école, c'est évident, qu'il y ait d'autres membres, cela met très clairement en évidence les rapports entre le président et les autres membres de la direction, mais il ne s'agit pas de dire que le directeur est colonel et les autres membres lieutenants-colonels. Cela me paraît quelque peu superflu.

La minorité vous propose dès lors de supprimer cette dernière scorie de hiérarchie trop stricte, de préférer une direction que l'on souhaite collégiale, avec un président qui préside, mais avec des membres responsables de secteurs particuliers et qui ont clairement leur mot à dire. C'est pourquoi nous vous proposons de supprimer les mots «qui lui sont subordonnés».

**Meier-Glatfelden:** Die ETH hat ihre Wurzeln in der von Napoleon I. gegründeten «Ecole polytechnique» in Paris, einer Militärschule. Das wirkt nach, wie viele von uns am eigenen Leibe erfahren haben, das wirkt bis auf den heutigen Tag nach.

In den fünfziger Jahren, als viele meiner Kolleginnen und Kollegen zum Teil an der Universität Zürich und an der ETH studierten, genossen wir an der Uni unsere studentischen Freiheiten, um die uns die Kollegen am «Poly» beneideten.

Vor ungefähr zwei Jahren hatte ich Gelegenheit, an einer Besprechung einer Abteilung der ETH teilzunehmen. Vorne sass der Chef, die Professoren waren um ihn herum gruppiert. Ich kam mir vor wie bei einem Rapport in einem Regimentsstab: Zuvorderst der Oberst; die Mitglieder des Stabs haben nur zu antworten und zu reden, wenn sie gefragt werden.

Da lobe ich mir doch unsere Regierung, den Bundesrat. Unsere Vorfahren wussten 1848, warum sie nicht einen Chef erkoren, sondern sieben Chefs. Und ich möchte, dass die Schulleitung an der ETH so organisiert ist wie die Leitung unseres Bundesstaates und nicht wie die Leitung in einem Regimentsstab.

Deshalb bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Borel zu unterstützen.

**M. Guinand, rapporteur:** Je laisserai à MM. Borel et Meier-Glatfelden la responsabilité de leurs comparaisons militaires. Je ne pense pas qu'il faille se placer sur ce terrain-là. Il me semble toutefois que la question posée par M. Borel est fondamentale. Il s'agit en fait de savoir si nous voulons que les Ecoles polytechniques soient dirigées par un système présidentiel ou par un système collégial. Actuellement, les deux Ecoles polytechniques sont dirigées par un système présidentiel. Le Conseil fédéral et la commission vous proposent de maintenir ce système qui a fait ses preuves. Le président de l'école assume la responsabilité globale de la direction de l'école et répond de sa gestion devant le Conseil des Ecoles polytechniques. C'est ce que dit expressément l'article 29. Si le président assume la responsabilité à titre personnel, il doit aussi avoir le pouvoir de trancher et de décider, mais – et j'attire ici votre attention car j'ai le sentiment qu'on a occulté cet aspect du problème – le système proposé par la loi est loin d'être absolu. Tout d'abord, le président doit procéder à des consultations avant de prendre une décision, mais surtout l'alinéa 5 de l'article 28 dont nous parlons garantit le système majoritaire – par conséquent le système collégial – pour toutes les questions importantes qui figurent et qui sont mentionnées expressément à l'alinéa 4. Il ne s'agit donc pas de donner un pouvoir exclusif au président mais de lui garantir un pouvoir suffisant dans le cadre des responsabilités qu'il doit assumer.

Certes, on peut faire la comparaison entre ce qui se passe dans les Ecoles polytechniques et dans les universités. Dans les universités, c'est généralement le système collégial qui a été introduit, ceci parce qu'il existe un rectorat composé d'un recteur et de vice-recteurs, mais la différence essentielle entre le système d'une université et la présidence d'une Ecole polytechnique fédérale réside dans le fait que le recteur exerce ses fonctions dans un temps limité et qu'il retourne à son enseignement – il fait office simplement d'un service à l'université – alors que le président d'une Ecole polytechnique est amené à exercer ses fonctions à plein temps et pour une période beaucoup plus longue.

La commission vous propose donc d'adopter le texte de la majorité. Je ne crois pas que des grands risques puissent être

encourus, compte tenu encore une fois de l'existence des alinéas 4 et 5. Le texte de la commission a été accepté par 12 voix contre 5 en faveur de la proposition de minorité de M. Borel et je vous propose de suivre la majorité de la commission.

**David, Berichterstatter:** Die Kommission hat mit 5 zu 12 Stimmen den Mehrheitsantrag, der ihnen vorliegt, beschlossen.

Zu den Gründen: Es ist so, dass die Schulleitung und der Präsident der Schulleitung operative Organe sind. Sie haben im wesentlichen Vollzugsaufgaben zu erfüllen. Gerade für solche Organe gilt der Grundsatz, wonach Verantwortung und Kompetenz übereinstimmen müssen. Wenn wir in Artikel 29 dem Schulpräsidenten die Gesamtverantwortung für die Führung der Hochschule übertragen, muss er auch entsprechende Kompetenzen haben. Mit der Fassung der Kommissionsmehrheit hat er eine Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Mitgliedern der Schulleitung. Er kann diesen anderen Mitgliedern für den Vollzug von Aufgaben, die der Schulleitung übertragen sind, Weisungen erteilen. Das ist mit dem Ausdruck «ihm unterstellt» gemeint. Ich gebe Ihnen durchaus recht, dass die Fassung «ihm unterstellt» etwas Militärisches an sich hat. Die Formulierung ist aber nicht militärisch gemeint; gemeint ist die Weisungsbefugnis. Darüber müssen wir uns einig werden, nicht über militärische Formeln.

Ich bin mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, es sei richtig, dass der Präsident den Schulleitungsmitgliedern im Vollzug Weisungen erteilen kann. Nur so kann er überhaupt seine Gesamtverantwortung für die Schule wahrnehmen. Aber er ist nicht allmächtig: In Artikel 28 Absatz 4 und Absatz 5 ist festgelegt, dass für wichtige Entscheide das Kollegialprinzip gilt, das Mehrheitsprinzip. Er muss mit seinen Kollegen reden, um einen Mehrheitsentscheid herbeizuführen. Schon das wird ihn davon abhalten, mit seinen Kollegen im Stil eines Obersten zu verkehren.

Von der Funktion der Schulleitung und von der Verantwortung des Schulpräsidenten her ist es richtig, dass dem Präsidenten die Weisungsbefugnis zusteht.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

**M. Cotti, président de la Confédération:** Les représentants de la commission se sont exprimés. Il ne s'agit pas d'une bataille qui oppose système présidentiel ou collégial. Nous sommes plutôt en présence d'un système mixte, qui accorde une part prépondérante à la collégialité. Les éléments principaux sont définis suivant l'alinéa 4 de l'article 28 sur la base du système collégial dont les représentants auprès du Conseil fédéral vous proposent une application comme on me l'avait décrite en commission.

Je dirai enfin à M. Meier-Glatfelden que l'Ecole polytechnique assimilée au système du «Garde-à-vous! Fixe!» est une image intéressante, mais grotesque; il sait bien que cela ne correspond pas à la réalité. J'y suis allé plusieurs fois et j'y ai constaté une atmosphère propice au dialogue qui dépasse de loin les règles prévues ici.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	42 Stimmen

Abs. 2–6 – A. – 6

Angenommen – Adopté

#### Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Schulpräsident trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Hochschule. Er ist dem ETH-Rat für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 29***Proposition de la commission**Al. 1*

Le président de l'école assume la responsabilité globale de la direction de l'école. Il répond de sa gestion devant le Conseil des EPF.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30***Antrag der Kommission**Titel*

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

*Abs. 1*

Die Konferenz setzt sich aus Vertretern der Dozenten zusammen. Sie berät die Schulleitung in allen Fragen, welche die Dozenten gesamthaft betreffen.

*Abs. 2*

Die Dozenten bestimmen Wahlverfahren und Geschäftsordnung der Konferenz.

**Art. 30***Proposition de la commission**Titre*

Conférence des maîtres

*Al. 1*

La conférence est composée des représentants des maîtres. Elle donne son avis à la direction de l'école sur toutes les questions qui concernent l'ensemble des maîtres.

*Al. 2*

Les maîtres fixent eux-mêmes la procédure de nomination et le règlement interne.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30bis***Antrag der Kommission**Titel*

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

*Abs. 1*

An jeder ETH besteht eine paritätisch zusammengesetzte Hochschulversammlung aus gewählten Vertretern aller Hochschulangehörigen.

*Abs. 1bis (neu)**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(Haering Binder, Borel, Brügger, David, Paccolat, Uchtenhagen, Ulrich)

Die Hochschulversammlung wählt ihre Vertretung in allfällige Wahlvorbereitungskommissionen für Professoren.

*Abs. 2*

Die Hochschulversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen:

- zu allen rechtsetzenden, die ETH betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der ihm untergeordneten Organe;
- zum Budget und zur Planung der ETH sowie zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten;
- zu Struktur- und Mitwirkungsfragen.

*Abs. 3**Mehrheit*

Sie nimmt zuhanden des ETH-Rates Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht des Schulpräsidenten, überwacht die Mitwirkung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Bundesrat kann ihr durch Verordnung weitere Befugnisse zuteilen.

*Minderheit*

(Paccolat, David, Déglise, Haering Binder, Ulrich)

.... die Mitwirkung, ordnet einen Vertreter in die allfällige Wahlvorbereitungskommission für Professoren ab und gibt sich ....

*Abs. 4*

Anträge der Hochschulversammlung, die in die Entscheidungskompetenz übergeordneter Organe fallen, werden diesen über die Schulleitung zugeleitet. Im ETH-Rat kann die Hochschulversammlung ihre Anträge durch einen Vertreter begründen lassen.

*Abs. 5*

Schulleitung und ETH-Rat fassen ihre Beschlüsse von allgemeinem Interesse für die Hochschule nach Konsultierung der Hochschulversammlung.

*Antrag Gardiol**Abs. 1bis*

Die Hochschulversammlung wählt ihr Mitglied oder ihre Mitglieder, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die übrigen Mitglieder, in Wahlvorbereitungskommissionen für Professoren. Im Rahmen des Möglichen sorgt sie dafür, dass auch Frauen in diesen Kommissionen vertreten sind.

*Antrag Uchtenhagen**Abs. 5*

.... nach Konsultierung der Hochschulversammlung und der Gruppen der Hochschulangehörigen.

**Art. 30bis***Proposition de la commission**Titre*

Assemblée d'école

*Al. 1*

Chaque EPF comprend une assemblée paritaire composée de représentants élus des divers groupes de personnes relevant de l'école.

*Al. 1bis**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité*

(Haering Binder, Borel, Brügger, David, Paccolat, Uchtenhagen, Ulrich)

L'assemblée paritaire élit ses représentants au sein des éventuelles commissions préparatoires pour la nomination des professeurs.

*Al. 2*

L'assemblée d'école a le droit de faire des propositions concernant:

- tous les arrêtés législatifs du Conseil des EPF et des organes qui lui sont soumis et qui concernent les EPF;
- le budget et concernant la planification des EPF, ainsi qu'en ce qui touche à la création ou à l'abolition d'unités d'enseignement et de recherche;
- les structures et la participation.

*Al. 3**Majorité*

Elle se prononce sur le rapport d'activité annuel du président de l'école à l'intention du Conseil des EPF, veille à la participation et édicte son propre règlement interne. Le Conseil fédéral peut lui attribuer d'autres tâches par voie d'ordonnance.

*Minorité*

(Paccolat, David, Déglise, Haering Binder, Ulrich)

.... veille à la participation, délègue un représentant dans les éventuelles commissions préparatoires pour la nomination des professeurs et édicte son propre règlement ....

*Al. 4*

Les propositions de l'assemblée qui ressortissent au pouvoir de décision d'organes supérieurs à la direction de l'école sont adressées à ceux-ci par le canal de ladite direction. Au sein du Conseil des EPF, l'assemblée d'école peut faire justifier ses propositions par le biais d'un représentant.

Al. 5

La direction de l'école et le Conseil des EPF prennent les décisions qui ont un intérêt général pour l'école après que l'assemblée d'école a été consultée.

*Proposition Gardiol*

Al. 1bis

L'assemblée paritaire élit le ou les membres de son sein qui participeront avec les mêmes droits et devoirs que les autres membres, aux commissions préparatoires pour la nomination des professeurs. Elle veille à inclure, dans la mesure du possible, des femmes dans ces commissions.

*Proposition Uchtenhagen*

Al. 5

... que l'assemblée d'école et les divers groupes de personnes relevant de l'école ont été consultés.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen – Adopté*

Abs. 1bis, 3 – Al. 1bis, 3

**Frau Haering Binder, Sprecherin der Minderheit:** Die Hochschulpolitik hat zwei hauptsächliche Eckpfeiler. Der eine betrifft die Allokation der zur Verfügung stehenden Mittel, der andere die Wahl der Professorinnen. Um diesen zweiten Eckpfeiler geht es in unseren Minderheitsanträgen. Die Wahl der Professorinnen – ich schliesse in dieser Formulierung die Professoren immer mit ein – bestimmt weitgehend den Alltag an einer Hochschule. Ihre Didaktik und Forschungsqualität, ihre Offenheit und Begeisterungsfähigkeit prägen einen Studiengang, prägen die Forschungsergebnisse eines Instituts, und dies im positiven wie auch im negativen Sinne. Deshalb ist die Wahl der Professorinnen ein Angelpunkt der Hochschulpolitik.

Wir haben unsere Forderung nach Mitwirkung der Hochschulgruppen im Schulratsbereich auf ein Minimum reduziert, auf ein Minimum, das ich mir vor 18 Jahren, als ich durch dieses ETH-Gesetz politisiert wurde, wohl nie hätte ausmalen können. Hier, in diesem zentralen Punkt, beharren wir jedoch auf dieser Forderung, allerdings in einer durchaus moderaten Form. Wir fordern, dass die paritätisch zusammengesetzte Hochschulversammlung eine Vertretung in allfällige Wahlvorbereitungskommissionen für Professoren delegieren kann.

Dabei nehmen wir mit unseren Anträgen bereits Rücksicht auf verschiedene Einwände, die im Rahmen der Kommissionsdiskussionen erhoben worden sind. So berücksichtigen wir beispielsweise den Umstand, dass nicht in jedem Fall solche Kommissionen eingesetzt werden. Husarenritte der Schulleitung sollen auch in Zukunft möglich bleiben.

So fordern wir weiter auch nicht die Einsitznahme der vier Hochschulgruppen in diese Kommission, sondern lediglich eine Vertretung der paritätisch zusammengesetzten Hochschulversammlung. Und dennoch stossen diese Vorstellungen auf Opposition. Befürchtet wird in erster Linie, dass sich diese von der Hochschulkonferenz entsandten Kommissionsmitglieder nicht an die Spielregeln, vor allem nicht an das Stillschweigen werden halten können, dass sie sich also gegenüber der sie wählenden Hochschulkonferenz zur Information und damit zwangsläufig zur Indiskretion verpflichtet fühlen.

Nur lassen sich diese Befürchtungen leider nicht belegen, im Gegenteil. Das Beispiel der Hochschule St. Gallen beweist dies seit Jahren. Hier funktioniert das System der Vertretung in Wahlvorbereitungskommissionen ohne Probleme. Es gibt – für mich zumindest – keinen Grund, weshalb an der ETH Zürich, an der ETH Lausanne nicht funktionieren soll, was in St. Gallen funktioniert. Selbstverständlich sind auch diejenigen Kommissionsmitglieder, die von der Hochschulkonferenz entsandt werden, zu Stillschweigen verpflichtet. Ihr Einbezug in diese Kommissionen wäre aber ein wichtiger Schritt in Richtung auf mehr Vertrauen innerhalb der ETH, ein wichtiges Zeichen dafür, dass alle Hochschulstände gleich ernst genommen werden und ihnen zumindest die entsprechende Chance zur Mitsprache eingeräumt wird.

Ich bitte Sie deshalb, legen Sie doch hier Ihr Misstrauen für einmal ab und stimmen Sie unserem Anliegen zu.

**Mme Paccolat, porte-parole de la minorité:** Dans le débat d'entrée en matière, j'ai précisé la position du groupe démocrate-chrétien sur le modèle de participation. En préambule, je tiens à préciser que, dans ce débat sur la participation, il serait sage d'éviter de pecher par excès de précision et de détails pour finalement rendre la participation difficilement opérationnelle, d'autant plus – les débats au sein de la commission et dans le cadre de l'entrée en matière l'ont démontré – que les réalités des deux Ecoles polytechniques sont parfois différentes. Le principe de participation est compris différemment selon que l'on se réfère à Zurich ou à Lausanne. Par exemple, l'Ecole polytechnique de Lausanne a une expérience de la participation depuis 1969. En particulier, la création d'un Conseil général, avec la participation de quatre corps, a montré justement les limites d'une approche insuffisamment pragmatique.

J'en viens à l'article 30bis qui forme avec l'article 31 un point central de cette loi fixant la participation. L'article 30bis concrétise le principe de la participation pour les étudiants et les différents groupes de l'école dans le cadre de l'assemblée de l'école. Il s'agit en fait d'un deuxième niveau de participation, l'autre étant le niveau de l'unité d'enseignement et de la recherche qui est en fait plus proche de l'étudiant. La participation au sein des commissions préparatoires pour la nomination des professeurs élargit la notion de participation. Elle est même, je dirais, partiellement effective, au sens où nous l'entendons, à l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne; à la différence toutefois, et je tiens à le préciser, qu'il ne s'agit pas d'une participation à la décision, mais d'une participation à la définition du profil, ce qui n'est pas négligeable – c'est un processus également important – ainsi qu'à l'audition de la leçon test du professeur candidat.

Je suis consciente que l'élargissement de la participation à la nomination des professeurs peut, dans certains cas, représenter un handicap. Ces cas ne sont peut-être pas légion, mais cependant déterminants quant au niveau d'exigence de qualité que l'on souhaite du corps professoral. La pratique a démontré, dans quelques cas, que l'engagement d'un professeur exige une décision rapide qui ne s'accorde pas avec une procédure de consultation tant soit peu lourde. Je conviens donc qu'il serait regrettable qu'une Ecole polytechnique se prive des compétences et de la réputation d'une personnalité scientifique étrangère ou suisse justement par manque de souplesse de procédure. Mais il faut tout de même reconnaître que ces cas ne sont pas la majorité.

Considérant que la nomination des professeurs doit aussi être l'affaire des membres des écoles pour donner plus de sens à la participation et aussi à cette pratique expérimentée de l'Ecole polytechnique que je viens de citer, j'ai déposé cette proposition pour favoriser la participation lorsque – précision importante – des commissions préparatoires existent. Par rapport à la proposition qui vient d'être développée par Mme Haering Binder, il est important pour comprendre la différence car la nuance n'est peut-être pas nécessairement bien comprise. Ma proposition s'explique avec l'évolution du débat qui s'est déroulé au sein de la commission: la commission s'est prononcée dans un premier temps sur l'obligation ou non d'instituer des commissions préparatoires, raison pour laquelle la proposition parle de commissions éventuelles et, dans un deuxième temps, elle s'est prononcée sur la participation à ces commissions. Ma proposition s'inscrit donc dans ce contexte en proposant la participation de l'Assemblée de l'école par un représentant au sein d'une commission préparatoire pour la nomination des professeurs, commission éventuelle mais non pas obligatoire.

La proposition de Mme Haering Binder, intervenue seulement en deuxième lecture, va plus loin. J'y souscris également dans la mesure où le premier pas ne pourrait pas être fait.

J'en viens maintenant à une proposition qui sera développée par Mme Gardiol. Elle précise qu'il faut, au niveau de la participation, des personnes nommées *ad personam*. Je souscris à ce critère et suis prête à modifier les termes pour bien clarifier

la volonté de cette proposition. Au lieu de dire «délègue un représentant», je suis prête à dire «designer un membre» de manière à ce que nous ayons les mêmes devoirs et droits, notamment le devoir de confidentialité lors de la participation qui s'exercerait par un représentant de l'Assemblée de l'école dans une commission préparatoire à la nomination des professeurs.

Je souhaite que la clarification soit comprise pour bien montrer que ma proposition allait dans un premier temps favoriser la participation et également demander que, là où ces commissions existent, on puisse effectivement avoir la participation. Je vous remercie de bien vouloir suivre cette proposition.

**Mme Gardiol:** Ma proposition apporte deux nuances par rapport aux propositions qui viennent d'être présentées par Mmes Haering Binder et Paccolat et qui avaient été défendues et discutées en commission. Je ne reviens donc pas sur le fond de la question qui a été abondamment développée, j'insiste juste sur les deux nuances de ma proposition.

Tout d'abord, le fait d'élire des membres est très important. Nous n'avons plus affaire à des représentants – Mme Paccolat y a fait du reste allusion – et c'est important, car ces élus n'auront pas à faire rapport à l'assemblée paritaire qui les aura élus, ni à la consulter avant une décision éventuelle. Donc ils participeront *ad personam*, en principe porteurs de l'opinion du corps des étudiants ou des assistants qu'ils représentent. Je rappelle en passant que font partie des étudiants aussi des étudiants de troisième cycle ou des étudiants porteurs de grades, comme on l'a vu à l'article 14, et qui donc ont une expérience large, qui ont peut-être été dans des universités à l'étranger, et ont certainement quelque chose à apporter dans le cadre de la nomination d'un nouveau professeur.

D'autre part, le corps des assistants est formé, en plus des assistants, aussi des doctorants et des collaborateurs scientifiques, par conséquent des collaborateurs permanents. Il y a donc là de nombreuses personnes qui peuvent avoir des points de vue qui méritent d'être pris en compte dans le cadre d'une commission de nominations.

Le deuxième point de ma proposition, c'est que ces élus, en tant que membres à part entière des commissions de nomination, seront tenus de respecter le principe de confidentialité au même titre que les autres membres. Ils sont liés par les mêmes droits, mais aussi les mêmes devoirs et je pense que cela peut éliminer les craintes de certains de voir ces discussions au sujet des nominations de professeurs devenir trop publiques. Cette ouverture, cette participation, ne met donc pas en danger cet aspect de perte de la confidentialité. D'autre part, vu que ce sont des personnes élues *ad personam*, il n'y a pas non plus ralentissement de procédure que certains semblaient craindre. Je rappelle en passant – cela a déjà été dit – que cette participation est déjà appliquée – si mes informations sont correctes – aux universités de Saint-Gall et de Bâle, et ce, sans problème.

Au vu des décisions de ce matin je retire, à regret, la deuxième phrase de ma proposition concernant la composition de la commission. Ma proposition se termine donc avec: «... aux commissions préparatoires pour la nomination des professeurs». Je vous remercie de soutenir cette proposition.

**Reichling:** Ich möchte vorausschicken, dass die Mehrheit der Kommission mit ihren Anträgen zu Artikel 30bis und insbesondere zu Artikel 31 die Mitwirkungsrechte auf der Stufe der Hochschule ganz entscheidend gestärkt hat. Und wenn Sie heute die Verhandlungen mitverfolgt und das Gesetz nochmals durchgelesen haben, dann haben Sie gesehen, dass es ein Hauptanliegen der Kommission war, für stufengerechte Autonomie und stufengerechte Verantwortung zu sorgen. Im Gesetz regeln wir die Grundsätze, und der Bundesrat ist gehalten, im Rahmen dieser Grundsätze weitere Bestimmungen für diese Mitwirkungsrechte zu erlassen. Der Bundesrat würde aber einen Fehler machen, wenn er das abschliessend tun wollte, wenn er nicht dem ETH-Rat und den beiden Hochschulen noch einen grossen Spielraum von Eigenverantwortung auch im Bereich der Mitwirkung überlassen würde. Wir haben in Kontakten mit der ETH in Lausanne gesehen, dass

hier nicht genau gleich vorgegangen wird wie in Zürich, dass aber die Mitwirkung aller Stufen, aller Gruppen an beiden Hochschulen schon heute stattfindet und gehandhabt wird und, wie es scheint, zumindest in Lausanne auch weitgehend zur Zufriedenheit aller Gruppen. Von dort habe ich wenigstens keine reichliche Literatur zu diesen Verhandlungen erhalten.

Nun zum Artikel 30bis: Die Wahl und Wiederwahl der Dozenten ist wohl das wichtigste Geschäft des ETH-Rates. Er trägt für die Qualität der Hochschule die Verantwortung. Ich bin auch überzeugt, dass es gelingen wird, neun Köpfe zu finden, welche die Strategie der ETH weiterentwickeln und mit der Wahl und Wiederwahl der Dozenten für die Qualität sorgen können. Es geht nun darum, dass auch wir im Parlament diesem ETH-Rat tatsächlich das Vertrauen entgegenbringen, damit er die Aufgabe, die wir umschrieben haben, erfüllen kann.

Wir übertragen ihm, gerade was die Wahl und Wiederwahl der Dozenten betrifft, eine spezielle Verantwortung. Auch ist erwähnt, dass er in der Regel Vorbereitungskommissionen ernennen soll. Der ETH-Rat merkt also, dass das für ihn keine Nebensache ist, sondern dass er hier hauptsächlich die Verantwortung trägt.

Ich beantrage Ihnen dringend, dem ETH-Rat in seiner Zusammenarbeit mit den Schulleitungen für die Wahl von neuen Dozenten und für die Wiederwahl von bisherigen Dozenten grösstmögliche Flexibilität zu belassen. Er muss die Möglichkeit haben, auch ohne eigentliche grosse Vorprüfungsverfahren einen Dozenten berufen zu können, der sich nicht einem grossen Prozedere und der Diskussion, ob man ihn wolle oder nicht wolle, aussetzen will. Vielleicht verhindern wir gerade die bestmöglichen Nominierungen durch ein solches institutionelles Prozedere.

Weil der ETH-Rat allein die Verantwortung trägt, soll er auch die Berater bestimmen, die für die Prüfung und Auswahl massgeblich sind, nicht Leute, die von jemandem delegiert sind, um die Meinung zu sagen, sondern Leute, die eine eigene Verantwortung tragen, auch in der Vorprüfungskommission.

Wenn Sie dieser Philosophie folgen, müssen Sie den Minderheitsantrag ablehnen. Sie müssen auch den Antrag Paccolat ablehnen, und Sie müssen den Antrag Gardiol ablehnen. Und weil ich nachher nicht noch einmal sprechen will, sage ich jetzt bereits: Sie müssen auch den Antrag von Frau Uchtenhagen zu Absatz 5 ablehnen.

Ich empfehle Ihnen, überall der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Allenspach:** Wir dürfen davon ausgehen, dass die Auswahl der Dozenten wohl die wichtigste Zukunftsaufgabe der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ist – das gilt sowohl bezüglich der Lehre als auch bezüglich der Forschung. Denn mit der Auswahl der Dozenten wird auch die Qualität der Forschung bestimmt.

Der Ruf der Hochschule hängt von qualifizierten Dozenten ab. Wir sollten – wenn möglich – vom Grundsatz ausgehen: Nur der Beste ist für unsere Hochschulen gut genug. Die besten Dozenten drängen sich aber nicht in Scharen an unsere Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Sie sind in vielen Fällen nicht bereit, sich einem langen bürokratischen und standespolitischen Wahlprozedere zu unterziehen. Gelegenheiten müssen ergriffen werden, wenn sie sich bieten. Verhandlungen müssen flexibel geführt werden, und Entscheide müssen rasch gefällt werden können, wenn uns daran liegt, möglichst die besten Dozenten für unsere Hochschulen zu gewinnen.

Aus dieser Sicht ist es problematisch, dass wir dem ETH-Rat für die Vorbereitung der Professorenwahl spezielle Wahlkommissionen aufgezwungen haben. Immerhin sind dort die Zusammensetzung und das Verfahren flexibel und nicht in allen Teilen vorbestimmt. Der ETH-Rat, der letztlich die Verantwortung trägt, verfügt dennoch über die für ihn notwendige Flexibilität.

Die Minderheitsanträge zu Artikel 30bis Absätze 1bis und 3 wollen die geringe noch bestehende Flexibilität bei den Wahlvorbereitungskommissionen eliminieren. Sie wollen bürokratisieren. Es müssten die Zusammensetzungen dieser Kommissionen reglementiert werden; es müssten Behandlungsfristen

festgelegt werden: es müssten die Wahlen in der Hochschulversammlung abgewartet werden. Es müsste letztlich noch ein Reglement über die Wahl der Mitglieder in die Wahlvorbereitungskommissionen für Professoren geschaffen werden. Damit würden Sie dem Ruf der Hochschule kein Ruhmesblatt zufügen. Damit tragen Sie nichts dazu bei, dass unsere Hochschulen weltweit das hohe Niveau behalten können.

Zurzeit dürften etwa 60 bis 80 derartige Wahlkommissionen an der Arbeit sein. Jedes Jahr müssten etwa 30 bis 40 solcher Wahlkommissionen neu gebildet werden. Stellen wir uns die Hochschulversammlung vor, die gewissermassen jeden Monat über dermassen viele Vorschläge für Wahlkommissionen zu befinden hatte!

Wenn wir eine gute Hochschule haben wollen, müssen wir die Vorbereitung dieser Wahlen und damit auch die Zusammensetzung der Wahlvorbereitungskommissionen in die Hände des ETH-Rates legen. Er ist für die einwandfreie Führung dieser Hochschulen verantwortlich.

Im übrigen möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass verschiedene formelle Unstimmigkeiten zwischen den Anträgen der Damen Haering Binder und Paccolat vorliegen. Der eine Antrag spricht von einem Vertreter; der andere Antrag spricht von Vertretung. Der eine Antrag spricht von Kommissionen; der andere Antrag spricht von einer Kommission. Wir müssten auf jeden Fall die Redaktionskommission bitten, die formale Ordnung wiederherzustellen. Besser wäre es, alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Ich bitte Sie darum, der Kommission zu folgen.

**Fierz:** Ich bin bei dieser Frage der Berufungskommission in einem Dilemma. Ich habe dargelegt, dass mir die Mitsprache und die Gesichtspunkte der Jugend, der jüngeren Leute, zentral wichtig sind. Churchill hat irgendwo einmal geschrieben, dass er in irgendeinem Gremium immer besonders auf die jungen Leute geachtet und gehört habe. Denn der Durchblick und das Feuer der Ueberzeugung finde man öfter dort als bei den Älteren.

Nun möchte ich etwas zur Funktion dieser Vorbereitungskommissionen sagen. Diese Vorbereitungskommissionen enthalten jeweils Vertreter der Abteilung, die wissen, worum es in diesem ETH-Institut geht. Sie enthalten einen Vertreter der Schwesterhochschule in Lausanne oder in Zürich. Des weitern enthalten sie Vertreter von auswärtigen Hochschulen aus dem In- und Ausland, und es wird immer darauf geachtet, dass die Mehrheit dieser sechs oder acht Mitglieder auswärtige sind.

Wenn wir uns fragen, wieso die ETH bisher eine derart glückliche Hand in der Berufung der Professoren hatte, im Gegensatz zu manchen medizinischen Fakultäten, die in Provinzialität verkommen, ist es eben so: Wenn eine Fakultät durch «Inzucht» und «Kooptation» wählt, nimmt sie einfach jeweils wieder einen, der niemandem «gefährlich» wird und der keine Unruhe in den «Laden» bringt. Mit der externen Wahlberatung haben wir an der ETH eine Tradition, mit der wir die «gefährlichen» Leute bekommen.

Diese vorgeschlagenen Mitbestimmungsregelungen enthalten alle ein Element der Inzucht. Sie sind schon zugunsten der Jugend, aber irgendwie ist mir nicht ganz wohl. Wohler wäre mir, wenn der Bundesrat im Namen der ETH-Gremien versichern könnte, dass man in Zukunft einen Studenten – nicht einmal der gleichen Hochschule, er kann auch auswärtig sein – einen guten Diplomanden, einen guten Doktoranden in eine solche Vorbereitungskommission wählt, damit der Gesichtspunkt der Zukunftssicherheit nicht verlorenght. Wieso müssen die Leute alle schon einen Nobelpreis haben und arriviert sein? Vielleicht haben sie dann die Aktualität vergessen.

Wenn die ETH schon früher diesen Gesichtspunkt wahrgenommen hätten, was – sehr selten – schon passiert ist, aber eben nur als Ausnahme, hätten wir vielleicht diese Diskussion hier gar nicht nötig.

**Herczog:** Wenn man die beiden Herren Reichling und Allenspach gehört hat, könnte man der Meinung sein, dass der Antrag der Minderheit, wie ihn Frau Haering Binder vertreten hat, nicht in erster Linie die hohe Qualität, die hehrsten und fähig-

sten unter den Professoren, wählen möchte, sondern – quasi durch bürokratische Willkür – eher die schlechteren. Dem ist selbstverständlich nicht so. Ich gehöre auch zu den Veteranen des ETH-Gesetzes – wie Frau Haering Binder. Was mich am meisten erstaunt, ist, dass diese Diskussion seit zwanzig Jahren nicht geändert hat.

Aber geändert in diesen zwanzig Jahren haben sich die Ansprüche und Anforderungen sowohl an die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung als auch an die Professoren und die Wahl der Professoren. Mit anderen Worten – wir dürfen es wohl hier offen aussprechen –: Es geht selbstverständlich auch an der Hochschule um politische und wirtschaftliche Interessenausrichtungen. Im speziellen etwa um Sponsoring an der Hochschule.

Ich will nicht so weit gehen, dass gewisse Professoren mit Aufschriften vor den Studenten stehen sollen, aber wir wissen, dass diese Interessen teilweise unmittelbar an bestimmte Forschungsprobleme geknüpft sind und geknüpft sein werden. Das heisst, die Minderheit will nicht die Hehrsten und Fähigsten nicht wählen, sondern man will innerhalb dieser Interessen – die halt durch die einseitigen Wahlmöglichkeiten bedingt sind, weil sich die Leute in Verwaltungsräten, in Militärpositionen usw. treffen; man bespricht sich und man befördert sich, wie das in der Wirtschaft eben auch der Fall ist, und es ist an der Hochschule nicht anders – lieber ein bisschen mehr «Bürokratie» als einen Klüngel, der letztlich den Namen Sponsoring trägt.

Mit anderen Worten: Die verlangte Mitwirkung heisst eigentlich nichts anderes. Sie ist schon lange nicht mehr die bekannte «drittelparitätische», «revolutionäre» Forderung der Mitbestimmung, sie ist lediglich eine kleine Interessenkorrektur, die wir brauchen, um an der Hochschule, die für die deutsche Schweiz wie auch für die weilsche Schweiz eine enorm wichtige Rolle spielt, die Qualität, wie sie Herr Allenspach angetönt hat, zu erreichen. Sie ist ja teilweise innerhalb der Abteilungen gar nicht mehr so hoch, und sie soll wirklich auch erreicht werden können. Weil man sie nur einseitig auf bestimmte Interessen ausrichtet – diese Gefahr, das müssen Sie mir zugestehen, ist nicht von der Hand zu weisen –, müssen wir auf alle Fälle dem Minderheitsantrag zustimmen. Ich bitte Sie, auf alle Fälle dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**M. Guinand, rapporteur:** Les propositions de minorité posent la question de savoir si l'assemblée d'école aura ou non droit à être représentée dans les commissions préparatoires pour la nomination des professeurs, pour autant que ces commissions soient mises sur pied, ce qui n'est parait-il pas toujours le cas. Ce point est évidemment délicat, nombre d'arguments ont été invoqués à ce sujet.

Les présidents des écoles et le président du Conseil des Ecoles polytechniques fédérales ont expliqué à notre commission que les procédures de préparation pour la nomination des professeurs n'étaient pas toujours identiques. Dans la plupart des cas, une commission préparatoire est en effet constituée et elle est chargée de faire rapport pour permettre au président de l'école de présenter des propositions de nomination au Conseil des écoles (actuellement au Conseil fédéral). Ces commissions sont nombreuses dans chacune des écoles. Elles nécessitent donc une grande disponibilité et, surtout, c'est le plus important, une grande discrétion à l'égard des candidats qui sont examinés et qui ne souhaitent généralement pas – on peut parfaitement le comprendre – que l'on sache qu'ils ont fait acte de candidature. En effet, s'ils ne sont pas retenus, le simple fait d'avoir été candidats peut, dans certains cas, leur porter préjudice. C'est pourquoi la discrétion, ici, est absolument indispensable.

Si l'assemblée d'école devait élire ou déléguer un représentant – Mme Haering Binder utilise le terme «élire» et Mme Paccolat le mot «déléguer»: je considère que ces deux propositions vont dans le même sens et je n'ai pas perçu la nuance entre les deux – on devrait considérer que le représentant ou le délégué de l'assemblée d'école devrait ensuite, comme cela se doit, faire rapport à l'assemblée d'école. Or, une telle pratique ne garantirait plus la discrétion souhaitée.

C'est la raison pour laquelle la direction des deux écoles la rejette très fermement.

Ces considérations ne signifient pas pour autant que la commission exclut toute participation, toute présence d'assistant, de doctorant ou d'étudiant dans un processus de nomination des professeurs. Ce que la majorité de la commission ne veut pas, c'est institutionnaliser une procédure. Il faut absolument laisser toute la souplesse nécessaire en ce qui concerne la procédure d'examen des nominations.

Si un membre de l'assemblée d'école devait être désigné pour participer à l'une de ces commissions, il devrait absolument y siéger à titre purement personnel et non pas comme représentant d'une quelconque instance. Je reconnais que la proposition de Mme Gardiol va dans ce sens, qu'elle n'a pas les défauts de celles de Mmes Hearing Binder et Paccolat, mais elle va encore trop loin dans la mesure où elle institutionnalise le principe. La version de Mme Hearing Binder a été rejetée par 8 voix contre 6, celle de Mme Gardiol n'a pas fait l'objet d'une discussion.

De plus, dans la procédure de nomination d'un nouveau professeur, il faut distinguer deux phases: la première est généralement la plus importante et réside dans le fait de déterminer le profil du poste que l'on souhaite remplir et celui que le professeur devrait avoir. En ce qui concerne la détermination du profil, la participation est garantie, puisque cette détermination se fait à la base dans les unités d'enseignement et de recherche, où la participation est largement assurée. Ensuite, la question du choix des personnes est différente, plus délicate et, sur ce point, la commission vous invite à suivre sa version et à rejeter les propositions de minorité ainsi que celle de Mme Gardiol.

**David, Berichterstatter:** Die Kommission hat mit 8 zu 6 Stimmen entschieden, die Anträge Haering Binder und Paccolat abzulehnen. Es ist in zwei verschiedenen Phasen der Kommissionsberatungen so abgestimmt worden, an unterschiedlichen Orten mit leicht unterschiedlichen Formulierungen, daher haben wir zwei Minderheitsanträge. Beide Anträge beinhalten im wesentlichen dasselbe.

Ich kann der Begründung von Frau Paccolat entnehmen, dass sie eher darauf tendiert, den Vertreter der Hochschulversammlung in die Wahlvorbereitungskommission *ad personam* abzuordnen. Der Vertreter hat in der Wahlvorbereitungskommission für sich selbst zu entscheiden und muss – da habe ich vielleicht eine Differenz mit dem Präsidenten – nicht der Hochschulversammlung rapportieren.

Es sind drei Gründe, warum die Kommissionsmehrheit diese Anträge abgelehnt hat. Sie sind bereits wiederholt aufgeführt worden:

1. Man fürchtet, dass Bewerber abgeschreckt werden könnten. Die besten Kandidaten für eine Professur könnten beim Beizug eines Vertreters der Hochschulversammlung abgeschreckt werden, sich überhaupt um eine Professur zu bewerben.

2. Man befürchtet, dass das Verfahren bürokratisch sein könnte, dass rasche Entscheide nicht möglich wären und dass eine grosse Zahl von Wahlvorbereitungskommissionen beschickt werden müssten.

3. Die Diskretion wäre vielleicht nicht gewahrt, weil Personen, die von der Hochschulversammlung benannt werden, diese Diskretion nicht wahren könnten.

Aus diesen Gründen hat die Kommissionsmehrheit mit 8 zu 6 Stimmen entschieden, diesem Anliegen nicht Rechnung zu tragen. Ich selbst habe mich den Minderheitsanträgen angeschlossen, wie Sie aus der Fahne ersehen.

Zum Antrag von Frau Gardiol: Frau Gardiol hat den letzten Satz in ihrem Antrag gestrichen, so dass darauf nicht mehr eingegangen werden muss. Im ersten Satz wechselt sie das Wort «Vertreter» durch das Wort «Mitglied» aus. Sie bringt damit offenbar noch mehr zur Geltung, die von der Hochschulversammlung bezeichnete Person sei *ad personam* gewählt. Im übrigen sehe ich keine grosse Differenz, so dass die Argumente, die die Kommissionsmehrheit gegen die Minderheitsanträge Haering Binder und Paccolat angeführt hat, von ihr auch gegen den Antrag Gardiol angeführt werden müssen.

**M. Cotti, président de la Confédération:** Après tout ce qui a été dit, je pourrai être très bref. Je souligne une nouvelle fois que la nomination des professeurs représente un des éléments essentiels des procédures relatives aux Ecoles polytechniques. A juste titre, la loi ne fixe pas les modalités de ces dernières. Elle ne dit même pas que la mise sur pied d'une commission de nomination est obligatoire. L'institution de telles commissions n'est que la règle générale. Pourquoi? Parce que, selon la situation, d'autres procédures que celle habituellement en vigueur peuvent s'avérer nécessaires. Même dans les cas où une commission a été créée, il n'est pas dit que celle-ci doit toujours être composée de la même manière.

C'est la raison pour laquelle, dans l'esprit de flexibilité dont a fait notamment preuve la commission dans les débats relatifs à la loi sur les Ecoles polytechniques fédérales, il faut laisser ces procédures en main de l'autorité responsable de la nomination, qui est le Conseil des EPF. Il pourra, s'il le souhaite, premièrement créer une commission et, deuxièmement, le cas échéant, déterminer le profil des membres de celle-ci. Il faut donc éviter de figer de manière excessive des procédures qui peuvent être différentes en raison des exigences et suivant les conditions de départ.

J'en arrive même à affirmer qu'il serait souhaitable – je le dis à l'adresse des représentants des écoles – toutes les fois où cela est possible, d'inclure un ou deux représentants des assemblées des écoles. Pourquoi pas? Je constate que le professeur Crottaz fait des signes d'assentiment. Très bien, mais on ne peut pas fixer cette pratique comme une règle générale et absolue, parce qu'il peut y avoir des situations où elle ne se justifie pas, voire où elle serait contra-productive.

C'est pourquoi, je vous invite à approuver la proposition de la majorité de la commission.

#### Abstimmung – Vote

##### Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit Paccolat	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Haering Binder	50 Stimmen

##### Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit Paccolat	76 Stimmen
Für den modifizierten Antrag Gardiol	55 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	77 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Paccolat	76 Stimmen

#### Abs. 2, 4 – Al. 2, 4

##### Angenommen – Adopté

#### Abs. 5 – Al. 5

**Frau Uchtenhagen:** Wir ringen uns – wie die Abstimmungen zeigen – weiss Gott nicht zu aufsehenerregenden neuen Lösungen in den Mitwirkungsrechten durch, sondern wir versuchen, zumindest das zu retten, was die Studierenden heute schon haben. Ich glaube, die einzige Hoffnung, die wir auf diesem Gebiet noch haben können, ist die Weiterentwicklung der Integration. Denn in allen Ländern Europas sind die Mitwirkungsrechte der Beteiligten auf allen Stufen viel besser.

Mein Antrag will nun gar nichts anderes als das bisherige Recht beibehalten. Sie haben in Artikel 31 einen Vorschlag der Kommission, der ganz klar sagt, was wir immer wollten: die eigentliche Entscheidungsmitbestimmung in Fragen auf der Schul- und Unterrichtsebene, wo die Studierenden direkt betroffen sind, ohne das Wort «betroffen» allerdings, denn wir möchten nicht, dass es von andern interpretiert wird.

Der Antrag, der von der Kommission kommt, wurde in letzter Minute gutgeheissen, weil man realisiert hatte, dass man hinter die bestehende Uebergangsregelung zurückgeht; das wollte eigentlich niemand.

Um genau das gleiche geht es nun bei meinem Antrag. In der bestehenden Uebergangsregelung haben die Studierenden und alle Gruppen ein Recht, angehört zu werden. Es heisst dort, Beschlüsse von allgemeinem Interesse für die Hoch-

schule fasse der Schulrat nach Konsultierung der Dozenten, der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierenden sowie der Bediensteten beider Hochschulen. Wir haben hier also ein ausgesprochenes Vernehmlassungsrecht. Mir geht es um das genau gleiche: In der Fassung, wie wir sie zuletzt in der Kommission gutgeheissen haben – allerdings ohne das zu beachten –, hat man dieses Vernehmlassungsrecht der Hochschulversammlung gegeben: mit der «Hochschulversammlung» aber haben es die einzelnen Gruppen noch nicht. Wenn die einzelnen Gruppen kein Recht haben, angehört zu werden, kann das eben heissen, dass die Studierenden in der Hochschulversammlung überstimmt werden und dann keine Möglichkeit mehr haben, wie bisher ihre Meinung kundzutun.

Dieses Kundtun der Meinung hat nur den Sinn einer Vernehmlassung und keinesfalls einer Mitbestimmung. Es handelt sich also nicht um etwas entsetzlich Revolutionäres. Wenn wir den Gedanken der Konsultierung der Hochschulversammlung und der Gruppen der Hochschulangehörigen nicht aufnehmen, geht man hinter die gegenwärtige Uebergangsregelung zurück. Ich glaube aber, dass das eigentlich niemand in der Kommission wollte.

Ich bitte Sie daher, diesen Antrag gutzuheissen, wenn Sie das bestehende Recht nicht verschlechtern wollen. Wir haben ja im Bereich Mitwirkung nichts verbessern können, aber wir sollten sicher nicht hinter das bestehende Gesetz zurückgehen.

**M. Guinand**, rapporteur: La commission n'a pas discuté de la proposition de Mme Uchtenhagen, mais dans la mesure où il y a lieu de reprendre dans la loi une situation établie et qu'il ne s'agit d'aucune manière de restreindre les droits de participation existants, je considère que cette proposition peut être acceptée. Elle va d'ailleurs dans le même sens que celle présentée par la commission à l'article 31 et dont je reparlerai dans un instant.

**David**, Berichterstatter: Der Antrag lag in dieser Form der Kommission nicht vor, aber – wie bereits der Präsident gesagt hat – es war nicht die Meinung der Kommission, Vernehmlassungsrechte der Gruppen der Hochschulangehörigen zu verkürzen. Die heutige Uebergangsregelung sieht in Artikel 11 vor, dass die Gruppen von Hochschulangehörigen eine Vernehmlassung abgeben können und dass sie eben in diesem Sinne konsultiert werden sollen. Ich sehe wie der Präsident keinen Anlass, Ihnen eine Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Im Gegenteil, ich bin der Meinung, dass wir diesem Antrag zustimmen können.

Herr Reichling beantragt ausdrücklich, man möge den Antrag Uchtenhagen ablehnen. Ich bin der Meinung, dass man sich seinen Ueberlegungen nicht anschliessen sollte.

**M. Cotti**, président de la Confédération: Nous sommes d'accord avec la proposition de Mme Uchtenhagen. Avec un supplément d'évaluation, elle a dit que cette loi n'a rien réalisé dans le cadre de la participation. On fera à la fin un petit bilan qui sera certainement positif, Madame, et l'on en tirera les résultats finals.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Uchtenhagen	98 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen

#### Art. 31

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

##### Mehrheit

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

##### Minderheit

(Haering Binder, Borel, Brügger, Martin, Paccolat, Philipona, Uchtenhagen, Ulrich)

Streichen des letzten Nebensatzes «sofern sie betroffen sind».

##### Abs. 2

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

##### Abs. 3

Die Unterrichts- und Forschungseinheiten werden von Organen geleitet, die aus Vertretern aller betroffenen Gruppen der Hochschulangehörigen zusammengesetzt sind.

##### Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Neuer Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Bei der Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung, vor allem bei Fragen der Lehre, Forschung und Planung jeder ETH, und am Entscheid über diese Fragen in ihren Unterrichts- und Forschungseinheiten wirken Vertreter aller Gruppen der Hochschulangehörigen mit, sofern sie betroffen sind.

##### Eventualantrag Seiler Rolf

(sofern der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)

##### Abs. 1

... wirken Vertreter aller Gruppen der Hochschulangehörigen mit, sofern sie interessiert sind.

##### Abs. 3

Die Unterrichts- und Forschungseinheiten werden von Organen geleitet, in denen alle interessierten Gruppen der Hochschulangehörigen angemessen vertreten sind.

##### Antrag Meier-Glatfelden

##### Abs. 2bis (neu)

Beschlüsse von allgemeinem Interesse, insbesondere in Fragen der Lehre, Forschung und Planung, fasst die Schulleitung nach Konsultierung aller Gruppen der Hochschulangehörigen.

##### Abs. 3

... werden von Organen geleitet, die paritätisch aus Vertretern aller Gruppen der Hochschulangehörigen zusammengesetzt sind.

#### Art. 31

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

##### Majorité

Les représentants de tous les groupes de personnes relevant des écoles, dans la mesure où ils sont concernés, participent à la formation de l'opinion et à la préparation de décisions, en particulier lorsqu'elles concernent l'enseignement, la recherche et la planification de chaque EPF et de ses unités d'enseignement et de recherche.

##### Minorité

(Haering Binder, Borel, Brügger, Martin, Paccolat, Philipona, Uchtenhagen, Ulrich)

... personnes relevant des écoles participent ....

##### Al. 2

La direction de chaque école veille à ce que les personnes relevant de l'école soient amplement informées. Elles peuvent soumettre des propositions à tous les organes, tout comme les organisations d'anciens étudiants.

##### Al. 3

Les unités d'enseignement et de recherche sont gérées par des organes composés de tous les groupes concernés de personnes relevant de l'école.

##### Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Nouvelle proposition de la commission

##### Al. 1

Les représentants de tous les groupes de personnes relevant des écoles, dans la mesure où ils sont concernés, participent à la formation de l'opinion et à la préparation de décisions, en particulier lorsqu'elles concernent l'enseignement, la recherche et la planification de chaque EPF; dans leurs unités d'enseignement et de recherche, ils prennent part à la décision relative à ces questions.

*Proposition subsidiaire Seiler Rolf*  
(en cas de rejet de la proposition de minorité)

Al. 1

Les représentants de tous les groupes de personnes relevant des écoles, dans la mesure où ils sont intéressés, participent ....

Al. 3

Les unités d'enseignement et de recherche sont gérées par des organes où tous les groupes intéressés de personnes relevant de l'école sont équitablement représentés.

*Proposition Meier-Glatfelden*

Al. 2bis (nouveau)

Les décisions d'intérêt général, en particulier lorsqu'elles concernent l'enseignement, la recherche et la planification, sont prises par la direction de l'école après consultation de tous les groupes de personnes qui en relèvent.

Al. 3

.... gérées par des organes composés à égalité de tous les groupes concernés de personnes relevant de l'école.

Abs. 1 – Al. 1

**M. Guinand**, rapporteur: La commission vous propose de compléter le premier alinéa de l'article 31 en précisant que dans leurs unités d'enseignement et de recherche, les représentants de tous les groupes de personnes relevant de l'école prennent part aux décisions relatives à l'enseignement, à la recherche et à la planification. Il s'agit ici simplement de confirmer une situation qui existe déjà. Le président de l'École polytechnique fédérale de Zurich a lui-même pris l'initiative d'une telle proposition, constatant que le texte adopté par la commission avait suscité la crainte d'une restriction du droit de participation. Siégeant le 15 janvier dernier, la commission a adopté cette proposition à l'unanimité en soulignant bien qu'elle n'avait nullement eu l'intention de restreindre la participation mais au contraire, comme nous l'avons déjà dit, d'affirmer son importance dans le cadre de l'assemblée de chaque école, mais surtout au sein des unités d'enseignement et de recherche où se prennent des décisions qui concernent directement les étudiants, assistants et collaborateurs techniques et administratifs.

La commission vous propose donc d'accepter le complément à l'article 31 alinéa premier. Il n'en demeure pas moins qu'il subsiste la proposition de minorité de Mme Haering Binder qui demande que l'on supprime le membre de phrase «dans la mesure où ils sont concernés» (en allemand: «sofern sie betroffen sind»). Nous reviendrons sur cette proposition de minorité ultérieurement.

**David**, Berichtersterter: Die Kommission schlägt Ihnen in Absatz 1 eine Ergänzung des Textes vor, und zwar in dem Sinne, dass die heutige Situation und das, was wir Ihnen in Absatz 3 vorschlagen, bestätigt werden sollen. Es geht hier um eine textliche Koordination im Mitwirkungsartikel. Zu den Mitwirkungsrechten zählen wir auch die Entscheidungsrechte in dem Umfang, wie sie in Absatz 3 enthalten sind und jetzt nochmals ausdrücklich in Absatz 1 erwähnt werden. Mitwirkung bedeutet in dem im Gesetz bestimmten Bereich auch Mitentscheidung. Wir nehmen das auf, was sich unter dem Regime der Uebergangsregelung bewährt hat. Die Kommission ist der Meinung, dass die Befugnis zur Mitentscheidung auf Ebene der Unterrichts- und Forschungseinheiten weitergeführt werden soll.

Ein Wort noch zu dem, was Frau Uchtenhagen vorhin ausgeführt hat, nämlich dieses Gesetz bringe kein Mehr an Mitwirkung. Herr Bundespräsident Cotti hat schon gesagt, er könne das nicht so sehen, ich kann es auch nicht ganz so sehen, sowohl was die Hochschulversammlung als was diese Regelung hier betrifft. Beides bringt ein Plus gegenüber dem, was insgesamt gesehen bisher Geltung hatte. Man darf nicht gering schätzen, was die Kommission an Mitwirkungsmöglichkeiten für die Hochschulversammlung und die Gruppen der Hochschulangehörigen vorschlägt. Ich bitte Sie also, dem neuen Antrag der Kommission zu folgen.

Zum Minderheitsantrag von Frau Haering Binder werden wir anschliessend Stellung nehmen.

**Frau Haering Binder**, Sprecherin der Minderheit: Unser Minderheitsantrag, der die Streichung des letzten Nebensatzes, «... sofern sie betroffen sind», empfiehlt, ging von einer anderen als der jetzt vorliegenden Formulierung dieses Absatzes 1 aus. Er ging davon aus, dass dieser Absatz 1 einzig und allein die Entscheidvorbereitung, die Meinungsbildung umfasst. So lag dieser Absatz bei Abschluss der zweiten Kommissionslesung vor. Unter diesen Umständen wollten wir uns hier ganz heftig dafür einsetzen, dass in diese Entscheidvorbereitung selbstverständlich sämtliche Gruppen einbezogen sind, ob sie nun direkt, nur mittelbar oder indirekt von einem Problem betroffen sind.

Letzte Woche hat nun die Kommission – anlässlich einer Sitzung zu einem anderen Thema – diesen Absatz nochmals geändert. Er beinhaltet nun nicht nur die Entscheidvorbereitung, sondern auch den eigentlichen Entscheid in den Bereichen der Unterrichts- und Forschungseinheiten. Mein Antrag ist deswegen mit dem nun vorliegenden Antrag der Kommission nicht mehr «kompatibel». Ich ziehe ihn zurück, aber nur deshalb, weil der Antrag von Lilian Uchtenhagen und der Artikel 31bis angenommen wurden. Dieser Artikel garantiert, dass alle Gruppen, alle Hochschulstände direkt in die Vernehmlassung der Entscheide, d. h. in die Entscheidvorbereitung, einbezogen sind.

**Seiler Rolf**: Nachdem Frau Haering Binder ihren Antrag zurückgezogen hat, macht natürlich mein Antrag, der als Eventualantrag konzipiert war, auch keinen grossen Sinn mehr. Ich hätte zu dieser neuen Formulierung, wie sie jetzt die Kommission vorgelegt hat, doch einige, zumindest zwei Fragen: Hier wird gesagt, dass am Entscheid über diese Fragen in ihren Unterrichts- und Forschungseinheiten Vertreter aller Gruppen mitwirken. Gehe ich nun recht in der Annahme – wir haben ja drei Juristen hier vorne –, dass, wenn man formuliert «in ihren Unterrichts- und Forschungseinheiten», der letzte Nebensatz – «sofern sie betroffen sind» – für diese Unterrichts- und Forschungseinheiten nicht gilt? Sondern dass sie, indem man sagt: «in ihnen» usw., automatisch betroffen sind? Ist da meine Auffassung richtig, dass dann die Betroffenheit nur noch bei der allgemeinen Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung eine Rolle spielen würde?

Eine weitere Frage in bezug auf die Definition von Unterrichts- und Forschungseinheiten. Hier können wir in der Botschaft lesen, dass die ETH in Zürich und Lausanne in der Ausgestaltung und Bezeichnung dieser dezentralisierten Einheiten frei sind. Ich stelle nun die Frage, ob diese Mitwirkungsrechte, wie sie in Absatz 1 formuliert sind, ebenfalls für die Departemente gelten. In Lausanne ist das offenbar kein Problem – es war es noch nie.

Bei der ETH Zürich wurden nun auf den 1. Januar 1990 Departemente gebildet. Nicht unbedingt mit grossem Erfolg. Ich zitiere einen Departementsvorsteher, der in einem Interview schreibt: «Doch da ist vieles schiefgelaufen bei der Reorganisation der Schule; es ist auch alles undurchsichtig. Wahrscheinlich weiss heute niemand mehr, wer für was verantwortlich ist.» So spricht ein Departementsvorsteher der ETH Zürich. Dann gibt es ein Reglement, das mir zur Verfügung stand, für das Departement Physik der ETH Zürich. Dort ist auch kein Wort über diese Mitwirkung geschrieben. Also die konkrete Frage: Gelten die Mitwirkungsrechte, wie sie hier formuliert sind, generell auch für Departemente?

Nun möchte ich trotzdem meinen Antrag in bezug auf die Interessierten als Hauptantrag formulieren und aufrechterhalten. Man hat jetzt immer davon gesprochen, dass man die heutige Situation weiterführen will, weil sich die Uebergangsregelung bewährt hat. Wenn Sie nun schreiben: «... sofern sie betroffen sind», dann machen Sie gegenüber der heutigen, bewährten Regelung und Lösung eine ganz wesentliche Einschränkung. Was passiert nämlich? Wer stellt diese Betroffenheit fest? Diese Betroffenheit wird von oben verfügt. Gegen diese Verfügung besteht ein Rekursrecht, erstens an den ETH-Rat und als zweite Instanz an die unabhängige Rekurskommission.

Ich bitte Sie zu überlegen, ob das nun ein Fortschritt sei in bezug auf die Mitbestimmung, wenn Sie auf diese Art und Weise erkämpft werden muss. Daher glaube ich, dass wir, wenn wir von «Interesse» sprechen, wirklich die heutige Ordnung fortzuschreiben, denn diese ist bereits in Artikel 12 der Uebergangsregelung entsprechend enthalten. Dort können die Beteiligten selbst herausfinden, wo sie interessiert sind und wo nicht. Ich halte meinen Antrag als Hauptantrag aufrecht.

**M. Guinand**, rapporteur: M. Rolf Seiler pose des questions que nous n'avons évidemment pas eu le temps d'examiner en détail. Je dirai simplement qu'il me paraît clair que lorsqu'il est dit que dans leurs unités d'enseignement et de recherche les représentants des groupes de personnes relevant des écoles participent à la formation des décisions relatives à ces questions, il est évident que par la force des choses ils seront concernés au sens de la première phrase de l'article 31.

**David**, Berichterstatter: Aufgrund der Darlegungen von Frau Haering gehe ich davon aus, dass sie jetzt den Antrag so akzeptiert hat, wie er von der Kommission gestellt wird, mit dem hinten angefügten Nebensatz «sofern sie betroffen sind». Kollege Seiler Rolf schlägt nun vor, dieses «sofern sie betroffen sind» zu ersetzen durch das Wort «sofern sie interessiert sind.» Das ist die Differenz, die noch zur Abstimmung gelangen muss.

Ich möchte mich zum Begriff der «Betroffenheit» äussern: Nach meiner Meinung ist «Betroffenheit» nicht in einem engen Sinne zu interpretieren. Das gilt auch für den Forschungsbereich. Dort, wo Studenten oder Assistenten von dem tangiert sind, was im Forschungssektor läuft, sind sie auch betroffen. Das ist eine ganz klare Sache. Herr Seiler hat das Departement für Physik an der ETH Zürich erwähnt. Im Organisationsreglement dieses Departementes steht in Artikel 2: «Das Departement koordiniert den gesamten Physikunterricht an der ETHZ.» Für mich gibt es keine Diskussion, dass in diesem Departement die Betroffenheit für die Studenten besteht und damit auch die Mitwirkungsregel gilt. Das Departement ist eine Forschungs- oder Unterrichtseinheit oder beides miteinander – man kann es auch unter beides subsumieren. Aufgrund von Artikel 31 Absatz 3 ist ganz klar und undiskutabel, dass im Departement Physik die Mitwirkung spielen müsste. Wenn das bis jetzt nicht so gehandhabt worden ist, würde das jedenfalls nicht dem Sinn des neuen Gesetzes entsprechen. In dem Sinne kann ich zu dem Begriff «Betroffenheit» stehen. Sie müssen den Begriff umkehren und fragen: Sollen Leute mitentscheiden, die nicht betroffen sind?

Es ist meines Erachtens falsch, Leute mitbestimmen zu lassen, die nicht betroffen sind. Herr Seiler hat mit Recht gesagt, der Begriff der Betroffenheit sei justitiabel. Wenn es zu einem Streitfall kommt, weil ein ETH-Präsident erklärt, die Studenten seien nicht betroffen und eine Teilnahme sei daher ausgeschlossen, dann kann eine entsprechende Anordnung im Einzelfall an die ETH-Rekurskommission gezogen werden, ein unabhängiges Verwaltungsjustizorgan, das den Begriff der Betroffenheit aufgrund unserer heutigen Überlegungen korrekt auslegen muss. Willkür der Schulleitung ist nach meiner Meinung ausgeschlossen. Der Begriff «interessiert» – ich muss Herrn Seiler Recht geben – findet sich tatsächlich in Artikel 12 der Uebergangsregelung. Nach meiner Meinung ist er aber juristisch nicht richtig greifbar.

Ich ziehe den Begriff der Betroffenheit, der rechtlich klar ist, vor und bitte Sie daher, beim Kommissionsantrag zu bleiben.

**M. Cotti**, président de la Confédération: Je voudrais préciser tout d'abord à Mme Uchtenhagen ainsi qu'à Mme Haering Binder, qui ont posé la question, que les nouveaux départements de l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich sont évidemment considérés comme des unités de recherche et tombent par conséquent sous la définition de l'article tel qu'il nous est proposé. Il est proposé sous cette forme parce qu'on s'est aperçu, pendant les débats en commission, que contrairement à la volonté générale, la formulation présentée par la majorité de la commission aurait signifié un recul par rapport à la situation actuelle, recul dont personne ne voulait. C'est pour-

quoi la nouvelle proposition que nous avons présentée en toute dernière minute à la commission a été acceptée par celle-ci à l'unanimité: cette proposition a également été discutée avec les représentants de l'école. J'ajouterai, à l'intention de M. Rolf Seiler qui a posé la question, que lorsqu'on parle du droit de décision dans le secteur des «Unterrichts- und Forschungseinheiten», on parle bien de «Entscheid», de «décision» sur ces questions, et il est bien entendu que les membres de ces «Unterrichts- und Forschungseinheiten» participent directement, indépendamment de leur intérêt ou de ce qu'on appelle ici leur «Betroffenheit». Je pense donc qu'objectivement, tel qu'il est proposé maintenant, l'article pourrait également être accepté par M. Rolf Seiler.

**Präsident:** Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen, und die Kommission schlägt Ihnen eine neue Formulierung vor.

*Abstimmung – Vote*

Für den neuen Antrag der Kommission	74 Stimmen
Für den Antrag Seiler Rolf	51 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2bis – Al. 2bis*

**Präsident:** Der Antrag Meier-Glatfelden zu Absatz 2bis ist zurückgezogen.

*Abs. 3 – Al. 3*

**Präsident:** Herr Seiler F hat seinen Antrag zurückgezogen.

**Meier-Glatfelden:** In Artikel 30 haben wir festgelegt, dass die Hochschulversammlungen paritätisch aus gewählten Vertretern aller Hochschulangehörigen zusammengesetzt werden. Nun wird in Artikel 31 Absatz 3 die Leitung auf der Ebene der Unterrichts- und Forschungseinheiten an die betroffenen Hochschulangehörigen delegiert.

Die Mitwirkung aller betroffenen Gruppen der Hochschulangehörigen darf aber nicht nur vorgetäuscht werden. Sie muss konsequent eingehalten werden. Falls nun diese leitenden Organe nicht paritätisch zusammengesetzt sind, so wird die Mitwirkung auf unterer Ebene für einige Gruppen der Hochschulangehörigen zur reinen Augenwischerei. Ich bitte Sie deshalb, in Artikel 31 Absatz 3 das Wort «paritätisch» einzufügen.

**M. Guinand**, rapporteur: La commission n'a pas discuté de la proposition de M. Meier-Glatfelden. Les unités d'enseignement et de recherche seront gérées par des organes composés de représentants de tous les groupes concernés. Nous estimons que cela suffit de l'indiquer dans la loi. Aller au-delà et indiquer qu'ils doivent obligatoirement être composés de manière égalitaire – ou paritaire, mot qui se rapproche davantage du terme allemand – ne nous paraît pas opportun dans la mesure où nous ne savons pas si dans toutes les unités d'enseignement et de recherche cette parité pourra toujours être respectée. Il faut donc laisser à l'ordonnance d'application et aux organes des écoles le soin de déterminer la composition exacte de ces organes.

**David**, Berichterstatter: Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Herr Meier-Glatfelden möchte in Absatz 3 festlegen, dass die Leitungsorgane «paritätisch», d. h. – nach dem Begriff, wie wir ihn bei der Hochschulversammlung bereits verwendet haben – paritätisch aus den vier Gruppen der Hochschulangehörigen, mit gleicher Zahl, zusammengesetzt werden. Die Kommission hat bei den Leitungsorganen der Unterrichts- und Forschungseinheiten die zahlenmässige Zusammensetzung offenlassen wollen und diesen Entscheid delegiert, primär an den Bundesrat, der laut Absatz 4 den Umfang der Mitwirkung regeln muss. Zum Umfang der Mitwirkung gehört insbesondere die Frage, wie die Leitungsorgane zahlenmässig zusammengesetzt sein sollen.

Es scheint mir problematisch, hier generell den Paritätsgrundsatz einzufügen, weil die Unterrichts- und Forschungseinheiten und ihre Leitungsorgane sehr verschiedene Aufgaben haben können. Es gibt sehr verschiedene Institute, Departemente und Abteilungen. Es mag Einheiten geben – ich schliesse das keineswegs aus –, wo die Parität sinnvoll ist. Es gibt aber auch viele Einheiten, wo die Parität für den Forschungs- und Lehrbetrieb störend wäre. Ich bitte Sie daher, von einer generellen Regelung im Gesetz abzusehen und dem Bundesrat die Aufgabe zu übertragen, die zweckmässige Lösung zu finden.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Kommission	67 Stimmen
Für den Antrag Meier-Glatfelden	35 Stimmen

**Abs. 4 – Al. 4****Angenommen – Adopté****Art. 32****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Abs. 2**

Die Planung umfasst namentlich:

- a. die Ziele;
- b. die Mehrjahresprogramme;
- c. die Personalplanung;
- d. die Finanzplanung und die Voranschläge.

**Art. 32****Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 2**

La planification comprend notamment:

- a. les objectifs;
- b. les programmes pluriannuels;
- c. la planification du personnel;
- d. la planification financière et les budgets.

**Angenommen – Adopté****Art. 32bis****Antrag der Kommission****Titel****Bericht****Wortlaut**

Der ETH-Rat erstattet dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte alle vier Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Planung, Zielsetzung und Zielerreichung und legt ein Leitbild vor.

**Art. 32bis****Proposition de la commission****Titre****Rapport****Texte**

Le Conseil des EPF fait tous les quatre ans rapport au Conseil fédéral à l'intention des Chambres fédérales sur son activité, sa planification, ses objectifs et les buts qu'il a atteints et présente un plan directeur.

**Angenommen – Adopté****Art. 33****Antrag der Kommission**

(Hinfällig, siehe Artikel 2bis)

**Proposition de la commission**

(Caduc, voir article 2bis)

**Angenommen – Adopté****Art. 34****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Für Rechnung, Voranschlag und Finanzplanung des ETH-Bereichs gilt grundsätzlich das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über den eidgenössischen Finanzhaushalt.

**Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Abs. 3**

Er kann in besonderen Fällen: ...

(Rest Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates)

**Art. 34****Proposition de la commission****Al. 1**

La comptabilité, le budget et la planification financière du domaine des EPF sont, par principe, régis par la loi du 6 octobre 1989 sur les finances de la Confédération.

**Al. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 3**

Il peut, dans des cas particuliers: ...

(pour le reste adhérer au projet du Conseil fédéral)

**Angenommen – Adopté****Art. 35****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Der ETH-Rat erlässt nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartementes eine Gebührenverordnung.

**Abs. 2**

Er kann den Organisationen von Hochschulangehörigen bewilligen, Beiträge für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Interesse der ETH oder der Hochschulangehörigen erbringen.

**Abs. 3**

Streichen

**Art. 35****Proposition de la commission****Al. 1**

Le Conseil des EPF édicte une ordonnance sur les taxes après avoir entendu le Département fédéral des finances.

**Al. 2**

Il peut autoriser des organisations regroupant des membres des écoles à percevoir des cotisations pour des prestations qu'elles fournissent dans l'intérêt de l'EPF ou de ses membres.

**Al. 3**

Biffer

**Angenommen – Adopté****Art. 36****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Verfügungen von Organen der ETH und der Forschungsanstalten unterliegen der Beschwerde an den ETH-Rat.

**Abs. 2**

Verfügungen und Beschwerdeentscheide des ETH-Rates unterliegen der Beschwerde an die ETH-Rekurskommission. Ausgenommen sind Verfügungen und Beschwerdeentscheide betreffend öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse; für diese richtet sich der Rechtsschutz nach dem Beamtengesetz.

**Abs. 3**

Entscheide der ETH-Rekurskommission sind endgültig, wenn nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht geführt werden kann.

**Abs. 4**

Die ETH-Rekurskommission ist verwaltungsunabhängig und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Bundesrat wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder und regelt Dienstrecht und Geschäftsordnung.

*Antrag Keller**Abs. 5 (neu)*

Die Hochschulversammlung ist bei Verfügungen betreffend die Mitwirkung zur Beschwerde befugt.

**Art. 36***Proposition de la commission**Al. 1*

Les décisions des organes des EPF ou des établissements de recherche peuvent faire l'objet d'un recours devant le Conseil des EPF.

*Al. 2*

Les décisions et les arrêts du Conseil des EPF peuvent faire l'objet d'un recours devant la Commission de recours des EPF. Sont exceptés les arrêts et les décisions de recours relatifs au statut de droit public auxquels s'appliquent les voies de droit prévues à l'article 58 ss. de la loi sur le statut des fonctionnaires.

*Al. 3*

Les décisions de la Commission de recours des EPF sont définitives à moins que le recours de droit administratif au Tribunal fédéral ne soit ouvert.

*Al. 4*

La Commission de recours des EPF ne relève pas de l'administration; pour prendre des décisions, elle est composée de trois membres. Le Conseil fédéral nomme le président, le vice-président et les autres membres. Il définit les rapports de service et édicte le règlement interne.

*Proposition Keller**Al. 5 (nouveau)*

L'assemblée d'école est habilitée à recourir contre les décisions relatives à la participation.

*Abs. 1-4 – Al. 1-4**Angenommen – Adopté**Abs. 5 – Al. 5*

**Keller:** Ich möchte Sie bitten, bei Artikel 36 einen neuen Absatz 5 anzunehmen. Artikel 36 äussert sich zur Beschwerdebefugnis und zur Rekurskommission.

Mein Antrag lautet: «Die Hochschulversammlung ist bei Verfügungen betreffend die Mitwirkung zur Beschwerde befugt.»

Die Hochschulversammlung ist in Artikel 30bis als repräsentatives Gremium umschrieben. Es ist eine aus gewählten Vertretern aller Hochschulangehörigen bestehende Versammlung. Der Ständerat hat ihre Bedeutung gegenüber dem bundesrätlichen Projekt bereits vertieft, und der Nationalrat hat diese Bedeutung der Hochschulversammlung noch verstärkt. Diesem Gremium wird ein bedeutender Anteil beigemessen als Motor bei der Mitgestaltung an der Gesamtwirksamkeit der Hochschule selbst. In Artikel 30bis und Artikel 31 wird dieser bedeutende Anteil umschrieben, vor allem die anregende Kraft, die von ihr ausgehen soll, und auch die kontrollierende, und zwar mit einem ausgebauten Antragsrecht. In diesem Antragsrecht selber ist auch die Formulierung der Mitbestimmungsregelungen selbst enthalten.

Es ist zweckmässig und angezeigt, diesem Hochschulorgan eine Beschwerdebefugnis einzuräumen, damit es die ihm gegebenen Möglichkeiten auch wirklich ausschöpfen kann. Diese Beschwerden gehen an das unabhängige Organ, das ja darüber dann gemäss Artikel 36 entscheidet.

Es geht also nicht vor allem darum, die Mitbestimmung im Reglement selber festzuhalten, sondern es geht darum, dass dieses Organ im Einzelfall überprüfen kann, ob seine Mitwirkungsrechte vom ETH-Rat und auch von der Schulleitung wahrgenommen und respektiert werden.

Wenn die Hochschulversammlung diese Beschwerdebefugnis haben soll, dann muss man sie im Gesetz ausdrücklich verankern. Ich habe mich diesbezüglich von bedeutenden Juristen beraten lassen. Es sind Kollegen aus unserem Rat, und hier gibt es nur bedeutende Juristen!

Mit Blick also auf die Wichtigkeit der Hochschulversammlung und mit Blick auch darauf, dass dieses wichtige Organ seine

Wirkung richtig entfalten kann, bitte ich Sie um Annahme meines Antrages. Es muss Klarheit herrschen, dass diese Mitwirkung der bedeutenden Hochschulversammlung in allen Teilen auch wirklich durchgesetzt werden kann.

**Frau Uchtenhagen:** Ich kann es in drei Sätzen sagen:

Wir haben im Mitwirkungsbereich keine revolutionären Neuheiten eingeführt, sondern ungefähr das, was besteht, jetzt ins Gesetz aufgenommen. Wir haben das Konsultationsrecht aufgenommen, und – da kommt nun meine Unterstützung des Antrages Keller – davon habe ich abgeleitet, dass man auch ein Beschwerderecht hat. Das scheint offenbar nicht der Fall zu sein.

Ich bitte Sie zu bedenken, dass das Minimum von Mitwirkung doch das Konsultiertwerden, das Sich-beschweren-Dürfen ist. Wenn wir das nicht mehr haben, dann möchte ich wissen, was Sie unter Mitwirkung verstehen!

Ich bitte Sie also, den Antrag Keller zu unterstützen.

**M. Guinand, rapporteur:** La proposition de M. Keller n'a pas été discutée en commission. Ce dernier voudrait donner à l'assemblée d'école le droit de recourir contre les décisions relatives à la participation. Je ne puis ici que vous donner mon avis personnel. Dans le système que nous avons établi, l'assemblée d'école a un large droit de propositions, elle peut intervenir dans les structures de la participation. En ce qui me concerne personnellement, je ne souhaiterais pas que cette assemblée se transforme en une instance qui fait des recours systématiques. C'est la raison pour laquelle je serais plutôt réticent face à la proposition de M. Keller.

**David, Berichterstatter:** Der Antrag von Herrn Keller lag der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen nur meine persönliche Meinung bekanntgeben.

Wir haben in Artikel 36 des Gesetzes eine Rekurskommission geschaffen, und Beschwerde bei dieser Rekurskommission kann nach den allgemeinen Regeln in Artikel 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes derjenige führen, der durch eine «Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat». Eine Organisation oder Behörde hingegen kann nur Beschwerde führen, wenn sie ausdrücklich durch das Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Herr Keller möchte der Hochschulversammlung diese Beschwerdebefugnis geben, und zwar beschränkt auf den Bereich der Mitwirkung. Diese Befugnis ist ein notwendiger Teil der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir ordnen das Organisationsrecht der ETH und sind daran interessiert, dass es korrekt durchgeführt wird und dass vor allem im Bereich der Mitwirkung die Rechte und Regeln, die wir festgesetzt haben, eingehalten werden. Dafür brauchen wir die unabhängigen Kontrollinstanzen der Verwaltungsjustiz, hier die ETH-Rekurskommission.

Im Bereich der Mitwirkung ist es richtig, dass wir der Hochschulversammlung die Beschwerdebefugnis geben. Gerade weil es sich um einen sensiblen Bereich handelt, ist es durchaus sinnvoll, dass eine unabhängige Rekurskommission im Streitfall beispielsweise darüber entscheiden kann, ob Betroffenheit vorliegt oder nicht, und dass die Hochschulversammlung eine solche Streitfrage der ETH-Rekurskommission zum Entscheid vorlegen kann.

Damit könnte man Streitfälle auf einem ordnungsgemässen und relativ friedlichen Weg aus der Welt schaffen. Der Antrag Keller hat durchaus seine Berechtigung. Ich werde ihm daher zustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Keller

79 Stimmen

Dagegen

14 Stimmen

**Art. 37***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer:

a. sich als Dozent einer ETH ausgibt, ohne dass er dazu ernannt worden ist; ....

Abs. 2  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 37**

*Proposition de la commission*

Al. 1

Sera punie de l'emprisonnement ou de l'amende toute personne qui:

a. se fait passer pour un enseignant d'une EPF sans avoir été nommé à cette fonction; ....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 38**

*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Er erlässt die Ausführungsvorschriften. Er kann die Regelung von Einzelheiten an den ETH-Rat übertragen.

Abs. 3

Er kann im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite völkerrechtliche Verträge abschliessen.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 38**

*Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Il édicte les dispositions d'exécution. Il peut déléguer la réglementation de détail au Conseil des EPF.

Al. 3

(Ne concerne que le texte allemand)

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 39, 40**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

122 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

90.038

## Eidgenössische Technische Hochschulen. Bauvorhaben

### Ecoles polytechniques fédérales. Projets de construction

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Juni 1990 (BBl II 1661)  
Message et projet d'arrête du 27 juin 1990 (FF II 1549)

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1990

Décision du Conseil des Etats du 1er octobre 1990

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

M. Guinand, rapporteur: Pour diverses constructions aux Ecoles polytechniques fédérales et à certains établissements de recherche rattachés aux Ecoles polytechniques, le Conseil fédéral nous demande de voter un crédit d'engagement de 333 855 mille francs. Ce type de projet pose essentiellement trois questions. Une question d'opportunité: ces projets sont-ils nécessaires à l'accomplissement des tâches d'enseignement et de recherche des bénéficiaires?; une question financière: la Confédération est-elle à même d'assurer le financement des projets? et, enfin, une question technique: les projets présentés sont-ils bien conçus, sont-ils adaptés à leur but et sont-ils bien préparés?

La Commission de la science et de la recherche n'avait en réalité à se prononcer que sur la première question; la seconde relève des Commissions des finances et la dernière du Groupe des constructions. La commission a d'ailleurs reçu le rapport du Groupe des constructions concluant à l'adoption des projets.

Sur l'opportunité, la Commission de la science et de la recherche a rapidement été convaincue de la nécessité des constructions projetées qui, pour les Ecoles polytechniques fédérales, font partie de leur planification et qui sont destinées aux établissements de recherche concernés. En réalité, le débat devant notre commission a plutôt porté sur des questions techniques. Cette situation nous a paru peu satisfaisante et c'est pourquoi nous avons proposé au Bureau de notre conseil de voir si à l'avenir de tels projets ne devraient pas être examinés par le Groupe des constructions, auquel serait joint une délégation de la Commission de la science et de la recherche. Un rapport commun serait alors adressé au plénum comme base de discussion.

La commission unanime vous invite à accepter les propositions du Conseil fédéral. Elle vous propose toutefois d'augmenter le crédit proposé de 500 000 francs pour permettre ainsi de porter la contribution d'investissement en faveur de la Fondation pour le logement des étudiants, de 2,5 millions à 3 millions. En procédant ainsi, votre conseil confirmerait sa volonté exprimée tout à l'heure dans le débat sur la loi sur l'aide aux universités, de favoriser la construction de foyers pour étudiants. L'augmentation de 500 000 francs se justifie d'ailleurs par le seul fait de l'augmentation des taux hypothécaires qui ont passé, entre le dépôt du projet et aujourd'hui, de 6 à 8 pour cent.

Au nom de la commission nous vous demandons donc d'entrer en matière, de voter les crédits demandés par le Conseil fédéral et d'accepter l'augmentation proposée. Nous nous prononcerons tout à l'heure sur la proposition de renvoi lorsque celle-ci aura été développée.

Frau Haering Binder, Berichterstatterin: Der Bundesrat unterbreitet uns in seiner Baubotschaft einen Rahmenkredit in der Höhe von rund 334 Millionen Franken. Bevor ich auf die einzelnen Bauvorhaben kurz eingehen werde, möchte ich einleitend

einige grundsätzliche und eher verfahrenstechnische Ausführungen zur Behandlung dieser Baubotschaft anbringen. Diese Baubotschaft wurde, wie schon die vorhergehenden, von zwei vorberatenden Kommissionen begutachtet. Als erstes befasste sich die Bautengruppe mit diesem Geschäft. Unsere Kommission für Wissenschaft und Forschung beriet diese Vorlage quasi als Zweitkommission. Doch bringt diese doppelte Vorberatung nicht die vielleicht erhoffte doppelte Zuverlässigkeit der Vorprüfung. Im Gegenteil: Dieses Verfahren erweist sich vielmehr als zweispurig und erschwert damit die Beurteilung und die parlamentarische Kontrolle. Die Verantwortlichkeit für die definitive und verbindliche Stellungnahme zu dieser Baubotschaft wird zwischen den Kommissionen hin- und hergeschoben. Die Bautengruppe, die sich mit den architektonischen, den bautechnischen und finanziellen Aspekten, soweit diese das Bauen an sich betreffen, auseinandersetzen soll, scheut sich – das durchaus zu Recht – vor der Beurteilung und der abschliessenden Schlussbemerkung und Empfehlung zu dieser Vorlage. Sie überlässt diese Schlussfolgerungen der Kommission für Wissenschaft und Forschung, die die entsprechenden Konsequenzen aus forschungs- und wissenschaftspolitischer Sicht fällen soll. Unsere Kommission wiederum sieht sich fachlich nicht in der Lage, eine zuverlässige Ueberprüfung der Bauvorhaben vorzunehmen. Konsequenz: Die parlamentarische Kontrolle fällt zwischen Stuhl und Bank. Diese Probleme bildeten den Kern unserer Kommissionsdiskussionen. In Zukunft werden wir für die Behandlung der Baubotschaft und des Schulratsbereichs zu einem verbesserten System kommen müssen: sei es, dass ein Ausschuss der Kommission gemeinsam mit der Bautengruppe diese Projekte beurteilt, oder sei es, dass der Präsident der Bautengruppe an den Beratungen der Kommission für Wissenschaft und Forschung teilnimmt.

Kurz zu den einzelnen Bauvorhaben. ETH Lausanne: Der beantragte Kredit in der Höhe von 120 Millionen Franken umfasst die vorletzte Tranche für die Verlegung der ETH Lausanne nach Ecublens. Dieser Kredit, diese Tranche, gab in der Kommission zu keinen Diskussionen Anlass. Vermerkt wurde einzig, dass das in der letzten Baubotschaft so heftig umstrittene und in diesem Rat schliesslich abgelehnte Parkhaus ganz offensichtlich auch heute noch nicht gebraucht wird.

ETH Zürich: Zu längeren Diskussionen und zu durchaus grossem Aegerer Anlass gab hingegen der Kredit von 15 Millionen für den Erwerb der letzten noch in Privateigentum befindlichen Parzelle auf dem Hönggerberg in Zürich. Wir stehen hier vor der unerfreulichen Situation, dass derjenige Grundeigentümer, der sich am längsten und am heftigsten den öffentlichen Interessen entgegengestellt hat, nun heute mit einem überbessenen Preis belohnt werden soll. Waren während der letzten zwanzig Jahre die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Enteignung nicht gegeben, so scheint heute, wo die entsprechenden Grundlagen – d. h. der Gestaltungsplan für das Ueberbauungsprojekt – vorhanden sind, die Zeit für ein Enteignungsverfahren zu kurz. Zwar lag ein Ablehnungsantrag zu diesem Posten in der Luft. Die Kommission beschloss jedoch, diese Kröte zu schlucken, um der Gefahr der unausweichlichen, jahrelangen Bauverzögerungen zu entgehen. Auch der zweite Investitionskredit unter dem Titel ETH Zürich gab zu reden, dies allerdings im positiven Sinn.

Ihre Kommission beantragt Ihnen hier, den Investitionsbeitrag an die «Stiftung für studentisches Wohnen» um 500 000 Franken auf 3 Millionen zu erhöhen und damit einen kleinen, aber doch konkreten Beitrag zur Erleichterung der schwierigen Wohnsituation für Studentinnen und Studenten beizutragen. Paul-Scherrer-Institut: Nachdem sich bereits der Ständerat mit diesem Posten detailliert auseinandergesetzt hatte und dabei klären konnte, dass es sich um Ausgaben für die nichtnukleare Energieerzeugung handelt, führten diese Ausgaben in unserer Kommission zu keinen Diskussionen.

Empa: Standort und Bauvorhaben der neuen Empa auf dem Areal im Moos an der Peripherie der Stadt St. Gallen sind auch in der St. Galler Bevölkerung unbestritten, ebenso der Kredit in der Höhe von 94 Millionen Franken. Das alte Empa-Gebäude im Stadtzentrum soll voraussichtlich in Zukunft von Instituten der Hochschule St. Gallen genutzt werden.

Das letzte Projekt, Eawag Dübendorf: Das Bauvorhaben ist unbestritten. Die Kommission erhielt keine befriedigende Antwort auf die Frage nach den bautechnischen Möglichkeiten einer späteren Aufstockung des lediglich zweigeschossigen Mehrzweckgebäudes. Wir meinen, die öffentliche Hand müsste hier im Bereich des verdichteten Bauens Vorbildfunktion übernehmen. Es scheint aber, dass diese Frage im vorliegenden Beispiel verwaltungsintern nicht einmal gestellt, geschweige denn beantwortet wurde.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf diese Bauvorlage und Zustimmung – unter Einbezug der erwähnten Erhöhung um 500 000 Franken für die Stiftung für studentisches Wohnen.

**Kuhn:** Zwei verschiedene Kommissionen haben die Bauvorhaben der Eidgenössischen Technischen Hochschulen geprüft: die Bautengruppe und die Kommission für Wissenschaft und Forschung. Die LdU/EVP-Fraktion war in beiden Gremien vertreten. Sigmund Widmer, Mitglied der Bautengruppe, wird bei der Detailberatung seinen Antrag auf Rückweisung des Landkaufs auf dem Hönggerberg begründen.

Die Kommission für Wissenschaft und Forschung hat an einer einzigen Sitzung die Bauvorhaben mit Kosten von über 330 Millionen Franken behandelt und gutgeheissen. Sie konnte das so grosszügig tun, weil sie Gewissheit hatte, dass die Bautengruppe mit ihren Fachleuten die eigentlichen baulichen Fragen wie Konzept, Erschliessung, Konstruktion, Materialien und natürlich auch die Kosten bereits geprüft und beurteilt hatte.

So verblieb ihr noch, den Bedarf und die Eignung der projektierten Bauten zu prüfen. Der Bedarf ist ausgewiesen, die Bauten sind sorgfältig geplant und scheinen sich für ihre Zweckbestimmung gut zu eignen. Darum ist es verständlich, dass unsere Kommission einstimmig den Bauvorhaben der Eidgenössischen Technischen Hochschulen zugestimmt hat.

Aber es stellen sich für mich die gleichen Fragen, wie sie Frau Haering Binder vorhin aufgeworfen hat, nämlich ob die von mir geschilderte schwerpunktmässige Aufgabenteilung zwischen der Bautengruppe und anderen von Bauvorhaben betroffenen Kommissionen auch so gedacht ist und so funktioniert. Es wäre nämlich ungeschickt, wenn jeweils beide Kommissionen glauben würden, die andere nähme sich der heiklen Punkte an.

Um einen solchen heiklen Punkt handelt es sich beim vorgesehenen Kauf von 3839 m<sup>2</sup> Land für 13,3 Millionen Franken auf dem Hönggerberg. Unbestritten ist, dass das Land durch den Bund erworben werden muss. Es liegt bekanntlich wie eine Insel inmitten des Hochschulareals und behindert dadurch weitere Ausbautetappen der ETH auf dem Hönggerberg. Umstritten ist hingegen, auf welche Weise der Bund die Liegenschaft erwerben soll: auf dem freien Markt zu einem unverschämten Preis oder durch Expropriation zu einem Preis, den noch niemand kennt. Sie werden Gelegenheit haben, mehr darüber zu hören und auch darüber abzustimmen.

Durch einen gutgemeinten und sympathischen Antrag von Herrn Büttiker ist von der Kommission für Wissenschaft und Forschung eine Differenz zum Entwurf des Bundesrates und zum Beschluss des Ständerates geschaffen worden. Unsere Fraktion hat der «Geste» in Höhe von 500 000 Franken für das Studentenheim Glaubtenstrasse zugestimmt. Ich glaube, es ist manchmal nötig, auch mit unorthodoxen Methoden die volle Glaubwürdigkeit des Rates unter Beweis zu stellen. Bei der Behandlung des Hochschulförderungsgesetzes und des ETH-Gesetzes haben wir viel über das Fördern des studentischen Wohnens gesprochen und Erklärungen abgegeben. Hier haben wir nun die Möglichkeit, konkret einen zusätzlichen – wenn auch kleinen – Beitrag zur Milderung des Problems zu leisten.

Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten, der Erhöhung des Objektkredits zuzustimmen und den Ausführungen meines Fraktionskollegen Widmer gut zuzuhören.

**Mme Paccolat:** Le groupe démocrate-chrétien accepte les demandes de crédits pour un montant de 334.355 millions de francs destinés à la fois aux deux Ecoles polytechniques fédé-

rales, à l'Institut Paul Scherrer, à l'EMPA et à l'Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux. Il souscrit également à l'augmentation de la contribution d'investissement en faveur de la fondation pour le logement d'étudiants. En effet, après le débat concernant la loi sur l'aide aux universités, comment ne pourrait-on pas aller dans le sens d'une contribution, augmentée de 50 000 francs pour atteindre le montant de 300 000 francs, qui confirme justement la volonté de débloquer la situation tendue du marché du logement pour les étudiants? L'unité de matière de la loi sur l'aide aux universités, acceptée ce matin, nous semble tout à fait judicieuse.

Nous saisissons l'occasion de l'examen de cet objet pour souligner une question de procédure qui, du reste, a déjà été relevée par le président de la commission. Nous rappelons que cet arrêté a été examiné à deux reprises par le Groupe des constructions du Conseil national et du Conseil des Etats. La Commission de la science et de la recherche devrait, selon sa vocation, se prononcer uniquement sur la nécessité du projet du point de vue de l'enseignement et de la recherche. Il apparaît donc logique que la procédure commence par la Commission de la science et de la recherche et qu'ensuite le Groupe des constructions se prononce, car la Commission de la science et de la recherche n'a pas d'intérêt et de compétence pour l'aspect technique. La séparation des compétences n'est donc pas claire, ce qui se vérifie par la proposition de renvoi qui a trait à la demande de choisir la voie d'expropriation plutôt que l'achat de terrains dans le périmètre de l'École polytechnique fédérale de Zurich (Hönggerberg).

Cette demande de crédit-cadre comporte, il est vrai, un point épineux, le terrain d'Hönggerberg. Le problème soulevé par M. Widmer dans sa proposition de renvoi n'est pas nouveau. Le Groupe des constructions avait déjà repoussé une telle demande de renvoi du projet au Conseil fédéral, qui était liée à une demande d'ouverture d'expropriation.

Le groupe démocrate-chrétien reconnaît que cet achat de terrain est problématique. Mais sur la base des éléments présentés en séance de commission, il considère que l'achat du terrain semble être la solution adaptée du point de vue pragmatique. En l'absence d'un plan d'ouvrage, qui est la condition *sine qua non* posée par le droit zurichois de construction, une ouverture de procédure d'expropriation est fort hypothéquée. Il ne nous apparaît pas nécessaire, dans ce débat d'entrée en matière, de porter des appréciations spécifiques sur chacun des projets, car l'ensemble des travaux de construction correspond aux objectifs de la politique de la science et de la recherche et aux priorités qui ont été redéfinies l'an dernier; je précise: l'informatique, les télécommunications, la productique, les sciences des matériaux, les sciences végétales en relation avec la biotechnologie et les sciences de l'environnement.

En conclusion, le groupe démocrate-chrétien considère que ces crédits s'inscrivent tout à fait dans la ligne des débats de cette journée qui ont posé la base pour le développement de l'enseignement supérieur et de la recherche, un enseignement et une recherche qui requièrent non seulement l'exigence de ressources humaines, mais aussi une infrastructure et du matériel appropriés. Nous vous invitons donc à voter l'entrée en matière et à refuser la demande de renvoi au Conseil fédéral.

**Präsident:** Die sozialdemokratische und die liberale Fraktion teilen mit, dass sie für Eintreten sind.

**Büttiker:** Die FDP-Fraktion stellt mit Befriedigung fest, dass die mit dieser Vorlage beantragten Bauvorhaben den wissenschaftspolitischen Zielsetzungen des Bundes entsprechen. Wir begrüßen auch die Bestrebungen des Bundes, die bei den ETH und die vier Forschungsanstalten noch vermehrt in eine gesamtschweizerische Koordination einzubetten, die im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der begrenzten Mittel – in der Grössenordnung von immerhin 334 Millionen Franken – im Hochschulbereich unbedingt noch verbessert werden muss. Neben einer verbesserten gesamtschweizerischen Hochschulkoordination braucht es in unserem Land der be-

grenzten Mittel aber auch eine klare Prioritätensetzung, um die Forschungsaktivitäten auf strategischen Schlüsselgebieten gesamtschweizerisch zu konzentrieren und in sogenannten Schwerpunktprogrammen zu fördern. Nun zu den Problemen dieser Vorlage.

1. Die Spallationsneutronenquelle am PSI ist zwar auf den ersten Blick mit unverhältnismässig hohen Mehrkosten ausgewiesen. Aber die Teuerung, erhöhte Sicherheitsanforderungen, technologischer Fortschritt, erweiterte Hilfsanlagen und die Tatsache, dass es sich um eine Pilotanlage handelt, deren Kosten anfangs kaum genau voraussehbar sind, rechtfertigen nach Ansicht der FDP-Fraktion die Akzeptanz des hohen Zusatzkredites.

2. Die 2.5 Millionen Franken des Bundes als Investitionsbeitrag an den Bau zusätzlicher Studentenwohnungen in Zürich sind nicht mehr als ein Tropfen auf den heissen Stein, selbst wenn man berücksichtigt, dass sich dieser Betrag dadurch verdoppelt, dass ein gleich grosser Betrag durch Kanton und Stadt Zürich ausgelöst werden kann. Angesichts von 11 200 ETH-Studenten und der entsprechend vielen Gesuche für billigen studentischen Wohnraum wirken die 202 Betten gemäss Botschaft eher armselig. Vor allem für Studierende aus schwächeren Schichten und Randregionen ergeben sich auf dem Zürcher Wohnungsmarkt grosse Probleme, die mit der liberalen Chancengleichheit im Bildungswesen nicht vereinbar sind. Leider hat die geltende Gesetzgebung die Hochschulkantone nicht eben ermuntert, billigen studentischen Wohnraum zu schaffen. Das neue Hochschulförderungsgesetz und eine verstärkte Unterstützung der Stiftung für studentisches Wohnen nähren die Hoffnung, dass dieses Problem gelindert werden kann.

Und nun zum Hauptproblem dieser Vorlage: Die Liegenschaft Härtsch im Zentrum des Hochschulareals auf dem Hönggerberg, direkt anschliessend an das Gebäude des Bauwesens und an die Busstation, ist noch das einzige Grundstück in Privatbesitz in diesem Bereich. Dementsprechend ist der Kauf dieses 3839 m<sup>2</sup> grossen Grundstückes unverhältnismässig teuer, und eine gewisse Verlockung zur Rückweisung dieses Geschäftes an den Bundesrat besteht auch in der FDP-Fraktion. 3480 Franken pro Quadratmeter sind auf dem Hönggerberg einfach zuviel, wenn man im Zentrum von Höngg 2000 Franken pro Quadratmeter bezahlt. Hier muss sich der Bund den Vorwurf gefallen lassen, den Landpreis spekulationsartig nach oben zu treiben.

Die FDP-Fraktion hat zudem Kenntnis davon, dass die Möglichkeiten zur Errichtung von Schulbauten der ETH auf dem Südteil des bundeseigenen Areals auf dem Hönggerberg durch die Umzonungsabsichten der Stadt Zürich mit Grünzonenschaffung stark eingeschränkt sind. Die FDP hat auch kein Vertrauen zum Planungsgebaren der jetzigen Zürcher Stadtregierung.

Wir fragen deshalb den Bundesrat an:

1. Befindet sich die teure Parzelle Härtsch im Bereich einer möglichen Grünzone?
2. Auf welcher Fläche des Bundesareals auf dem Hönggerberg bestehen Umzonungsabsichten? Das hat dann auch einen Einfluss auf den Bodenpreis.
3. Welche Garantien besitzt der Bund im jetzigen Zeitpunkt in bezug auf die Umzonungsmöglichkeiten auf dem Areal des ETH-Hönggerberges?

Die FDP-Fraktion wird ihre Haltung zum Rückweisungsantrag Widmer von der Beantwortung dieser Fragen abhängig machen. Die FDP-Fraktion ist zwar für Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss. Bevor wir aber dem Kauf der Liegenschaft Härtsch auf dem Hönggerberg zustimmen können, möchten wir von Herrn Bundespräsident Cotti eine Begründung für den übersetzten Landpreis haben und auch mehr Klarheit bei den offenen Planungsfragen.

**Seiler Hanspeter:** Mit der Beratung und der Beschlussfassung zu zwei wichtigen Hochschulvorlagen hat der Nationalrat heute wesentliche bildungspolitische Nägel eingeschlagen. Es genügt aber nicht, neue gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, den Willen zur Koordination gesetzestechisch festzuschreiben und zukunftsgerichtete Wissenschafts- und For-

schungspolitik zu fordern. Die Hochschulen und die mit ihnen verbundenen Forschungsanstalten müssen auch den Raum, die notwendige Grundinfrastruktur und die spezifischen Einrichtungen zur Verfügung haben, wenn sie den geforderten Bildungs- und Forschungsauftrag erfüllen sollen.

Die in dieser Vorlage vorgesehenen Bauvorhaben dienen diesem Zweck. Wir haben hier die entsprechenden Kredite zu bewilligen. Wir erachten die Realisierung der geplanten Bauten als nötig und ausgewiesen. Trotzdem einige Bemerkungen und Bedenken:

1. Die Bedenken, wie sie Frau Haering Binder geäußert hat, möchten wir voll bestätigen. Es war für unsere Kommission tatsächlich nicht leicht, die zum Teil bautechnischen Fragen eindeutig zu beurteilen.

2. Wir wissen zur Genüge, dass das Gut Boden zu einem der knappsten Güter geworden ist. Dieser Tatsache darf sich auch kein staatliches Organ verschliessen, und optimale Bodennutzung muss prioritäre Bedeutung erhalten. Deshalb darf der Grundsatz des verdichteten Bauens in allen zuständigen Bundesämtern nicht zu blosser Absicht verkümmern. Wir erwarten, dass man gerade bei diesen Bauvorhaben wenn immer möglich diesem Grundsatz nachlebt und eventuelle spätere Erweiterungsmöglichkeiten einplant. Vergessen wir nicht, dass der Staat, der Bund in all diesen Bereichen eine Vorbildrolle ausübt oder auszuüben hätte.

3. Der beantragte Kredit zum Erwerb der Liegenschaft auf dem Höngerberg verursachte auch bei uns einiges Stirnrunzeln. Der Quadratmeterpreis von rund 3500 Franken ist tatsächlich sehr hoch. Ich verhehle nicht, dass der Antrag Widmer – Rückweisung an den Bundesrat, mit dem Auftrag, das Expropriationsverfahren einzuleiten – zumindest auf viel Sympathie stösst.

In der Tat mag es widersprüchlich wirken, wenn dieser Staat einerseits Massnahmen zur Eindämmung der Preisentwicklung auf dem Bodenmarkt trifft und andererseits zur Abdeckung seiner Bedürfnisse einen recht hohen Preis zu zahlen bereit ist. Um aber eine unliebsame Verzögerung – mit notabene unbekanntem Kostenfolgen – im Interesse der Sache zu vermeiden, sind wir bereit, diesem Geschäft – wenn auch ohne Begeisterung – zuzustimmen. Es ist zu wünschen, dass bei künftigen Erweiterungen in der Hochschulpolitik weitsichtiger geplant wird. Das gleiche Grundstück hätte nämlich Anfang der sechziger Jahre für 1,4 Millionen Franken gekauft werden können. Wir hoffen deshalb, dass das Sprichwort «Aus Schaden wird man klug» auch hier zum Tragen kommt.

Da die Erweiterungen und Modernisierungen an sich unumgänglich sind und den bildungspolitischen Zielsetzungen entsprechen – im übrigen auch der Investitionsbeitrag an die «Stiftung für studentisches Wohnen» –, beantragen wir, auf das Geschäft einzutreten und die Kredite zu bewilligen.

**Fierz:** Unsere Fraktion beantragt Eintreten auf die Vorlage. Wir stimmen der Modifikation Büttiker zu und möchten noch ganz genau hören, was die Begründung von Herrn Nationalrat Widmer ist. In der Kommission für Wissenschaft und Forschung haben wir Fragen zu dieser Grundstückstransaktion gestellt. Es wurde uns gesagt, es sei alles in Ordnung. Ich war nicht ganz befriedigt, und tendenziell – nach dem, was wir bis jetzt gehört haben – sind wir eher dafür, Herrn Widmer zuzustimmen.

**Euler:** Die Bautengruppe ist in der Diskussion verschiedentlich angesprochen worden. Ich möchte auf folgendes aufmerksam machen: Die fünfköpfige Bautengruppe, die ich seit einem Jahr präsidiere, erhält Aufträge von Ihrem Ratspräsidenten und vom Büro. Sie erfüllt ihren Auftrag sicher nach bestem Wissen und Gewissen und vor allem gemäss Geschäftsreglement Ihres Rates, Artikel 15b, wonach nur die technischen Fragen im Zusammenhang mit Bundesbauten und Landerwerben sowie Bundesbeiträgen an Bauvorhaben zu prüfen sind.

Wenn die Kommission für Wissenschaft und Forschung bei dieser Baubotschaft zur Auffassung kam, dass gewisse Konfusionen stattgefunden haben sollen, so ist es selbstverständlich der Kommission freigestellt, Vorschläge zu machen, wie man es besser machen könnte. Ich möchte aber zum Vor-

schlag der Kommission für Wissenschaft und Forschung – es betrifft den Brief, den der Herr Kommissionspräsident an das Büro gerichtet und den er in seinem Eintretensreferat erwähnt hat, wonach man die Bautengruppe um Mitglieder der Kommission für Wissenschaft und Forschung erweitern sollte – festhalten, dass das bereits in Artikel 15b Absatz 2 vorgesehen ist. Es stellt sich nur die Frage, wie effizient dieses Vorgehen ist. Wir hatten schon verschiedentlich andere Bauvorhaben, die vom Büro der erweiterten Bautengruppe zugewiesen worden sind.

Ich möchte betonen, dass in diesem konkreten Falle die Bautengruppe – obwohl diese Anregung gekommen ist: Frau Haering Binder hat davon gesprochen, dass der Präsident oder ein Vertreter der Bautengruppe in der entsprechenden Kommission Red und Antwort stehe – von Ihrer Kommission für Wissenschaft und Forschung nicht eingeladen worden ist. Ich möchte sogar noch betonen, dass die zwei Kommissionen, die hier eigentlich verzahnt arbeiten sollten, die Protokolle der Sitzung der Kommission für Wissenschaft und Forschung nicht erhalten haben. Der Präsident der Bautengruppe ist erst per Zufall und vor wenigen Tagen in den Besitz dieses Protokolls gekommen.

Eine andere Frage ist es, ob eine fünfzehn- oder neunzehnköpfige Kommission Baufragen, die auch die Bautengruppe aufgrund ihrer Kenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen versucht, besser oder profunder beurteilen könnte. Man könnte sich höchstens überlegen, ob nicht die Prüfung durch die Kommission für Wissenschaft und Forschung auf grundsätzliche Fragen vor der Abklärung der baulichen Aspekte stattfinden sollte.

Ich glaube nicht, dass die parlamentarische Kontrolle zwischen Stuhl und Bank gefallen ist. Es gab immer wieder etwas komplizierte Fälle: Ich erinnere daran, dass die Bautengruppe vor drei Jahren, 1987, von der Finanzkommission den Auftrag hatte, ein PTT-Bauvorhaben, das bereits erstellt worden war, nachträglich zu prüfen. Der Präsident der Bautengruppe war von der Finanzkommission eingeladen worden, zu den strittigen Fragen mündlich Stellung zu beziehen. Das war hier nicht der Fall.

Noch eine Bemerkung zur Frage des Areals auf dem Höngerberg, zum Areal Härtsch. Die Kommission für Wissenschaft und Forschung hat einen Bericht der Bautengruppe erhalten. Diesem war zu entnehmen, dass auch die Bautengruppe diesen Preis als übersetzt empfunden hat, dass sie es aber in Anbetracht der Wichtigkeit der Fortentwicklung der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vorgezogen hat, diese Kröte zu schlucken und auf ein Expropriationsverfahren zu verzichten. Der an die Kommission gerichtete Bericht zeigt die Verhältnisse: vier Mitglieder der Bautengruppe waren der Meinung, man müsse diese Kröte schlucken, ein Mitglied wollte zurückweisen. Herr Widmer wird auch hier seinen entsprechenden Antrag begründen.

Es wäre in der Kommission für Wissenschaft und Forschung wahrscheinlich das eine oder andere Missverständnis aus der Welt geräumt worden, wenn die Bautengruppe – Sie entschuldigen, dass ich Sie anspreche, Herr Kommissionspräsident – rechtzeitig eingeladen worden wäre, hierzu auch noch in Ihrer Sitzung Stellung zu nehmen. Denn sonst hätte es nicht passieren können, dass Professor Widmer von der ETH dort sagen konnte, es gebe in bezug auf diesen Landerwerb vom Höngerberg offensichtliche Fehlinterpretationen, Missverständnisse oder wie Sie das alles nennen wollen. Die Bautengruppe war sich sehr wohl bewusst, dass der Besitzeserwerb auf den 15. Mai 1991 erfolgt, der Nutzungsantritt aber erst auf 1994. Und wenn Sie an dieses drei Jahre brachliegende Kapital denken, dann kommt man auf eine zusätzliche Verzinsung von drei Millionen, die die Bautengruppe in ihrem Bericht eindeutig fixiert hat: sie hatte keine Veranlassung, die Aussagen von ETH-Professor Widmer zu rektifizieren.

Bundespräsident **Cotti:** Zum Eintreten gibt es keine Einwände.

Der Bundesrat ist mit der Erhöhung der Kredite für das Wohnen um 500 000 Franken einverstanden. Zur einzigen bestrittenen Frage möchte ich mich erst äussern, nachdem ich Herrn Nationalrat Widmer angehört habe.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
*Le conseil decide sans opposition d'entrer en matiere*

*Detailberatung – Discussion par articles*

### Titel und Ingress

*Antrag der Kommission*  
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### Titre et préambule

*Proposition de la commission*  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

### Art. 1

*Antrag der Kommission*  
 Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
 Abs. 2  
 .... folgende Objektkredite im Totalbetrag von 334 355 000 Franken bewilligt:  
 a. 315 600 000 Franken für neue ....

### Art. 1

*Proposition de la commission*  
 Al. 1  
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2  
 .... sont ouverts pour un montant total de 334 355 000 francs:  
 a. 315 600 000 francs selon la ....

*Abs. 1 – Al. 1*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

**Widmer:** Im Laufe der Zeit hat sich sicher herumgesprochen, dass ich in diesem Rat höchst selten einen Antrag stelle. Es muss aus meiner Sicht schon etwas ganz Besonderes sein, dass ich mir erlaube, einen persönlichen Antrag zu stellen. Was mich zwingt, Ihnen diesen Rückweisungsantrag zu stellen, ist nichts anderes als der Tatbestand.

Der Bund will weit oben auf dem Höngerberg – das ist an der Peripherie der Stadt Zürich – ein Stück Land kaufen und dort für den Quadratmeter, ich sage es ganz genau, 3464 Franken 44 Rappen bezahlen. Das ist ein absolut exorbitanter Preis.

Wenn man die Leute aus dem Baugewerbe im Raum Zürich fragt, sagen sie: Ja, natürlich, die Preise sind gestiegen. Das kann dort oben schon 1500 Franken oder vielleicht sogar 2000 Franken pro Quadratmeter kosten. Aber einen solchen Preis hat man in jener Gegend bisher nie bezahlt.

Nun stützt sich dieser Kaufantrag auf ein Gutachten der reputierten Firma Fides, gegen die ich nichts habe. Aber in diesem Gutachten wird kein vergleichbares Beispiel aufgeführt. Es wird von einem Beispiel gesprochen in einem Villenquartier weit weg vom Höngerberg – an der Krähbühlstrasse, um es genau zu sagen. Das gehört zu den besten Villenquartieren der Stadt Zürich. Dort wurde einmal ein ähnlicher Preis bezahlt. Aber das hat überhaupt keinen materiellen Zusammenhang mit der Situation auf dem Höngerberg.

Das Fides-Gutachten kommt mit vielen Vorbehalten auf einen Preis von 11,4 Millionen, und trotzdem zahlt der Bund jetzt auf dem Höngerberg noch mehr, nämlich 13,3 Millionen Franken.

Nun hat der Kaufvertrag noch eine ganz seltsame Klausel: Man kauft nämlich jetzt, genau auf den 15. Mai 1991, und muss das auch bar bezahlen; aber dieser seltsame Käufer vermietet dem Verkäufer die Halle und den Lagerplatz, also das, was er brauchen kann, bis zum 31. März 1994. Das heisst: Praktisch kann der neue Eigentümer das Land erst im Jahr 1994 nutzen.

Als man das kritisierte, erhielt man die Antwort, das sei nicht so tragisch, denn die ETH brauche das Land ja frühestens im Jahr 1994. Darauf werde ich noch einmal zurückkommen.

Wenn Sie bedenken, dass wir jetzt zahlen und erst im Jahr 1994 tatsächlich das Nutzungsrecht erhalten, müssten Sie finanztechnisch den Betrag, den Sie jetzt aufwenden, verzinzen; diese Zinsen liegen jetzt zwischen 7 und 8 Prozent und müssten zu diesen 13,3 Millionen Franken dazugeschlagen werden. Dann kommen Sie auf 16 bis 17 Millionen Franken. Das nur am Rande, wenn man das Geschäft genau anschaut. Für mich ist etwas ganz klar: Dieser Kauf darf nicht getätigt werden. Ich empfehle deshalb, dass man die Expropriation einleitet. Es ist unbestritten, dass der Bund das Expropriationsrecht hat und dass heute auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Enteignung vorliegen.

Nun wendet man ein, eine Enteignung bringe einen Zeitverlust mit sich. Das gebe ich zu; das ist richtig. Wie gross der Zeitverlust ist, hängt aber primär davon ab, wie aktiv die Beamten, die diese Enteignung betreiben müssen, hinter diesem Geschäft her sind. Und damit kommen wir an einen entscheidenden Punkt: Für die Beamten ist es natürlich unendlich viel einfacher und friedlicher, einem unangenehmen Partner einen hohen Preis zu bezahlen, als ein Enteignungsverfahren durchzuführen, das sehr arbeitsintensiv ist.

Ich gebe weiter zu: Jedes Enteignungsverfahren schliesst ein gewisses Risiko in sich. Wir können heute nicht sagen, welches der Preis dannzumal sein wird; auch das gebe ich zu. Aber Sie wissen alle: In der heutigen Situation kann man nicht mehr davon ausgehen, dass die Preise uferlos steigen. Das hat zwei Gründe: die hohen Zinsen und die fünfjährige Verkaufssperre, die wir beschlossen haben. Vor allem aber: Wenn man das Geschäft genau ansieht und die Umgebung betrachtet, wo dieses Grundstück liegt – es liegt nämlich mitten in diesem Hochschulareal –, dann muss man zur Einsicht kommen: Kein Mensch, der daran denkt, eine schöne Villa zu kaufen – darauf beruht ja dieser enorme Preis –, wird sich eine Villa mitten im ETH-Gebiet bauen wollen, wo er von diesen grossen, zum Teil mehrstöckigen, mächtigen Bauten umgeben ist. Von Aussicht ist keine Rede. Es ist direkt absurd, von einer Villenzone zu sprechen. Man muss also durchaus nicht riskieren, dass mit irgendeiner Begründung ein höherer Preis verlangt werden könnte. Schlussinstanz wäre die Eidgenössische Schätzungskommission.

Wenn ich das zusammenfasse, dann bleibt – es wurde mit Recht schon gesagt – die Erkenntnis, dass der Bund, wenn er diesen Kauf tätigt, sich dem Vorwurf aussetzt, als Preistreiber im schweizerischen Grundstückmarkt aufzutreten.

Das führt zu meinem Hauptargument. Es ist ein persönliches Bekenntnis. Ich will klar sagen, was mich an diesem Geschäft zutiefst stört: Dieser Grundeigentümer ist der letzte von einer grossen Zahl von Grundeigentümern, die im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts für dieses grosse Bauvorhaben Land zur Verfügung stellen mussten. Alle anderen haben zu irgendeinem Zeitpunkt freihändig verkauft. Das ist nun der letzte, der hartnäckigste, der sich gegenüber einer grossen, gemeinsamen schweizerischen Aufgabe am deutlichsten verschlossen erwiesen hat, und der wird jetzt am Schluss vergoldet. Er bekommt den höchsten Preis.

Das dürfen Sie nicht tun, denn das hätte eine unglaubliche Signalwirkung. Es ist nun publik. Nun weiss ja jeder, dass man bei der «Bahn 2000» oder bei irgendeinem grossen schweizerischen Bauvorhaben möglichst lange zurückhalten und sich rücksichtslos dagegen wehren muss, damit man dann am Schluss den höchsten Preis bekommt.

Für mich ist absolut klar: Sie können dem nicht zustimmen. Weisen Sie diesen Antrag zurück, mit dem Auftrag, die Enteignung einzuleiten.

Bundespräsident **Cotti:** Ich möchte gleich das Wort ergreifen, um den Nationalrat aus der sehr verständlichen Verlegenheit herauszuziehen, in der ich mich zurzeit auch befinde.

Dieser Antrag ist mit einem Gutachten einer durchaus angesehenen Firma über diesen Preis zum Bundesrat gekommen. In der Kommission – ich war persönlich nicht anwesend – wurde wohl die Frage nach dem Preis gestellt. Weitere Vertiefungen wurden, den Protokollen gemäss, nicht durchgeführt – dies aus verständlichen Gründen, denn man wird sich doch wohl auf ein solches Gutachten berufen können. Ich vernehme,

dass die Bautengruppe ebenfalls in Verlegenheit geraten war, sich aber trotz allem aufgerafft hat, den Kauf zu empfehlen.

Heute vernehme ich von Herrn Büttiker, dass im Zentrum von Höngg Preise bezahlt werden, die ungefähr die Hälfte dieses Preises darstellen. Ich kann mich – ich kenne ja diese Gegend überhaupt nicht – zu dieser Aussage in keiner Weise aussprechen. Aber ich nehme an, Herr Büttiker wird sie ja auch begründet haben.

Ich habe auch die Bemerkungen von Herrn Widmer gehört. Ich habe überhaupt keine Schwierigkeit, dem Antrag Widmer zuzustimmen, vielleicht allerdings mit der Bemerkung «zur weiteren Prüfung», nicht unbedingt nur zur Enteignung. Ueberlassen Sie es uns, dem Problem auf den Grund zu gehen: Wir werden dann sehen, ob der Weg der Enteignung überhaupt gewählt werden muss oder ob nicht trotzdem der andere Weg, aber zu niedrigerem Preis, eingeschlagen werden kann. Ueberlassen Sie also diese Wahl bitte dem Bundesrat.

**Präsident:** Ich frage Herrn Widmer, ob er mit dieser Relativierung einverstanden ist.

**Widmer:** Herr Bundespräsident, Sie sind ein grosser Diplomat. Ich muss Ihnen ein Kompliment machen. Ich meinerseits bin ja auch nicht ein so hartnäckiger und unhöflicher Mensch. Finden wir uns also so – jede Rückweisung ist ja formell mit einem Auftrag zu verknüpfen –, dass wir wie folgt formulieren: Die Rückweisung erfolgt mit dem Auftrag, primär die Enteignung einzuleiten und sekundär – wenn sich da unüberwindliche Schwierigkeiten zeigen sollten – einen anderen Weg zu suchen. Zu dieser Formulierung könnte ich Hand bieten.

**Präsident:** Ich gehe davon aus, dass Sie den Antrag von Herrn Widmer verstanden haben, auch wenn er nicht schriftlich vorliegt. Der Bundesrat und die Kommission sind bereit, ihn anzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Dies ist nicht der Fall. Damit reduzieren sich die Beträge in Absatz 2 im Einleitungssatz von 334,335 Millionen auf 321,055 und in Buchstabe a von 315,6 auf 301,8 Millionen Franken.

*Angenommen gemäss Antrag Widmer  
Adopté selon la proposition Widmer*

#### **Art. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer a la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

119 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Zweite Sitzung – Deuxième séance**

**Dienstag, 4. Juni 1991, Vormittag**  
**Mardi 4 juin 1991, matin**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hänsenberger

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.**  
**Bundesgesetz**

**Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1989, Seite 23 – Voir année 1989, page 23

Beschluss des Nationalrates vom 22. Januar 1991

Décision du Conseil national du 22 janvier 1991

**M. Cottier**, rapporteur: Sur les quarante articles que comprenait le projet initial de la loi, celui adopté par notre chambre, le Conseil national les a tous modifiés, à l'exception des deux derniers. Il en a en outre ajouté quelques-uns.

La commission du Conseil des Etats a donc dû revoir le projet en entier. Elle a constaté que de nombreuses prescriptions ont simplement été rédigées autrement, ou déplacées, tout en maintenant leur sens et leur contenu; les modifications de fond concernent la structure, l'octroi de la personnalité juridique aux deux Ecoles polytechniques, ainsi qu'aux établissements de recherche, le droit de participation et la disposition financière. La majorité de ces divergences ont été liquidées et, sur la quarantaine, seules six subsistent. Deux sont d'ordre rédactionnel, les quatre autres touchent le fond du contenu de l'article.

**Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 4*

Die Achtung der Würde des Menschen, die Verantwortung gegenüber seinen Lebensgrundlagen und der Umwelt sowie die Abschätzung von Technologieauswirkungen bilden Leitlinien von Lehre und Forschung.

*Abs. 5*

Streichen

**Art. 2**

*Proposition de la commission*

*Al. 1–3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 4*

Le respect de la dignité humaine, la responsabilité à l'égard des bases d'existence de l'homme et de son environnement ainsi que l'estimation des effets technologiques guident l'enseignement et la recherche.

*Al. 5*

Biffer

**M. Cottier**, rapporteur: Première divergence: celle de l'article 2, alinéa 4. La commission a réuni les alinéas 4 et 5 de la version du Conseil national en un seul nouvel alinéa 4. Le fond n'est pas changé. Je vous invite donc à suivre la commission en votant ce nouvel alinéa 4.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2bis, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Minderheit*

(Danioth, Hänsenberger, Huber, Hunziker)

Festhalten

*Abs. 2–4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Minorité*

(Danioth, Hänsenberger, Huber, Hunziker)

Maintenir

*Al. 2–4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 1 – Al. 1*

**M. Cottier**, rapporteur: Par 5 voix contre 4, avec la voix prépondérante du président, la majorité de la commission vous propose d'adhérer à la version du Conseil national. Celui-ci a accepté cet article 4 sans opposition.

Pourquoi reconnaître aux Ecoles polytechniques la personnalité juridique? Il s'agit de leur permettre d'affirmer leur autonomie. Aujourd'hui, les Ecoles polytechniques, comme certaines universités cantonales, sont fréquemment amenées à conclure des conventions de collaboration scientifique avec d'autres institutions. Cette personnalité juridique crée une autonomie, certes limitée, dans l'activité de recherche et d'enseignement, puisque l'article 34 soumet l'ordre financier des Ecoles polytechniques à celui de la Confédération. Les quatre universités de Suisse romande, comme la Haute école de St-Gall, bénéficient déjà d'une personnalité juridique, ce qui leur a permis d'être particulièrement dynamiques. Elles ont conclu divers accords avec des universités étrangères, notamment en matière de reconnaissance des diplômes. Les expériences au niveau cantonal sont donc bonnes. Cette autonomie ne peut guère conduire à des abus, car les écoles polytechniques pourront s'en prévaloir exclusivement dans les limites de la loi, donc dans leur domaine propre. En vertu de cette personnalité aussi, les écoles deviendraient propriétaires de leurs inventions patentées.

Dans un proche avenir, nous allons confier à ces écoles d'importantes tâches de recherche pour renforcer la place scientifique et industrielle suisse. Exprimons-leur notre confiance en leur accordant l'autonomie et la personnalité juridique. Votre commission vous invite à suivre le Conseil national qui s'est exprimé sans opposition.

**Daniöth**, Sprecher der Minderheit: Mehrheit und Minderheit sind sich mit dem Nationalrat darin einig: Die verstärkte Autonomie für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ist richtig und notwendig. Das neue Gesetz atmet den Geist der organisatorischen und betrieblichen Autonomie, welche es den ETH ermöglicht, mit den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Schritt zu halten. Diese wissenschaftlich und bildungspolitisch bedeutsame Selbständigkeit und Freiheit bedarf keineswegs der Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit.

Der vorliegende Entwurf gewährt den Leitungsorganen der Hochschulen und den für Lehre und Forschung verantwortlichen Professoren ein Höchstmass an Autonomie. Der Initiative und Kreativität sind fast keine Grenzen gesetzt. Der autonome Status findet seinen Niederschlag auch in verschiedenen Sonderregelungen bezüglich Budgetierung, Verwaltungsverfahren usw. Die ETH verfügen auch über ein unabhängiges Satzungsrecht in ihrem Bereich.

Die Grenzen der Autonomie sind im Rechtsbereich aber doch zu sehen und zu wahren. Gerade angesichts der starken Stellung von Behörden und Leitungsorganen der ETH muss eine politische Oberaufsicht durch Bundesrat und Parlament sichergestellt werden können. Insbesondere ist die Unterstellung unter das Finanzhaushaltsgesetz unabdingbar. Mit der Rechtspersönlichkeit werden spezielle Rechte und Pflichten verliehen. Hierzu gehört insbesondere die Befugnis zum Eigentumserwerb. Dass es beim Erwerb von Grundeigentum bisweilen gut ist, wenn eine Oberbehörde das letzte Wort hat, zeigte das Veto des Parlamentes zum Landkauf am Hönghenberg. Andererseits beweisen die SBB als eine der wohl grössten Grundeigentümerinnen des Bundes, dass es auch so geht.

Zum geistigen Eigentum ist zu sagen, dass sich hier gewisse Fragen durchaus stellen, da bei Erfindungen die ETH selber dieses geistige Eigentum erwerben könnten. Das EDI kann aber im Einzelfall oder generell Ermächtigungen an die ETH-Organe erteilen. Also auch hier ist das Problem mit vernünftigen Mitteln durchaus lösbar.

Der Vergleich mit kantonalen Hochschulen ist nach meinem Dafürhalten nur bedingt am Platze, zumal dort kantonale Behörden – meistens der Erziehungsdirektor – direkt Einsitz in den Hochschulbehörden haben und eine unmittelbare Kontrolle und Einflussnahme sicherstellen können. Auf alle Fälle drängt sich dies beim Bund nicht auf. Das entscheidende Mo-

ment ist, alles in allem, die weitestgehende Autonomie im organisatorischen und wissenschaftlichen Bereich. Die eigene Rechtspersönlichkeit würde nach Ueberzeugung der Minderheit – die Mehrheit wurde nur mit Stichentscheid des Präsidenten zu einer solchen – nur eine Fiktion heraufbeschwören, die höchstens Unklarheit schaffen würde, und das will ja niemand. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

**Rüesch**: Als ehemaliger Erziehungsdirektor, der jahrelang eine Hochschule mit eigener Rechtspersönlichkeit präsidiert hat, verstehe ich die Bedenken hier im Rat wirklich nicht, die man gegenüber den ETH an den Tag legt.

Meine Herren Corpsstudenten, haben Sie doch keine Angst vor einer Fuxenrepublik! Eine solche Entwicklung ist vollkommen ausgeschlossen. Denn die öffentlich-rechtliche Anstalt kann von ihrer Rechtspersönlichkeit nur soweit Gebrauch machen, als das Gesetz einen entsprechenden Handlungsspielraum offenlässt. Ihr Autonomiegrad wird also nicht durch die Verleihung der Rechtspersönlichkeit, sondern durch die einzelnen Paragraphen des Gesetzes bestimmt.

So müssen Sie keine Angst haben, dass die ETH im finanziellen Bereich zu selbständig werden könnten. Die ETH und die Forschungsanstalten erhalten durch die Verleihung der Rechtspersönlichkeit keine eigenständige Vermögensfähigkeit, da das Finanzrecht gemäss Artikel 34 des ETH-Gesetzes durch das Finanzhaushaltsgesetz oder durch besondere Vorschriften des Bundesrates geregelt wird.

Auch können die ETH und die Forschungsanstalten keine Arbeitsverträge nach Obligationenrecht mit ihren Mitarbeitern abschliessen, da ihr Personal grundsätzlich dem öffentlichen Recht untersteht. Trotzdem bietet die Rechtspersönlichkeit für Lehr- und Forschungsanstalten Vorteile, die im Zusammenhang mit der Hochschulautonomie zu erblicken sind. So können die Hochschulen und die Forschungsanstalten bei der Entgegennahme von wissenschaftlichen Aufträgen Dritter in eigenem Namen auftreten. Man schliesst lieber mit den ETH Forschungsaufträge ab als mit dem Bund als Ganzem. Sie sind auch – was für wissenschaftliche Einrichtungen besonders wichtig ist – fähig, geistiges Eigentum zu haben und zu erwerben. Sie können bei Zuwendungen von Schriftennachlässen, Bibliotheken, apparativen Einrichtungen, Sondervermögen im eigenen Namen auftreten. Ein Spender, beispielsweise ein Ingenieur, der eine wichtige Sammlung zu verschenken hat, gibt sie lieber den ETH – vielleicht seiner Alma mater – als dem Bund, der für ihn weiter weg und anonym ist. Wenn Sie die beiden ETH nun im Vergleich zu den kantonalen Hochschulen sehen, so sind sie ohne eigene Rechtspersönlichkeit einfach zurückgestellt. Was für Fribourg, für Neuchâtel, Lausanne, Genf und St. Gallen gut ist, sollte doch auch für die Bundeshochschulen Zürich und Lausanne gut sein. Die eigene Rechtspersönlichkeit wurde dem Institut für Rechtsvergleichung schon 1978 zugestanden.

Wollen Sie den ETH wirklich weniger geben? Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**M. Cotti**, président de la Confédération: Sans en faire un *casus belli*, le Conseil fédéral préférerait en rester à sa version initiale, et ce pour les mêmes arguments que vient d'évoquer M. Rüesch, mais en les prenant dans l'autre sens, en quelque sorte. En effet, le degré d'autonomie d'une école ne dépend pas effectivement de la personnalité juridique qu'on lui attribue ou pas. Comme le disait M. Rüesch, c'est la loi qui établit le degré d'autonomie plus ou moins élevé d'une école.

Cela étant, pourquoi dès lors donner une personnalité juridique qui en soi n'apporte pas grand-chose à une telle école? C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral préférerait qu'on en reste à sa proposition initiale.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

22 Stimmen  
10 Stimmen

Abs. 2–4 – Al. 2–4  
 Angenommen – Adopté

**Art. 4bis, 5, 5bis, 6–8**

Antrag der Kommission  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Proposition de la commission  
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Art. 9**

Antrag der Kommission  
 Abs. 1  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Abs. 2  
 Sie können Stipendien und Darlehen gewähren.

**Art. 9**

Proposition de la commission  
 Al. 1  
 Adhérer à la décision du Conseil national  
 Al. 2  
 Elles peuvent accorder des bourses d'études et des prêts.

M. **Cottier**, rapporteur: L'aide qui peut être accordée aux étudiants est définie par la notion du prêt. Ces aides sont en effet des prêts et je vous invite à accepter la version proposée par la commission.

Angenommen – Adopté

**Art. 10, 11**

Antrag der Kommission  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Proposition de la commission  
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Art. 12**

Antrag der Kommission  
 Abs. 1  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Abs. 2  
 .... jeweils für sechs Jahre. (Rest des Absatzes streichen)  
 Abs. 3  
 Mehrheit  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Minderheit  
 (Huber, Seiler)  
 Streichen

Abs. 4, 5  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 12**

Proposition de la commission  
 Al. 1  
 Adhérer à la décision du Conseil national  
 Al. 2  
 .... renouvelable tous les six ans. (Biffer le reste de l'alinéa)  
 Al. 3  
 Majorité  
 Adhérer à la décision du Conseil national  
 Minorité  
 (Huber, Seiler)  
 Biffer

Al. 4, 5  
 Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Cottier**, rapporteur: Je m'exprime tout d'abord au sujet de l'alinéa 2 de cet article. Par 5 voix contre 3, la commission vous propose de biffer la dernière phrase de cet alinéa. La possibilité de créer une commission spéciale pour préparer la nomination des professeurs est ainsi supprimée. Pourquoi? La responsabilité de nommer les professeurs incombe au Conseil des Ecoles polytechniques. C'est à lui de décider s'il veut ou non constituer de cas en cas une commission spéciale pour le conseiller dans l'exécution de cette tâche de nomination. Il doit assumer seul également la responsabilité de ses actes. Pour toutes ces raisons, je vous invite à suivre votre commission.

C'est également par 5 voix contre 3 que la commission a décidé de maintenir l'alinéa 3 de l'article 12 dans sa version antérieure. Cette disposition permet de soumettre les professeurs à une qualification tout comme les parlementaires sont soumis tous les quatre ans à l'examen du peuple. L'évaluation de l'activité des professeurs est d'autant plus justifiée que, selon l'alinéa 2 du même article, les nominations sont valables d'abord pour trois ans et ensuite pour six ans. Le mandat des professeurs est donc renouvelable. Par conséquent, une telle évaluation n'est pas extraordinaire, elle est d'ailleurs pratiquée dans d'autres milieux.

Je vous invite à suivre la majorité en maintenant l'alinéa 3 adopté par le Conseil national.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2  
 Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	13 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Mit Stichentscheid des Präsidenten  
 wird der Antrag der Mehrheit angenommen  
 Avec la voix prépondérante du président  
 la proposition de la majorité est adoptée

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5  
 Angenommen – Adopté

**Art. 13, 13bis, 14–18**

Antrag der Kommission  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Proposition de la commission  
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Art. 19**

Antrag der Kommission  
 Abs. 1  
 Mehrheit  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
 Minderheit  
 (Danioth, Hänsenberger, Huber, Hunziker)  
 Festhalten

Abs. 2, 3  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 19**

Proposition de la commission  
 Al. 1  
 Majorité  
 Adhérer à la décision du Conseil national  
 Minorité  
 (Danioth, Hänsenberger, Huber, Hunziker)  
 Maintenir

Al. 2, 3  
 Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 1 – Al. 1*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
(Siehe Entscheid bei Art. 4)  
*Adopté selon la proposition de la majorité*  
(Voir décision à l'art. 4)

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*  
*Angenommen – Adopté*

**Art. 21–27**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 28**

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Abs. 2*  
Festhalten  
*Abs. 3*  
(Betrifft nur den französischen Text)  
*Abs. 4*  
....  
a. erlässt im Rahmen der vom ETH-Rat festgelegten Richtlinien die Verordnungen zum Studium;  
....  
*Abs. 5*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Abs. 6*  
Bei den übrigen Geschäften entscheidet der Präsident. (Rest des Absatzes streichen)

**Art. 28**

*Proposition de la commission*  
*Al. 1*  
Adhérer à la décision du Conseil national  
*Al. 2*  
Maintenir  
*Al. 3*  
Adhérer à la décision du Conseil national  
*Al. 4*  
....  
a. Etablit, dans les limites des directives édictées par le Conseil des EPF, les ordonnances concernant les études;  
....  
*Al. 5*  
Adhérer à la décision du Conseil national  
*Al. 6*  
.... appartient au président. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Abs. 1 – Al. 1*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

**M. Cottier**, rapporteur: A l'article 28, alinéa 2, la commission vous propose de maintenir la version initiale du Conseil fédéral. Ainsi, le président de la direction de l'école sera nommé par le Conseil fédéral, les autres membres le seront par le Conseil des Ecoles polytechniques.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3–6 – Al. 3–6*  
*Angenommen – Adopté*

**Art. 29, 30**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30bis**

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1, 2*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Abs. 3*  
*Mehrheit*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Minderheit*  
(Onken, Stimmen)  
.... die Mitwirkung, ordnet einen Vertreter in Wahlvorbereitungskommissionen für Professoren ab und gibt sich ....

*Abs. 4, 5*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 30bis**

*Proposition de la commission*  
*Al. 1, 2*  
Adhérer à la décision du Conseil national  
*Al. 3*  
*Majorité*  
Adhérer à la décision du Conseil national  
*Minorité*  
(Onken, Stimmen)  
.... veille à la participation, délègue un représentant dans des commissions préparatoires pour la nomination de professeurs et édicte son propre règlement ....

*Al. 4, 5*  
Adhérer à la décision du Conseil national

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3 – Al. 3*

**M. Cottier**, rapporteur: La proposition de minorité consiste à attribuer à l'assemblée d'école la compétence de déléguer un représentant dans les commissions préparatoires pour la nomination de professeurs. Tout à l'heure, nous avons renoncé à instituer cette commission laissant le soin au président d'en nommer une ou non. Nous n'avons donc pas refusé d'emblée toute commission pour la préparation de ces nominations. Nous avons estimé qu'il ne fallait pas créer un organe intermédiaire et institutionnalisé et qu'il incombait au Conseil des Ecoles polytechniques de décider s'il voulait une telle commission. Au sein du Conseil des Ecoles polytechniques fédérales, qui réunit neuf membres, les divers avis peuvent se faire entendre, ceux de l'école aussi, puisque leurs deux présidents ainsi que deux représentants de chacune des assemblées des écoles sont invités aux séances où ils ont voix consultative. La minorité invoquera le droit de participation. Or, ce droit de participation est déjà garanti à l'Assemblée des écoles par la présence de deux représentants de chacune des assemblées d'école. Par la proposition de minorité, cette même Assemblée des écoles aurait droit en plus de ses deux représentants ordinaires au Conseil des Ecoles polytechniques à un représentant dans une commission préparatoire dont nous avons décidé tout à l'heure la suppression. Par 8 voix contre 2, la commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité.

**Onken**, Sprecher der Minderheit: Zunächst einmal möchte ich an das Hochschulförderungsgesetz erinnern, wo der Ständerat bei der Differenzbereinigung den Hochschulangehörigen ebenfalls entgegengekommen ist und ihre Einsitznahme in die Hochschulkonferenz im Gesetz verankert hat. Ich bitte nun

darum, dass wir hier einen ähnlichen Schritt tun, der sicher sehr viel guten Willen schaffen wird. Denn dass das, was ich hier nochmals aufgreife, ein echtes Anliegen ist, das haben Sie ja auch aus den verschiedenen Zuschriften ersehen können: Uebereinstimmende Stellungnahmen sowohl der Reformkommission der ETH als auch des Verbandes der Studierenden an der ETH und des Schweizerischen Studentenvereins. Worum geht es also? Es geht darum, der Hochschulversammlung, die wir in diesem Gesetz ja institutionalisiert haben, ein minimales Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung der Professorenwahlen zu geben. In Artikel 12, das ist richtig, sind diese Wahlvorbereitungskommissionen zwar gestrichen worden, und ich habe dort nicht eingehakt, weil das an und für sich ein Nebenkriegsschauplatz ist. Es wird solche Ausschüsse, die die Wahlen vorbereiten, auch in Zukunft geben, und zwar eben auch dann, wenn wir sie im Gesetz nicht ausdrücklich verankern. Die wirklich entscheidende Frage, die stellt sich hier bei diesem Artikel, nämlich, ob wir der Hochschulversammlung ermöglichen sollen, wenigstens einen Vertreter oder eine Vertreterin in diese Ausschüsse zu entsenden, ob wir die Hochschulangehörigen beteiligend in diesen Prozess einbeziehen wollen, damit sie ihre ganz spezifische Sicht der Dinge darlegen können. Die Form der angestrebten Mitwirkung ist ja weiss Gott moderat, es wird nicht zuviel gefordert. Nicht immer wird es solche Ausschüsse geben, das ist schon gesagt worden; die Flexibilität wird dort, wo man rasch handeln muss, gewahrt bleiben.

Es geht im weiteren nur um eine delegierte Vertrauensperson, die aber von der Hochschulkonferenzversammlung gewählt wird; man kann also nicht von Bürokratisierung oder Ueberladung dieses Gremiums sprechen. Es ist ein kleiner Schritt, den wir hier machen können, doch dieses Vertrauen sollten wir schenken. Wir vergeben uns nämlich nichts, aber wir gewinnen sehr viel. Erstens einmal nehmen wir die Hochschulstände und ihre Versammlung ernst und greifen ein Postulat auf, das ihnen am Herzen liegt; zum zweiten schlagen wir eine Brücke, wir ermöglichen Teilhabe, Einbezug, Mitsprache in dieser Vorbereitungsphase; drittens stellen wir sicher, dass wirklich alle Facetten, alle Ueberlegungen und Argumente, gerade auch die zur Lehre oder zur Hochschuldidaktik, hier einfließen können. Das ist allemal eine Bereicherung, und es wird diese Empfehlungen der Ausschüsse noch fundierter machen. Das Anliegen ist also sachlich unbedingt gerechtfertigt, und es ist erst noch nichts Neues, nichts Kühnes, das wir hier festschreiben würden.

Ich erinnere daran, dass beispielsweise im Kanton Zürich das Unterrichtsgesetz genau in diesem Sinne erst kürzlich geändert worden ist. Am 3. März 1991 hat das Zürchervolk darüber abgestimmt und ein solches Mitwirkungsrecht der Studierenden oder Assistenten ausdrücklich gutgeheissen. Was ihm recht war und was sich auch an der Hochschule St. Gallen bewährt hat, sollte uns doch eigentlich billig sein.

Deshalb bitte ich Sie um dieses Entgegenkommen, bitte insbesondere und gerade den Ständerat um dieses Zugeständnis, das im Nationalrat nur hauchdünn, mit einer einzigen Stimme, unterlegen ist. Seien wir grosszügiger und zukunftsgerichteter!

**Frau Simmen:** Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen. Die Komponente der Lehre in der akademischen Tätigkeit ist eine ausserordentlich wichtige, und sie läuft immer etwa Gefahr, gegenüber der Forschungstätigkeit in den Hintergrund zu rücken. Das trifft gerade auch für die Technik und die Naturwissenschaften zu. Um also dieser Komponente der Lehre das nötige Gewicht zu geben, scheint es mir auch wichtig, dass wir diejenigen, die direkt von ihr betroffen sind, vermehrt zu Worte kommen lassen. Studierende haben immer wieder bewiesen, dass sie fähig und auch willens sind, ihre Gesichtspunkte als Direktbetroffene einzubringen. Herr Kollege Onken hat auf die Zürcher Hochschule hingewiesen. Ich möchte den Blick noch etwas ausweiten. Amerikanische Universitäten, die als private Institutionen ganz besonders auf hohe Qualität angewiesen sind, kennen eine gut ausgebaute Mitsprache der Studierenden sogar bei der Beurteilung der Professoren. Es ist nicht einzusehen, weshalb schweizerische

Studierende in ihrer Fähigkeit, mitzudenken und mitzureden, ihren amerikanischen Kolleginnen und Kollegen unterlegen sein sollten.

Ich bitte Sie, diese wirklich moderate Mitwirkung in der Wahlvorbereitungskommission auch den schweizerischen Studierenden zuzugestehen.

**M. Cottier,** rapporteur: Je voudrais juste reprendre l'argument de la participation évoqué par les deux représentants de la minorité. C'est le Conseil des Ecoles polytechniques qui nommera les professeurs et cet organe comprend déjà deux représentants de chacune des mêmes assemblées d'école pour lesquelles la minorité voudrait encore un représentant supplémentaire. Puisque ces représentants siègent directement dans l'organe de nomination, cette participation et cette représentation sont donc déjà assurées. C'est la raison pour laquelle la majorité demande d'adhérer à sa version.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

*Abs. 4, 5 – Al. 4, 5*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31–38**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.  
Bundesgesetz  
Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

*Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 38 hiavor – Voir page 38 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1991  
Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1991

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

**Präsident:** Herr Büttiker beantragt, dieses Geschäft in Kategorie III statt in Kategorie IV zu behandeln.

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Büttiker  
Dagegen

22 Stimmen  
48 Stimmen

**Art. 2 Abs. 4; 9 Abs. 2; 28 Abs. 2, 4, 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 2 al. 4; 9 al. 2; 28 al. 2, 4, 6**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

... Für die Vorbereitung der Professorenwahl kann eine spezielle Wahlvorbereitungskommission eingesetzt werden, der auch Studierende und Assistenten angehören können.

*Minderheit*

(Reichling, Allenspach, Büttiker, Guinand, Loeb, Steinegger)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 12 al. 2**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

... une commission spéciale peut être constituée pour la préparation de la nomination des professeurs; des étudiants et des assistants peuvent aussi en faire partie.

*Minorité*

(Reichling, Allenspach, Büttiker, Guinand, Loeb, Steinegger)  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Reichling, Sprecher der Minderheit:** Die Minderheit beantragt Ihnen in der einzig verbleibenden Differenz Zustimmung zum Ständerat. Damit würde auch diese Differenz bereinigt, und es würde in diesem Gesetz keine Differenz mehr bleiben. Nachdem der Ständerat dem durch den Nationalrat vollständig umgebauten Gesetz über die ETH praktisch lückenlos zugestimmt hat und nur wenige Differenzen verblieben sind, wäre ich der Auffassung, wir könnten das nun respektieren und auch diese Differenz noch bereinigen.

Es geht in Artikel 12, der hier zur Diskussion steht, um die Wahl der Professoren. Dabei ist unbestritten, dass die Kompetenz für die Professorenwahl vom Bundesrat, wo sie heute ist, auf den ETH-Rat übertragen wird. In der ersten Behandlung dieses Geschäftes beschloss der Nationalrat auf Antrag der Kommission, dass dabei dem ETH-Rat eine Empfehlung bezüglich Professorenwahl abgegeben werde, nämlich die Empfehlung, in der Regel eine Wahlvorbereitungskommission einzusetzen. Der Ständerat hat auf diese Empfehlung verzichtet, das heisst lediglich die Wahlbehörde ohne Auflage bezeichnet. Ich habe im Protokoll der ständerätlichen Behandlung nachgelesen: Im Ständerat war die Begründung für die Streichung dieses Zusatzes, man wolle dem ETH-Rat die Freiheit überlassen, wie er diese Wahl vorbereiten wolle, und ihm keine Empfehlung im Sinne des nationalrätlichen Beschlusses geben. Die Mehrheit unserer Kommission verzichtet nun auch auf eine Empfehlung und schlägt dem Rat statt dessen eine Ermächtigung zum Einsatz einer Wahlvorbereitungskommission vor. Die Minderheit betrachtet eine solche Ermächtigung als überflüssig. Materiell besteht zwischen Mehrheit und Minderheit eigentlich keine Differenz, weil es um eine Kann-Formulierung geht, welche die Mehrheit einfügen will. Ich möchte dabei ausdrücklich festhalten: Wenn die Minderheit der Auffassung ist, auf diese Ermächtigung könne verzichtet werden, ist sie der Auffassung, es stehe vollständig in der Freiheit des ETH-Rates, dort, wo er es für zweckdienlich hält, eine solche Wahlprüfungskommission einzusetzen; aber dort, wo er es nicht will, soll er darauf auch verzichten können. Der verkürzte Text des Ständerates, wie er von der Minderheit aufgenommen wird, lässt nun dem ETH-Rat diese volle Freiheit, wie er als Wahlbehörde vorgehen will. Er kann eine Wahlvorbereitungskommission von beliebiger Grösse und in beliebiger Zusammensetzung einsetzen, sobald er es für richtig hält. Er kann aber auch aufgrund des Vorschlages der Hochschule direkt eine Wahl vornehmen, oder er kann einen Dozenten auf einen Lehrstuhl berufen, ohne dass dieser überhaupt Kandidat war. Er kann also irgendwo an einer ausländischen Hochschule einen Dozenten anfragen, ob er an der ETH Zürich oder an der ETH Lausanne den fraglichen Lehrstuhl übernehmen möchte. Ich bin überzeugt, dass nur die unbeeinflusste Kompetenzerteilung an den ETH-Rat die Voraussetzung schafft, dass an unseren beiden Hochschulen die bestgeeigneten Dozenten gewählt werden können. Darunter könnten beispielsweise solche sein, die sich keinem grossen Selektionsverfahren vor Kommissionen aussetzen wollen, weil sie diesen Posten gar nicht suchen, weil es ihnen am angestammten Ort absolut passt und es ausschliesslich unser Interesse wäre, sie zu gewinnen. Auch gemäss der Fassung der Mehrheit besteht für den ETH-Rat völlige Freiheit, ob er eine solche Kommission für richtig erachtet oder darauf verzichten will. Die Kann-Formulierung ist weder eine Vorschrift noch eine Empfehlung. Dass nun die Mehrheit Wert auf diesen Zusatz legt, muss interpretiert werden. Ich kann diesen Satz eigentlich nur so interpretieren – ich habe den Vertreter der Mehrheit mit seiner Argumentation noch nicht gehört –, dass man dem ETH-Rat gewissermassen einen Wink mit dem Zaunpfahl geben will, er solle nach Mög-

lichkeit solche Kommissionen unter Einbezug von Studenten und Assistenten einsetzen, sie seien aus der Sicht des Parlamentes erwünscht. Der Zusatz kommt aus unserer Sicht gewissermassen einer Misstrauenskundgebung gegenüber dem neu zu schaffenden ETH-Rat gleich, dem man nicht die Kompetenz zutraut, eigenständig und richtig vorzugehen; das findet die Minderheit ausgesprochen peinlich und unangebracht.

Ich möchte betonen: Wenn der Hochschulrat mit seinen Wahlvorbereitungen gelegentlich auf Kritik stösst oder früher gestossen ist, legiferieren wir heute nicht für diesen Hochschulrat, sondern für einen neuen ETH-Rat, der anders zusammengesetzt ist als in der heutigen Uebergangslösung.

Diesem neuen ETH-Rat dürfen wir kein Misstrauen entgegenbringen. Es ist unangebracht, im Gesetz eine Floskel anzubringen, die ihm gewissermassen suggeriert, was er zu tun hat; er soll selbst entscheiden und auch selbst die Verantwortung dafür übernehmen. Ich bin überzeugt, die Wahl der Dozenten ist tatsächlich das wichtigste Geschäft, das der ETH-Rat in Zukunft zu erfüllen hat; von der Qualität der Dozenten wird auch die Qualität der Hochschulen abhängen. Besonders abwegig erscheint uns noch der ergänzende Hinweis, dass einer solchen Kommission auch Studierende und Assistenten angehören können. Im Prinzip kann jedermann, der geeignet ist, diesen Kommissionen angehören, ohne dass einzelne speziell erwähnt werden müssen. Wenn man schon glaubt, man müsse eine Kategorie erwähnen, dann müsste man vielleicht sagen, es könnten auch Ausländer in eine solche Wahlvorbereitungskommission berufen werden, Dozenten von ausländischen Hochschulen, was vielleicht nicht selbstverständlich wäre, aber Studenten und Assistenten von unseren Hochschulen sind Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ohne weiteres für eine solche Aufgabe berufen werden können, ohne dass wir sie herausgreifen aus allen anderen und eigens im Gesetz erwähnen.

Der Zusatz der Mehrheit schafft deshalb eigentlich mehr Unsicherheit und Misstrauen – beides ist nicht am Platz. Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der Minderheit – und gleichzeitig im Namen der SVP-Fraktion – Zustimmung zum Ständerat. Der Kommissionsbeschluss ist sehr knapp mit 8 zu 7 Stimmen gefasst worden, wir waren also fast ausgeglichen.

Ich wiederhole noch einmal: Wenn wir diese Differenz ausschalten, können wir morgen in der Schlussabstimmung dieses Gesetz verabschieden, andernfalls könnte der Ständerat in dieser Session nicht mehr auf die verbleibende Differenz eintreten; wir würden die Verabschiedung damit auf den September verschieben.

**Fierz, Berichterstatter:** Ich habe den Vorteil, dass Kollege Reichling die Ausgangslage schon sehr gut dargestellt hat, und rede jetzt also für die Kommissionsmehrheit.

Die Kommissionsmehrheit hat sich entschlossen, an der Erwähnung der Wahlvorbereitungskommission in diesem Gesetz festzuhalten. Dies deshalb, weil diese Wahlvorbereitungskommission bei einer Wahl und für die Qualität der Wahl ein ganz wesentliches Element ist. Wir sind uns bewusst, dass es praktiziert wird, und wir sind uns auch bewusst, dass die Wahlen an den ETH in aller Regel wesentlich besser vorbereitet sind als an unseren Universitäten. Das ist uns klar. Wir möchten aber auch, dass das so bleibt. Wenn es einreissen würde, dass man das irgendwie vergessen würde, wäre das nicht gut.

Im Nebensatz, so hat die Mehrheit beschlossen, sollen die Studierenden und die Assistenten erwähnt werden. Hier muss ich etwas zurückblenden in der Geschichte. Wir haben die förmlich verankerte Mitbestimmung in der Sondersession mit 77 zu 76 Stimmen abgelehnt, auch meine Stimme war dabei, aber dies unter der Zusicherung unseres Bundespräsidenten – im Jubeljahr der Eidgenossenschaft –, dass man auch ohne gesetzliche Vorschrift den Unter- und den Mittelbau, die jüngere Generation, angemessen bei den Vorbereitungen zu beteiligen gedenke. Wir haben auch vernommen, dass Präsident Nüesch, Professor an der ETH, das will. Aber bisher hat er sich nicht durchsetzen können, er stösst auf Widerstand bei den äl-

teren Dozenten. Es scheint mir jetzt, dass man vielleicht Grund hat, Herr Reichling, so einen Wink zu geben.

Ich betone: Wir wollen nicht einen Vertreter einer Hochschulversammlung, der politisch bestimmt wird. Aber es scheint uns für die Lebendigkeit unserer Hochschulen wichtig, dass die Jüngeren auch ab und zu mitreden dürfen, und zwar nach Qualität ausgewählte Vertreter der Jüngeren.

Wir erinnern daran, dass Albrecht von Haller, der grösste bernische Wissenschaftler, schon mit 26 Professor war und dass wir im heutigen Wissenschaftsbetrieb doch eine gewisse Ueberalterung haben.

Noch ein Letztes: Wenn Sie die AHV-Statistiken ansehen, stellen Sie fest, dass wir je länger, je mehr die Solidarität der jüngeren Generation brauchen. Aber die Solidarität ist keine Einbahnstrasse. Die Solidarität muss ein give and take sein, ein Geben und Nehmen. Wir finden, dass die Jugend dort, wo sie wichtig ist, auch erwähnt gehört.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

**M. Guinand, rapporteur:** Nous sommes donc dans la procédure d'élimination des divergences de la loi sur les Ecoles polytechniques fédérales. Une seule divergence reste en discussion et nous ne pouvons que nous en féliciter. Cela prouve que le Conseil des Etats a très largement suivi les importantes modifications que nous avons apportées à cette loi.

En ce qui concerne la divergence subsistant à l'article 12, la question est la suivante: il s'agit de la procédure de nomination des professeurs, liée au problème de la participation. Il faut rappeler ici que ladite procédure se fait dans les Ecoles polytechniques en deux phases. Dans une première phase, on détermine le profil de la chaire que l'on veut repourvoir, et, dans une deuxième phase, on examine les candidatures, suite à la mise au concours. La première phase dépend essentiellement des départements des unités d'enseignement et de recherche. Ainsi, la participation est assurée selon les principes que nous avons adoptés.

La deuxième phase traite de l'examen des candidatures. Jusqu'à maintenant, une certaine souplesse a été de mise, dans ce sens que, généralement, une commission spéciale est chargée d'examiner les candidatures et de préparer la proposition à l'intention, d'abord du président de l'école, puis du Conseil des Ecoles polytechniques fédérales. Mais les présidents des Ecoles polytechniques nous ont expliqué que si, dans la règle, il existait une commission spéciale, ce n'était pas toujours le cas. Cette commission est généralement composée de professeurs, mais aussi d'experts extérieurs à l'école, en fonction du poste à repourvoir.

Le Conseil fédéral veut, dans ce domaine, laisser au Conseil et à la Direction des écoles une large autonomie. Il n'avait donc rien prévu dans le projet de loi. Nous avons, quant à nous, estimé qu'il fallait poser dans la loi le principe d'une commission spéciale pour la nomination, en stipulant qu'«en principe cette commission devait être constituée».

En ce qui concerne la composition de la commission, une proposition a été présentée à ce conseil visant à assurer la participation des étudiants et des assistants dans ces commissions préparatoires. Cette proposition a été rejetée par le Conseil national à une faible majorité. Elle a été reprise au Conseil des Etats qui l'a également rejetée à une faible majorité. Il n'y a donc pas de divergence en la matière. Mais le Conseil des Etats a changé d'avis, dans ce sens qu'il est revenu à la proposition du Conseil fédéral et qu'il a supprimé la phrase précisant qu'il fallait en principe qu'il y ait une commission préparatoire pour la nomination des professeurs.

Notre commission s'est donc trouvée devant l'alternative suivante: ou se rallier au Conseil des Etats, d'où l'absence de disposition dans la loi et une large autonomie laissée au Conseil des Ecoles polytechniques fédérales pour régler la question de la procédure et la composition des commissions, ou alors maintenir sa volonté de prévoir en principe une commission. La majorité vous propose d'assouplir comme suit le premier texte: «une commission peut être constituée». Vous voyez la différence. Précédemment, on pouvait lire: «en règle générale, on doit constituer une commission». La majorité de la commission vous suggère d'ajouter que cette commission «pourrait

aussi accueillir des représentants des étudiants et des assistants».

La volonté de la majorité de la commission est donc d'aller à mi-chemin entre la proposition du Conseil des Etats et celle de notre commission, et de montrer un signe indiquant la voie que devrait suivre le Conseil des Ecoles polytechniques fédérales. La version de la majorité de la commission a l'avantage de la souplesse. Elle ne change à vrai dire pas grand-chose par rapport à la situation souhaitée par le Conseil fédéral.

Je vous invite, au nom de la commission, à voter la proposition de la majorité. Pour ma part, j'accepterai celle de la minorité, ne serait-ce que parce qu'elle a l'avantage de supprimer définitivement toute divergence avec le Conseil des Etats.

**Bundespräsident Cotti:** Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Mehrheit der Kommission verlangt folgenden Zusatz: «Für die Vorbereitung der Professorenwahl kann eine spezielle Wahlvorbereitungskommission eingesetzt werden, der auch Studierende und Assistenten angehören können.» Es ist also ein Zusatz, welcher rein im Rahmen der Möglichkeiten, nicht im Rahmen der Pflicht liegt. Ich möchte zur Kommissionsmehrheit sagen: Diese Möglichkeit des Könnens, die Art und Weise, wie die Vorbereitung der Wahl geschieht, liegt sowieso im Ermessen des ETH-Rates. Die verschiedenen Vorbereitungsverfahren können deshalb ganz frei organisiert werden.

Ich habe den Eindruck, dieser Zusatz sei ganz einfach überflüssig, denn all das, was der Zusatz vorsieht, ist an sich schon heute möglich und wird übrigens zum Teil auch schon praktiziert, wie ich dies schon sagte.

Deshalb könnte ich eine Muss-Klausel verstehen; ich würde sie allerdings aus anderen Gründen ablehnen. Aber eine reine Kann-Klausel hat wohl überhaupt keine Bedeutung, denn diese Möglichkeiten sind sowieso gegeben. Wenn dem so ist, dann frage ich Sie: Wieso wollen Sie dennoch eine Differenz zum Ständerat aufrechterhalten? Wegen einer solchen Kann-Formulierung eine Differenz noch monatelang aufrechtzuerhalten, scheint mir absolut unverhältnismässig zu sein.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	45 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

91.022

## ETH-Uebergangsregelung. Verlängerung

### EPF. Réglementation provisoire. Prorogation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. März 1991 (BBl I 1406)

Message et projet d'arrêté du 11 mars 1991 (FF I 1337)

Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1991

Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1991

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Fierz** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Zusammen mit dem Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer Eidgenössischen Polytechnischen Hochschule bildet der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970, die sogenannte Uebergangsregelung (UeR), die Rechtsgrundlage für den Betrieb und die Organisation der beiden Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne, der ETHZ und der EPFL.

2. Auf den 1. Januar 1969 hat der Bund die frühere Polytechnische Schule der Universität Lausanne, die EPUL, übernommen, was eine Anpassung des bisher nur für die ETHZ geltenden Gesetzes vom 7. Februar 1854 erforderlich machte. Die Gesetzesvorlage wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969 abgelehnt, und die entstandene Lücke in den Rechtsgrundlagen der beiden ETH musste durch eine Uebergangsordnung in der Form eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses geschlossen werden.

Die UeR ist inzwischen dreimal verlängert worden; zuletzt durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1985. Diese Verlängerung ist auf den 30. September 1991 befristet.

3. Mit Botschaft vom 14. Dezember 1987 (BBl 1988 I 741) hat der Bundesrat dem Parlament den Entwurf zu einem neuen ETH-Gesetz unterbreitet. Der Ständerat hat in der Frühlingssession 1989, der Nationalrat in der Januarsession 1991 dazu Stellung genommen. Das Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten steht noch aus. Das neue Gesetz wird deshalb am 1. Oktober 1991, wenn die Uebergangsregelung ausläuft, nicht in Kraft treten können. Um eine gesetzliche Grundlage für den ETH-Bereich aufrechtzuerhalten, ist deshalb eine erneute Verlängerung der Uebergangsregelung notwendig.

4. Mit Botschaft vom 11. März 1991 beantragt der Bundesrat eine Verlängerung der Uebergangsregelung bis zum 30. September 1994. In der Kommission wurde ein Antrag abgelehnt, diese Frist um ein Jahr zu kürzen; die Inkraftsetzung des neuen ETH-Gesetzes sollte jedoch nach seiner Verabschiedung ohne Verzögerung erfolgen.

**M. Fierz** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Avec la loi du 7 février 1854 sur la création d'une Ecole polytechnique fédérale, l'arrêté du 24 juin 1970 forme ce que l'on appelle la «réglementation transitoire», qui constitue la base légale de l'organisation et de l'exploitation des Ecoles polytechniques fédérales de Lausanne (EPFL) et de Zurich (EPFZ).

2. Le 1er janvier 1969, la Confédération a pris en charge l'ancienne Ecole polytechnique de l'université de Lausanne (EPUL), ce qui exigea l'adaptation de la loi susmentionnée, qui ne s'appliquait qu'à l'EPFZ. Le nouveau projet de loi fut cependant rejeté par le vote populaire le 1er juin 1969, de sorte que la lacune juridique existante dut être comblée par un régime transitoire, sous la forme d'un arrêté de portée générale. Ce régime transitoire a déjà été prorogé trois fois, la dernière datant du 21 juin 1985 et échéant le 30 septembre 1991.

3. Par son message du 14 décembre 1987 (FF 1988 I 697), le Conseil fédéral a soumis au Parlement un projet de nouvelle loi sur les EPF. Les Chambres ont donné leur avis à son sujet, lors de la session de printemps 1989 pour le Conseil des Etats, et en janvier 1991 pour le Conseil national. Les divergences doivent encore être éliminées, de sorte que la nouvelle loi ne pourra entrer en vigueur le 1er octobre 1991, à l'échéance du régime actuel. Une nouvelle prorogation de ce régime est donc nécessaire pour maintenir la base juridique des EPF.

4. Par son message du 11 mars 1991, le Conseil fédéral propose de proroger l'arrêté susmentionné jusqu'au 30 septembre 1994. La commission a écarté une proposition visant à diminuer cette période d'un an. Toutefois, l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur les EPF devrait survenir immédiatement après son adoption par les deux chambres.

#### Antrag der Kommission

Dem Antrag des Bundesrates entsprechen und die Uebergangsregelung für die beiden ETH bis zum 30. September 1994 verlängern.

#### Proposition de la commission

Approuver la proposition du Conseil fédéral et proroger l'arrêté du 24 juin 1970, sur lequel repose l'actuel régime transitoire, jusqu'au 30 septembre 1994.

#### Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

---

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.  
Bundesgesetz**

**Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

Siehe Seite 357 hiervor – Voir page 357 ci-devant  
Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1991  
Décision du Conseil national du 4 octobre 1991

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

39 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

---

20. Juni 1991 N

---

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I, II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I, II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes

109 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

87.078

**Eidgenössische Technische Hochschulen.  
Bundesgesetz  
Ecoles polytechniques fédérales. Loi**

Siehe Seite 1266 hiavor – Voir page 1266 ci-devant  
Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1991  
Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1991

---

**Frau Haering Binder:** Die Geschichte des neuen ETH-Gesetzes dauert nun schon rund zwanzig Jahre. Während all dieser Jahre haben wir uns hier und anderswo für die Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen im ETH-Gesetz eingesetzt, zuletzt gemeinsam mit Teilen der CVP im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens.

Am Schluss hing es an einer kleinen Geste, die notwendig gewesen wäre, um das Referendum abzuwenden, das die Studentenschaften nun ergreifen werden. Sie haben diese Geste nicht gemacht; Sie gefährden damit ein Gesetz, das gut und problemadäquat ist.

Solange die Geschichte des ETH-Gesetzes weitergeht, werden wir uns für die Verstärkung der Mitwirkungsrechte einsetzen. Wir werden deshalb heute diesem Gesetz nicht zustimmen.

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes

125 Stimmen

Dagegen

9 Stimmen

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

---